

Verbandsgemeinde Gerolstein

Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie

- Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB fand vom 01.12.2023 bis 05.01.2024 statt. Während dieser Zeit lag der Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnte von der Homepage der VG herunter geladen werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen eine Vielzahl von Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern ein. Sie werden nachfolgend für die Abwägung thematisch zusammengefasst:

1	<i>Bürger und Bürgerinnen mit gleichlautenden Stellungnahmen (Informationsblatt der Bürgerinitiative)</i>	3
2	<i>Bürger und Bürgerinnen mit gleichlautenden Stellungnahmen (ergänzendes Informationsblatt der Bürgerinitiative)</i>	5
3	<i>Waldfunktionen und Walderhaltung</i>	8
4	<i>Beeinträchtigung von Schutzgebieten und schutzwürdigen Räumen/Flächen</i>	10
5	<i>Beeinträchtigungen von Tieren (Artenschutz-Konflikte) und der Biodiversität</i>	12
6	<i>Beeinträchtigung des Wasserhaushalts</i>	14
7	<i>Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</i>	16
8	<i>Beeinträchtigung der Gesundheit (Lärm, Infraschall, Schattenwurf)</i>	18
9	<i>Beeinträchtigung des Tourismus und der Erholungsfunktion</i>	20
10	<i>Wertverlust von Immobilien</i>	21
11	<i>Verlust von Lebensqualität</i>	22
12	<i>Windenergienutzung ist ineffizient</i>	24
13	<i>Sonstige Bedenken und Vorschläge</i>	25
14	<i>Stellungnahme eines Bürgers vom 28.11.2023</i>	32
15	<i>Stellungnahme eines Bürgers vom 28.12.2023 und einer Bürgerin vom 03.01.2024 mit vergleichbaren Inhalten</i>	32
16	<i>Stellungnahme einer Bürgerin und eines Bürgers vom 01.01.2024</i>	45
17	<i>Stellungnahme eines Bürgers und einer Bürgerin vom 04.01.2024</i>	48
18	<i>Stellungnahme eines Bürgers vom (keine Angabe)</i>	51
19	<i>Stellungnahme eines Bürgers vom 28.11.2023</i>	56
20	<i>Stellungnahme eines Bürgers vom 05.01.2024</i>	60
21	<i>Stellungnahme einer Bürgerin vom 15.12.2023</i>	63
	MENSCHEN und NATUR sind DIE VERLIERER!	78

22	<i>Stellungnahme eines Bürgers vom 30.12.2023</i>	84
23	<i>Stellungnahme von Rechtsanwalt Armin Brauns, Fuggerstraße 20 A in 86911 Dießen am Ammersee vom 03.01.2024 in Vertretung von BürgerInnen aus Lissendorf</i>	88
24	<i>Stellungnahme einer Bürgerin vom 05.01.2024</i>	116
25	<i>BürgerInnen und Bürger vom 04.01.2024 (Stellungnahme gleichlautend mit Stellungnahme der Bürgerinitiative Sturm im Wald vom 04.01.2024)</i>	120
26	<i>Stellungnahme einer Bürgerin vom 04.01.2024</i>	144
27	<i>Stellungnahme eines Bürgers zum Thema Rückbau-Risiko vom 04.01.2024</i>	150
28	<i>Stellungnahme eines Bürgers vom 03.01.2024</i>	162
29	<i>Stellungnahme eines Bürgers vom 04.01.2024</i>	168
30	<i>Stellungnahme einer Bürgerin vom 31.12.2023</i>	173

1 Bürger und Bürgerinnen mit gleichlautenden Stellungnahmen (Informationsblatt der Bürgerinitiative)

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Ich beziehe mich auf die in der Offenlage bis einschließlich 05.01.2024 in der VG Gerolstein genannten Flächen. Hiermit erhebe ich aus folgenden Gründen Einspruch gegen die Ausweisung dieser Flächen als Vorrangflächen für Windenergie:</p> <p>Die beplanten Flächen befinden sich in schutzwürdigen Räumen, die mit ihren Schutzgründen einer Umwandlung in ein Industriegebiet für Windenergie entgegenstehen. Dies wurde in der Vergangenheit bereits durch der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegende Gutachten und rechtskräftige Beschlüsse bestätigt. Das Landesamt für Umwelt RLP hat diese Gutachten mit einem aktuell ausgewiesenen Rotmilandichtezentrum und Fledermaushabitaten bestätigt. Außerdem sind Schwarzstorchvorkommen bekannt.</p> <p>Es handelt sich bei den beplanten Gebieten um Naturparkflächen, Natura 2000 Gebiete, Biotopverbundflächen, Biotopkomplexflächen, Natur- und Geopark Vulkaneifel (UNESCO-Geopark Vulkaneifel) und Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>Die beplanten Flächen befinden sich in landesweit bedeutsamen Quellgebieten, diese sind für die Trinkwassergewinnung von überregionaler Bedeutung. Vor dem Hintergrund des Klimawandels sind Waldgebiete in Quellregionen grundsätzlich zu schützen und von Windenergieanlagen (WEA) freizuhalten. Eine Gefährdung durch Bodenverdichtung beim Einbringen der Fundamente und beim Wegebau, sowie die Gefahren durch das Einbringen von Schadstoffen beim Bau und Betrieb der Anlagen sind nicht zu vertreten. Der Trinkwasserschutz genießt ein überragendes öffentliches Interesse und hat laut Wasserversorgungsplan RLP 2022 Vorrang vor anderen Nutzungsarten.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Wichtige Schutzgebiete wie die Natura 2000-Gebiete und die Kernzone des Naturparks Vulkaneifel werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Das zitierte Gutachten des Landesamtes zeigt auf, dass die geplanten Windenergiegebiete nur mit geringen Flächenanteilen im Konflikt mit dem Rotmilandichtezentrum (7,7 %) und den Potenzialflächen für Fledermaushabitate (5,2 %) liegen. Durch im Gutachten aufgeführte Maßnahmen können Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert werden. Das Schwarzstorchvorkommen wurde im Umweltbericht thematisiert. Mit Einhaltung eines Schutzabstandes um den Horst werden Beeinträchtigungen vermieden. Die genannten Schutzgebiete nehmen ca. 98 % der VG-Fläche einnehmen. Eine Freihaltung aller Schutzgebiete würde deshalb den nahezu vollständigen Verzicht auf WEA bedeuten. Das ist politisch nicht gewollt und wegen der rechtlichen Vorgaben (überragendes öffentliches Interesse, Flächenbeitragswert, Privilegierung) auch nicht durchsetzbar. Soweit die Anregung darauf abzielt, alle genannten Schutzgebiete von WEA freizuhalten, wird ihr daher nicht gefolgt.</i></p> <p><i>Trinkwasserschutzgebiete, Zone I und II sind in der Planung generell von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Trinkwasserschutzgebiete, Zone III sind in den hydrogeologisch besonders sensiblen Bereichen ebenfalls von der Windenergienutzung ausgenommen. Zudem werden im Umweltbericht zum FNP Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Wasserschutz auf-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Die gesundheitlichen Risiken, die von WEA ausgehen, werden in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt. Infraschall, Schattenwurf, Lärm und Leuchtfeuer sind ernst zu nehmende Gefahren für meine Lebensqualität. Kopfschmerzen, Müdigkeit, Herz-Kreislaufprobleme können auftreten. Betroffene sind mitunter gezwungen ihre Heimat zu verlassen.</p> <p>Die geplanten Gebiete sind Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus. Eine Überbauung mit WEA wird den Erholungswert des Waldes und der Landschaft mindern und die positive Entwicklung im Tourismus erheblich beeinträchtigen. Viele Gewerbetreibende sind in ihrer Existenz bedroht. Ich persönlich verliere meinen Erholungsraum und die Lebensqualität in meiner Heimat.</p>	<p><i>geführt. Diese und weitere Maßnahmen werden als Auflagen im Einzelgenehmigungsbescheid festgesetzt. Dadurch wird Vorsorge getroffen, dass es während der Bau- und Betriebsphase zu keinen schädlichen Einwirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser kommt. Im Übrigen hat die zuständige Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme vom 04.12.2023 keine Einwände gegen die vorliegende Planung geltend gemacht.</i></p> <p><i>Durch den in der Planung festgelegten Mindestabstand zur Wohnbebauung und die im Umweltbericht aufgezeigten allgemeinen Maßnahmen, werden die gesundheitlichen Auswirkungen minimiert. Im Genehmigungsverfahren werden sie für jede einzelne Anlage konkretisiert, so dass im Regelfall gesundheitliche Auswirkungen vermieden werden.</i></p> <p><i>Nur ein Teil der geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung (110 ha von 638 ha) sind Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus (überwiegend Sondergebiete B und C im Forst Arenberg). Die Naherholungsfunktion im unmittelbaren Umfeld der geplanten Windenergiegebiete wird in der Tat auf Teilflächen beeinträchtigt.</i></p> <p><i>Die Auswirkungen von WEA auf den Tourismus wurden in verschiedenen Studien untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass viele Faktoren (Einstellung des Befragten zur Windenergie, Vorbelastungen, Betroffenheit wichtiger Infrastruktureinrichtungen etc.) Einfluss auf die touristische Nutzung haben und eine eindeutige Aussage (z.B. viele WEA = stark abnehmender Tourismus oder WEA haben keinen Einfluss auf den Tourismus) nicht möglich sind.</i></p> <p><i>Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sehr hohen Dichte von WEA und großflächiger Überstellung negative Konsequenzen entstehen. Die VG Gerolstein konzentriert deshalb ihre Sondergebiete auf</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	<p><i>bereits vorbelastete Bereiche oder Gebiete, die für die Erholungsnutzung weniger relevant sind.</i></p> <p><i>Der Gesetzgeber räumt dem Ausbau der Windenergie ein überragendes öffentliches Interesse ein. Damit erhält die Flächenbereitstellung für WEA im Rahmen der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht. Sollten daher örtlich negative Auswirkungen entstehen, so werden die Belange des Tourismus im Rahmen des FNP-Verfahrens den Belangen des Windenergieausbaus untergeordnet.</i></p> <p><i>Soweit die Stellungnahme darauf abzielt, auf die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergienutzung zu verzichten, wird ihr nicht gefolgt.</i></p>			
	Beschlussvorschlag			
	<p><i>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der geplanten Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i></p>			
	Beschluss			
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	
			ja	nein
	Enthaltungen:			
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

2 Bürger und Bürgerinnen mit gleichlautenden Stellungnahmen (ergänzendes Informationsblatt der Bürgerinitiative)

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Wälder sind wertvolle CO₂-Senken und CO₂-Verbraucher. Ein intakter Wald speichert 8-10t CO₂ pro Hektar im Jahr.</p> <p>Wälder sind Klimaanlage und kühlen ganze Landstriche. WEA im Wald haben einen negativen Einfluss auf dieses System.</p> <p>Geschlossene Waldsysteme fördern die Regenbildung.</p>	<p><i>Nach Angaben des Bundesumweltamtes (Themenpapier Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land 2021) bindet ein Hektar Wald durchschnittlich 5,5 t CO₂ pro Jahr.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Auch in den trockenen Sommern sind die Quellgebiete in unseren Wäldern wasserführend.</p> <p>Die WEA in unserer VG werden keinen messbaren Einfluss auf den Klimawandel haben. Intakte Wälder und Quellgebiete haben aber einen deutlich messbaren Einfluss auf unser lokales Klima und die verfügbaren Trinkwassermengen in der Zukunft.</p> <p>Starkregenereignisse nehmen im Zuge des Klimawandels zu. Die Verdichtung und Versiegelung von Waldböden durch WEA vermindert die Wasserrückhaltefunktion des Waldes und fördert Hochwasserereignisse.</p> <p>Naturnaher Tourismus ist unser Wirtschaftsfaktor Nr.1. Wir gehören zu den beliebtesten Ferienregionen in Deutschland. Die WEA zerstören die Natur und das einzigartige Landschaftspanorama. Der VG-Rat hat mit großer Mehrheit deutlich gemacht, dass er mögliche Einbußen im Tourismus in Kauf nimmt.</p> <p>Gesundheit: Kopfschmerzen, Müdigkeit und Herz-Kreislaufprobleme können auftreten. Betroffene sind mitunter gezwungen ihre Heimat zu verlassen</p> <p>Lärm: Neben dem hörbaren Lärm erzeugen WEA sogenannten Infraschall, der gesundheitliche Probleme verursachen kann.</p> <p>Persönlicher Erholungsraum geht verloren.</p> <p>Immobilien verlieren an Wert! Potentielle Käufer zieht es der Ruhe und Natur wegen in die Vulkaneifel.</p> <p>Die Dorfentwicklung wird räumlich eingeschränkt.</p> <p>Die über 800 Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger und Verbände nach der ersten Offenlage im April 2023 haben kaum Eingang in die Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates gefunden.</p> <p>Der Verbandsgemeinderat hält vielmehr in weiten Teilen an seiner Planung fest. Die begründe-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der Oberflächenabfluss von den verdichteten und versiegelten Bereichen wird angrenzend in Rückhalte- und Versickerungsmulden geleitet. Hochwasserereignisse werden dadurch nicht verstärkt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Von Seiten der betroffenen Ortsgemeinden wurden diesbezüglich keine Bedenken vorgebracht.</i></p> <p><i>Der VG-Rat hat sich intensiv mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinandergesetzt und die vielfältigen unterschiedlichen Interessen von Anwohnern, Flächeneigentümern, Projektierern, Ortsgemeinden, Verbänden, Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Erholungsuchenden gegeneinander abgewogen unter Berücksich-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag									
<p>ten Einwände insbesondere zu den Bereichen Trinkwasserschutz, Hochwassergefahr, Wald-, Natur- und Artenschutz fanden nahezu keine Beachtung, wurden kleingeredet und auf spätere Verfahrensschritte verschoben. Stattdessen werden bei den Ortsgemeinden finanzielle Begehrlichkeiten geweckt.</p> <p>Der mehrheitliche Wille der Ratsmitglieder ist die bestehende Planung möglichst vollständig durchzusetzen! Die aktuelle Planung dient nicht dem Klimaschutz, sondern der Profitgier.</p> <p>Fazit: RLP besitzt über 4 % konfliktfreie Landesfläche für Windenergie, konfliktreiche Gebiete müssen nicht bebaut werden. Unsere VG Gerolstein trägt die Verantwortung für bedeutende Trinkwasservorkommen, Hotspots der Artenvielfalt, Rotmilandichtezentren und intakte Wälder.</p> <p>Wir rufen alle Bürgerinnen und Bürger auf ihre Stimme zu erheben! Setzen Sie sich für den Schutz unserer Lebensgrundlagen ein!</p>	<p><i>tigung des vom Gesetzgeber festgestellten überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die geplanten Sondergebiete in der VG Gerolstein liegen weit überwiegend (ca. 87 %) auf den hier genannten konfliktfreien Flächen. Die konfliktbehafteten Flächen sind nach Angaben des Landes nicht generell von der Windenergienutzung ausgeschlossen, sondern sollen möglichst nicht überplant werden, können aber bei Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen genutzt werden.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Soweit die Stellungnahme darauf abzielt, auf die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergienutzung in Wäldern zu verzichten, wird ihr nicht gefolgt.</i></p>									
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p><i>Der VG-Rat stimmt obigem Abwägungsvorschlag zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i></p>									
	<p>Beschluss</p> <table border="1" data-bbox="1346 1257 2074 1353"> <tr> <td data-bbox="1346 1257 1496 1353"><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td data-bbox="1496 1257 1688 1353"><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td colspan="2" data-bbox="1688 1257 1868 1289">Anzahl Stimmen</td> <td data-bbox="1868 1257 2074 1289" rowspan="2">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> <td data-bbox="1688 1289 1771 1353">ja</td> <td data-bbox="1771 1289 1868 1353">nein</td> </tr> </table> <p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:			ja	nein
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:						
		ja	nein							

Thematische Zusammenfassung der individuellen Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern

3 Waldfunktionen und Walderhaltung

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Große zusammenhängende Waldflächen mit all ihren positiven Funktionen werden zerstört, die ökologische Funktion des Waldes ist wichtiger als Windindustrieanlagen - Wald ist wichtig als CO₂-Senke und darf deshalb nicht für WEA abgeholzt werden - Schaden für das Klima durch Waldrodung für WEA größer als positive Effekte durch WEA: sommerliche Aufheizung der Forststraßen und Kranstellflächen führt zu Austrocknung der benachbarten Waldböden; Waldboden ist im Winter wichtiger Wasserspeicher - Wegen der zunehmenden Trockenheit muss der Wald unbedingt vor weiteren Schädigungen bewahrt werden - Durch Waldrodung werden Starkregenunwetter insbesondere in Üxheim und Leudersdorf verstärkt und das Mikroklima verändert - Angaben zu notwendigen Rodungsflächen im Wald für WEA-Standorte und Zuwegung sind viel zu niedrig angesetzt; u.a. auch weil viele Standorte wegemäßig nicht erschlossen sind; die wiederaufgeforsteten Flächen haben keine Perspektive in eine naturgemäße Waldstruktur zurückzufinden, da diese nach Ablauf der Nutzungsdauer wieder gerodet werden müssen 	<p><i>Die hier angesprochenen großen zusammenhängenden Waldflächen werden baulich durch die WEA-Standorte, ihre Nebenflächen und ihre Wegeerschließung auf weniger als 1 % in Anspruch genommen.</i></p> <p><i>Von einer <u>Zerstörung</u> ihrer ökologischen und klimatischen Funktionen kann daher nicht gesprochen werden. Trotz zu erwartender kleinräumiger bzw. mikroklimatischer Veränderungen am jeweiligen WEA-Standort ergeben sich daraus keine Auswirkungen auf Starkregen in der Umgebung dieser Wälder. Auch kann eine großräumige Minderung der Grundwasserneubildung oder eine großräumige Erhöhung des Hochwasserabflusses ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Die angesprochene Erhöhung der Oberflächentemperaturen auf den gerodeten Flächen tritt ebenfalls nur kleinflächig auf. Eine Austrocknung oder eine Beeinträchtigung der Wasserspeicherfunktion des Waldes ist abseits der gerodeten Flächen allenfalls in unmittelbar angrenzenden Flächen denkbar, nicht aber großflächig.</i></p> <p><i>Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass benachbarte Waldbestände im Umfeld der Rodungsinseln für WEA einer erhöhten Windwurfgefahr ausgesetzt werden.</i></p> <p><i>Inwieweit einzelne WEA-Standorte wegemäßig nicht erschlossen sind, lässt sich ohne konkrete Standortplanung aktuell nicht beurteilen. Zweifellos werden bestehende Forstwege oftmals verbreitert und von den Forstwegen müssen (kurze) Stichwege zu den Aufstellflächen angelegt werden. Die tatsächliche Waldfläche, die für eine WEA gerodet werden muss, beträgt im Mittel ca. 1 ha. Davon können nach der Errichtung Teilflächen wieder aufgeforstet werden, so dass der tatsächliche Waldverlust pro Anlage weniger als 1 ha beträgt. Die wiederauf-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - WEA nicht im Wald, sondern auf Grünland, Wiesen oder entlang von Autobahnen - Flächenverbrauch durch Bodenversiegelung im Wald muss vermieden werden, stattdessen an Hauptverkehrsstraßen, Infrastrukturtrassen, auf Industriebrachen, militärischen Konversionsflächen; generell Minimierung der Bodenversiegelung, Waldgebiete nur in Ausnahmefällen nutzen - Keine Angaben zu Brandschutz im Wald und keine ausreichende Wasserversorgung für Löschwasser im Wald - Massive Störungen und Einschränkungen der Jagdausübung sind zu erwarten. Wald, Wild und Jagd werden negativ beeinflusst - Waldstück mit altem Baumbestand wird zerstört (Leudersdorf) - WEA sollen nur in den Wald, weil dort die Flächen den Gemeinden gehören und die Wiesen größtenteils privat sind 	<p><i>geforsteten Flächen unterliegen wie alle anderen Waldflächen auch der forstwirtschaftlichen Nutzung. Naturnahe Waldstrukturen entstehen nur in Naturschutzgebieten und Naturwaldzellen.</i></p> <p><i>Auf Grünlandstandorten, Industriebrachen, Konversionsflächen und entlang von Autobahnen werden bereits WEA errichtet. Diese Flächen reichen aber nicht aus, um die Anforderungen des Windflächenbedarfsgesetzes zu erfüllen. Insofern gibt es keine Alternative zur Inanspruchnahme von Wald.</i></p> <p><i>Für jeden Windpark wird im Rahmen der Einzelgenehmigung ein Brandschutzkonzept erstellt, in dem u.a. die Fragen nach der Löschwasserversorgung geklärt werden und Maßnahmen zur Minimierung der Waldbrandgefahr festgelegt werden. Das ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.</i></p> <p><i>Zu etwaigen Störungen und Einschränkungen der Jagdausübung werden Vereinbarungen zwischen Jagdpächter, Flächeneigentümer und WEA-Betreiber getroffen. Das ist nicht Regelungsgegenstand des Flächennutzungsplans.</i></p> <p><i>Die meisten potenziellen WEA-Standorte befinden sich entweder in monotonen, ökologisch geringwertigen Nadelwäldern oder in Bereichen mit bereits vorgeschädigten Wäldern. In Abstimmung mit den Forst- und den Naturschutzbehörden werden die ökologisch hochwertigen Waldstandorte nicht für WEA in Anspruch genommen.</i></p> <p><i>Nach den Steuerungskriterien der VG kommen sowohl Wald- als auch Grünlandflächen für WEA in Frage. Über die tatsächliche Errichtung in den einzelnen Sondergebieten entscheiden die Flächeneigentümer.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag									
	<p><i>Soweit die einzelnen Anregungen zu diesem Themenblock darauf abzielen, auf die Ausweisung von Sondergebieten im Wald zu verzichten, wird ihnen aus o.g. Gründen nicht gefolgt.</i></p>									
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p><i>Der VG-Rat stimmt obigem Abwägungsvorschlag zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i></p>									
	<p>Beschluss</p> <table border="1" data-bbox="1350 539 2072 635"> <tr> <td data-bbox="1350 539 1496 635"><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td data-bbox="1496 539 1686 635"><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td colspan="2" data-bbox="1686 539 1865 563">Anzahl Stimmen</td> <td data-bbox="1865 539 2072 563" rowspan="2">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> <td data-bbox="1686 563 1771 635">ja</td> <td data-bbox="1771 563 1865 635">nein</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:			ja	nein
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:					
		ja	nein							
<p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>										

4 Beeinträchtigung von Schutzgebieten und schutzwürdigen Räumen/Flächen

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Der von der Biotopkartierung des Landes erfasste Biotopkomplex „Waldgebiet nördlich von Berndorf“ wird nicht berücksichtigt. - Das gesetzlich geschützte Magergrünland im Sondergebiet H-Kerpener Wald muss aus dem Sondergebiet genommen werden. 	<p><i>Ein Biotopkomplex stellt keine rechtlich festgelegte Schutzkategorie dar. Es handelt sich aus landschaftsplanerischer Sicht um wertvolle, landschaftsökologisch relevante, meist aus verschiedenen Biotoptypen aufgebaute und sinnvoll arrondierte Landschaftsausschnitte. Diese Definition schließt weder die forstwirtschaftliche oder landwirtschaftliche Nutzung aus noch die Windenergienutzung.</i></p> <p><i>Im Umweltbericht wird der Ausschluss dieser Flächen aus dem Sondergebiet empfohlen, mindestens aber die weitgehende Freihaltung von baulichen Eingriffen. In der Abwägung hat der VG-Rat das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie über die Empfehlungen des Umweltberichts gestellt und beschlossen, dass eine endgültige Entscheidung erst auf der Ebene der Einzelgenehmigung nach einer Detailprüfung getrof-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Planung ist nicht mit dem Schutzzweck des Naturparks Vulkaneifel vereinbar. - Der Bestand des UNESCO-Geoparks Vulkaneifel wird durch die Planung gefährdet. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind betroffen - In der ehemaligen VG Obere Kyll freigehaltene Bereiche müssen aus den damals genannten Gründen (Artenschutz, Landschaftsbild, Erholungsfunktion) weiterhin freigehalten werden - Es werden große bisher störungsfreie Strukturen beeinträchtigt - Bepflante Bereiche haben herausragende Bedeutung als Vernetzungsstrukturen zwischen den großen Waldgebieten 	<p><i>fen werden soll.</i></p> <p><i>Nach Auffassung der zuständigen Naturschutzbehörde ist die Planung im Lichte der neuen gesetzlichen Vorgaben mit dem Schutzzweck des Naturparks vereinbar. Durch den Ausschluss der Kernzone des Naturparks und die Konzentration auf zwei Sondergebiete im Naturpark Vulkaneifel im Umfang von ca. 125 ha (Naturparkfläche: 90.659 ha) sollen die Beeinträchtigungen gering gehalten werden. Zweifellos kommt es in den betroffenen Teilbereichen im Hillesheimer und Kerpener Wald dennoch zu Beeinträchtigungen. Der Gesetzgeber und die Landesregierung stellen aber das öffentliche Interesse an der Windenergienutzung höher als die Belange des Naturparks.</i></p> <p><i>Von Seiten der zuständigen Stellen wurden bisher im Verfahren keine Bedenken angemeldet.</i></p> <p><i>Die zuständige Fachbehörde (GDKE) hat bereits entsprechende Hinweise im Beteiligungsverfahren gegeben. Sie fließen in die Begründung zum FNP als Hinweise für das Einzelgenehmigungsverfahren ein.</i></p> <p><i>Die betroffenen Ortsgemeinden haben sich im Vorfeld des FNP-Verfahrens mehrheitlich für die Öffnung dieser Bereiche ausgesprochen. Der VG-Rat ist dem Ansinnen der Ortsgemeinden mehrheitlich gefolgt.</i></p> <p><i>Wegen der Kleinflächigkeit der Eingriffe (< 1 % der Waldflächen) beschränken sich auch die Störungen des Ökosystems auf das nähere Umfeld der Anlagen. Die großräumigen Vernetzungsfunktionen werden nicht erheblich beeinträchtigt. Soweit die Auswirkungen absehbar sind, werden sie durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen gering gehalten.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag																
<ul style="list-style-type: none"> - das Roden von Bäumen fragmentiert das Ökosystem und führt zu abiotischen Veränderungen, die auch Natura2000-Flächen massiv beeinflussen, auch wenn WEA nicht direkt auf den Natura2000-Flächen stehen - Gutachter hat keine Ahnung, wie ein Ökosystem funktioniert 	<p><i>Auch ohne WEA werden im Zuge der regulären Forstwirtschaft Bäume gerodet. Es ist nicht zu erkennen, dass dadurch Natura2000-Flächen massiv beeinflusst werden.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Soweit die einzelnen Stellungnahmen zu diesem Themenblock darauf abzielen, auf die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergienutzung zu verzichten oder Sondergebiete zu verkleinern werden sie zurückgewiesen.</i></p> <tr> <th colspan="2" data-bbox="1350 639 2072 678">Beschlussvorschlag</th> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="1350 678 2072 818"> <p><i>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i></p> </td> </tr> <tr> <th colspan="2" data-bbox="1350 818 2072 857">Beschluss</th> </tr> <tr> <td data-bbox="1350 857 1496 954"> <input type="checkbox"/> einstimmig angenommen </td> <td data-bbox="1496 857 1865 954"> <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen </td> <td data-bbox="1865 857 2002 954"> Anzahl Stimmen <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>ja</td> <td>nein</td> </tr> </table> </td> <td data-bbox="2002 857 2072 954"> Enthaltungen: </td> </tr> <tr> <td colspan="4" data-bbox="1350 954 2072 1021"> An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil: </td> </tr>	Beschlussvorschlag		<p><i>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i></p>		Beschluss		<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>ja</td> <td>nein</td> </tr> </table>	ja	nein	Enthaltungen:	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			
Beschlussvorschlag																	
<p><i>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i></p>																	
Beschluss																	
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>ja</td> <td>nein</td> </tr> </table>	ja	nein	Enthaltungen:												
ja	nein																
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:																	

5 Beeinträchtigungen von Tieren (Artenschutz-Konflikte) und der Biodiversität

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen im LfU-Fachbeitrag vom Nov. 2023 mit Aussagen zu Rotmilandichtezentren und Habitatpotenzialflächen im Kerpener Wald werden bislang ignoriert; demnach sollen zukünftige Windenergiegebiete bevorzugt außerhalb dieser Zielflächenkulisse geplant werden. 	<p><i>Bei der Erstellung des Umweltberichts zum FNP lag der besagte Fachbeitrag noch nicht vor. Seine Aussagen – soweit sie geplante Sondergebiete betreffen – werden im Umweltbericht ergänzt.</i></p> <p><i>Danach liegen 7,7 % der geplanten Sondergebiete in der VG in Rotmilandichtezentren und 5,2 % in Potenzialflächen für Waldfledermaushabitate. Diese Flächen sind laut Fachbeitrag nicht grundsätzlich von der Windener-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Schwarzstorch im Kerpener Wald und im Steffeler Wald wird gefährdet – Verstoß gegen Artenschutzrecht - Kumulative Effekte u.a. auf die Schwarzstorchpopulation durch WEA im FFH-Gebiet Schneifel - Herausragende Lebensraumqualität für hochschützenswerte Arten wie Schwarzstorch und Wildkatze - Uhu und Raufußkauz sind betroffen - Greifvögel werden durch die Rotoren getötet - Kranichrast und Kranichzug werden beeinträchtigt - Habitatverluste für waldbundene Fledermausarten und Schlagopfer - Besonders herausragender Lebensraum für das Rotwild; genetischer Austausch wird durch WEA behindert - Wild wird durch Infraschall gestört - Völlig unzureichende naturschutzfachliche Gutachten - Natur- und Artenschutz ist unzureichend berücksichtigt. - Artenschutzuntersuchungen (gelistete Tiere und Beobachtungen) sind veraltet und müssen dringlich aktualisiert werden. - Datengrundlage bezüglich Fauna für die FFH-Vorprüfungen recht dünn und die darauf auf- 	<p><i>gienutzung ausgeschlossen, weil Beeinträchtigungen durch im Fachbeitrag genannte Maßnahmen vermieden oder minimiert werden können. Zukünftige Windenergiegebiete sollen aber bevorzugt außerhalb dieser Zielflächen geplant werden.</i></p> <p><i>Der Schwarzstorch gilt nicht mehr als kollisionsgefährdet (siehe Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG). Besetzte Horste werden durch in der Einzelgenehmigung festzulegende Schutzabstände vor Störungen bewahrt.</i></p> <p><i>Die Lebensraumqualität wird punktuell beeinträchtigt. Durch Entwicklung von naturnahen Waldstrukturen als Ausgleichsmaßnahmen in bisher strukturarmen Nadelwäldern wird dort die Lebensraumqualität auf großer Fläche verbessert.</i></p> <p><i>Durch die Auswahl der Flächen im FNP-Verfahren und durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. durch Ersatzzahlungen in Artenschutzprojekte im Einzelgenehmigungsverfahren wird das Tötungs- und Beeinträchtigungsrisiko auf ein tolerierbares Maß reduziert.</i></p> <p><i>Barrierewirkungen für Rotwild durch WEA sind in der Fachliteratur für die Bauphase und die unmittelbar anschließende Zeit dokumentiert. Nach etwa einem Jahr werden die Flächen um die WEA dann wieder aufgesucht und genutzt. Zu Wirkungen von Infraschall auf Rotwild liegen keine Erkenntnisse vor.</i></p> <p><i>Die zuständige Naturschutzbehörde hat die Angaben im Umweltbericht und in der Landschaftsplan-Teilfortschreibung anerkannt und keine Nachbesserungen eingefordert.</i></p> <p><i>Artenschutzrechtliche Konflikte sind nach Landesvorgabe nicht auf der Flächennutzungsplanebene zu klären, sondern im Rahmen der Einzelgenehmigung. Mit dem</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag				
<p>bauenden Schlussfolgerungen sind fragwürdig.</p>	<p><i>Erlass der Landesregierung vom 12.08.2020 wurde ausdrücklich klargestellt, dass die abschließende Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgt. Dies wurde auch vom OVG Koblenz in seiner Entscheidung vom 21.12.2022 (8_C_11490/21) so gesehen.</i></p> <p><i>Soweit die einzelnen Stellungnahmen zum Thema darauf abzielen, auf die Ausweisung von Sondergebieten zu verzichten oder Sondergebiete zu verkleinern, wird ihnen nicht gefolgt.</i></p>				
	Beschlussvorschlag				
	<p><i>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i></p>				
	Beschluss				
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">ja</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">nein</td> </tr> </table>	ja	nein	Enthaltungen:
ja	nein				
<p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>					

6 Beeinträchtigung des Wasserhaushalts

Anregung	Abwägungsvorschlag		
<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Bodenversiegelung beim Bau von WEA steigt die Hochwassergefahr. - Kerpen war bereits durch Hochwasser aus dem Kerpener Wald betroffen. Nach Errichtung nimmt die Hochwassergefährdung zu und die bisher getätigten Hochwasserschutzmaßnahmen in Kerpen werden in Frage gestellt. 	<p><i>Kleinflächige Bodenverdichtung in Verbindung mit dem Bau von WEA führt nur örtlich zu erhöhtem Oberflächenabfluss. Erhöhter Oberflächenabfluss wird durch die Anlage von Rückhalte- und Versickerungsmulden im Umfeld der WEA vermieden. In den Rückhaltmulden kann das Wasser versickern. Eine Erhöhung der Hochwassergefährdung von Kerpen ist nicht zu erwarten, so dass auch die dort geplanten oder bereits umgesetzten HW-Schutzmaßnahmen weiterhin wirksam sind.</i></p>		

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Die Rodung des Waldes und der Bau von WEA gefährden Quellen und Grundwasser sowie die Trinkwasserversorgung. - Die Quellgebiete im Kerpener Wald sowie im Lissendorfer und Steffeler Wald werden gefährdet. - Die Nutzung des Sondergebietes H-Kerpener Wald gefährdet die Trinkwasserversorgung von Kelberg und Ulmen, u.a. durch Eintrag von Mikroplastik aus dem Rotorabrieb. - Das Wassereinzugsgebiet ist von WEA freizuhalten. - Die Vorgaben der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft sind zu berücksichtigen. - In der Karte der Oberflächengewässer (Landschaftsplan) fehlt ein Quellbach an der K69 im Kerpener Wald. - Warum wird einerseits die landwirtschaftliche Nutzung zum Schutz des Grundwassers großflächig eingeschränkt und andererseits können in empfindlichen Gebieten grundwassergefährdende WEA errichtet werden? 	<p><i>Quellbereiche werden im Rahmen der Planung von baulichen Eingriffen jeglicher Art freigehalten.</i></p> <p><i>Trinkwasserschutzgebiete, Zone I und II sind in der Planung generell von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Trinkwasserschutzgebiete, Zone III sind in den hydrogeologisch besonders sensiblen Bereichen ebenfalls von der Windenergienutzung ausgenommen. Zudem werden im Umweltbericht zum FNP Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Wasserschutz aufgeführt. Diese und weitere Maßnahmen werden als Auflagen im Einzelgenehmigungsbescheid festgesetzt. Dadurch wird Vorsorge getroffen, dass es während der Bau- und Betriebsphase zu keinen schädlichen Einwirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser kommt.</i></p> <p><i>Die Vorgaben wurden berücksichtigt. Die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 04.12.2023 der Planung zugestimmt und keine weiteren Bedenken geäußert.</i></p> <p><i>In der Karte sind nur die amtlich von der Wasserwirtschaftsverwaltung erfassten Gewässer dargestellt. Im Umweltbericht auf Seite 98 wird aber darauf hingewiesen, dass der Quellbereich des Etzelbachs nahe der K69 an das Sondergebiet H angrenzt, Seite 99 wird die Freihaltung der Quellen, Quellbäche und des unmittelbar angrenzenden Umfelds von jeglichen baulichen Maßnahmen eingefordert.</i></p> <p><i>Die landwirtschaftliche Nutzung wird eingeschränkt um den großflächigen Eintrag von Nitrat in das Grundwasser zu reduzieren. Durch den Bau von WEA entstehen im Regelfall keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Schadstoffeinträge werden durch technische Auflagen und Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der Einzelgenehmigung vermieden.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	<i>Soweit die einzelnen Stellungnahmen zum Thema darauf abzielen, auf die Ausweisung von Sondergebieten (im Wald) zu verzichten, werden sie zurückgewiesen.</i>			
	Beschlussvorschlag			
	<i>Der VG-Rat stimmt dem obigen Abwägungsvorschlag zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i>			
	Beschluss			
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
		ja	nein	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

7 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Anregung	Abwägungsvorschlag			
<ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsbild wird durch WEA stark beeinträchtigt. - Das Landschaftsbild wird verunstaltet. 	<p><i>Im Nordwesten der VG Gerolstein besteht aktuell bereits eine sehr hohe Vorbelastung des Landschaftsbildes durch WEA. Weiter verstreut, aber eher kleinräumig wirkende Belastungen ergeben sich durch Steinbrüche und Hochspannungsleitungen. Mit der Neuausweisung im Bereich des Duppacher Rückens (Rammelsberg/Weitersberg) sowie im Kerpener Wald entstehen zwei weitere Schwerpunkte der Windenergienutzung, die das Landschaftsbild in diesen Bereichen und darüber hinaus technisch überprägen werden.</i></p> <p><i>Die Nutzung der Windenergie führt zweifellos zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Nur durch einen Verzicht auf den weiteren Ausbau können diese Beeinträchtigungen vermieden werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers (siehe WindBG) ist dieser Ausbau zwingend erforderlich- auch auf dem Gebiet der VG. Ohne die Steuerung des Ausbaus durch den FNP wäre bis zur</i></p>			

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Das historische Ortsbild von Kerpen und der Ausblick von der Erlöserkirche in Mirbach werden beeinträchtigt. - Es fehlen Sichtfeldanalysen und Visualisierungen von WEA in den Sondergebieten G-Hillesheimer Wald und H-Kerpener Wald von ausgewählten Punkten in den betroffenen Ortslagen. - Die Ausführungen auf S.64 der Begründung, dass keine optischen Beeinträchtigungen des Vulkangartens und des Eichholzmaars in Steffeln zu erwarten sind, sind nicht nachvollziehbar. 	<p><i>amtlichen Feststellung des Flächenbeitragswertes durch die Planungsgemeinschaft die Windenergienutzung im gesamten VG-Gebiet möglich und hätte entsprechend zur Folge, dass im gesamten VG-Gebiet das Landschaftsbild erheblich verändert wird. Insofern ist eines der Ziele der vorliegenden Planung WEA möglichst zu konzentrieren und große Flächen – auch zum Schutz des Landschaftsbildes – freizuhalten.</i></p> <p><i>Die Wahrnehmung des historischen Ortsbilds von Kerpen wird sich insbesondere vom Neubaugebiet südlich des alten Dorfkerns mit Blick nach Norden zum Kerpener Wald verändern. Überörtlich bedeutsame Sichtachsen aus Richtung Westen und Südwesten sind nicht betroffen. In Mirbach hingegen ist eine überörtliche Aussicht betroffen. Die Beeinträchtigung ist jedoch durch die Entfernung von 3 bis 4 km zum geplanten Sondergebiet in Verbindung mit den zwischengelagerten bewaldeten Höhenrücken abgemildert.</i></p> <p><i>Sichtfeldanalysen und Visualisierungen werden im Einzelgenehmigungsverfahren erstellt. Erst dort werden die konkreten Standorte und die Anzahl der Anlagen festgelegt, so dass die tatsächlich zu erwartende Situation dargestellt werden kann.</i></p> <p><i>Die Formulierung in der Begründung (S.64) lautet, dass <u>gravierende negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion nicht zu erwarten seien</u>. Im Umweltbericht (S. 79) ist ergänzend formuliert, dass aus der Umgebung des Vulkangartens und des Eichholzmaars der geplante Windpark gut sichtbar sein wird und dadurch u.U. deren Attraktivität geschmälert wird.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag		
	<i>Soweit die einzelnen Stellungnahmen zu diesem Thema darauf abzielen, auf die Ausweisung von Sondergebieten zu verzichten, werden sie zurückgewiesen.</i>		
	Beschlussvorschlag		
	<i>Der VG-Rat stimmt dem obigen Abwägungsvorschlag zu.</i>		
	Beschluss		
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja nein
	Enthaltungen:		
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:		

8 Beeinträchtigung der Gesundheit (Lärm, Infraschall, Schattenwurf)

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Windenergieanlagen führen zu gesundheitlichen Belastungen, insbesondere Lärm, Schattenwurf, Infraschall und Lichtreflexion schaden der Gesundheit. - Der Schutzabstand zur Bebauung ist zu gering. - WEA in unmittelbarer Nähe zu den Dörfern ist fahrlässig. 	<p><i>Durch den in der Planung festgelegten Mindestabstand zur Wohnbebauung und die im Umweltbericht aufgezeigten allgemein anerkannten Maßnahmen (zeitweise Abschaltung gegen Schattenwurf, nächtliche Drehzahl-drosselung gegen Lärm, bedarfsabhängig Nachtbeheizung), werden die gesundheitlichen Auswirkungen minimiert. Im Genehmigungsverfahren werden sie für jede einzelne Anlage konkretisiert, so dass im Regelfall gesundheitliche Auswirkungen vermieden werden.</i></p> <p><i>Mit der Festlegung eines Mindestschutzabstandes von 1.000 m legt die Verbandsgemeinde einen strengeren Maßstab an als die Landesregierung. Nach deren Auffassung sind bereits 900 m Schutzabstand zur Wohnbebauung im Innenbereich ausreichend.</i></p>
<ul style="list-style-type: none"> - Nächtliche Beeinträchtigung durch Lichtverschmutzung ist unzureichend berücksichtigt. 	<p><i>Neue WEA werden nachts nur noch bedarfsabhängig beheizt (Transpondersteuerung bei sich annähernden Luftfahrzeugen), andauernd blinkende Lichter treten</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag								
<ul style="list-style-type: none"> - Durch den Sondermüll / den Mikropartikelabrieb von den Rotoren entstehen Gesundheitsgefährdungen. - Infraschall wird in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt. - Wegen Vorerkrankungen (Epilepsie, Tumor, neurologische Erkrankungen, Tinnitus, Migräne, Herzerkrankungen) besteht große Angst vor Infraschall und/oder WEA allgemein; es wird eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes befürchtet. 	<p><i>dadurch nicht mehr auf.</i></p> <p><i>Mikro- und Nanopartikel sind ebenso wie andere Schadstoffe (z.B. Quecksilber, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) allgegenwärtig in unserer Umwelt – auch in ländlichen Räumen und sind die Folge unseres Lebensstils. Der Rotorabrieb ist hier eine zusätzliche Quelle. Inwieweit daraus konkrete gesundheitliche Auswirkungen entstehen können ist aktuell noch ungeklärt.</i></p> <p><i>Die Auswirkungen von Infraschall werden teilweise kontrovers diskutiert. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Personen besonders empfindlich auf Infraschall reagieren. Ähnlich wie bei Mobilfunkmasten lässt sich aber auch hier keine allgemeingültige, wissenschaftlich nachgewiesene Belastung ableiten. Inwieweit sich dadurch Vorerkrankungen verschlechtern ist wissenschaftlich nicht geklärt.</i></p> <p><i>Soweit die einzelnen Stellungnahmen zu diesem Thema darauf abzielen, auf die Ausweisung von Sondergebieten zu verzichten, werden sie zurückgewiesen.</i></p>								
	Beschlussvorschlag								
	<p><i>Der VG-Rat stimmt dem obigen Abwägungsvorschlag zu.</i></p>								
	Beschluss								
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;"><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td style="width: 16.5%;">Anzahl Stimmen</td> <td style="width: 16.5%;"></td> <td style="width: 34%;">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">ja</td> <td style="text-align: center;">nein</td> <td></td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:		ja	nein	
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:						
	ja	nein							
	<p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>								

9 Beeinträchtigung des Tourismus und der Erholungsfunktion

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - WEA beeinträchtigen die touristische Nutzung und führen zu finanziellen Einbußen bei der Vermietung von touristischen Unterkünften sowie generell bei der Wertschöpfung durch touristische Infrastruktur. - Die Existenz von Betrieben im Tourismusbereich ist bedroht / wird vernichtet. - Es werden wichtige Naherholungsräume für die ansässige Bevölkerung zerstört. - Lärm durch WEA beeinträchtigt die Schlafqualität und den Erholungseffekt im Urlaub. <ul style="list-style-type: none"> - Am Eifelsteig sollen keine WEA errichtet werden. - Eifelsteig-Etappe 8 liegt innerhalb des geplanten Sondergebietes H-Kerpener Wald - Eifelsteig und Eifelkrimi-Wanderweg sowie neue Wanderrunden Hillesheimer Land 2024 verlieren durch H-Kerpener Wald an Attraktivität; - Pferde haben Angst vor Windrädern, ungestörte Ausritte in die Natur sind nach Errichtung der WEA nicht mehr möglich 	<p><i>Die Auswirkungen von WEA auf den Tourismus wurden in verschiedenen Studien untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass viele Faktoren (Einstellung des Befragten zur Windenergie, Vorbelastungen, Betroffenheit wichtiger Infrastruktureinrichtungen etc.) Einfluss auf die touristische Nutzung haben und eine eindeutige Aussage (z.B. viele WEA = stark abnehmender Tourismus oder WEA haben keinen Einfluss auf den Tourismus) nicht möglich sind.</i></p> <p><i>Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sehr hohen Dichte von WEA und großflächiger Überstellung negative Konsequenzen entstehen. Die VG Gerolstein konzentriert deshalb ihre Sondergebiete auf bereits vorbelastete Bereiche oder Gebiete, die für die überörtliche Erholungsnutzung weniger relevant sind.</i></p> <p><i>Der Eifelsteig führt nicht durch das Sondergebiet H-Kerpener Wald, sondern verläuft nordwestlich daran vorbei. Der kleinste Abstand beträgt punktuell ca. 100 m, ansonsten 200 bis 600 m. Direkte Auswirkungen auf den Eifelsteig (Wintersperre bei Eisabfall) können vermieden werden, wenn WEA nicht am äußeren Rand des Sondergebietes errichtet werden und/oder der Eifelsteig auf kurzer Strecke (ca. 500 m) verlegt wird.</i></p> <p><i>Der Gesetzgeber räumt dem Ausbau der Windenergie ein überragendes öffentliches Interesse ein. Damit erhält die Flächenbereitstellung für WEA im Rahmen der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht. Sollten daher örtlich negative Auswirkungen entstehen, so werden die Belange des Tourismus und der Naherholung im Rahmen des FNP-Verfahrens den Belangen des Windenergieausbaus untergeordnet.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag							
	<p><i>Soweit die einzelnen Stellungnahmen zu diesem Thema darauf abzielen, auf die Ausweisung von Sondergebieten zu verzichten, werden sie zurückgewiesen.</i></p>							
	Beschlussvorschlag							
	<p><i>Der VG-Rat stimmt dem obigen Abwägungsvorschlag zu.</i></p>							
	Beschluss							
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	<table border="1"> <tr> <th colspan="2">Anzahl Stimmen</th> <th rowspan="2">Enthaltungen:</th> </tr> <tr> <td>ja</td> <td>nein</td> </tr> </table>	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:	ja	nein
Anzahl Stimmen		Enthaltungen:						
ja	nein							
<p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>								

10 Wertverlust von Immobilien

Anregung	Abwägungsvorschlag		
<ul style="list-style-type: none"> - Durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen entsteht bei (in der Nähe liegenden) Immobilien ein Wertverlust (u.a. auch durch beeinträchtigte Aussicht). 	<p><i>Windenergieanlagen sind Anlagen auch im öffentlichen Interesse. Sie sind im Außenbereich als sog. privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB zulässig. Das OVG Saarland hat entschieden, „dass die etwaige Wertminderung eines Nachbargrundstücks durch die Errichtung ansonsten zulässiger und daher zu Recht genehmigter baulicher Anlagen dessen Eigentümer auch im Rahmen des Rücksichtnahmegebots keine Abwehrrechte gegen die Genehmigungsentscheidung vermittelt“ (2 A 361/11 vom 27.05.2013). Es gibt folglich keinen allgemeinen Rechtssatz, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (siehe auch VG Regensburg, RD 7 K 12.148).</i></p>		
<ul style="list-style-type: none"> - Es wurde aktuell ein Wertgutachten für eine Immobilie in Wiesbaum erstellt. Nach Errichtung der WEA wird ein Vergleichsgutachten erstellt. Der sich ergebende Differenzbetrag 	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>		

Anregung	Abwägungsvorschlag		
wird bei der Verbandsgemeinde eingeklagt.	<p><i>Soweit die einzelnen Stellungnahmen zu diesem Thema darauf abzielen, auf die Ausweisung von Sondergebieten zu verzichten, werden sie zurückgewiesen.</i></p>		
	Beschlussvorschlag		
	<p><i>Der VG-Rat stimmt dem obigen Abwägungsvorschlag zu.</i></p>		
	Beschluss		
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	
		ja	nein
Enthaltungen:			
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

11 Verlust von Lebensqualität

Anregung	Abwägungsvorschlag		
<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung der Aussicht - Beeinträchtigung der Lebensqualität nach Umzug aus der Großstadt, ruhiger Lebensabend in unverfälschter Natur ist nicht mehr möglich. - Kinder und Enkelkinder sollen in einem natürlichen Waldklima groß werden und ihre Zukunft geschützt werden. - Heimat und Natur werden irreparabel zerstört. - Die Natur im Umfeld der Wohnimmobilie soll erhalten bleiben. 	<p><i>Individuell wahrgenommene Beeinträchtigungen der Lebensqualität sind in ihrer jeweiligen Schwere nicht objektiv zu beurteilen. Die VG hat in der Planung Rücksicht auf die Lebensqualität der Anwohner genommen, u.a. wurde der Mindestabstand zwischen Wohngebieten und Sondergebieten für Windenergie auf 1.000 m festgelegt, obwohl nach LEP IV, 4. Änd. auch 900 m zulässig wären. Generell ist festzustellen, dass durch das vom Gesetzgeber festgestellte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie subjektiv wahrgenommene Beeinträchtigungen der Lebensqualität in einem gewissen Maße zu tolerieren sind. Es gibt kein Recht auf unverbaubare Aussicht oder auf einen Anspruch des Einzelnen auf individuell wahrgenommene „unbeeinträchtigte“</i></p>		

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Die Immobilie wurde errichtet / gekauft / gemietet im Vertrauen darauf, dass laut geltenden Plänen (östlich der B51) keine WEA errichtet werden. - Schutzabstand zu Außenbereichssiedlungen sollte auf 1.000 m erhöht werden - Wohnbauflächen im Außenbereich sollten nicht anders behandelt werden als im Innenbereich. - In Flesten bestehen schon heute Beeinträchtigungen durch den stark zugenommenen Straßenverkehr (besonders LKW); bei zusätzlicher Belastung wird weggezogen. 	<p><i>Lebensqualität.</i></p> <p><i>Die Festlegung, dass östlich der B51 keine WEA errichtet werden, wurde 2015 vom VG-Rat der ehemaligen VG Obere Kyll unter der damaligen Situation getroffen. Mittlerweile haben sich die Rahmenbedingungen geändert: die VG Obere Kyll wurde aufgelöst und mit den VG Hillesheim und Gerolstein fusioniert. Es wurde ein neuer VG-Rat gewählt, der planerisch unabhängig von der ehemaligen VG Obere Kyll agieren kann. Mit § 2 EEG wurde außerdem aus Gründen der nationalen Energiesicherheit und wegen des rasant fortschreitenden Klimawandels dem Windenergieausbau ein überragendes öffentliches Interesse zugeordnet. Insofern ist es nicht ungewöhnlich, dass eine 8 Jahre alte Planung an die neue Situation angepasst wird.</i></p> <p><i>Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen bebauten Innenbereich und Außenbereich und misst dem Innenbereich einen erhöhten Schutzbedarf zu. Auch das LEP IV bezieht sein Abstandsgebot ausdrücklich auf Wohngebiete im Innenbereich. Dieser Auffassung folgt auch der VG-Rat. Die Anregung wird deshalb zurückgewiesen.</i></p> <p><i>Der VG-Rat ist sich der zusätzlichen Belastung bewusst. Er vertritt aber die Auffassung, dass dies im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie zumutbar ist.</i></p> <p><i>Soweit die einzelnen Stellungnahmen zu diesem Thema darauf abzielen, auf die Ausweisung von Sondergebieten zu verzichten, werden sie zurückgewiesen.</i></p>
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p><i>Der VG-Rat stimmt dem obigen Abwägungsvorschlag zu.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	Beschluss			
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	
			ja	nein
	Enthaltungen:			
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

12 Windenergienutzung ist ineffizient

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - WEA sind unwirtschaftlich und können nur mit Subventionen betrieben werden - Windstrom kann nicht gespeichert werden, deshalb machen zusätzliche WEA nur Sinn, wenn auch Speicher gebaut werden - Bau von weiteren WEA ist nicht sinnvoll, wenn der gewonnene Strom wegen fehlender Leitungskapazitäten nicht abgeleitet werden kann und WEA dann abgeschaltet werden müssen - Keine Grundlastfähigkeit, deshalb massiver Ausbau von Gaskraftwerken erforderlich oder Stromimport (Kohle und Kernenergie) – „keine weitere Zerstörung von Wäldern und der Lebensqualität der Bürger aufgrund fadenscheiniger Ideologie“ (Nr. 147) - Aufgrund fehlender Grundlastfähigkeit und nicht vorhandener Speichertechnologien ergibt sich: Deutschland hat die höchsten Schadstoffemissionen (Schlusslicht in der EU) und ist Spitzenreiter bei den Energiepreisen - das rechtfertigt nicht die unumkehrbare Zerstörung von Waldgebieten - Herstellung und Rohstoffe für WEA sind nicht klimafreundlich 	<p><i>Ob einzelne WEA wirtschaftlich betrieben werden können entscheidet der jeweilige Betreiber. Gesamtwirtschaftlich sind die Stromgestehungskosten für Windstrom nach einer Studie des Fraunhofer-Institutes für Solare Energiesysteme (2021) deutlich niedriger als für Strom aus Kohle- oder Gaskraftwerken.</i></p> <p><i>In der Tat werden aktuell WEA zeitweise abgeschaltet, weil frei Leitungskapazitäten oder Speichermöglichkeiten fehlen. Durch den geplanten Netzausbau und die Nutzung von Windstrom z.B. für die Wasserstoffherzeugung wird sich dies in Zukunft ändern.</i></p> <p><i>Nach der Kraftwerksstrategie der Bundesregierung müssen in der Tat zur Abdeckung der Grundlast Gaskraftwerke gebaut werden. Sie können aber nach einer Übergangszeit mit regenerativ erzeugtem Wasserstoff befeuert werden.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Es steht nach Angaben des Umweltbundesamtes (2023) (https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag								
<ul style="list-style-type: none"> - Kernkraftwerke länger laufen lassen und dafür auf den Ausbau der Windenergienutzung verzichten - PV-Freiflächenanlagen auf Offenlandflächen und auf Dächern statt WEA bedeutet weniger Naturzerstörung 	<p><i>energie/erneuerbare-energien/windenergie-an-land#strom) außer Frage, dass eine WEA während ihrer Betriebszeit bei weitem mehr CO2 einspart als bei Herstellung, Betrieb und Rückbau freigesetzt wird. Die energetische Amortisationszeit beträgt je nach Standort und Anlagentyp 3 bis 5 Monate.</i></p> <p><i>Dies liegt nicht in der Entscheidungsbefugnis der Verbandsgemeinde.</i></p> <p><i>Solaranlagen auf Dächern und im Offenland können und werden in der VG zusätzlich zu WEA errichtet. Da Solaranlagen nachts und in den Wintermonaten keinen oder nur wenig Strom erzeugen, können sie WEA nicht ersetzen, sondern lediglich ergänzen.</i></p> <p><i>Soweit die einzelnen Stellungnahmen zu diesem Thema darauf abzielen, auf die Ausweisung von Sondergebieten zu verzichten, werden sie zurückgewiesen.</i></p>								
	<p>Beschlussvorschlag</p>								
	<p><i>Der VG-Rat stimmt dem obigen Abwägungsvorschlag zu.</i></p>								
	<p>Beschluss</p>								
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;"><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td style="width: 25%;"><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td style="width: 25%;">Anzahl Stimmen</td> <td style="width: 25%;">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">ja nein</td> <td></td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:			ja nein	
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:						
		ja nein							
	<p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>								

13 Sonstige Bedenken und Vorschläge

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Die eingegangenen Stellungnahmen wurden unzureichend berücksichtigt. 	<p><i>Der VG-Rat als von der Bevölkerung gewähltes Gremium</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Bisherige Abwägung lässt keine Kompromissbereitschaft mit dem Bürgerwillen erkennen - Die Einwände der Bürger wurden/werden bei Seite geschoben. Es sollte ein sorgfältiges und faires Verfahren durchgeführt werden – alle Interessen sollten korrekt und fair abgewogen werden mit unabhängigen Sachverständigen, die im Einvernehmen mit allen Parteien ausgewählt werden - Spaltung der Gesellschaft wird durch Planung befeuert – keine diesbezügliche Abwägung der Verhältnismäßigkeit erkennbar - Die Bürger sollten bei Entscheidungen einbezogen werden - Warum werden unsere Briefe nicht beantwortet? Wann werden wir ernst genommen und nicht mehr belächelt? - Zeitpunkt der Beteiligung wurde so gewählt, dass nur eingeschränkt Stellungnahmen abgegeben werden können - Bezug auf § 20 a GG in der Bekanntmachung der FNP-Offenlage ist eine Verdrehung – WEA sind nicht kompatibel mit dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere - Planungsbüro stützt sich ausschließlich auf veraltete Sachdaten, kennt aktuelle Daten nicht und kann keine fachlich basierte Beurteilung abgeben. - Es werden überalterte, unvollständige und teilweise auch falsche Daten verwendet. - Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist völlig unzureichend und muss von einem Sachverständigen neu erstellt werden. - Die Flächenziele der Landesregierung (2,2 %) beziehen sich auf Wind- und Solarenergie. 	<p><i>bemüht sich im Rahmen des Planverfahrens einen abgewogenen Ausgleich zwischen den vielfältigen Interessen von Anwohnern, Flächeneigentümern, Ortsgemeinden, Projektierern etc. und des Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes herzustellen. Zwangsläufig können dabei nicht alle Interessen gleichermaßen Berücksichtigung finden.</i></p> <p><i>Durch das vom Gesetzgeber festgestellte überragende öffentliche Interesse an der Windenergienutzung müssen aber in der Tat andere früher gleichartig gewichtete Belange heute zugunsten der Windenergie teilweise zurück gestellt werden.</i></p> <p><i>Der VG-Rat nimmt die Anregungen der Bürger und Bürgerinnen ernst und setzt sich im Zuge der Abwägung intensiv damit auseinander.</i></p> <p><i>Der Beteiligungsraum betrug ca. 5 Wochen und war damit länger als gesetzlich gefordert, um trotz der Feiertage ausreichend Zeit für Stellungnahmen zu geben.</i></p> <p><i>Der Ausbau der Windenergienutzung dient vorrangig dem Klimaschutz und damit dem Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen.</i></p> <p><i>Das Planungsbüro hat die ihm zur Verfügung stehenden Datengrundlagen genutzt und nach der aktuellen Rechtslage bewertet. Von Seiten der zuständigen Behörden wurden diesbezüglich keine Mängel festgestellt und auch keine Bedenken geäußert.</i></p> <p><i>Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</i></p> <p><i>Die Flächenziele der Landesregierung beziehen sich nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ausschließlich auf die Windenergie und nicht auf die Solarenergie.</i></p> <p><i>Die VG Gerolstein ist als ländlich geprägter Raum ange-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Die Flächenziele der VG müssen auf 2,2 % abgesenkt werden. - Schutzabstand zu Außenbereichssiedlungen muss auf 1.000 m erhöht werden - Schutzabstand von 2.000 m zu Ferienparks schützt Touristen mehr als dauerhaft hier wohnende Menschen - Ein Wohnhaus im Außenbereich (Katharinenhof) wird durch die Sondergebiete E-1 und F-1 (Katharinenhof) umzingelt. - Warum werden die WEA nicht näher aneinander errichtet, um weniger Fläche zu ver- 	<p><i>halten mehr Flächen als im landesweiten Durchschnitt zur Verfügung zu stellen, weil in den verdichteten städtischen Räumen diese Flächenquote bei weitem nicht erreicht werden kann.</i></p> <p><i>Wird die Flächenquote auf freiwilliger Basis nicht erreicht, greift entweder die Privilegierung der Windenergienutzung oder das Land RLP bzw. die Planungsgemeinschaft weisen eigenständig zusätzliche Flächen ohne Mitsprache der Kommunen aus.</i></p> <p><i>Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</i></p> <p><i>Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen bebauten Innenbereich und Außenbereich und misst dem Innenbereich einen erhöhten Schutzbedarf zu. Auch das LEP IV bezieht sein Abstandsgebot ausdrücklich auf Wohngebiete im Innenbereich. Dieser Auffassung folgt auch der VG-Rat. Der Anregung wird deshalb nicht gefolgt.</i></p> <p><i>Der festgelegte Schutzabstand zu Ferienparks beträgt 1.000 m und ist damit genauso groß wie zu den sonstigen Ortslagen.</i></p> <p><i>Die nächstgelegenen Sondergebiete befinden sich in nordöstlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 750 m und in südsüdwestlicher Richtung von ca. 1.650 m. Der WEA-freie Sektor in Richtung Südosten beträgt 110°, in Richtung Nordwesten 52°. Die Umfassung nach Nordosten beträgt 104°, nach Südwesten 95°.</i></p> <p><i>Damit werden die gängigen Kriterien für die Feststellung einer Umfassungswirkung nicht erfüllt (2 x 120° breite Sektoren mit WEA und dazwischen Freihaltesektoren mit mindestens 60°). Der Freihaltesektor nach Nordwesten erreicht rechnerisch nur 52°, ist aber wegen Sichtverschattung durch landwirtschaftliche Gebäude vergrößert.</i></p> <p><i>Zur bestmöglichen Nutzung der Sondergebietsflächen werden WEA in der Regel so nah wie möglich zueinander</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>brauchen)?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es fehlen konkrete Aussagen zu Trassenverläufen. Diese sind möglich, wenn doch bekannt ist, dass das Umspannwerk in Jünkerath als Einspeisepunkt dient. - Erdbebenmessstation wird gestört - Schwefelhexafluorid als Treibhausgas; 1 kg SF6 entspricht 23.000 kg CO2; Wirkung so groß wie Flugverkehr 	<p><i>errichtet. Die große Höhe in Verbindung mit großen Rotordurchmessern macht aus physikalischen Gründen (Turbulenzen und Ertragseinbußen) Abstände von ca. dem 5-fachen Rotordurchmesser (ca. 750 m) in Hauptwindrichtung und dem 3-fachen Rotordurchmesser (ca. 450 m) in Nebenwindrichtung erforderlich.</i></p> <p><i>Die Leitungstrassen werden in der Regel in bestehenden Straßen und Wegen verlegt. Da Anzahl und Standorte der zukünftigen WEA noch nicht bekannt sind, ist derzeit unklar, welche Anlagen an das Umspannwerk in Jünkerath angeschlossen werden können und ob ggf. für einen Teil der Anlagen ein zusätzliches Umspannwerk errichtet werden muss oder Leitungen zu anderen Umspannwerken erforderlich sind.</i></p> <p><i>Der Betreiber der mikroseismischen Station in Hillesheim (Erdbebenstation Bensberg, Universität Köln) hat in seiner Stellungnahme eine Beteiligung im Genehmigungsverfahren eingefordert.</i></p> <p><i>Das Landesamt für Geologie und Bergbau schreibt in seiner Stellungnahme, dass aus fachlicher Sicht der geringe Abstand der Sondergebiete zur Messstation nicht akzeptabel sei und deshalb eine erweiterte Einzelfallprüfung sowie etwaige Kompensationsmaßnahmen erforderlich seien.</i></p> <p><i>Aus diesen fachlichen Stellungnahmen lässt sich nicht ableiten, dass die geplanten Sondergebiete in der Alt-VG Hillesheim wegen der Erdbebenmessstation grundsätzlich nicht umsetzbar wären.</i></p> <p><i>Schwefelhexafluorid wird wegen seiner isolierenden Wirkung in der Industrie (Halbleiter, Displaytechnik, Glasfaser, Radarsysteme, Apparatebau) und in Stromverteilereinrichtungen (v.a. Schaltanlagen) noch häufig verwendet. Ersatzstoffe sind in der Erprobung und sollen bis 2030 das SF6 weitgehend ersetzen. In WEA befindet</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Es ist ungerecht und unsolidarisch, dass fast alle WEA in der ehemaligen VG Obere Kyll errichtet werden sollen - Ungleiche Verteilung der Belastung in der VG; wie hätte die ehemalige VG Gerolstein ohne Fusion ihren Beitrag zur Energiewende geleistet? - Weiche Kriterien wurden so gewählt, dass die alte VG Gerolstein frei von WEA bleibt; Neuplanung um alte VG Obere Kyll zu entlasten - Gerolstein (Stadt / ehemalige VG?) will die Vorteile von Windparks, aber nicht die Lasten (Nr. 257) - Sehr große Mehrheit der Steffeler Bürger und Bürgerinnen ist gegen WEA im Wald. Bürger von Steffeln wurden nicht in die Entscheidungsfindung einbezogen - Bei Wegfall der EEG-Vergütung unkalkulierbare finanzielle Risiken für Waldeigentümer (auch wegen Rückbau) - Rückbaukosten sind unkalkulierbares finanzielles Risiko für Waldeigentümer - Wie hoch ist die Bankbürgschaft pro Anlage für den Rückbau? - Windradruinen in Zilsdorf und Raubbau an der Natur durch Abbau von Kalkstein und Basalt sind Mahnung genug 	<p><i>sich SF6 in einem geschlossenen System, so dass ein Entweichen in der Regel nur im Havariefall möglich ist.</i></p> <p><i>Etwa 20 % der neu auszuweisenden Sondergebiete liegen in der ehemaligen VG Hillesheim. Die räumliche Verteilung ergibt sich in der Tat durch die festgelegten Steuerungskriterien. Hätte die ehemalige VG Gerolstein ohne Fusion eine Planung durchgeführt, so hätten vor allem die Siedlungsabstände reduziert und der Schwellenwert der Windgeschwindigkeit abgesenkt werden müssen, um ausreichend geeignete Flächen zu finden. Würde man diese angepassten Kriterien einheitlich für die fusionierte neue VG Gerolstein anwenden, so würden sich in der Alt-VG Obere Kyll und in der Alt-VG Hillesheim wesentlich mehr Flächen für die Windenergie ergeben als aktuell in der Planung sind.</i></p> <p><i>Eine alternative Vorgehensweise hat sich mit der neuen Gesetzeslage ergeben. Im Zuge der Positivplanung könnte die VG auch ohne flächendeckend einheitliche Anwendung von Steuerungskriterien Sondergebiete ausweisen. Dies würde aber in der Öffentlichkeit den Eindruck von willkürlicher Auswahl erzeugen, weil dann die der Auswahl zugrundeliegenden Faktoren nicht mehr nachvollziehbar wären.</i></p> <p><i>Der Ortsgemeinderat von Steffeln als gewählter Vertreter der Bürgerinnen und Bürger hat sich mehrheitlich für die Errichtung von WEA auf der Gemarkung Steffeln ausgesprochen.</i></p> <p><i>Durch die höheren Rückbauaufwendungen bei großen Anlagen und nach den Erfahrungen aus Fällen wie Zilsdorf werden heute von den Genehmigungsbehörden deutlich höhere Rückbaubürgschaften festgelegt und abgesichert. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass der Grundstückseigentümer privatrechtlich eine zusätzliche Rückbaubürgschaft zum langfristigen Schutz</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Wer kümmert sich in der Zukunft um Bauruinen wie in Zilsdorf? - Hohe Kosten, keine Vorteile und teure Entsorgung im Nachhinein - Rückbau ist nicht gesichert, VG setzt sich nicht für Rückbau ein, Enkel und Urenkel müssen für die Entsorgung aufkommen - Wie wird sichergestellt, dass bei mittellosem Betreiber WEA weiter betrieben werden kann? - Ganzheitliche Analyse aller wirksamen Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen nicht erfolgt - Berücksichtigung von globalen Komponenten wie Kohlestrom in China, Regenwaldabholzung, Bevölkerungswachstum notwendig - Teilhabe und Verteilung sollten für RLP ganzheitlich betrachtet werden – Gewinne und Nachteil müssen solidarisch verteilt werden - Sorgfältige Analyse alternativer Möglichkeiten der regenerativen Energieerzeugung (Nordsee, sonnen- und windreiche Länder) wurde in den Planunterlagen nicht durchgeführt - VG hat keinerlei Konzept für Nachhaltigkeit bzgl. erneuerbarer Energien - Erst sollten die Dachflächen mit PV-Anlagen ausgestattet werden und dann WEA errichtet werden. - PV-Freiflächenanlagen werden von der Bevölkerung viel mehr unterstützt als WEA – deshalb Solarparks planen. - Der OG Berndorf wurden 3 ha Fläche für einen Solarpark angrenzend an Gemeindeeigentum angeboten – noch keine Rückantwort erhalten 	<p><i>seines Grundstücks verlangt.</i></p> <p><i>Es ist weder Aufgabe noch Befugnis der Flächennutzungsplanung den Rückbau von WEA zu sichern.</i></p> <p><i>Das ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung und geht weiter über die planungsrechtlichen Möglichkeiten der VG hinaus.</i></p> <p><i>Die VG hat als Grundsatz beschlossen, mindesten 200 % seines Strombedarfs regenerativ zu erzeugen und dafür Flächen für die Windenergie und die Solarstromerzeugung planerisch zur Verfügung zu stellen. Dieser Beschluss wird mit dem FNP umgesetzt.</i></p> <p><i>Es werden gleichzeitig auch viele PV-Dachanlagen in der VG errichtet. Sie sind für die Energiewende zwingend notwendig, aber nicht ausreichend, um den Strombedarf, insbesondere nachts und im Winter, zu decken. In der VG werden auch PV-Freiflächenanlagen errichtet. Wegen des Lichtmangels im Winterhalbjahr und in den Nächten sind sie aber nur ein Baustein der Energiewende, der die Windenergie nicht ersetzen kann.</i></p> <p><i>Das ist nicht Gegenstand der laufenden Flächennutzungsplanung und liegt im Zuständigkeitsbereich der Ortsgemeinde.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag								
<ul style="list-style-type: none"> - Heimat soll lebens- und liebenswert bleiben und nicht durch Profitgier und blinden Wahn zerstört werden. - Es geht nur um Profit und Habgier – WEA sollten auf Freiflächen und im Meer aufgestellt werden. - Es geht wenig um Klimaschutz, sondern um die finanziellen Interessen der Ortsgemeinden und der eegon (Eifel-Energiegenossenschaft eG). - Welche Vorteile haben die Anwohner als Ausgleich zu den Beeinträchtigungen? - Die Eifel ist bereits mit WEA überfrachtet, deshalb sollte in anderen Gebieten die Windenergienutzung ausgebaut werden - Die Zerstörung der Heimat, der Natur und der Artenvielfalt muss verhindert werden. - Der Schaden durch WEA ist größer als deren Nutzen. - Klima schützen ohne die Umwelt zu zerstören - Schwache Infrastruktur und schlechte Verkehrsanbindung werden durch Schönheit und Freiheit der Natur ausgeglichen – Errichtung von WEA wäre Grund wieder wegzuziehen – das führt zusammen mit anderen zu verminderten Steuereinnahmen - Der Betrieb von Kernkraftwerken wäre der bessere Weg. - Wasserkraftnutzung ausbauen (siehe Österreich) - Ausbau der erneuerbaren Energien sollte auf bereits versiegelten Flächen, in städtischen Räumen und entlang von Straßen erfolgen - In Norwegen werden WEA bereits wieder abgebaut 	<p style="text-align: center;"><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Soweit die einzelnen Stellungnahmen darauf abzielen, auf die Ausweisung von Sondergebieten zu verzichten, werden sie zurückgewiesen.</i></p>								
	<p style="text-align: center;">Beschlussvorschlag</p> <p style="text-align: center;">Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu.</p>								
	<p style="text-align: center;">Beschluss</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;"><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td style="width: 25%;"><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td style="width: 25%;">Anzahl Stimmen</td> <td style="width: 25%;">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">ja nein</td> <td></td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:			ja nein	
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:						
		ja nein							

Anregung	Abwägungsvorschlag
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:

Ausgewählte individuelle Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern

14 Stellungnahme eines Bürgers vom 28.11.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag			
<p>Ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 17.11.2023 und beantrage die Aufnahme meines Grundstückes in der Ortsgemeinde Reuth, Gemarkung Reuth, Flur 5, Flurstück 15 in das bevorzugte Gebiet der für Windanlagen geeigneten Fläche.</p> <p>Da auf dem Grundstück schon eine Windmühle steht, die in den nächsten Jahren abgebaut werden soll, ist es nicht verständlich, warum dieses Grundstück ausgenommen worden ist.</p> <p>Ich bitte um einen positiven den Gegebenheiten entsprechenden Bescheid.</p>	<p><i>Hier handelt es sich vermutlich um ein Missverständnis. Das genannte Flurstück wurde nicht von der Planung ausgenommen, sondern ist Teil des Sondergebietes F-1 und wird damit im Flächennutzungsplan als Sondergebiet für Windenergienutzung ausgewiesen.</i></p>			
	Beschlussvorschlag			
	<p>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu.</p>			
	Beschluss			
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
		ja	nein	
<p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>				

15 Stellungnahme eines Bürgers vom 28.12.2023 und einer Bürgerin vom 03.01.2024 mit vergleichbaren Inhalten

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>ich nehme nachfolgend Stellung zur erneuten Offenlage der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Windenergie der Verbandsgemeinde Gerolstein und hier insbesondere zur Eignungsfläche H, welche sich im Wald zwischen den Gemeinden Üxheim-Leudersdorf, Kerpen, Berndorf und Wiesbaum befindet.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>1. Zeitpunkt der Offenlage</p> <p>In meiner April-Stellungnahme hatte ich noch lobend erwähnt, dass die VG Gerolstein die Bürger transparent über die Planungen informiert. Diesen Eindruck muss ich leider revidieren. Vielmehr hat sich in den letzten 9 Monaten der Eindruck bei mir verfestigt, dass hier mit aller Macht die identifizierten Flächen durchs Ziel gebracht werden sollen. Über 800 Stellungnahmen, welche im Rahmen der frühzeitigen Offenlage eingegangen sind, fanden nahezu keine Berücksichtigung im Hinblick auf die identifizierten Flächen. Offensichtliche Probleme für die Errichtung von WEA werden entweder kleingeredet oder auf die spätere Einzelgenehmigungsebene verschoben, so dass weitere Steuergelder verausgabt werden müssen.</p> <p>In diesen Zusammenhang passt dann auch der Zeitpunkt der erneuten Offenlage über Weihnachten und den Jahreswechsel, welcher aufgrund der vielen Feiertage nicht den Ansprüchen an einen transparenten Prozess zur Beteiligung der Bürger genügt. Vielmehr wird erneut der Eindruck geweckt, dass bewusst diese Zeit gewählt wurde, um möglichst wenige Stellungnahmen zu erhalten.</p> <p>2. Naturschutz</p> <p>Als Beispiel für das bewusste Ignorieren von Hinderungsgründen lässt sich der Umgang mit dem gesetzlich geschützten Magergrünland (§ 15 LNatSchG) in einem Gesamtumfang von ca. 12 ha in der Fläche H anführen. Diese Flächen dürfen durch den Bau von WEA in keiner Weise beeinträchtigt werden. Warum werden diese im Rahmen der Grünlandkartierung Vulkaneifel 2020 erfassten Flächen nicht transparent aus der Eignungsfläche herausgenommen? Stattdessen lautete die Empfehlung der VG-Verwaltung, welcher der Rat in seiner Sitzung am 12.10.2023 dann auch gefolgt ist, dass diese gesetzlich geschützten Biotopflächen im Zuge der Einzelgenehmigung nochmals geprüft werden und dann entschieden wird, ob dort ggf. WEA errichtet werden können. In der Städtebaulichen Begründung von BGH-Plan (Stand November 2023) heißt es hierzu unter Ziffer 6.2: „Hinsichtlich des großflächigen Magergrünlands im Sondergebiet H soll im Zuge der Einzelgenehmigung entschieden werden, ob eine bauliche Inanspruchnahme auf Teilbereichen möglich ist.“ Hofft man hier vielleicht darauf, dass irgendjemand „aus Versehen“ diese Flächen umpflügt oder auf andere Art und Weise beschädigt, so dass der gesetzliche Schutzstatus aufgehoben wird?</p> <p>Wie schon in meiner April-Stellungnahme möchte ich erneut darauf hinweisen, dass die gesamte</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der VG-Rat hat sich intensiv mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinandergesetzt und die vielfältigen unterschiedlichen Interessen von Anwohnern, Flächeneigentümern, Projektierern, Ortsgemeinden, Verbänden, Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Erholungssuchenden gegeneinander abgewogen unter Berücksichtigung des vom Gesetzgeber festgestellten überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie.</i></p> <p><i>Der Beteiligungsraum betrug ca. 5 Wochen und war damit länger als gesetzlich gefordert, um trotz der Feiertage ausreichend Zeit für Stellungnahmen zu geben.</i></p> <p><i>Im Umweltbericht wird der Ausschluss dieser Flächen aus dem Sondergebiet empfohlen, mindestens aber die weitgehende Freihaltung von baulichen Eingriffen. In der Abwägung hat der VG-Rat das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie über die Empfehlungen des Umweltberichts gestellt und beschlossen, dass eine endgültige Entscheidung erst auf der Ebene der Einzelgenehmigung nach einer Detailprüfung getroffen werden soll.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Fläche H im Biotopkomplex BK - 5606-0710-2010 mit der Bezeichnung „Waldgebiet nördlich von Berndorf“ liegt.¹ Es ist überhaupt nicht nachvollziehbar, warum die von der VG Gerolstein veröffentlichte Karte zu den Biotoptypen² diesen Biotopkomplex nicht anzeigt. Dieser umfasst insgesamt 19! Biotope³ und hat folgendes Schutzziel: „Erhalt und Förderung naturnaher Waldstrukturen sowie Erhalt des naturnahen Wasserhaushaltes des Komplexes“. Die Beschreibung des Biotopkomplexes lautet wie folgt:</p> <p><i>„Nördlich von Berndorf an der Nordgrenze des Landkreises dehnt sich ein großes, zusammenhängendes Waldgebiet aus, welches von Eichen-Buchenwäldern und Buchenwäldern geprägt wird. Der Waldmeister-Buchenwald nimmt die mit Lößlehm bedeckten Hänge ein, während der Hainsimsen-Buchenwald die flachgründigeren und entbasten Kuppenlagen bevorzugt. In den Tallagen verlaufen naturnahe Quellbäche, die örtlich von bachbegleitenden Erlenwäldern und Erlensumpfwäldern flankiert werden. Der Komplex besitzt wegen seiner Größe und seiner Unzerschnittenheit sowie wegen des Vorkommens alter, strukturreicher und großflächiger Buchenwälder eine regionale Bedeutung. Er hat eine wichtige Vernetzungsfunktion für die Lebensgemeinschaften alter Buchenwälder mittlerer und basenarmer Standorte.“</i></p> <p>Diese Ausführungen verdeutlichen, dass es sich hier um einen besonders schützenswerten ökologischen Raum handelt. Das große Waldgebiet als zusammenhängendes ökologisches Netz erstreckt sich auch über die Landesgrenze nach Nordrhein-Westfalen hinweg. Der Michelsbach bildet auf den oberen 2 km die Landesgrenze, wobei die Eignungsfläche bis auf weniger als 200 Meter an diese heranreicht. Der Michelsbach ist Kern des Naturschutzgebiets „Michelsbach, Ahabach und Aulbach mit Nebenbächen“ (EU-096).⁴ Einer der Nebenbäche ist der Etzelbach, dessen Quellbereich sich in der Eignungsfläche H befindet.</p> <p>Weiterhin liegt die Eignungsfläche H innerhalb des Naturparks Vulkaneifel. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung über den „Naturpark Vulkaneifel“ vom 7. Mai 2010 (RVO-7000-20100507T120000)⁵ gilt u.a. nachfolgender Schutzzweck:</p>	<p><i>Ein Biotopkomplex stellt keine rechtlich festgelegte Schutzkategorie dar. Es handelt sich aus landschaftsplanerischer Sicht um wertvolle, landschaftsökologisch relevante, meist aus verschiedenen Biotoptypen aufgebaute und sinnvoll arrandierte Landschaftsausschnitte. Diese Definition schließt weder die forstwirtschaftliche oder landwirtschaftliche Nutzung aus noch die Windenergienutzung.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Nach Auffassung der zuständigen Naturschutzbehörde ist die Planung im Lichte der neuen gesetzlichen Vorgaben mit dem Schutzzweck des Naturparks vereinbar. Durch den Ausschluss der Kernzone des Naturparks und</i></p>

¹ [Objektbericht Biotopkomplex BK-5606-0710-2010 \(rlp.de\)](#)

² [Karte-02 Biotoptypen Bewertung LP Gerolstein](#)

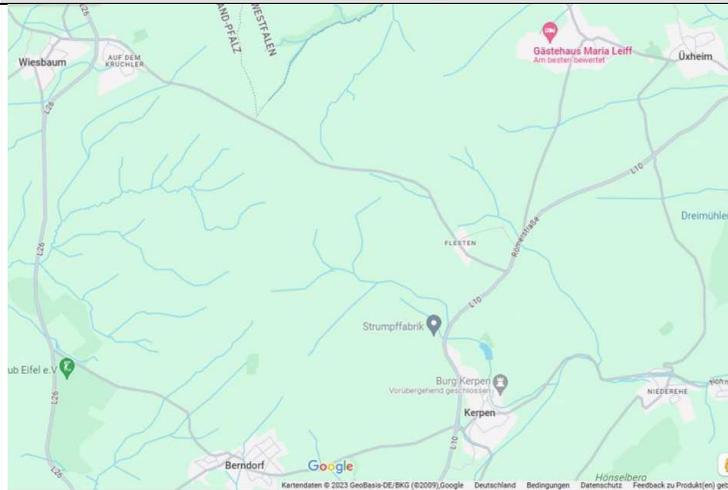
³ [Objektbericht Biotopkomplex BK-5606-0710-2010 \(rlp.de\)](#)

⁴ [Naturschutzgebiete und Nationalpark Eifel in NRW - Fachinformation - Gebietslisten - Naturschutzgebiete gesamt - NSG Michelsbach, Ahabach und Aulbach mit Nebenbaechen](#)

⁵ [Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NTP-7000-008 „Naturpark Vulkaneifel“ \(rlp.de\)](#)

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>„ die Vulkaneifel mit ihren vulkanischen Zeugnissen, Maaren, Mooren, Bächen, Wiesen, Weiden, Tälern, Bergen, Wäldern und Trockenrasen als großräumiges, einheitliches, für Natur und Landschaft bedeutendes Gebiet zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten oder wiederherzustellen “</p> <p>Die Beeinträchtigung und Überformung des Landschaftsbildes durch WEA, welche mittlerweile eine Gesamthöhe von bis zu 280 Metern erreichen, würde diesem Schutzzweck diametral zuwiderlaufen.</p> <p>Im Ergebnis kann kein Zweifel daran bestehen, dass es sich bei dem in Rede stehenden Waldgebiet sowie den umschlossenen Offenlandbereichen, welche größtenteils nach § 15 LNatSchG als Magergrünland gesetzlich geschützt sind, um einen besonders schützenswerten ökologischen Raum handelt. Eine Realisierung von WEA in diesem Gebiet würde der Natur und Umwelt unwiederbringlichen Schaden zufügen. Ich appelliere daher an die Verbandsgemeinde, ihrer Verantwortung für die biologische Vielfalt vor unserer Haustüre gerecht zu werden und die Fläche H für sämtliche weiteren Planungen hinsichtlich einer Industrialisierung durch WEA zu streichen. In diesem Zusammenhang sind auch meine nachfolgenden Ausführungen zum Schutzgut Wasser sowie zum Artenschutz (Ziffer 7) zu berücksichtigen.</p> <p>3. Schutzgut Wasser</p> <p>Die Eignungsfläche H befindet sich in einem landesweit bedeutsamen Quellgebiet, welches für die Trinkwassergewinnung von überregionaler Bedeutung ist. Wie auf dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu sehen ist, befinden sich unzählige Quellbereiche im Kerpener Wald:</p>	<p><i>die Konzentration auf zwei Sondergebiete im Naturpark Vulkaneifel im Umfang von ca. 125 ha (Naturparkfläche: 90.659 ha) sollen die Beeinträchtigungen gering gehalten werden. Zweifellos kommt es in den betroffenen Teilbereichen im Hillesheimer und Kerpener Wald dennoch zu Beeinträchtigungen. Der Gesetzgeber und die Landesregierung stellen aber das öffentliche Interesse an der Windenergienutzung höher als die Belange des Naturparks.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung



Sowohl die Quelle des Etselbachs als auch zwei Quellen des Wiesbachs liegen innerhalb der Eigenschaftsfläche H. Weitere Quellen liegen in unmittelbarer Umgebung. *„Quellbereiche sind als wasserwirtschaftlich bedeutsame Zonen von jeglicher Bebauung freizuhalten.“*⁶ Eine Gefährdung durch Bodenverdichtung beim Einbringen der Fundamente und beim Wegebau, sowie die Gefahren durch das Einbringen von Schadstoffen beim Bau und Betrieb der Anlagen sind nicht zu vertreten. Zu berücksichtigen ist dabei, dass in WEA verschiedene feste und flüssige wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden, insbesondere Hydraulikflüssigkeiten, Schmieröle, Schmierfette und Transformatoröle.

Der Trinkwasserschutz hat laut **Wasserversorgungsplan Rheinland-Pfalz 20227** (WVP) *„grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungen“* (S. 35). Auf Seite 18 des WVP heißt es wie folgt: *„Die Grundwasserneubildung variiert im Land sehr stark zwischen 0-25 mm/a im Rheinischen Tafel- und Hügelland und in Teilen der Vorderpfälzischen Rheinniederungen, bis hin zu annähernd 300 mm/a im*

Abwägungsvorschlag

zur Kenntnis genommen

Im Umweltbericht auf Seite 98 wird darauf hingewiesen, dass der Quellbereich des Etselbachs nahe der K69 an das Sondergebiet H angrenzt; Seite 99 wird die Freihaltung der Quellen, Quellbäche und des unmittelbar angrenzenden Umfelds von jeglichen baulichen Maßnahmen eingefordert.

⁶ Merkblatt „Windkraftanlagen: Anforderungen an Windkraftanlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht“ der SGD Nord und Süd, Stand August 2023, S. 2/5; abrufbar unter: [STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTIONEN NORD und SÜD \(rlp.de\)](#)

⁷ [Wasserversorgungsplan RP 2022.pdf \(rlp-umwelt.de\)](#)

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p><i>Bereich des Gutlandes und in der Kalkeifel.“ Namentlich genannt werden auf Seite 9 des WVP die „Gerolsteiner“, „Hillesheimer“ und „Dollendorfer Kalkmulde“. „Die Grundwässer zirkulieren in teilweise weit geöffneten Klüften und Karsthöhlen. Solche Grundwasserleiter sind ergiebig und weisen ein geringes Reinigungsvermögen auf. In der Regel stehen sie in hydraulischer Verbindung mit den Oberflächengewässern und müssen daher besonders geschützt werden, um auch in Zukunft wasserwirtschaftlich genutzt werden zu können.“</i></p> <p>Auf der von der VG Gerolstein veröffentlichten Karte zum Grundwasser⁸ ist zudem ersichtlich, dass die Eignungsfläche H von einer Fläche mit einer „geringen Schutzfunktion der Deckschicht“ (gelb schraffierte Fläche) durchzogen wird. Laut Kartenlegende gilt hier die „Vermeidung bis hin zur Freihaltung von grundwassergefährdenden Nutzungen bei hoher bis sehr hoher Grundwasserneubildung“.</p> <p>Fachliche Vorbehalte und grundsätzliche Bedenken gegen die gesamte Fläche H liegen der VG Gerolstein bereits seit einer Stellungnahme der SGD Nord aus dem Januar 2022 vor. Wenngleich aufgrund dieser Stellungnahme eine Verkleinerung der Fläche H durch die VG Gerolstein erfolgte, grenzt die verbleibende Eignungsfläche H weiterhin unmittelbar an das <u>Wasserschutzgebiet „Hillesheimer Kalkmulde“</u>. Dieses besitzt <u>überregionale Bedeutung</u> und versorgt auch die Landkreise Bad Neuenahr-Ahrweiler und Cochem-Zell sowie die VG Kelberg mit Trinkwasser.</p> <p>In der Stellungnahme der SGD Nord vom 13.04.2023 fordert diese, dass in der weiteren Planung von WEA in den Eignungsflächen H1 und H2 aufgrund des „Lastfalls Kippen“ ein ausreichender Abstand zur Schutzzone III A des geplanten WSG 400 „Hillesheimer Kalkmulde“ eingehalten werden muss (Mindestabstand: Nabenhöhe der WEA).</p> <p>Immer wieder kommt es zu Bränden⁹, Einstürzen¹⁰, oder Flügelabrissen¹¹ von WEA, bei denen ein-</p>	<p><i>Da es sich um einen Bereich mit <u>geringer</u> Grundwasserneubildung handelt, ist die Schutzfunktion der Deckschichten hier weniger relevant.</i></p> <p><i>Trinkwasserschutzgebiete, Zone I und II sind in der Planung generell von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Trinkwasserschutzgebiete, Zone III sind in den hydrogeologisch besonders sensiblen Bereichen ebenfalls von der Windenergienutzung ausgenommen. Zudem werden im Umweltbericht zum FNP Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Wasserschutz aufgeführt. Diese und weitere Maßnahmen werden als Auflagen im Einzelgenehmigungsbescheid festgesetzt. Dadurch wird Vorsorge getroffen, dass es während der Bau- und Betriebsphase zu keinen schädlichen Einwirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser kommt. Im Übrigen hat die zuständige Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme vom 04.12.2023 keine Einwände gegen die vorliegende Planung geltend gemacht.</i></p>

⁸ [Karte-07a Grundwasser LP Gerolstein](#)

⁹ [Losheim am See: Windkraftanlage im Saarland abgebrannt - Trümmer stürzen auf Straße - DER SPIEGEL](#)

¹⁰ [Ursache für Windrad-Einsturz in Haltern geklärt - Westfalen-Lippe - Nachrichten - WDR](#)

¹¹ [Zülpich: Flügel von Windrad abgerissen - Rheinland - Nachrichten - WDR](#)

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>zelne Bauteile mehrere Hundert Meter weit fliegen.¹² Vor diesem Hintergrund und besonders aufgrund der <u>witterungsbedingten Erosion an den Rotorblättern</u> und dem damit einhergehenden Freisetzen von Mikroplastik¹³, welches noch in einer deutlich größeren Entfernung als der Nabenhöhe der WEA in die Umwelt und letztlich auch ins Grundwasser gelangt, erscheint der von der SGD Nord geforderte <u>Mindestabstand unzureichend</u>.</p> <p>Dennoch teilte Herr Reinhold Hierlmeier vom Planungsbüro BGH Plan im Rahmen der Ratssitzung vom 12.10.2023, bei der ich als Zuhörer anwesend war, sinngemäß mit, dass dies kein hartes Ausschlusskriterium sei und man hier nochmal mit der SGD Nord reden könne. Dies ist abermals ein Beleg dafür, dass die tatsächlichen Auswirkungen kleingeredet und verharmlost werden und den Gemeinden suggeriert wird, dass die Errichtung der WEA problemlos möglich sei und ihre finanziellen Begehrlichkeiten, welche nicht zuletzt von der VG Gerolstein geschürt werden, erfüllt werden können.</p> <p>4. Hochwassergefahr</p> <p>Ein intakter Waldboden ist sehr saugfähig und ein riesiger Wasserspeicher. Er nimmt das Wasser auf, verteilt dieses über ein Netz von Hohlräumen, hält es teilweise in Wurzelkanälen und unter der Humusschicht im Wurzelbereich der Bäume. Bis zu 200 Liter Wasser können unter einem Quadratmeter Waldboden gespeichert werden.¹⁴</p> <p>Durch die Versiegelung und Verdichtung beim Bau der WEA kann der Waldboden kein Wasser mehr aufnehmen. Das führt nicht nur zu einer verminderten Grundwasserbildung. Vielmehr wird sich bei Starkregenereignissen auf den befestigten Flächen ein erhöhter Oberflächenabfluss bilden, so dass die Hochwassergefahr bei den im Kerpener Wald entspringenden Bächen steigt.</p> <p>Dies betrifft u.a. meine Heimatgemeinde Kerpen, welche beim Starkregen im Juli 2021 erheblich vom Hochwasser des im Kerpener Wald entspringenden Rudersbach betroffen waren.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Kleinflächige Bodenverdichtung in Verbindung mit dem Bau von WEA führt nur örtlich zu erhöhtem Oberflächenabfluss. Erhöhter Oberflächenabfluss wird durch die Anlage von Rückhalte- und Versickerungsmulden im Umfeld der WEA vermieden. In den Rückhalte- und Versickerungsmulden kann das Wasser versickern. Eine Erhöhung der Hochwassergefährdung von Kerpen ist nicht zu erwarten</i></p>

¹² [Havarien und Brände von Windkraftanlagen - mit dem Ausbau wächst die Gefahr - Vernunftkraft](#)

¹³ [WD-8-077-20-pdf-data.pdf \(bundestag.de\)](#)

¹⁴ [Wald und Wasser \(bund-nrw.de\)](#)

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>5. Brandschutz</p> <p>Wie unter Ziffer 3 erläutert, kommt es immer wieder zu Havarien von WEA. Die hiervon ausgehenden Brandgefahren sind nicht durch die örtlichen Feuerwehren zu löschen. Dadurch wird die Waldbrandgefahr wesentlich erhöht. Ein ausreichendes Wasserreservoir zur Brandbekämpfung ist in der Eignungsfläche H nicht vorhanden. Sollte die Errichtung eines solchen vorliegend angedacht sein, wären die Eingriffe in die Natur, den Ökohaushalt und den Waldboden noch immenser als dies durch die Errichtung der WEA ohnehin schon verursacht würde.</p> <p>6. Klimaschutz</p> <p>Eine Realisierung von WEA in der Eignungsfläche H, welche ganz überwiegend im Wald liegt, leistet keinen positiven Beitrag zum Klimaschutz. Im Gegenteil: Wertvoller Wald und laut der jetzigen Planung sogar gesetzlich geschützte Biotope würden zerstört und somit der Natur und der Umwelt unwiederbringlicher Schaden zugefügt.</p> <p>Im Falle der Errichtung von WEA im Kerpener Wald müssten bestehende Straßen entweder stark verbreitert (4 Meter breit plus 1 Meter Bankette) oder gänzlich neu errichtet werden. Weitere Roudungen wären für die großzügigen Freiflächen (insb. Kranstellflächen) erforderlich. Besonders nachteilig für den Schutz unseres Klimas ist die erhebliche sommerliche Aufheizung der harten Oberflächen der oft kilometerlangen Straßen sowie der großräumigen Freiflächen für die WEA. Diese Temperaturerhöhung führt folglich zu einer weiteren Verschärfung der klimabedingten Austrocknung der benachbarten Waldböden. Ausgerechnet die größte Gefahr für das Überleben unserer Wälder, die durch den Klimawandel verursachte Trockenheit der Bestände, wird durch die WEA im Wald noch erheblich verschärft.</p> <p>Der Wald ist nicht der richtige Ort für ein Industriegebiet zur Stromerzeugung, denn das Ökosystem Wald wird in seiner Gesamtheit dadurch erheblich geschwächt. Intakte Wälder dagegen stehen dem Klimawandel gestärkt gegenüber. Jeder Quadratmeter Waldboden kann im Winter - wie unter Ziffer 4 bereits erwähnt - bis zu 200 Liter Wasser aufnehmen und ist damit ein unverzichtbarer Feuchtigkeitsspeicher und Kühlungsregulator für die zunehmend heißen und trockenen Sommer. Das Ökosystem des Waldes federt wie kaum ein anderes eine Erwärmung des Klimas ab.</p>	<p><i>Das Problem eines fehlenden Wasserreservoirs besteht bei jedem Waldbrand - völlig unabhängig, ob dort ein Windpark betrieben wird oder nicht.</i></p> <p><i>Gesetzlich geschützte Biotope sind von jeglicher baulicher Inanspruchnahme ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Von der Gesamtfläche des Kerpener Waldes (überschlägig 1.200 ha) wird voraussichtlich deutlich weniger als 1% für WEA gerodet. Das Waldklima wird deshalb nur kleinflächig und in unmittelbarer Nähe der einzelnen WEA verändert.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Vor diesem Hintergrund sollten grundsätzlich keine Flächen für WEA im Wald mehr ausgewiesen werden. Waldschutz ist Klimaschutz!</p> <p>7. Artenschutz</p> <p>Neben der Klimakrise existiert auch eine Artenkrise. Das Bundesverwaltungsgericht hat ganz aktuell durch ein wegweisendes Urteil (Urteil vom 19.12.2023 - 7 C 4.22) den Schutz seltener Arten mit Blick auf die Windenergie bekräftigt. Grundlage des Urteils ist § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Tiere zu schädigen oder zu töten.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz hat inzwischen festgestellt, dass über 4% der Landesflächen wenig Konfliktpotential für den Ausbau der Windkraft bergen.¹⁵ Auf diese Flächen soll sich künftig beim Ausbau der Windkraft konzentriert werden. Die Eignungsfläche H hingegen ist nahezu umschlossen und wird in Teilen auch überragt von einem Rotmilan-Dichtezentrum. Darüber hinaus bestehen innerhalb der Fläche H mehrere wertvolle Fledermaushabitate (betreffend die Mopsfledermaus, Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus).¹⁶</p> <p>Es handelt sich demnach um ein besonders wertvolles Gebiet für den Artenschutz, welches nicht weiter beplant werden darf. Der Fachbeitrag Artenschutz bestätigt die in der Vergangenheit bereits vom Bundesamt für Naturschutz vorgenommene Bewertung, wonach es sich bei der Kalk- und Vulkaneifel um einen von deutschlandweit insgesamt 30 Hotspots der biologischen Vielfalt handelt.¹⁷</p> <p>Ich habe in den letzten beiden Jahren viele Videos von die Eignungsfläche überfliegenden Rotmilanen aufnehmen können. Gerne kann ich Ihnen bei Bedarf diese Videos zukommen lassen.</p> <p>Weiterhin konnte ich in den letzten Jahren in der Eignungsfläche H gelegentlich Wildkatzen beobachten, welche durch Rodungs- und Bauarbeiten im Bereich der Zuwegungen als auch am WEA-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Das Urteil bestätigt lediglich, dass auch nach einer Genehmigung noch nachträglich Maßnahmen zum Artenschutz (hier zeitweise Abschaltung) angeordnet werden können.</i></p> <p><i>Nach dem hier genannten Fachbeitrag liegen 7,7 % der geplanten Sondergebiete in der VG in Rotmilandichtezentren und 5,2 % in Potenzialflächen für Waldfledermaushabitate. Diese Flächen sind laut Fachbeitrag nicht grundsätzlich von der Windenergienutzung ausgeschlossen, weil Beeinträchtigungen durch im Fachbeitrag genannte Maßnahmen vermieden oder minimiert werden können. Zukünftige Windenergiegebiete sollen aber bevorzugt außerhalb dieser Zielflächen geplant werden.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die genannten Arten können durch bekannte und bewährte Maßnahmen vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt werden.</i></p>

¹⁵ [Dialogprozess will den Windkraftausbau beschleunigen und den Artenschutz stärken . Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz \(rlp.de\)](#)

¹⁶ [Fachbeitrag Artenschutz \(rlp-umwelt.de\)](#)

¹⁷ [Förderschwerpunkt Hotspots der biologischen Vielfalt | BFN](#)

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Standort selbst gestört und vertrieben würden.</p> <p>Dieses Artenvorkommen verbietet die Errichtung von WEA in der Eignungsfläche H.</p> <p>8. Tourismus</p> <p>„Das vielfältige touristische Angebot an der Oberen Kyll, im Gerolsteiner und Hillesheimer Land macht die Region für Gäste und Einheimische attraktiv und lebenswert. Zugleich bietet der Tourismus für die Städte und Gemeinden wichtige Einnahmequellen und zahlreiche Arbeitsplätze.“ Diesen Worten aus dem Mitteilungsblatt der VG Gerolstein (Ausgabe 49/2023) zum Beitrag „Touristische Infrastruktur in der Verbandsgemeinde Gerolstein wird fit für die Zukunft“ stimme ich vollumfänglich zu. Umso unverständlicher ist es daher, dass die VG Gerolstein und der VG-Rat die aktuelle Wertschöpfung und das Potential durch den Tourismus ausblenden, wenn es um das vermeintlich schnelle Geld für die Gemeinden durch die Errichtung der WEA geht.</p> <p>So führt durch das große Waldgebiet zwischen Berndorf und Leudersdorf unter anderem der deutschlandweit bekannte Eifelsteig und weitere Wanderwege wie der „EifelkrimiWanderweg“. Im April 2024 sollen die „Wanderrunden Hillesheimer Land“ feierlich eröffnet werden, welche ebenfalls durch die Eignungsfläche H führen. Wir gehören zu den beliebtesten Wander- und Radfahrgebieten in Deutschland. Der Tourismus hat viele familienfreundliche Arbeitsplätze geschaffen. Die einzigartige Natur und Landschaft ist unser wichtigstes Kapital.</p> <p>Die Gemeinde Kerpen und ihre Bürger profitieren in vielfacher Hinsicht von diesem sanften Tourismus, da die Gäste regelmäßig in Ferienwohnungen übernachten und mit Ihren Ausgaben die vorhandene Infrastruktur stärken. Zu nennen sind hier in Kerpen z.B. „Das Kleine Landcafe“, die Vollkornbäckerei sowie der Gröner-Hof im Ortsteil Loogh mit Restaurant und Hofladen.</p> <p>Zutreffender Weise bestätigt der Umweltbericht auf Seite 104 das Folgende: „Technische Vorbelastungen innerhalb des geplanten Sondergebietes bestehen abgesehen von der K 69 nicht, so dass es sich um einen störungsarmen Raum handelt.“ Im Ergebnis kommt der Verfasser des Umweltberichts auf S. 104 zu dem Schluss, „dass die Eignungsfläche als unbelastet und nur im Umfeld der K69 als vorbelastet eingestuft werden kann“ und dass es sich bislang um ein „lärmetechnisch wenig</p>	<p><i>Diese Entscheidung trifft die Genehmigungsbehörde.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p><i>belastetes Gebiet“</i> handelt.</p> <p>Im Falle einer Realisierung von WEA im Kerpener Wald würde dieser seine Erholungsfunktion komplett verlieren. Wanderer auf der Eifelsteig Etappe 8 von Mirbach über Kerpen nach Hillesheim hätten nahezu während des gesamten Streckenverlaufs „Aussicht“ auf die WEA und auch die akustische Beeinträchtigung durch Lärmemissionen. In der Folge würden sich Ruhe und Natur suchende Touristen fortan andere Ziele suchen.</p> <p>Das von der Burg geprägte historische Ortsbild von Kerpen würde insbesondere aus südlicher und östlicher Blickrichtung, wie z.B. vom Neubaugebiet „Auf dem Kutschweg“ aus, durch die WEA komplett zerstört. Wie bereits erwähnt, erreichen WEA der heutigen Generation inzwischen eine Gesamthöhe von bis zu 280 Metern. Zum Vergleich: der Turm (Bergfried) der Burg Kerpen misst 23 Meter!</p> <p>Die massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes würde aber nicht nur den Ort Kerpen treffen. So würde man beispielsweise im Falle einer Realisierung der WEA im Kerpener Wald künftig auch beim Verlassen der Erlöserkapelle in Mirbach direkt auf die WEA schauen, welche die Erlöserkapelle um ein Vielfaches überragen.</p> <p>Im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sei erneut der Verfasser des Umweltberichtes auf S. 104 zitiert: <i>„Es ist eine hohe Einsehbarkeit im Fernbereich in alle Richtungen zu erwarten.“</i></p> <p>Im Ergebnis würde eine Errichtung der WEA im Kerpener Wald jahrelange erfolgreiche Bestrebungen, den Tourismus im Hillesheimer Land zu stärken, konterkarieren. Viele Touristen werden sich künftig andere Ziele suchen. Dies wiederum gefährdet Arbeitsplätze vor Ort und die hiesige Infrastruktur, welche durch die Ausgaben der Touristen mitgetragen wird.</p> <p>9. Erdbebenmessstation:</p> <p>Bekanntermaßen befindet sich seit 1998 die Erdbebenmessstation „HILG“ der Universität zu Köln</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Erholungsfunktion wird in wenigen Teilbereichen eingeschränkt. Eine Sichtbeziehung vom Eifelsteig zu den geplanten WEA ergibt sich nur auf den Wegstrecken außerhalb des Waldes.</i></p> <p><i>Die Wahrnehmung des historischen Ortsbilds von Kerpen wird sich insbesondere vom Neubaugebiet südlich des alten Dorfkerns mit Blick nach Norden zum Kerpener Wald verändern. Überörtlich bedeutsame Sichtachsen aus Richtung Westen und Südwesten sind nicht betroffen. In Mirbach hingegen ist eine überörtliche Aussicht betroffen. Die Beeinträchtigung ist jedoch durch die Entfernung von 3 bis 4 km zum geplanten Sondergebiet in Verbindung mit den zwischengelagerten bewaldeten Höhenrücken abgemildert.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die touristische Entwicklung im Kerpener Wald ist aktuell nicht absehbar. In der ehemaligen VG Obere Kyll hat der 2016/2017 errichtete Windpark im Forst Arenberg zu keinem Rückgang der Gästezahlen geführt.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>in Hillesheim auf der Schwedenschanze.¹⁸</p> <p>In Landau wurden im Oktober 2023 die Planungen für WEA aufgrund einer vorhandenen Erdbebenmessstation eingestellt, nachdem das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz interveniert hatte.¹⁹</p> <p>Die Erdbebenmessstation in Hillesheim wurde in 2022 mit neuer moderner Messtechnik und einem neuen Seismographen ausgestattet und ist besonders sensibel. Vor diesem Hintergrund fordert das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz in seiner Stellungnahme vom 26.04.2023 folgendes: <i>„Da die Entfernung der Flächennutzungsplan-Flächen für Windkraftanlagen größtenteils deutlich kleiner als 5 km zur Messstation Hillesheim beträgt, führt dies zu einer deutlichen Verminderung der Detektionsfähigkeit der schwachen Erdbeben in der Westeifel und für inzwischen nachgewiesene "vulkanogene Beben". Daher ist dieser geringe Abstand der Flächennutzungsplan-Flächen für Windkraft aus fachlicher Sicht nicht akzeptabel.“</i></p> <p>Während in Landau die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau offenbar ernst genommen wird und die Flächen frühzeitig und für den Steuerzahler kostensparend aus der weiteren Planung rausgenommen werden, redet die VG Gerolstein die negativen Auswirkungen abermals klein und verschiebt die Entscheidung auf die Einzelgenehmigungsebene. Begründet wird dies damit, dass die Uni Köln als Betreiberin angeblich <i>„keine Bedenken hinsichtlich der Ausweisung der Sondergebiete geäußert“</i>²⁰ habe. Die Uni Köln hat in ihrer Stellungnahme vom 20.04.2023 darauf hingewiesen, dass innerhalb von 5 km zwingend eine Beteiligung der Erdbebenstation Bensberg der Uni Köln erforderlich ist.²¹ Hieraus abzuleiten, dass keine Bedenken seitens der Uni Köln bestehen, ist schon sehr gewagt.</p> <p>Hierzu passt auch die Antwort von Reinhold Hierlmeier vom Planungsbüro BGH Plan im Rahmen der Ratssitzung vom 12.10.2023: Auf die Frage eines Ratsmitglieds, wonach die Erdbebenmessstation der Errichtung von WEA im Wege stehen könnte, antwortete Herr Hierlmeier sinngemäß lapidar, dass sie dann auch verlegt werden könne. Ob dies so einfach und mit einem vertretbaren Kos-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

¹⁸ [BNS - Erdbebenstation Bensberg \(uni-koeln.de\)](https://www.uni-koeln.de/bns/erdbebenstation-bensberg)

¹⁹ [Aus für Windenergie in Landau - Landau - DIE RHEINPFALZ](#)

²⁰ Abwägungsvorschläge_Traeger_oeffentlicher_Belange, S. 35 von 58.

²¹ Abwägungsvorschläge_Traeger_oeffentlicher_Belange, S. 44 von 58.

Anregung	Abwägungsvorschlag			
<p>tenaufwand möglich ist, möchte ich kritisch in Frage stellen.</p> <p>10. Immobilienwertverlust</p> <p>Wir bauen derzeit unser Einfamilienhaus in Kerpen in der Straße „Am alten Bahndamm“. Die Straße liegt auf ca. 445 m. ü. NN. Richtung Norden hat man derzeit einen ungetrübten Blick über den alten Dorfkern hinweg auf den in Rede stehenden Wald.</p> <p>Die Eignungsfläche H befindet sich laut S. 103 des Umweltberichts auf einer Höhe von 520 m bis 550 m ü NN. Selbst wenn eine WEA auf „nur“ 520 m ü NN errichtet würde, käme man in Summe bei der derzeitigen Maximalhöhe der WEA von 280 m auf eine Gesamthöhe von 800 m ü NN. Dies würde das Baugebiet um mehr als 350 m überragen und wäre sogar 53 m mehr im Vergleich zur Hohen Acht (747 m ü NN) als höchstem Berg der Eifel.</p> <p>Potentielle Käufer von Immobilien zieht es der Ruhe und Natur wegen in die Vulkaneifel. Aufgrund der negativen Auswirkungen von WEA auf ihre Umgebung wie hier z.B. die massive Störung des Landschaftsbildes würde auch der Wert meiner Immobilie gemindert.</p> <p>11. Ergebnis</p> <p>Aus den oben geschilderten vielfältigen Gründen fordere ich die VG Gerolstein bzw. den VG-Rat dazu auf, dass die gesamte Eignungsfläche H bei der weiteren Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes nicht mehr berücksichtigt wird.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Windenergieanlagen sind Anlagen auch im öffentlichen Interesse. Sie sind im Außenbereich als sog. privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB zulässig. Das OVG Saarland hat entschieden, „dass die etwaige Wertminderung eines Nachbargrundstücks durch die Errichtung ansonsten zulässiger und daher zu Recht genehmigter baulicher Anlagen dessen Eigentümer auch im Rahmen des Rücksichtnahmegebots keine Abwehrrechte gegen die Genehmigungsentscheidung vermittelt“ (2 A 361/11 vom 27.05.2013). Es gibt folglich keinen allgemeinen Rechtssatz, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (siehe auch VG Regensburg, RD 7 K 12.148).</i></p> <p><i>Der Anregung, die Eignungsfläche H- Kerpener Wald aus dem weiteren FNP-Verfahren auszuschließen wird aus den o.g. nicht gefolgt.</i></p>			
	Beschlussvorschlag			
	<p>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Das Sondergebiet H-Kerpener Wald wird im FNP-Verfahren weiter verfolgt.</p>			
	Beschluss			
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen:

Anregung	Abwägungsvorschlag
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:

16 Stellungnahme einer Bürgerin und eines Bürgers vom 01.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Wir sind eine junge Familie die Ihren Zweitwohnsitz seit mittlerweile acht Jahren im Eifeldorf Schönfeld hat. Wir sind für Umweltschutz und CO₂ Einsparung sowie die nachhaltige Energiegewinnung durch erneuerbare Energien, wenn diese sich in die über Jahrzehnte natürlich gewachsene Umgebung mit Mensch und Tier einpflegt.</p> <p>Im Nordwesten von Schönfeld sind in den letzten 5 Jahren ca. 30 Großwindkraftanlagen im Waldgebiet (Windpark Ormont-Stadtkyll) entstanden (geringster Abstand zum Dorfrand liegt bei ca. 1500m) Jede Anlage hat eine Höhe von ca. 180 m bis zur Radnabe. Nachweislich liegt die Stromproduktion dieser in einem windreichen Standort stehenden Anlagen nur bei 17 % der Anlagen-Nennleistung? Viele der 30 Großanlagen sind offenbar auch bei guten Windbedingungen abgeschaltet und liefern gar keinen Beitrag zur Stromerzeugung wie man vor Ort sehen kann?</p> <p>Viele Tierarten wie z B. der Milan, die Weihe oder der Rüttelfalke fühlen sich durch die großen Windkraftanlagen offensichtlich gestört bzw. ihre Beutetiere, so dass deren Sichtungen rund um Schönfeld in den letzten Jahren um bis zu 50% zurückgegangen sind. Für mich persönlich nicht nur schade, sondern sehr beunruhigend.</p> <p>Nun sollen rund um Schönfeld (Blickrichtung Kerschenbach, Schüller, Steffeln und Duppach eine weitere Vielzahl von neu geplanten Großwindkraftanlagen (Höhe bis zu 280m) in verschiedenen neuen Windparks folgen? Müssen den alle neu zu errichtenden Großwindkraftanlagen in Rheinland-Pfalz rund um das Dorf Schönfeld entstehen? Diesen Eindruck kann man leicht beim Anblick des Flächennutzungsplanes für Windkraft der Verbandsgemeinde Gerolstein bekommen.</p> <p>Dem zur Folge werden die Anlagen wieder relativ weit auseinander fast immer in Waldgebieten geplant wodurch eine sehr große Waldfläche für riesige Fundamente und Zufahrtsstraßen zum</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die in den Jahren 2016 und 2017 errichteten Anlagen haben eine Nabenhöhe von 140 bis 150 m und eine Gesamthöhe von 199 m bis 206 m. In Abhängigkeit von der Windhöflichkeit des Standortes erzeugt eine WEA durchschnittlich etwa 20 % ihrer Nennleistung. Abschaltungen bei guten Windbedingungen sind in der Regel einem Engpass bei der Stromableitung geschuldet oder Wartungsarbeiten. Insofern sind die genannten 17 % nicht ungewöhnlich. Durch den geplanten Ausbau des Leitungsnetzes werden sich die Abschaltzeiten in Zukunft verringern.</i></p> <p><i>Da die genannten Arten überwiegend im Offenland aktiv sind, die WEA aber im Wald stehen, ist ein direkter Zusammenhang zwischen dem Betrieb der WEA und den verringerten Vogelsichtungen unwahrscheinlich.</i></p> <p><i>Auch an vielen anderen Stellen in Rheinland-Pfalz werden neue WEA errichtet, z.B. auf dem Schneifelrücken in der VG Prüm.</i></p> <p><i>Zur bestmöglichen Nutzung der Sondergebietsflächen werden WEA in der Regel so nah wie möglich zueinander</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Transport der teilweise über 70m langen einzelnen Rotorblätter in den Wald geschlagen werden, und auch dort aus Wartungszwecken auch so verbleiben. Warum werden die Windkraftanlagen nicht so dicht wie möglich zu einander geplant, um so nur eine sehr kleine aber konzentrierte Waldfläche bzw. Wiesenfläche für den Bau zu opfern, wie es z.B. in Kalifornien oft praktiziert wird?</p> <p>Unser sowieso schon stark belasteter Wald, der als natürlicher CO₂-, Regenwasserspeicher und Temperaturregler die Klimaerwärmung, Überschwemmungen wenigsten ein bisschen abdämpft, Kühle spendet sowie Feuchtigkeit bindet wird dadurch für folgende Generationen Mensch und Tier für immer zerstört. Zusätzlich wird durch die Herstellung der riesigen Betonfundamente der Großwindkraftanlagen massenhaft CO₂ bei der Herstellung des erforderlichen Betons erzeugt (Von der erforderlichen Anlieferung aller Bauteile und Materialien durch schwere LKW einmal abgesehen). Für uns birgt das einen Widerspruch in sich, und steht in keinem Fall für eine nachhaltige erneuerbare Energieerzeugung.</p> <p>Einige Dorfbewohner in Schönfeld bestreiten Ihren Lebensunterhalt zu 100% aus Tourismus, Pferdewandertouren usw. wobei man sich da fragt wer in Zukunft gerne in einem „einzigem großen Windpark“ Urlaub machen möchte?</p> <p>Diesen Dorfbewohnern wird einfach die Lebensgrundlage entzogen. Oder möchten Sie gerne in einem Eifeldorf umringt von Windkraftanlagen (jede fast so hoch wie der Eiffelturm in Paris) welche abends wie in einer Disco blinken Urlaub machen und sich versuchen zu erholen? Wahrscheinlich eher nicht.</p> <p>Wir haben uns unseren Zweitwohnsitz als Erholungs- und Urlaubsrefugium sowie als spätere Altersvorsorge zugelegt. Die Immobilienpreise in und um Schönfeld werden durch die dann ringsherum in einer Vielzahl geplanten Großwindkraftanlagen an Wert verlieren. Gleichen Sie uns diesen entstehenden Wertverlust bzw. den dann entstandenen Schaden für unsere Immobilien aus? Ich jedenfalls komme mir wenn der Bau der neuen Großwindkraftanlagen rund um Schönfeld genehmigt werden sollte vor, als ob ich in einem Dorf mitten in einem riesigen Windkraftanlagen-</p>	<p><i>errichtet. Die große Höhe in Verbindung mit großen Rotordurchmessern macht aus physikalischen Gründen (Turbulenzen und Ertragseinbußen) Abstände von ca. dem 5-fachen Rotordurchmesser (ca. 750 m) in Hauptwindrichtung und dem 3-fachen Rotordurchmesser (ca. 450 m) in Nebenwindrichtung erforderlich.</i></p> <p><i>Ein ca. 1.000 ha großer Wald (Rammelsberg/ Weitersberg) wird durch die Rodung von 10 bis 15 ha für WEA nicht zerstört.</i></p> <p><i>Es steht nach Angaben des Umweltbundesamtes (2023) (https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/windenergie-land#strom) außer Frage, dass eine WEA während ihrer Betriebszeit bei weitem mehr CO₂ einspart als bei Herstellung, Betrieb und Rückbau freigesetzt wird. Die energetische Amortisationszeit beträgt je nach Standort und Anlagentyp 3 bis 5 Monate.</i></p> <p><i>Die Auswirkungen von WEA auf den Tourismus wurden in verschiedenen Studien untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass viele Faktoren (Einstellung des Befragten zur Windenergie, Vorbelastungen, Betroffenheit wichtiger Infrastruktureinrichtungen etc.) Einfluss auf die touristische Nutzung haben und eine eindeutige Aussage (z.B. viele WEA = stark abnehmender Tourismus oder WEA haben keinen Einfluss auf den Tourismus) nicht möglich sind.</i></p> <p><i>Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sehr hohen Dichte von WEA und großflächiger Überstellung negative Konsequenzen entstehen.</i></p> <p><i>In der ehemaligen VG Obere Kyll haben sich die Übernachtungszahlen in den Jahren nach der Errichtung des Windparks im Forst Arenberg (2016 und 2017) bis zur Corona-Krise 2020 nicht signifikant verändert.</i></p> <p><i>Der Gesetzgeber räumt dem Ausbau der Windenergie ein überragendes öffentliches Interesse ein. Damit erhält</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>park lebe, in dem kein Foto ohne Windkraftanlagen im Hintergrund mehr möglich sein wird. Möchten Sie dort dann noch leben? Kann man sich hier dann noch wohlfühlen oder Urlaub machen? Sicher nicht.</p> <p>Wieder müssen viele Menschen teile ihrer Lebensqualität einbüßen, damit einige sehr wenige sehr viel Geld verdienen. Dabei muss man sich fragen worum es hier eigentlich geht?</p> <p>Ich kenne es bislang bei der Bauplanung von Windparks in der Nähe von Dörfern nur so, dass auch die Dorfbewohner, welche die Windkraftanlagen für den Rest ihres Lebens vor die Nase gesetzt bekommen nicht nur alle Nachteile, sondern mit einbezogen werden, und auch von den Windparks mitprofitieren und auch Vorteile haben (wie z.B. durch kostengünstigere Stromtarife, geringe Grundsteuern usw.) wie bei anderen Planungen von Windparks schon so gesehen.</p> <p>Bei dieser Planung (siehe Fotomontagen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gerolstein zur Bauleitplanung Windenergie) handelt es sich wohl eher um einen schlechten Aprilscherz. Für die Bürger (Sind ja nur 136 Seelen) des Eifeldörfchens Schönfeld ist es auf jeden Fall ein echter Alptraum der da geplant wird.</p> <p>Eine nachhaltige Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien steht im aktuellen Flächennutzungsplan für Windenergie in Waldgebieten der Verbandsgemeinde Gerolstein (rund um das Dörfchen Schönfeld) nach meiner Einschätzung als Dipl.-Bauingenieur eher nicht im Vordergrund.</p> <p>Erst wenn der letzte Baum gefällt, den letzten Tieren ihr natürlicher Lebensraum durch Euch entzogen wurde (Im Glauben der Natur noch etwas Gutes zu tun) werdet Ihr irgendwann merken, dass man Geld nicht essen kann.</p> <p>Fazit: Wir erheben aus den o. g. Gründen Einspruch da die Umsetzung der vorgesehenen Planung für Windenergie in Waldgebieten der Verbandsgemeinde Gerolstein rund um das kleine Eifeldörfchen Schönfeld mit den neu geplanten Windparks Arenberg, Windpark Stadtkyll, Windpark Rammelsberg/Weitersberg, Windpark Steffeln und dem Windpark Dehner Maar zusätzlich zu den schon bestehenden Windparks in der Form für Natur und Mensch in Schönfeld und direkter Umgebung nicht zu verantworten ist.</p> <p>P.S. Ich denke beim beschließenden Bürgermeister der VG-Gerolstein (Herr Flans Peter Böffgen) steht keine einzige Windkraftanlage in der Nähe zu seinem Wohnhaus, oder?</p>	<p><i>die Flächenbereitstellung für WEA im Rahmen der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht. Sollten daher örtlich negative Auswirkungen entstehen, so werden die Belange des Tourismus im Rahmen des FNP-Verfahrens den Belangen des Windenergieausbaus untergeordnet.</i></p> <p><i>Zwischen dem zukünftigen Windparkbetreiber und den betroffenen Ortsgemeinden können vertragliche Regelungen zur finanziellen Beteiligung der Bürger getroffen werden. Das ist aber kein Regelungsgegenstand der Flächennutzungsplanung.</i></p> <p><i>Der VG-Rat hat sich intensiv mit der Belastung der Bewohner von Schönfeld auseinandergesetzt und die ursprünglich geplanten Sondergebietsflächen deutlich reduziert.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Aus den Anregungen ergeben sich keine neuen Sachverhalte, die eine weitere Verkleinerung der geplanten Sondergebiete zwingend erforderlich machen.</i></p> <p><i>Der Anregung auf weitere Sondergebiete in der Umgebung von Schönfeld zu verzichten, wird daher nicht gefolgt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
	Beschlussvorschlag

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der geplanten Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.			
	Beschluss			
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	
			ja	nein
	Enthaltungen:			
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

17 Stellungnahme eines Bürgers und einer Bürgerin vom 04.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag			
<p>ich möchte in diesem Schreiben Stellung zu der Offenlage des Flächennutzungsplanes Teilfortschreibung Windenergie der Verbandsgemeinde Gerolstein nehmen.</p> <p>Zunächst möchte ich anmerken, dass mich der Umgang mit den Stellungnahmen in der frühzeitigen Offenlage sehr ernüchtert hat. Anstatt wirklich einen Austausch mit Bürgerinnen und Bürgern zu erwirken, wurde jegliche kritische Stellungnahme von den Bürgerinnen und Bürgern einfach durch vorschieben von Gesetzen und vorgeschriebenen Landeszielen relativiert, ohne Alternativen zu prüfen, oder sie wurden einfach abgetan mit dem Satz „Zur Kenntnis genommen“. Sicherlich kann nicht jeder Stellungnahme Rechnung getragen werden, jedoch bin ich mir sicher, dass mit gutem Willen gegenüber der Bevölkerung vor Ort das Ein oder Andere machbar ist. Ich appelliere noch einmal eindringlich daran, sich die Tragweite der kommenden Entscheidung bewusst zu machen und die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, sowie die Umwelt, als auch die Landschaft, nicht mehr als absolut notwendig mit den negativen Auswirkungen von WEA zu belasten. Hierfür ist es unabdingbar, die gesteckten Flächenziele der Verbandsgemeinde auf die Vorgaben der Landesregierung (2,2 %) herab zu brechen.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der VG-Rat hat sich intensiv mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinandergesetzt und die vielfältigen unterschiedlichen Interessen von Anwohnern, Flächeneigentümern, Projektierern, Ortsgemeinden, Verbänden, Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Erholungsuchenden gegeneinander abgewogen unter Berücksichtigung des vom Gesetzgeber festgestellten überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie.</i></p> <p><i>Die VG Gerolstein ist als ländlich geprägter Raum gehalten mehr Flächen als im landesweiten Durchschnitt zur Verfügung zu stellen, weil in den verdichteten städtischen Räumen diese Flächenquote bei weitem nicht erreicht werden kann.</i></p> <p><i>Wird die Flächenquote auf freiwilliger Basis nicht erreicht, greift entweder die Privilegierung der Windenergienutzung oder das Land RLP bzw. die Planungsgemeinschaft weisen eigenständig zusätzliche Flächen oh-</i></p>			

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Hierbei muss auch berücksichtigt werden, dass die Flächenziele der Landesregierung sowohl für die Nutzung durch WEA als auch zur Nutzung durch Freiflächenphotovoltaik zu sehen sind.</p> <p>Ungleiche Belastung der Bevölkerung: Die in dem vorliegendem Planentwurf ausgewiesenen Sondergebiete für Windenergienutzung stellen für die Bewohner des Bereiches der ehemaligen VG Obere Kyll eine unzumutbare Belastung dar. Bereits jetzt liegen von insgesamt 458 ha Sonderbaufläche für Windenergie mit 85 Windenergieanlagen alleine 432 ha mit 79 Windenergieanlagen im Bereich der ehemaligen Obere Kyll. Im jetzigen Planentwurf sollen nun weitere 640 ha ausgewiesen werden, wovon wieder weitere 500 ha im Bereich der ehemaligen VG Obere Kyll liegen. Hier wird weder der Vermeidung von Summationseffekten bzgl. Immissionen, noch eines landschaftlich verträglichen Ausbaus der Windenergie Rechnung getragen. Des Weiteren werden in diesem Bereich große Waldgebiete durch die Errichtung der Windenergieanlagen zerschnitten und zerstört damit nahezu gänzlich den wichtigen Erholungsraum Wald im nordwestlichen Teil der Verbandsgemeinde Gerolstein, der nicht nur für den Erhalt des Tourismus, sondern gerade auch für die Lebensqualität der Bevölkerung vor Ort eine bedeutende Rolle spielt.</p> <p>Die Begründung in der Würdigung der Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, den Antrag der Ortsgemeinde Duppach, auf die Aufnahme der Fläche „Auf Heilert“ nicht zu prüfen, untermauert meine Annahme, dass die weichen Kriterien in der Restriktionsanalyse nicht zum verträglichen Ausbau von WEA dienen, sondern vielmehr dazu gedient haben, den kompletten Teil der ehemaligen VG Gerolstein von WEA freizuhalten und die negativen Auswirkungen dem ohnehin hoch belasteten Teil der ehemaligen VG Obere Kyll aufzubürden. Daher fordere ich Sie auf, die Restriktionsanalyse neu durchzuführen, die weichen Kriterien so zu wählen, dass auch Flächen im Bereich der ehemaligen VG Gerolstein sich erschließen und die jetzt zur Diskussion stehenden Flächen im Bereich der ehemaligen Obere Kyll zu streichen oder wenigstens zu verkleinern um die Bevölkerung in der ehemaligen VG Obere Kyll zu entlasten.</p>	<p><i>ne Mitsprache der Kommunen aus. Die Flächenziele der Landesregierung beziehen sich nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ausschließlich auf die Windenergie und nicht auf die Solarenergie. Der Anregung, den Flächenbeitrag auf 2,2 % abzusenken wird daher nicht gefolgt.</i></p> <p><i>Es war ausdrücklicher Wunsch der betroffenen Ortsge- meinderäte in der ehemaligen VG Obere Kyll trotz rechtswirksamer FNP-Teilfortschreibung Wind eine Neu- planung durchzuführen und zusätzliche Sondergebiete für die Windenergienutzung auszuweisen.</i></p> <p><i>Auch auf dem Gebiet der ehemaligen VG Hillesheim werden Waldflächen in Anspruch genommen, die für Tourismus und Lebensqualität vor Ort eine Rolle spielen.</i></p> <p><i>Die Aufnahme der Fläche „Auf Heilert“ hätte ein Abwei- chen von den gesetzten Steuerungskriterien bedeutet. Die räumliche Verteilung ergibt sich in der Tat durch die festgelegten Steuerungskriterien. Hätte die ehemalige VG Gerolstein ohne Fusion eine Planung durchgeführt, so hätten vor allem die Siedlungsabstände reduziert und der Schwellenwert der Windgeschwindigkeit abgesenkt werden müssen, um ausreichend geeignete Flächen zu finden. Würde man diese angepassten Kriterien einheit- lich für die fusionierte neue VG Gerolstein anwenden, so würden sich in der Alt-VG Obere Kyll und in der Alt-VG Hillesheim wesentlich mehr Flächen für die Windenergie ergeben als aktuell in der Planung sind. Eine alternative Vorgehensweise hat sich mit der neuen Gesetzeslage ergeben. Im Zuge der Positivplanung könn-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Abstand zu Wohnbausiedlung im Außenbereich:</p> <p>In der Städtebaulichen Zielsetzung wird angeführt, dass das Schutzbedürfnis der Bevölkerung vor Lärm, Schattenwurf und bedrängender Wirkung voll umfassend berücksichtigt werden soll und deshalb neue Sondergebiete für Windenergienutzung mit ausreichendem Abstand zu Wohnsiedlungen ausgewiesen werden sollen.</p> <p>Dieser Zielsetzung kommt man mit einem Schutzabstand von 500 m zu Wohnsiedlungen im Außenbereich nicht nach. Unter Anwendung der „Rotor-Out-Regelung“ beträgt der Schutzabstand faktisch nicht einmal die Hälfte des Schutzabstandes zu der Wohnbebauung im Innenbereich.</p> <p>Des Weiteren betrifft mich diese Abstandsregelung auf Grund der Lage meines Wohnhauses in besonderer Weise, da sowohl vor (Fläche E1) als auch hinter meinem Wohnhaus (Fläche F1) neue Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen werden sollen und somit eine Umzingelungswirkung entsteht. Zusätzlich lässt die Höhenlage meines Wohnhauses erwarten, dass ich künftig das gesamte Gebiet der beiden geplanten Windparks inkl. des bestehenden Windparks Reuth (Dehner Maar) überblicken kann und dadurch eine erhebliche bedrängende Wirkung entsteht.</p> <p>Der geringe Schutzabstand von 500 m zu Außenbereichssiedlungen beißt sich ebenfalls mit der Begründung des Schutzabstandes von 1000 m, bzw. mit der Zielsetzung eines Schutzabstandes von 2000 m zu Ferienparks einzuhalten. Dort hat man offenbar bedenken, dass Touristen, die nur eine kurze Zeit den negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen ausgesetzt sind, sich gestört fühlen und dann in Zukunft fernbleiben, während man Bevölkerungsteilen mit festem Wohnsitz in der</p>	<p><i>te die VG auch ohne flächendeckend einheitliche Anwendung von Steuerungskriterien Sondergebiete ausweisen. Dies würde aber in der Öffentlichkeit den Eindruck von willkürlicher Auswahl erzeugen, weil dann die der Auswahl zugrundeliegenden Faktoren nicht mehr nachvollziehbar wären.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die nächstgelegenen Sondergebiete befinden sich in nordöstlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 750 m und in südsüdwestlicher Richtung von ca. 1.650 m. Der WEA-freie Sektor in Richtung Südosten beträgt 110°, in Richtung Nordwesten 52°. Die Umfassung nach Nordosten beträgt 104°, nach Südwesten 95°. Damit werden die gängigen Kriterien für die Feststellung einer Umfassungswirkung nicht erfüllt (2 x 120° breite Sektoren mit WEA und dazwischen Freihaltesektoren mit mindestens 60°). Der Freihaltesektor nach Nordwesten erreicht rechnerisch zwar nur 52°, ist aber wegen Sichtverschattung durch landwirtschaftliche Gebäude vergrößert.</i></p> <p><i>Der festgelegte Schutzabstand zu Ferienparks beträgt 1.000 m und ist damit genauso groß wie zu den sonsti-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
<p>Nähe von Windenergieanlagen die negativen Auswirkungen zumutet und im Flächennutzungsplan lediglich auf die Prüfung im Einzelgenehmigungsverfahren verweist.</p> <p>Sicherlich ist diese Vorgehensweise rechtlich in Ordnung, doch fordert dies von den Anwohnern im Außenbereich sich mit jedem Einzelgenehmigungsverfahren auseinander zu setzen und so darauf zu achten, dass die notwendigen Abstände eingehalten werden.</p> <p>Da die Flächenziele der Landesregierung in der derzeitigen Planung bereits übertroffen werden, besteht hier die Möglichkeit im Voraus Konflikten aus dem Weg zu gehen. Daher erwarte ich, dass der Schutzabstand zu Außenbereichssiedlungen mindestens auf das Niveau von 1000 m, wie es auch bei der Wohnbebauung im Innenbereich gilt, angehoben wird.</p>	<p><i>gen Ortslagen.</i></p> <p><i>Im Einzelgenehmigungsverfahren werden für jede WEA die zulässigen Lärmgrenzwerte an den nächstgelegenen Wohngebäuden ermittelt. Dabei werden auch die Summationswirkungen von mehreren WEA berücksichtigt. Können die Grenzwerte nicht eingehalten werden, muss der Abstand der WEA zum nächstgelegenen Wohngebäude vergrößert werden. Bei geringfügiger Überschreitung kommt auch eine nächtliche Abschaltung als Schutzmaßnahme in Frage.</i></p> <p><i>Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen bebauten Innenbereich und Außenbereich und misst dem Innenbereich einen erhöhten Schutzbedarf zu. Auch das LEP IV bezieht sein Abstandsgebot ausdrücklich auf Wohngebiete im Innenbereich. Dieser Auffassung folgt auch der VG-Rat. Der Anregung wird deshalb nicht gefolgt.</i></p>			
	Beschlussvorschlag			
	<p>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</p>			
	Beschluss			
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen:
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

18 Stellungnahme eines Bürgers vom (keine Angabe)

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die Energiewende in der aktuell angestrebten Form ist Ideologiegetrieben und schlicht nicht	

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>durchführbar. Einschlägige Wissenschaftler haben dies bereits mehrfach sachlich dargelegt. Vor einigen Tagen musste selbst der Leiter der Bundesnetzagentur eingestehen, dass die Stromkosten immer weiter steigen werden. Daran hat leider auch der Ausbau der erneuerbaren seinen Anteil. Im vergangenen Jahr ist Deutschland durch die Abschaltung der letzten drei Atomkraftwerke vom Stromexporteur zum Stromimporteur geworden. Da unsere Erneuerbaren-Energien, egal wie stark sie ausgebaut werden, nicht grundlastfähig sind, müssen massiv Gaskraftwerke aufgebaut und riesige Mengen Kohlestrom aus Polen und grüner Atomstrom aus Frankreich importiert werden, um unseren Grundbedarf zu decken. Der Ausbau der Wind und Solarenergie verantwortet aus meiner Sicht (und auch aus Sicht vieler Wissenschaftler) eine extrem unsichere Energieversorgung. Die Ankündigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, Zwangsabschaltungen von Ladestationen und Wärmepumpen im Bedarfsfall durchzuführen belegt dies eindrücklich. Betrachtet man den Stromverbrauch der BRD im vergangenen Jahr haben erneuerbare Energien (rein rechnerisch) einen Anteil von 55%. Nach Willen der Bundesregierung sollen aber künftig sowohl der Verkehr als auch das Heizen elektrifiziert werden. Ein Anteil von 20% am Gesamtenergieindex in 2023 lässt erahnen, was an Ausbaumaßnahmen noch erfolgen müsste um die Ziele der Regierung zu erreichen. Eine Verfünffachung! der aktuell installierten Leistung würde zwar rein rechnerisch den Energiebedarf decken, aber selbst dann wäre die Grundlastfähigkeit nicht gegeben. Daraus folgt: Keine weitere Zerstörung von Wäldern und der Lebensqualität der Bürger aufgrund einer Faden-scheinigen Ideologie. Meine folgenden Anmerkungen beziehen sich auf die 2. Offenlage zum Verfahren der Teilfort-schreibung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein mit Überplanung des bestehenden FNP alt Obere Kyll sowie der „Würdigung“ der zur ersten Offenlage eingegangenen Einsprüche.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
<p>Teil 1 Städtebauliche Begründung</p> <p>Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass in der Vorbemerkung davon gesprochen wird, eine Akzeptanz in der Bevölkerung weiterhin auf einem hohen Maße zu gewährleisten. Aus meiner Sicht haben sowohl die zahlreichen Einsprüche bei der ersten Offenlage als auch die Demonstrationen vieler Bürger im Vorfeld eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass ein großer Teil der Bevölkerung diese Planungen nicht akzeptiert. Daher ist dieser Satz als irreführend anzusehen und kommt einer Geringschätzung des durch die Demonstrationen gezeigten Bürgerwillens gleich. Er zeigt</p>	<p><i>Die eingegangenen Stellungnahmen belegen nicht, dass die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger die Planung ablehnen. Der vorliegende Flächennutzungsplan wird nur rechtswirksam, wenn die Hälfte der Ortsgemeinden mit mindestens 2/3 der Einwohner der Verbandsgemeinde zustimmt. Erst mit diesem Votum wird klar, ob der überwiegende Teil der Bevölkerung hinter der Pla-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>(wie viele andere Punkte innerhalb der Planungsunterlagen auch) viel mehr, wie weit sich die Politik und die Planer mittlerweile von den Bürgern entfernt hat.</p> <p>Weiter bin ich der Ansicht, dass ein Überschreiten der Flächenausweisung über das genannte Ziel von 2.2 % nicht vertretbar ist. Die Begründung, wonach urbane Gebiete aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die geforderten Flächen nicht bereitstellen können und hierdurch im ländlichen Raum größere Flächen ausgewiesen werden müssen, ist nicht tragbar und spiegelt sich nach meinem Wissen auch in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen nicht wieder. Aus meiner Sicht sind die 2,2 % als Maximalziel anzusehen. Rechnet man den Anteil der nun geplanten Flächen auf die ehemaligen VG en runter, (alt Gerolstein 0%) kommt die alt VG Obere Kyll auf ein Vielfaches der geforderten Fläche. Es drängt sich in diesem Zusammenhang folgende Frage auf: Nach den nun vorliegenden Planungen ergeben sich auf dem Gebiet der alt VG Gerolstein so gut wie keine potenziellen Flächen. Wie hätte die alt VG Gerolstein ohne eine Fusion der drei VG en denn Ihren Beitrag zur Energiewende leisten wollen?</p> <p>Im Schriftstück ist zu lesen, dass auf Standorte, die nur durch Rodung und Anlage neuer Erschließungsstrassen genutzt werden können, verzichtet werden soll. Dies ist in den geplanten Gebieten nahezu überall der Fall. Da das Wegenetz aktuell nicht die Voraussetzung erfüllt Transporte von Überlangen Rotorblättern etc. zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die zur Errichtung einer Anlage benötigte Rodungsfläche in den vorliegenden Unterlagen viel zu klein angegeben wird. Von Seite der Planer wird auf die Fläche der konkreten Anlage samt Kranstellplatz verwiesen (5000 m²). Die weitreichenden Rodungen im Bereich der Wege und Zufahrten werden hier jedoch nicht mit berücksichtigt. Auch der Hinweis, dass einige Flächen hinterher wieder neu angepflanzt werden können, stellt nur einen Teil der Wahrheit dar. Flächen die hier aufgeforstet werden, haben keine Perspektive in eine naturgemäße Waldstruktur zurückzufinden, da diese nach Ablauf der Nutzungsdauer der WKA zum Rückbau erneut gerodet werden müssen.</p>	<p><i>nung steht oder diese ablehnt.</i></p> <p><i>Die genannten 2,2 % beziehen sich auf das Land Rheinland-Pfalz. Es ist offensichtlich, dass in den Großstädten und den großräumigen Schutzgebieten (Nationalpark, Biosphärenreservat Pfälzer Wald und Weltkulturerbe Mittelrheintal) wenige oder keine Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Insofern müssen in ländlichen Gebieten ohne großräumige Restriktionen für WEA zwingend mehr Flächen bereit gestellt werden, um den Gesamtwert für RLP zu erreichen. Hätte die ehemalige VG Gerolstein ohne Fusion eine Planung durchgeführt, so hätten vor allem die Siedlungsabstände reduziert und der Schwellenwert der Windgeschwindigkeit abgesenkt werden müssen, um ausreichend geeignete Flächen zu finden. Würde man diese angepassten Kriterien einheitlich für die fusionierte neue VG Gerolstein anwenden, so würden sich in der Alt-VG Obere Kyll und in der Alt-VG Hillesheim wesentlich mehr Flächen für die Windenergie ergeben als aktuell in der Planung sind.</i></p> <p><i>Inwieweit einzelne WEA-Standorte wegemäßig nicht erschlossen sind, lässt sich ohne konkrete Standortplanung aktuell nicht beurteilen. Zweifellos werden bestehende Forstwege oftmals verbreitert und von den Forstwegen müssen (kurze) Stichwege zu den Aufstellflächen angelegt werden. Die tatsächliche Waldfläche, die für eine WEA gerodet werden muss, beträgt im Mittel ca. 1 ha. Davon können nach der Errichtung Teilflächen wieder aufgeforstet werden, so dass der tatsächliche Waldverlust pro Anlage weniger als 1 ha beträgt. Die wiederaufgeforsteten Flächen unterliegen wie alle anderen Waldflächen auch der forstwirtschaftlichen Nutzung. Naturnahe Waldstrukturen entstehen nur in Naturschutzgebieten und Naturwaldzellen.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Auf Seite 15 gehen sie darauf ein, dass die VG „Rücksicht auf Schutzbedürfnisse der Menschen“ nehmen möchte. Bei den Einwohner Schönfelds und den Bewohner der Aussiedlerhöfe in Steffeln scheint diese Rücksichtnahme jedoch nicht zum Tragen zu kommen. Nach dem jetzigen Planungsstand ist davon auszugehen, dass große Teile VG-Rates, den dort lebenden Menschen dieses Schutzbedürfnis absprechen oder diese als nicht schutzwürdig einstufen. Anders ist eine solche Ungleichbehandlung in Form von Entzug der Lebensqualität und Überlastung mit den negativen Auswirkungen der Windkraftnutzung, nicht zu erklären. Im Übrigen ist hier ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu erkennen. Ich fordere daher die Verbandsgemeinde Gerolstein zur Achtung der Grundrechte der vor Ort lebenden Menschen auf. Auf Seite 16 wird aufgeführt, dass aus planerischer Sicht zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele für die Ausweisung neuer Sonderbauflächen für Windenergie unter anderem das Schutzbedürfnis der Bevölkerung vor Lärm, Schattenwurf und bedrängender Wirkung umfassend berücksichtigt werden soll und deshalb Sonderbaugebiete in ausreichendem Abstand zu Siedlungen ausgewiesen werden. Nach dem jetzigen Planungsstand kann dieser Punkt nicht als erfüllt angesehen werden. Die Freihaltekorridore für Schönfeld und die Mindestabstände zu Außensiedlungen reichen definitiv nicht aus, um die dortige Bevölkerung vor den oben genannten Auswirkungen der WKA zu schützen.</p> <p>Auch die Summationseffekte mit bereits vorhandenen Anlagen, Straßenlärm der B51 etc. finden in den Planungen keine Berücksichtigung.</p> <p>Der Schutzabstand zu Außensiedlungen von 500m im Gegensatz zu 1000m zu Feriensiedlungen, stellen eine Ungleichbehandlung der hiesigen Bevölkerung dar und müssen entsprechend auf den größtmöglichen Abstand angepasst werden. Anzumerken ist, dass die erholungssuchenden Touristen lediglich einige Tage oder Wochen den Auswirkungen der WKA ausgesetzt sind, die Menschen vor Ort jedoch dauerhaft. Hier stellt die VG das Wohl der Touristen über das Wohl der eigenen Bürger!</p>	<p><i>Der VG-Rat hat sich intensiv mit der Belastung der Bewohner von Schönfeld auseinandergesetzt und die ursprünglich geplanten Sondergebietsflächen deutlich reduziert.</i></p> <p><i>Durch den in der Planung festgelegten Mindestabstand zur Wohnbebauung und die im Umweltbericht aufgezeigten allgemein anerkannten Maßnahmen (zeitweise Abschaltung gegen Schattenwurf, nächtliche Drehzahl-drosselung gegen Lärm, bedarfsabhängig Nachtbeheizung), werden die gesundheitlichen Auswirkungen minimiert. Im Genehmigungsverfahren werden sie für jede einzelne Anlage konkretisiert, so dass im Regelfall gesundheitliche Auswirkungen vermieden werden.</i></p> <p><i>Mit der Festlegung eines Mindestschutzabstandes von 1.000 m, u.a. auch zu Schönfeld legt die Verbandsgemeinde einen strengeren Maßstab an als die Landesregierung. Nach deren Auffassung sind bereits 900 m Schutzabstand zur Wohnbebauung im Innenbereich ausreichend.</i></p> <p><i>Summationseffekte zu Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich werden bei der schalltechnischen Berechnung für jede Einzelanlage berücksichtigt. Werden die Lärmgrenzwerte nicht eingehalten, ist der Abstand zu vergrößern. Bei geringfügigen Überschreitungen kann auch durch nächtliche Abschaltungen eine Einhaltung der Grenzwerte erreicht werden.</i></p> <p><i>Feriendörfer werden genauso behandelt wie Ortslagen, es gibt also keine Bevorzugung gegenüber der ortsansässigen Bevölkerung.</i></p> <p><i>Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen bebauten Innenbereich und Außenbereich und misst dem Innenbereich einen erhöhten Schutzbedarf zu. Auch das LEP IV bezieht sein Abstandsgebot ausdrücklich auf Wohngebiete im Innenbereich. Dieser Auffassung folgt auch der VG-Rat.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Windkraftanlagen stellen eine nicht unerhebliche Gefahr für die Trinkwasserversorgung dar. Dies zeigt das Beispiel Reuth, wo nach Austreten von Gefahrstoffen aus einer bestehenden WKA bereits Beeinträchtigungen des Erdreiches aufgetreten sind. Daher sind erhebliche Bedenken hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen in der Wasserschutzzone III des Brunnens Steffeln angebracht.</p> <p>Die Ausführungen auf Seite 64, wonach keine optischen Beeinträchtigungen des Vulkangartens und des Eichholzmaars in Steffeln zu erwarten sind, sind nicht nachvollziehbar. Die Abstände zu den geplanten Flächen sind in Anbetracht der Höhe der heutigen Anlagen als viel zu gering einzustufen. Es ist hier mit erheblichen optischen und akustischen Beeinträchtigungen durch die zu erwartenden Anlagen zu rechnen, wodurch diese touristischen Anlaufstellen ihre Erholungsfunktion verlieren werden.</p> <p>„Würdigung der Stellungnahmen“</p> <p>Auf Seite 25 der „Würdigung der Stellungnahmen“ wird die VG auf die bisher nicht rückgebauten WKA in Walsdorf/Zilsdorf hingewiesen. Die Antwort der VG lautete, dass die Anlagen <u>voraussichtlich</u> vom Kreis Vulkaneifel rückgebaut werden. Also zahlen nun die Bürger des Vulkaneifelkreises für den Rückbau und somit für die Versäumnisse der Entscheidungsträger. Weiter wird ausgeführt, dass Bürgschaften zugunsten der Genehmigungsbehörde und des Flächeneigentümers in der Regel gewährleisten, dass die Anlagen nach ihrer Nutzungsdauer vollständig inkl. Fundament rückgebaut werden können. Nach meiner Auffassung ist die Bezeichnung „in der Regel“ dazu geeignet, festzustellen, dass es nicht selten vorkommt, dass die hinterlegten Gelder nicht ausreichen oder schlicht nicht mehr vorhanden sind. Man sollte daher kritisch hinterfragen was denn passiert, wenn diese Bürgschaften nicht ausreichen. Muss dann der Grundeigentümer (also hier vornehmlich die Ortsgemeinden) allein für die Kosten des Rückbaus aufkommen, oder kann die Verbandsgemeinde zur Zahlung herangezogen werden? Gerade das Beispiel Zilsdorf zeigt, dass diese Über-</p>	<p><i>Die empfindlichen Bereiche in Wasserschutzgebieten, Zone III wurden in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde aus der Planung genommen. Auch der Überlagerungsbereich des Sondergebietes F-1 nahe Reuth mit der Zone III des Wasserschutzgebietes Schönfeld-Schüller „Auf der Heide“ wurde deshalb aus der Planung genommen. Die Zone III des WSG Steffeln wurde von der Wasserbehörde als weniger empfindlich eingestuft. Im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens ist aber auch hier gutachterlich nachzuweisen, dass keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.</i></p> <p><i>Die Formulierung in der Begründung (S.64) lautet, dass <u>gravierende negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion nicht zu erwarten seien</u>. Im Umweltbericht (S. 79) ist ergänzend formuliert, dass aus der Umgebung des Vulkangartens und des Eichholzmaars der geplante Windpark gut sichtbar sein wird und dadurch u.U. deren Attraktivität geschmälert wird.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Es obliegt den Ortsgemeinden als Flächeneigentümern und der Genehmigungsbehörde vertragliche Vereinbarungen mit den Betreibern zu treffen, um den Rückbau</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag								
<p>legungen alles andere als abstrakt sind.</p> <p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Entscheidungen des VG-Rates in diesen Angelegenheiten Auswirkungen über 30 Jahre und länger für entsprechende Gebiete und der darin lebenden Menschen haben wird. Ich hoffe, dass jedes einzelne Ratsmitglied sich dieser Verantwortung gegenüber der Bevölkerung und deren Lebensführung bewusst ist. Die vorgenannten Belastungen der Bürger durch die Windenergienutzung werden sich über Jahrzehnte auf die Menschen in den betroffenen Gebieten auswirken und deren Lebensqualität und deren Gesundheit nachteilig beeinflussen. Jede Stimme im Rat, die gegen eine Entlastung der betroffenen Einwohner und einer gleichen Behandlung aller stimmt, ist hierfür direkt verantwortlich.</p>	<p><i>abzusichern. Diese Regelungen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Aus den Anregungen ergeben sich keine neuen Sachverhalte, die eine Änderung der vorliegenden Planung erforderlich machen. Soweit die Anregungen darauf abzielen, die geplanten Sondergebiete zu verkleinern oder darauf gänzlich zu verzichten, wird ihnen daher nicht gefolgt.</i></p>								
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</p>								
	<p>Beschluss</p> <table border="1" data-bbox="1350 1082 2072 1177"> <tr> <td data-bbox="1350 1082 1496 1177"><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td data-bbox="1496 1082 1686 1177"><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td data-bbox="1686 1082 1776 1177">Anzahl Stimmen</td> <td data-bbox="1776 1082 1865 1177">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td data-bbox="1686 1118 1776 1177">ja</td> <td data-bbox="1776 1118 1865 1177">nein</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:			ja	nein
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:						
		ja	nein						
	<p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>								

19 Stellungnahme eines Bürgers vom 28.11.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>der Gemeinderat der Ortsgemeinde Walsdorf hat in seiner Sitzung vom 14.12.2023 die im Entwurf</p>	

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein vorgesehene Fortführung des bisherigen Vorrang-/Sondergebiets für die Windenergienutzung im Bereich der Walsdorf-Zilsdorfer Gemarkung „Beim Gonnenstall“ <u>einstimmig</u> abgelehnt und beantragt, diese Vorrangfläche im FNP der VG zu streichen.</p> <p>Als jahrelang betroffener und durch die negativen Auswirkungen der 3 auf dieser Fläche betriebenen Windenergieanlagen (WEA) beeinträchtigter Bewohner des Ortsteils Zilsdorf der Gemeinde Walsdorf schließe ich mich diesem Votum des Ortsgemeinderates vollinhaltlich an und beantrage ebenfalls, diese Vorrangfläche ersatzlos aus dem FNP der VG zu streichen. Da die drei auf dieser ehemaligen Vorrangfläche errichteten WEA ohnehin schon seit über 10 Jahren stillgelegt sind und dort seit 2016 auch keine Betriebserlaubnis mehr besteht, erhebt sich ohnehin die Frage, ob diese Fläche aktuell überhaupt noch als real existierende Vorrang-/ Sonderbaufläche angesehen und behandelt werden kann und darf.</p> <p>Begründung</p> <p>1. Der seinerzeit gefasste Beschluss der OG Walsdorf, auf dem Höhenrücken südlich über dem Ortsteil Zilsdorf eine Vorrangfläche für Windenergienutzung zu etablieren und dort den Bau und Betrieb dreier WEA zuzulassen, erfolgte gegen den Willen der Mehrheit der Bewohner/Innen des erheblich kleineren Teilorts (TO) Zilsdorf der OG Walsdorf und führte sowohl zu erheblichen Verwerfungen in der Beziehung zwischen den Bewohnern der beiden Ortsteile als auch innerhalb des OT Zilsdorf selbst. Die jetzt vom Gemeinderat sowie auch hier beantragte Streichung dieser Vorrang-/Sonderbaufläche würde auch dazu beitragen, dass hier wieder einiges ins Lot kommt.</p> <p>2. a) Das strittige Vorrang-/Sondergebiet für die Windenergienutzung bei Walsdorf-Zilsdorf entspricht in keiner Weise den von der VG Gerolstein festgelegten Mindestkriterien für die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung im FNP der VG. Mit nur 18,5 ha liegt die Fläche weit unterhalb der derzeit geforderten Mindestgröße von 30 ha.</p> <p>b) Mit einer Minimalentfernung zum geschlossenen Siedlungsraum (allgemeines Wohngebiet!) von nur rund 800 m wird auch die jetzt von der VG festgelegte Mindestentfernung von 1000 m bei weitem unterschritten. Selbst der auf der langgestreckten Kuppe beim Gonnenstall verlaufende Römerweg, der die südliche Grenze des alten Vorranggebiets darstellt, ist vom Dorf nur rund 1000 m entfernt. Nach den heutigen Maßstäben der VG dürfte demnach dort schon allein aus diesen Gründen keine Vorrang-/Sonderbaufläche für die Windenergienutzung mehr ausgewiesen wer-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Das Vorranggebiet hat unabhängig von einer Betriebserlaubnis der bestehenden Anlagen weiterhin Bestand. Das Vorranggebiet Walsdorf-Zilsdorf ist keine Ausweisung durch die Verbandsgemeinde, sondern eine verpflichtende nachrichtliche Übernahme aus dem regiona-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>den.</p> <p>Nach dem <u>grundgesetzlich verbrieften Gebot der Gleichbehandlung</u> von Bürgerinnen und Bürgern ist zu verlangen, dass auch hier für die Beurteilung der Eignung als Vorrangfläche für Windenergie-Nutzung die gleichen Kriterien angewandt werden wie für die anderen Bereiche der Verbandsgemeinde. Selbst in Rheinland-Pfalz und in der VG Gerolstein sollte die Maxime gelten „gleiches Recht für alle“.</p> <p>3. Einer weiteren Nutzung dieses Areals bei Walsdorf-Zilsdorf als Vorrang-/Sondergebiet für den Bau und Betrieb von WEA stehen vor allem auch artenschutzrechtliche Gründe entgegen.</p> <p>Aufgrund einer besonders hohen Biotopqualität für die durch WEA besonders gefährdeten Arten Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Uhu (<i>Bubo bubo</i>) und Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) sowie für Würger, etc. hat sich die Vulkaneifel zu einem Schwerpunkt von deren Vorkommen entwickelt. Das gilt in besonderem Maße auch für die hier zur Diskussion stehende Vorrangfläche bei Walsdorf/Zilsdorf und ihr weiteres Umfeld. Allein im Umkreis von weniger als 3 km um dieses Gebiet befinden sich 5 in den letzten Jahren i.d.R. besetzte Rotmilan- und 6 Uhu-Horste. Das im derzeitigen Vorranggebiet vorherrschende artenreiche Grünland (Magerrasen) gehört zu deren angestammten Jagdhabitaten. Aufgrund des langjährigen Stillstands der dortigen Anlagen haben es sich die Tiere inzwischen wieder als Jagdhabitat zurück“erobert“ und Rotmilane sind dort in den Sommermonaten sehr häufig zu beobachten. Entsprechendes gilt auch für andere Vogelarten, wie z.B. Feldlerche und Wachtel, etc.. Gleiches dürfte auch für bestimmte windkraft-gefährdete Fledermausarten, wie etwa die beiden Abendsegler-Spezies, gelten, die ebenfalls streng geschützt sind.</p> <p>Zudem verläuft über diese Anhöhe auch eine wichtige Route des Kranichzugs. Der Verfasser konnte in den letzten Jahren immer wieder beobachten, dass viele der Züge sogar genau über den Bereich der stillgelegten WEA verlaufen. Vermutlich stellt für die Tiere neben dem Kylltal auch die Anhöhe beim Gonnenstall eine wichtige Landmarke für die Zugorientierung dar. Bei tiefhängendem starkem Nebel kommt es sogar immer wieder vor, dass sich die Tiere einzelner Züge abends auf den umliegenden Feldern niederlassen und dort die Nacht verbringen.</p> <p><i>Unter dem Aspekt des sowohl auf nationaler wie europäischer Ebene gesetzlich geforderten Artenschutzes kann die hier zur Diskussion stehende Fläche keinesfalls (mehr) wie ein seit Jahren existierender und daher problemlos zu repowernder Windpark angesehen werden, sondern ist</i></p>	<p><i>len Raumordnungsplan der Region Trier, Teilfortschreibung Windenergie 2004.</i></p> <p><i>Ein Verzicht auf diese Fläche ist nur durch eine Vorgabe des Landes oder der Planungsgemeinschaft möglich. Die Verbandsgemeinde hat nicht die Entscheidungsbefugnis, diese Fläche entfallen zu lassen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen zum beschleunigten Ausbau der Windenergienutzung kann das Vorranggebiet trotz ggf. artenschutzrechtli-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p><i>unter allen relevanten Aspekten zu behandeln und ebenso intensiv zu prüfen wie eine Neuplanung.</i></p> <p>4. Auch die für eine Urlaubs-/Ferienregion durchaus wichtigen Aspekte des <u>Landschaftsschutzes</u> sprechen dafür, den Walsdorfer Gemeinderatsbeschluss zu realisieren und die Anhöhe südlich von Zilsdorf im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde <u>nicht mehr</u> als kleine Vorrangfläche/Sonderbaufläche für die Windenergienutzung aufzunehmen bzw. diese zu streichen resp. von der Regionalplanung streichen zu lassen.</p> <p>Gemäß Landesentwicklungsprogramm LEP IV befindet sich diese Fläche in einer „Landschaft mit bundesweit einzigartiger (quartär-) vulkanischer Prägung“, die zu den „Erholungs- und Erlebnisräumen mit landesweiter Bedeutung“ gehört. In ihnen sind laut Ziel 91 des LEP IV „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln“.</p> <p>Windenergie-Anlagen stellen in einer solchen kleinräumig strukturierten naturnahen Kulturlandschaft wie der Vulkaneifel Fremdkörper dar. Sie bewirken meist eine weithin sichtbare technologische Überformung des Landschaftsbildes und vermitteln den Eindruck von in diesem Kontext sehr störenden großen Industriegebieten. Besonders problematisch ist es, wenn sich die Flächen mit solchen Anlagen dann, wie im vorliegenden Fall bei Zilsdorf, auf einer landschaftlich besonders exponierten und weithin sichtbaren freien Kuppe befinden. In diesem Fall wird das Erleben des einzigartigen quartär-vulkanischen Landschaftsbildes weiträumig besonders stark gestört. Um das zu vermeiden hat man anderswo kleinere Vorrangflächen mit nur wenigen WEA sinnvollerweise eben nicht auf weithin sichtbaren Anhöhen etabliert, sondern sie im Relief der Naturlandschaft eher etwas versteckt platziert (s. z.B. die Anlagen bei Kalenborn-Scheuren und Hinterweiler).</p> <p>Nicht nur aus Artenschutz-Gründen, sondern auch unter dem Aspekt des für den langfristigen Erhalt eines bundesweit einzigartigen Landschaftsbildes quartär-vulkanischer Prägung unabdingbaren Landschaftsschutzes ist die frühere Ausweisung einer Vorrangfläche für WEA an einer derart prominenten Stelle wie der Kuppe südlich über Zilsdorf als Resultat einer Fehlplanung und Fehlentscheidung anzusehen. Der derzeitige Gemeinderat von Walsdorf hat das erkannt und möchte dies korrigieren. Da im Zuge der Teilfortschreibung Windenergie des FNP der VG Gerolstein jetzt die Möglichkeit dazu besteht, hat er den o.g. einstimmigen Beschluss gefasst, diese Vorrangfläche Windenergienutzung nicht fortbestehen zu lassen und ersucht die Verbandsgemeinde Gerolstein darum, sie im Rahmen der aktuellen Teilfortschreibung wieder</p>	<p><i>cher Konflikte für ein Repowering genutzt werden.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Das Vorranggebiet Walsdorf-Zilsdorf ist keine Auswei-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag						
<p>aus dem Flächennutzungsplan zu streichen bzw. streichen zu lassen</p> <p>Ich bitte nachdrücklich darum, diesem verständlichen Begehren der Ortsgemeinde Walsdorf, um deren Gemarkung es hier geht, zu entsprechen.</p>	<p><i>sung durch die Verbandsgemeinde, sondern eine verpflichtende nachrichtliche Übernahme aus dem regionalen Raumordnungsplan der Region Trier, Teilfortschreibung Windenergie 2004.</i></p> <p><i>Ein Verzicht auf diese Fläche ist nur durch eine Vorgabe des Landes oder der Planungsgemeinschaft möglich. Die Verbandsgemeinde hat nicht die Entscheidungsbefugnis, diese Fläche entfallen zu lassen.</i></p> <p><i>Im Zuge der laufenden Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplans kann bei der Planungsgemeinschaft von der Ortsgemeinde die Anregung eingebracht werden, dass aus obigen Gründen die Ausweisung des Vorranggebietes zurück genommen werden sollte.</i></p>						
	Beschlussvorschlag						
	<p>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu.</p>						
	Beschluss						
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	<table border="1"> <tr> <th colspan="2">Anzahl Stimmen</th> </tr> <tr> <td>ja</td> <td>nein</td> </tr> </table>	Anzahl Stimmen		ja	nein	Enthaltungen:
Anzahl Stimmen							
ja	nein						
<p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>							

20 Stellungnahme eines Bürgers vom 05.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein gebe ich hiermit folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die bereits bestehenden Windparks in der Region zeigen eindrucksvoll, welche gravierenden negativen Folgen die großindustrielle Stromproduktion durch Windenergieanlagen auf unsere Heimat hat. Mit immer größeren Anlagen - aktuell geht es um Anlagen mit Rotordurchmessern</p>	

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>von 150 m und Gesamthöhen von deutlich über 200 m - entstellen wir unsere einzigartige Landschaft bis zur Unkenntlichkeit und nehmen eine lange Liste zum Teil massiver negativer Einflüsse auf Mensch und Umwelt in Kauf. Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere gemäß Artikel 20a des Grundgesetzes gehören nicht nur Maßnahmen gegen den Klimawandel, sondern auch die Bewahrung unseres eigenen Lebensraumes. Kosten und Nutzen von Maßnahmen auf allen Ebenen sind dabei sehr sorgfältig abzuwägen. Die aktuellen Planungsunterlagen lassen eine solche sorgfältige Abwägung nicht erkennen.</p> <p>Gerne wird in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt, unsere Klimaziele seien nur durch den massiven Ausbau der Windkraft in Siedlungsnähe und in schützenswerten Landschaften sowie durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen, gerne auf Ackerflächen und Grünland, zu realisieren. Dieser Eindruck ist falsch, denn: Ein Teil der Energie kann mit erheblich geringeren negativen Auswirkungen durch Photovoltaik auf Dachflächen, Biogas und anderen Alternativen regional erzeugt werden. Die restliche erneuerbare Energie lässt sich, wie über viele Jahrzehnte mit fossiler Energie praktiziert, aus anderen, besser geeigneten Regionen importieren, beispielsweise Offshore-Windstrom aus sehr windreichen Meeresgebieten, Photovoltaik-Strom aus sehr sonnenreichen Regionen sowie flüssige und gasförmige erneuerbare Energieträger aus für die Erzeugung dieser besonders günstigen Regionen. Ein Beispiel nennt der Artikel „Wie die Nordsee das größte Kraftwerk der Welt' werden soll", der am 26. April 2023 im Handelsblatt veröffentlicht wurde (siehe Anlage 1). Nach den darin beschriebenen Planungen sollen bis zum Jahr 2030 in der Nordsee Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 120 Gigawatt und bis zum Jahr 2050 mit einer Gesamtleistung von mindestens 300 Gigawatt installiert werden. Verglichen damit erscheint die Gesamtleistung der auf rheinland-pfälzischem Boden möglichen Windenergieanlagen vernachlässigbar gering. Die aktuellen Planungsunterlagen lassen eine sorgfältige Analyse alternativer Maßnahmen nicht erkennen.</p> <p>Die beabsichtigte Ausweisung von Flächen zur Nutzung von Windenergie wird mit der Notwendigkeit zur Reduktion von Treibhausgasen begründet. Treibhausgase verbreiten sich allerdings unabhängig vom Ort der Emission global. Es ist deshalb entscheidend, dass die globalen Treibhausgasemissionen drastisch gesenkt werden, um die Folgen des Klimawandels spürbar zu mindern. Tatsächlich aber steigen die globalen Treibhausgasemissionen deutlich an. Die Entwicklungen in China, dem weltweit mit Abstand größten Emittenten von Treibhausgasen, zeigen, dass dies auch in den kommenden Jahren der Fall sein wird: Laut einem am 27. Februar 2023 auf „tagesschau.de" veröffentlichten Artikel wurde in China im Jahr 2022 der Bau neuer Kohlekraftwerke mit einer Gesamtkapazität von 106 Gigawatt genehmigt, was im Durchschnitt zwei großen Kraftwerksblöcken pro Woche entspricht (siehe Anlage 2). Laut einem am 29. August</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Nach den aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen liegt der Ausbau der Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse. In der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen ist der Windenergie deshalb ein besonderes Gewicht zu geben.</i></p> <p><i>Ungeachtet der hier aufgezeigten Möglichkeiten zur Erzeugung regenerativer Energien ist das Land RLP gesetzlich verpflichtet, 2,2 % seiner Fläche für die Windenergienutzung bereitzustellen. Wird dies nicht umgesetzt, so greift unabhängig von geltenden Ausweisungen für Windenergiegebiete die Privilegierung der Windenergienutzung – auch in der VG Gerolstein.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>2023 auf „tagesschau.de“ veröffentlichten Artikel setzte sich diese Entwicklung in der ersten Hälfte des Jahres 2023 mit der Genehmigung neuer Kohlekraftwerke mit einer Gesamtleistung von 52 Gigawatt ungebrochen fort (siehe Anlage 3). Angesichts dieser Größenordnung des Anstiegs der Emissionen anderenorts ist auszuschließen, dass die im Rahmen der aktuellen Planungen beabsichtigte, im Vergleich dazu vernachlässigbar geringe Reduktion von Treibhausgasemissionen eine wirksame Maßnahme im Kampf gegen den Klimawandel ist. Um wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen zu identifizieren bedarf es einer ganzheitlichen Analyse, die eine Vielzahl von Themen einbezieht, wie beispielsweise die Umkehr der Weltbevölkerungsentwicklung und die Eindämmung der Abholzung von Regenwäldern. Die aktuellen Planungsunterlagen lassen eine solche ganzheitliche Analyse der Wirksamkeit und der Verhältnismäßigkeit der Planungen nicht erkennen.</p> <p>Neben den einschneidenden, negativen Auswirkungen der beabsichtigten Windenergieanlagen auf die unmittelbar betroffenen Menschen in der Umgebung hat die aktuelle Planung das Potential, die Spaltung der Gesellschaft massiv zu befeuern. Jeder Mensch empfindet die Auswirkungen von Windenergieanlagen sehr individuell. Verbunden mit unterschiedlichen ideologischen Prägungen entstehen sehr schnell einander unversöhnlich gegenüberstehende Lager. Auf diese Weise wird ein Keil in die Gesellschaft getrieben, der bis in die Familien hinein reichen kann. Für diejenigen, die körperlich und/oder psychisch besonders unter den negativen Auswirkungen leiden, gibt es dabei kein Entkommen. Die wenigsten werden die Möglichkeit haben, an einen unbelasteten Ort umzusiedeln. Die Folgen können ein erhöhter Krankenstand, eine Minderung der Wirtschaftsleistung und ein sozialer Unfrieden sein, der unsere freiheitliche demokratische Grundordnung in ihren Grundfesten erschüttert. Die aktuellen Planungsunterlagen lassen diesbezüglich keine Abwägung der Verhältnismäßigkeit erkennen.</p> <p>Die beabsichtigten massiven Eingriffe in unser Landschaftsbild durch Windparks, insbesondere auf den Flächen H-1, H-2 (Kerpener Wald) und G-1 (Hillesheimer Wald), und deren negative Auswirkungen auf die körperliche und psychische Gesundheit, stünden in keinem Verhältnis zu der zu erwartenden, nicht grundlastfähigen Stromerzeugung und sind deshalb abzulehnen. Im globalen Kontext wird zudem deutlich, dass die aktuellen Planungen nicht geeignet sind, einen wirksamen Beitrag im Kampf gegen den Klimawandel zu leisten. Stattdessen ist es sinnvoll, die Attraktivität der Installation von Photovoltaik-Anlagen auf privaten und gewerblichen Dachflächen in der Region zu erhöhen, die Erzeugung erneuerbarer Energie innerhalb Europas und darüber hinaus global zu fördern, die für den Import benötigte Infrastruktur aufzubauen und Maßnahmen zu unterstützen, die das Wachstum von Treibhausgasemissionen weltweit umkeh-</p>	<p><i>Es ist Aufgabe der Flächennutzungsplanung im Rahmen ihrer Möglichkeiten gesetzliche Anforderungen umzusetzen. Globale Probleme wie z.B. die genannte Weltbevölkerungsentwicklung liegen nicht in der Entscheidungskompetenz der VG.</i></p> <p><i>Auch z.B. Autobahnbau, Gaskraftwerke, Hochspannungsleitungen oder Rüstungsfabriken erzeugen unversöhnlich gegenüberstehende Lager und können eine Gesellschaft spalten. Es ist ureigene Aufgabe einer demokratischen Gesellschaft diese Konflikte zu lösen und im Hinblick auf das Gemeinwohl tragfähige Kompromisse zu finden.</i> <i>Die vorliegende Planung stellt einen solchen Kompromiß dar.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
ren.	Soweit die Anregung darauf abzielt, die geplanten Sondergebiete H-Kerpener Wald und G-Hillesheimer Wald in der Planung nicht weiter zu verfolgen, wird sie zurückgewiesen.			
	Beschlussvorschlag			
	Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der geplanten Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.			
	Beschluss			
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
		ja	nein	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

21 Stellungnahme einer Bürgerin vom 15.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>vielen Dank, dass Sie sich so viel Mühe gegeben haben uns die Windräder „schmackhaft“ zu machen, brauchte einige Tage bis ich realisiert habe, wie einseitig sich unsere Kommunalpolitiker mit den ernstesten Themen unserer Zeit auseinandersetzen. Das soll kein Vorwurf oder Angriff sein, wohl aber die Sorge um diese Region, die ich schätzen und lieben gelernt habe.</p> <p>Ich bin einigermaßen erschüttert, über die einseitige „Informationspolitik Windenergie“, insbesondere über Ihre Information über die Freigabe zur Rodung 80-100jähriger Bäume, die wir als Schatz unserer Natur bewahren sollten.</p> <p>Ich frage mich, ob unsere Politiker noch bei Verstand sind, denn die grüne Lunge, dazu gehören gerade alte, schützenswerte Bäume, sind das, was unsere Zukunft sichert.</p> <p>Ich darf Sie bitten dieses Schreiben bis zu Ende zu lesen.</p> <p>Die hier zusammengetragenen Punkte können bei späteren Gerichtsverfahren und Ansprüchen bei Schädigung Dritter relevant sein, da man die Entscheider und Verantwortlichen vorher „ge-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>warnt" und auf diese Punkte aufmerksam gemacht hat.</p> <p>Ich arbeite als „Nachhaltigkeitsmanagerin" in einem Unternehmen bei Köln und habe tagtäglich mit dem neuesten Schwachsinn aus Brüssel und Berlin zu tun. Da ich tief in die Lieferkettenprobleme involviert bin, ist mir das Thema grundsätzlich vertraut, und da ich viele Jahre durch Produktionsländer der Welt gereist bin, sind mir auch noch andere Problematiken und Sichtweisen sehr wohl bekannt.</p> <p>Ich stehe FÜR Umwelt-, Natur- und Tierschutz und NICHT für die „Green Deal Lobby", der es nur um eines geht, Geld machen!</p> <p>Da einige Menschen, die Windkraft vielleicht nur als Deckung des eigenen Hausbedarfs aus den Medien kennen und die gutgläubig denken, dass sie das Klima schützen, „sicheren Strom in der Region erzeugen", möchte ich dem entschieden widersprechen und Sie alle bitten sich mit diesem Thema neu auseinanderzusetzen.</p> <p>Für Windkraft intakte Natur zerstören, zudem direkt in und neben einem Naturschutzgebiet ist ein Verbrechen an künftigen Generationen.</p> <p>Staatsforst und Gemeinden fordern häufig ein Vielfaches der früheren Pachtpreise für Grundstücke, auf der eine neue Windkraftanlage entsteht, sprich auch hier geht es in erster Linie um Geldgier und Profite. Die Kommunen sind knapp bei Kasse, die Eigentümer wittern vielleicht ein kurzfristiges, lukratives Geschäft.</p> <p>Vermutlich war dies Plan der Regierung, als Energieminister Reinhard Meyer sich dahingehend äußerte:</p> <p><i>„Wir müssen die Flächen verdoppeln, und wir bekommen das ohne Akzeptanz der Bevölkerung nie hin. Forderung: Die Kommunen müssen am Gewinn beteiligt werden, die durch Windanlagen an Land gemacht werden."</i></p> <p>(Das war der Punkt, wo ich durch unseren lieben Bürgermeister aus Kerpen in der Veranstaltung Kerpen abgewürgt wurde)</p> <p>Das wiederum ruft bei den klammen Kommunen die Dollarzeichen in die Augen, wobei wir bei</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Naturschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Die hier ggf. gemeinten gesetzlich geschützten Biotope im Sondergebiet H-Kerpener Wald sollen nach Einzelfallprüfung von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freigehalten werden.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>dem Hauptproblem sind, was auch das Windkraftthema betrifft. Es geht um Geld, um Obrigkeitshörigkeit und am Ende sehen sich alle nur „betroffen“ in die Augen und überlassen die Schäden und die Kosten den Kommunen, den kommenden Generationen.</p> <p>Wenn man heute, in einer Zeit der Diskussion über den Klimawandel, Wälder rodet und auslichtet, dann begeht man nicht nur ein Verbrechen an der Natur, sondern an den kommenden Generationen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windkraft ist NICHT nachhaltig, sondern in Herstellung, Betreuung, Testbetreuung, Abbau, Recycling, Reanimation alter Anlagen, Repowering, eine <u>Ressourcenverschwendungsmaschine</u> und erfüllt nur einen Zweck ABHÄNGIGKEIT und PROFITE auf Kosten der Bürger. • Die Bürgermeister der Regionen kümmern sich um ihre Dörfer, haben aber wenig mit den Bestrebungen von Großkonzernen zu tun, die ihrerseits mit einer gewissen Unkenntnis der Verantwortlichen der Region spielen. • Bevor ich zum Thema Naturzerstörung komme, vorab das Thema VERSCHULDUNG DER KOMMUNEN, damit Investoren unter dem Deckmantel „erneuerbare Energien und Ihr habt immer Strom“ in etwas investieren, wo die Bevölkerung am Ende auf den Kosten und den Ruinen sitzenbleiben und zusätzlich ihre Natur (ihr Kapital) tatsächlich zerstört haben. • Häufig fällt der Name Windkraftanlage -WEA5 Firma Nordex SE Typ N163/6 X TCS164 mit STE. Ich nehme an, dass Sie ähnliches ins Auge gefasst haben. Vergessen Sie dabei einmal das Märchen „dann ist unser Strom hier sicher“. <u>Das ist nicht so!</u> • Ich will das etwas ausführlicher am Beispiel der Firma Nordex ausführen. Nordex hat gerade seine Produktion in die USA und die Türkei ausgelagert (zu hohe Lohnkosten in Deutschland, zu hohe Kohlendioxidsteuer. 600 Arbeitsplätze haben sich gerade erledigt. 	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Wem gehört Nordex? Mit 47,08% ist die Acciona der größte Anteilseigner (auf Wikipedia steht immer noch 29,8%, was aber nicht stimmt), und gehört somit einem der reichsten Männer Spaniens, Jose Manuel Entrecanales, und glühendem Globalisten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Aktionäre von Nordex sind: mit nur 2,9% die Familie Klatten, der einst das Unternehmen gehörte, danach folgen : Greenvalle Capital, Merrill Lynch International, Vanguard, Mackenzie Financial, BNP Asset UK, Norges Investment, Amundi Asset FR, Credit Swiss... • Die Accionia, größter Anteilseigner der Nordex hat wiederum auch Aktionäre, wobei Herr Entrecanales zwar immer noch 55,12% hält und den Ton angibt, aber wieder sind die Investoren Vanguard Group, Norges Bank Investment, Amundi Asset, KBC Asset Belgien, Union Investment, Dimensional Fund US. <p><u>Einen solchen Mann und all diese Investoren interessieren ein paar Dörflein und die einzigartige Natur der Eifel nicht!</u></p> <p><u>Jede Anlage bedeutet Profit für Herrn Entrecanales</u> und laufen die Fördermittel des Staates aus (nebenbei bemerkt unser Staat ist praktisch bereits jetzt pleite, so wie derzeit das Geld in der Welt und in Rüstung verteilt wird), dann verdient er entweder nochmal durch kostenspielige Recyclingprojekte, was weitere Schulden nach sich zieht, oder aber diese Leute sagen: Nach mir die Sintflut. Lohnt nicht.</p> <p><u>Dann entstehen hässliche Bauruinen in zerstörter Natur und eine Renaturierung wird kaum stattfinden und kostet wiederum Geld und dauert Jahre.</u></p> <p><u>Oder, siehe Amerika, da stapeln sich die schwer zu recycelnden Rotorblätter auf Rotorblattfriedhöfen, weil die Recvclingmarge zu gering ist.</u></p> <p>Bürgergenossenschaften, wie von Ihnen angesprochen, wo die Bürger dann ihr Geld investieren, sind am Ende die VERLIERER, spätestens dann, wenn man sich in der globalen Welt mal eben überlegt, dass Windanlagen doch nicht das Optimum sind, weil man inzwischen Wasser-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>stoff oder was anderes hat, wo man noch viel mehr Geld verdienen kann. (2012 hat Frau Merkel ein Patent abgelehnt, wo ein Erfinder sein Patent eines kostengünstigen Co2 freien Kleinkraftwerkes für jedes Haus der Regierung anbot. Warum erfolgte wohl die Ablehnung?: Es hätte nicht genügend Profit für die Konzerne abgeworfen).</p> <p>Ölkrise, Waldsterben, erst Pelletförderung, dann doch nicht mehr, Atomkraft wird grün??, Frankreich baut neue Kraftwerke und Belgien lässt die alten, maroden weiterlaufen (Deutschland krebst mit sich ständig ändernden Chaotenlösungen und verunsichert die Bevölkerung). Dann Flüssiggasterminals, dann Wärmepumpen, Solarzellen, jetzt Windräder überall, ein desaströses Heizungs- und Sanierungsgesetz, das den Bürger in die Verschuldung stürzt (inzwischen sprachlich neu verpackt) und morgen Umstieg auf Wasserstoff?</p> <p style="text-align: center;"><u>Es reicht!</u></p> <p style="text-align: center;">Es geht diesen Leuten einzig und allein darum Garantiegeber zu finden, die privates Geld mobilisieren, damit Konzerne noch mehr Profit machen!</p> <p>Und was passt da besser, als wenn eine Regierung den Kommunen satte Gewinne und "sicheren Strom" vorgaukelt, nebenbei die Investitionen (<u>UND AUCH DAS RISIKO</u>) auf Kommunen und Bürgergenossenschaften abschiebt.</p> <p>Am Ende ist die Natur kaputt, ein Tourist hat kaum Lust zwischen abgeholzten Wäldern und Betonruinen zu wandern, dafür wurde dann aber ein statistischer Klimawert verbessert", dessen Klimamodell fraglich ist (nebenbei bemerkt stehen derzeit weitere Klimamodelle in der Diskussion, die aber der grünen Geldmaschine „Green Deal“ nicht zuarbeiten würden). Deshalb kennt sie der Bürger erst gar nicht.</p> <p>Ich erinnere an die politischen Aussagen: „Deutschland hat Stromknappheit!“ Große Panik. Kurz darauf kamen die Wärmepumpen (deutsches Unternehmen Viessmann war eben nach Amerika verschachert worden) ...und alle sollten auf einmal Elektroautos fahren. Ein Widerspruch in sich. Was bitte beim Black Out? Dann steht auch jedes Elektroauto still. Momentan wird der Strom</p>	<p style="text-align: center;"><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>im Verteiler schon wieder teilweise gedrosselt. Oder Elektroauto im Schneesturm? Wer betankt die leeren Batterien auf der Autobahn, wenn so ein Szenario eintritt (siehe Schneesturm vor einigen Jahren, als wir 11 Stunden auf der gesperrten Autobahn standen).</p> <p>Wie wäre es mit Bahnstreckenreanimierung? Mit dem Erhalt der regionalen Krankenhäuser? Der Förderung kleiner und mittlerer Bauernbetriebe für die Regionalversorgung? Mit der Prüfung von Stromeinsparungsmaßnahmen?</p> <p>Selbst die 2016 noch geförderten Pelletheizungen steht plötzlich als nicht mehr umweltfreundlich in der Diskussion.</p> <p>Jeder Mensch, mit noch ein bisschen Verstand im Kopf, muss sich da doch sagen: „Hoppla, da stimmt doch was nicht.“</p> <p>Also ein typisches Beispiel AUSVERKAUF deutscher Betriebe, den Profit machen Andere und nicht Deutschland! Die Dummen sind immer der Bürger und die Kommunen!</p> <p>Frankreich und Polen machen erst gar nicht mit beim Windenergiehype und machen ihr eigenes Ding. In Frankreich schießen gerade Atomkraftwerke aus dem Boden. Was mit dem Klima rund ums Mittelmeer passiert, sieht man an den Abwässern der Atomkraftwerke, die direkt ins Mittelmeer geleitet werden und dort das Wasser und somit die Luft erhitzen. Wundern einen da die Katastrophen im Mittelmeerraum?</p> <p>Deutschland liefert die Brennstäbe nach Frankreich und Belgien lässt die maroden Uralanlagen weiterlaufen.</p> <p><u>Wir sägen an dem Ast auf dem wir sitzen!</u></p> <p>Die ACCIONA, Ihr vermutlich künftiger Auftragnehmer bei Windanlagen, hat ansonsten auch</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>alles andere in der Hand (Transport-Wasser- Städtebau- Financial- Real Estate- Energie), wobei Deutschland wieder mit Almosen abgespeist wird: 2/3 sind Fördermittel (also Steuergelder) nur 1/3 Investition kommt aus dem Stromverbrauch der Verbraucher.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Vestas hat schon geschlossen in Deutschland und ist im Ausland. GE Wind größter Windanlagenhersteller ist fest in amerikanischer Hand, es ist eine Tochtergesellschaft von General Electric/ USA. Den Amerikanern ist es völlig egal ob sie Natur und Umwelt zerstören, Hauptsache der Profit stimmt. Erst recht, wenn es nicht im eigenen Land passiert. • Danach folgt Goldwind, zweitgrößter Windanlagenhersteller kommt aus China. Vestas/ Dänemark hat nur 0,37% Anteil. Und auch hier braucht man nicht lange suchen: Investoren sind: Schröder Investment UK, Vanguard USA, Mitsubishi, Black Rock, Nordea Investment, Schwedische Handelsbank, Impax Asset, Geode Capital Management. <p><u>Somit besteht größtes Lobbyinteresse möglichst viele Windanlagen zu bauen.</u></p> <p>Und da unsere Politiker heute eher zu Käuflichkeit (siehe Herr Scholz und Cum Ex) neigen, möchte ich darauf wetten, dass unsere Politik überall dort auch die Finger im Spiel hat.</p> <p>Nur das Geld kommt nicht beim Bürger und in den Kommunen an.</p> <p>Energiebetreiber/Genossenschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nehmen wir PROKON, früher einmal ein milliardenschwerer Ökokonzern, der sich dann vergaloppierte und 2014 Insolvenz anmelden musste, und heute durch die Windenergie wieder schwarze Zahlen schreibt. • Damals ist jede Menge Geld verbrannt worden. Die Anleger mussten um ihr Geld zittern, genauer gesagt um 1,4 Milliarden Euro. • Die aus Genossenschaften resultierenden Rabatte für die Mitglieder einer Genossen- 	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>schaft sind immer nur so gut, wie der Energiebetreiber wirtschaftet, wie man an diesem Beispiel sieht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2021 konnte man u.a. bei Stiftung Warentest lesen, dass der Vereinsvorstand Vermögenswerte ausgliedere (in die rechtlich unabhängige Windauf eG). Grundsätzlich kein Problem, wenn die Mitglieder VORHER Kenntnis davon haben und zustimmen. Man kann ansonsten auch ein Ausbluten der Muttergesellschaft vermuten. • Eine Genossenschaft ist kein Kinderspiel und birgt Gefahren. Je nachdem welche Menschen solche Projekte leiten. <p>Herr Böffgen, also bitte nicht sagen: „Weiß ich nicht, das machen die anderen schon....“</p> <p style="text-align: center;">NEIN, TUN SIE NICHT!</p> <p>Die machen was sie wollen und dem Kapital nutzt, NICHT unseren Gemeinden!</p> <p>Das hier hat absolut nichts mit Klima- oder Umweltschutz zu tun.</p> <p>Zudem ist „Klimaschutz“ NICHT Umweltschutz, sondern Windräder zerstören die Natur und eine zerstörte Natur verschlimmert die Klimasituation!</p> <p>Die Umwelt, unsere Natur, gesunde Wälder und Biotope brauchen wir um zu überleben!</p> <p>Was nutzt Klimaschutz, wenn wir keine Wälder mehr haben, unsere CO2 Speicher? Keine Insekten, die die Bäume bestäuben, keine Flächen für Tiere, keine Moore mehr. <u>Nichts, absolut nichts, nur die vorübergehende Sättigung einzelnen Familien und Dörfer, ohne Zukunftsperspektiven.</u></p> <p>Also bitte nicht verwechseln oder in einen Topf werfen.</p> <p>Liebe Bürger, macht Euch klar, hier geht es NICHT um Umweltschutz! Hier</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;">geht es knallhart um Profite der mächtigen Konzerne unter dem Deckmantel eines „statistischen Klimazieles“!</p> <p>Das Holz unserer für Windräder abgeholzten Wälder, die für das Aufstellen von Windrädern gerodet werden, geht nach Amerika und nach China, weil die Profite höher sind. Unsere Handwerker haben das Nachsehen und Pellets werden immer teurer und sind oft schon nicht mehr unmittelbar verfügbar!</p> <p>Denken Sie daran, eine Windradhype kann ebenso schnell vorbei sein wie der Pelletboom, wie die Wärmepumpen, wie die Ölheizungen oder Gasheizungen. Das hat was mit Politik zu tun und wenig mit Umweltschutz!</p> <p>Nur bei den Windrädern bleiben SIE, die Bürger, dann auf Ruinen und Kosten sitzen und Ihre Natur ist zerstört.</p> <p style="text-align: center;">Hier eine kleine Auflistung dessen, was Sie da kaufen und wovon Sie glauben, dass Sie das Klima und Ihren Strom retten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind ca. 1.200 Windräder erforderlich um den Strom von 1 Atomkraftwerk zu decken. • In Windkraftanlagen werden verbaut: Seltene Erden (17 Elemente aus dem Periodensystem) zu den Metallen gehörend, kommen aus China (Haben wir derzeit nicht einen Konflikt und versucht man nicht diese Kette zu unterbinden?) Die Gewinnung ist aufwendig, energieintensiv und auch gefährlich (Trennverfahren aus Erzen). Zurück bleiben giftiger Schlamm und toxische Abfälle. • 1300 Kubikmeter Beton für Betonsockel und Kranflächen, Zufahrtswege und Stromleitungen (Werden dafür unsere Vulkansteine abgebaut und verändert sich dadurch nicht das Gesicht unserer Eifel?) 	<p style="text-align: center;"><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p style="text-align: center;"><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p style="text-align: center;"><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • 180 Tonnen Stahl (Eisenerz) • ca. 35 Tonnen Aluminium werden benötigt. Aus 5 Tonnen Bauxit lässt sich eine Tonne Aluminium gewinnen • Bauxit kommt aus Guinea, Australien, Ghana, Sierra Leone, Vietnam, Indien, Kasachstan). Sind die Transportwege CO2 klimaneutral? Gewiss nicht. • Beim Bauxitabbau entstehen riesige Umweltbelastungen und ganze Gebiete werden zerstört. Kaum wiederverwendbarer Rotschlamm kann nur deponiert werden. • 4-5 Tonnen Kupfer aus Peru und Chile (Nebenbei bemerkt: dort schufften Kinder in den Minen). Der Wasserverbrauch führt zu Wasserverknappung in den Regionen Zudem entstehen hochgiftige Toxine. Im Umkreis sterben die Tiere und machen die Menschen krank. • Silber aus Mexiko • Balsabäume aus Ecuador (Tropenholz, je nach Größe werden 50-150 Bäume pro Rad benötigt). Wir sprechen noch über Umwelt- und Naturschutz? Gewiss nicht, sondern über Menschen, die einen erreichten Wohlstand nicht reduzieren wollen, dafür aber den Wohlstand allgemein gefährden. • Diese Rohstoffe werden in absehbarer Zukunft bei dem immensen Verbrauch erschöpft sein, wobei man dann vermutlich in Risikogebiete gehen und dafür Kriege führen muss. • Rodung und Lichtung von heimischen intakten Waldflächen und altem Baumbestand ein No Go! Das mittelalterliche Mittelwaldprojekt wird heute als Schutz des Waldes und bessere Wasserversorgung einzelner Bäume verkauft. Man schaue sich die Containerschiffe nach Übersee an, die Möbelstrassen in China, dann sieht man, worum es wirklich geht. • Je nach Lebenszyklusanalyse des Herstellers beträgt der Verbrauch von Schmiermitteln: 	

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>1,27 Tonnen Schmierstoffe pro Windturbine aus. Hinzu kommen geschätzte 13-14 Tonnen Schmiermittel für den Transformator.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windradflügel werden unter anderem in Spanien, Indien, Portugal, Türkei, USA, Brasilien gefertigt, sprich lange, aufwendige, energieintensive Transportwege und billige Arbeitskräfte. Was wenn die Ersatzteillieferkette ausfällt, z.B. aus politischen Gründen? • Herstellung aller Teile ist mit hohem Energieaufwand verbunden, umweltschutzfeindlich. Energie- und Wasserressourcen werden geplündert. • Nachführmotoren drehen das Windrad in den Wind, die schädliche Kraftstoffe brauchen mit hohem CO2 Ausstoß. (Da war doch was mit umweltschädlich. Es beißt sich die Katze in den Schwanz). • In den Anlagen sind je nach Größe 300-700 Liter Öl • Anlagen können ähnlich Fahrzeugen Öl verlieren • Bei einem Unfall ist die Umwelt restlos hin, dann geht der gesamte Schrott in den Boden • Beim Aufstellen der Windräder finden Umweltverwüstungen statt. • Hinzu kommt grundsätzlich durch die Geräuschbelästigung = Krankmacher von Mensch und Tier. <p>Der Hörbereich des Menschen umfasst etwa einen Frequenzbereich von 20 bis 20.000 Hz. Schallwellen außerhalb des menschlichen Hörbereichs werden im Bereich tiefer Frequenzen (< 16 Hz) als Infraschall und im Bereich hoher Frequenzen (> 16.000 Hz) als Ultraschall bezeichnet.</p> <p>Windenergieanlagen haben einen spezifischen Schalleistungspegel, der z.B. für eine 140m hohe Anlage mit einem Rotordurchmesser von 120m bei 105db(A) liegt. Der von der Anlage ausgehende Schall wird als Emission bezeichnet.</p> <p>Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Schallemissionen innerhalb dieser Bandbreiten hält die TA Lärm für keine schädliche Umwelteinwirkung.</p> <p>Ob die Menschen und Tiere gefährdet werden entscheiden dann wieder „sogenannte Sachverständigen“, die meist auch nicht da wohnen wo die Windräder stehen und ihren Job nicht gefährden wollen.</p> <p>Wie wir in der Pandemie ja erfahren durften, ist deren Wissen, Beurteilung und mitunter die objektive Stellungnahme begrenzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Abstand zu Dörfern wurde verringert. • Wie machen sich Windanlagen bei der „Umleitung“ von Wetterphänomenen bemerkbar? • Wie sieht die neue Angriffsfläche von bisher geschützten Siedlungen durch Wald NACH der Rodung und Umweltverseuchung aus? Wenige Kilometer hinter den ausgeschriebenen Gebieten ist die Wetterscheide zum Norden. Was bekommen wir dann, Umleitung von durchziehenden Wetterphänomenen? • 20.000 Windräder warten derzeit auf Verschrottung oder „Repowering“ • Wenn Windflaute ist stehen die Räder still und erzeugen keinen Strom • Im Jahr 2021 sind 5,8 Milliarden Kilowattstunden an Strom aus Windkraft eingespeist werden, das sind ca. 1 % des deutschen Gesamtstromverbrauches. • Rotorblattgewicht 25 Tonnen. Kommt es zu einem Unfall hat dies schwerwiegende Folgen. • Energie für Herstellungs- und Installationsmaschinen kommen aus konventionellen Quellen. • Energie zum Abbau oder Recycling des Kolosses nach 20 Jahren, wenn die Förderung ausläuft. Rotorblätterentsorgung und Recycling sind schwierig, weil Carbon, Glasfaser 	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>In der vorliegenden Planung wurde der Abstand zu den Ortslagen nicht verringert. Er beträgt weiterhin 1.000 m.</i></p> <p><i>Nach Angaben des Umweltbundesamtes wurden 2021 114,2 Milliarden kWh durch WEA erzeugt. Das entsprach etwas mehr als 20 % des deutschen Bruttostromverbrauchs.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>und Harze, demnach sehr feste Materialien verbaut sind. Auch Repowering/DIN Norm (DIN SPEC 4866) für den Rückbau von WEA ist mit hohen Energieaufwand und Kosten verbunden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Repowering NICHT am gleichen Standort wo das alte Rad stand, sondern daneben, ist eine versteckte Erweiterung der Bebauungsfläche für Windräder. • Beim Zerstören/Abbau des Materials Rotorflügel entstehen feinste Partikel, ähnlich Asbest, die keinesfalls eingeatmet werden dürfen. Also gibt es entweder Wassernebel (hoher Wasserverbrauch) und entsprechender Körpervollschutz. • Gesundheit ist gefährdet, unser Grundwasser wird dabei verbraucht und verschmutzt! • In Deutschland, Schweiz, Niederlande und einigen anderen Ländern gibt es Deponieverbote für ausgemusterte Rotorblätter. CFK Abfall wird in Zwischenlager gebracht. In den USA gibt es dafür Rotorfriedhöfe, weil Recycling zu wenig Profit abwirft. Möchten Sie in 20 Jahren so einen vor Ihrer Haustür haben? • Für das Zerlegen benötigt man spezielle Umschlagbagger mit Diamantfräsen. Ein Bagger verbraucht nicht zu knapp Diesel. • Es entsteht ein hoher CO2 Ausstoß, abgesehen von Umweltbelastung durch Lärm beim Abbau und Aufbau. Luftverpestung. • Ein Teil kommt in die Verbrennungsanlage, ein Teil auf die Deponie, ein Teil wird wiederverwendet. Aufwendige Materialtrennung. • Vereisen die Rotorblätter im Winter einmal, ähnlich den Flugzeugen, müssen sie mit Chemikalien besprüht werden, die sich in der Umwelt verteilen. Und um sie zu besprühen müssen dieselbetriebene Hubschrauber aufsteigen. „Sehr klimafreundlich“. • Oder wie wirken sich Ultraschall und Niederfrequenzwellen bei Enteisung auf Mensch 	

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>und Tier aus, die bei Enteisung neuerdings zum Einsatz kommen? (übrigens ein EU gefördertes Projekt). Erforscht ist das noch nicht, aber macht ja nichts, die Menschheit ist ja inzwischen eh Dauerexperiment geworden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windenergie ist NICHT konstant verfügbar. • Windenergie ist nicht speicherbar. • Windräder müssen zertifiziert, permanent gewartet und geprüft werden und den vorgeschriebenen Normen und Vorgaben entsprechen: Wobei wir bei der nächsten Grünen-Nachhaltigkeits-Profit-Quelle sind. • Wartungszertifikate kommen bisher meist von der übergeordneten Akkreditierungsstelle (DAKKS), der auch der deutsche TÜV unterstellt ist, z.B. unter Anwendung der Norm IEC 61400. • Bureau Veritas, französischer Prüfkonzern oder Intertek haben dafür spezielle Abteilungen und sind in erster Linie in den Auslandsproduktionen vertreten. Diese Unternehmen werden oft aufgrund niedrigerer Gebühren unseren deutschen Instituten vorgezogen und verdienen sich eine goldene Nase. • Bureau Veritas gehört der Wendel SE(Frankreich), Capital International UK, Norges Investment Bank, Vanguard Group US, Capital Research US, Union Investment, Black Creek Investment (CA), Wellington Management US, Capital Research US, DWS Deutschland mit nur 0,6661% . <p>SGS Investoren: Group Bruxelles Lambert, BlackRock, Vanguard, Norges Bank, Credit Swiss, UBS, Capital Research.</p> <p>Intertek: MFS Internat. Intrinsic Fund, Vanguard Total, Liontrust Special Situations, Ontario Teacher Pension etc. 1000 Niederlassungen in 100 Ländern</p>	<p><i>alle aufgeführten Unterpunkte zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Prüfungen passieren nicht nur hier in Deutschland durch die DIBt.</p> <p>Prüfungen sind teuer und bringen einen großen Umsatz für Investoren. Je mehr Maschinen umso mehr Umsatz umso mehr Prüfungen. Satte Gewinne für die Großanleger.</p> <p>Das gilt übrigens für alle Arten von Produkten und wird bei Verschärfung des Lieferkettengesetzes und die Verschärfung dessen durch ein EU Lieferkettengesetz noch schlimmer.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Auslandsproduktion sind zumeist die börsennotierten Testfirmen wie z.B. Intertek, SGS, Bureau Veritas, Qjma etc. involviert, die ganze Abteilungen in den Produktionsländern und Aufbauländern haben. <p><u>Prüfungen unter anderem:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Baustatische Prüfung, Bauunterlagenprüfung, Standsicherheit, Bestandteilprüfungen; Lastenprüfung, sicherheitstechnische Prüfung, maschinenbauliche Prüfung, Rotorblätterprüfung, Antriebsstrangprüfung, Blitzschutz, Getriebeprüfung und derweilen mehr. • Zertifikate sind zeitlich begrenzt und unterlegen permanenter Auffrischung. <p>Worum geht es? Natürlich um Profite!</p> <p>Je mehr Windräder umso mehr Tests und Prüfungen und umso mehr Profit, zuzüglich dem Bau der Räder und des Aufstellens mit dem Nebeneffekt: den Profit aus dem Holz der Wälder, die für Windräder abgeholzt werden, auch noch gleich mitzunehmen....</p>	<p><i>alle aufgeführten Unterpunkte zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;">MENSCHEN und NATUR sind DIE VERLIERER!</p> <p>Ich habe den Umwelt- und Naturschutz bewusst ans Ende dieser Ausführungen gestellt, WEIL diese Konzerne und Geldlobby interessiert es überhaupt nicht, ob ein paar Wälder, ein paar Dörfer dabei draufgehen, ob deutsche Kulturlandschaft vernichtet wird.</p> <p>Mag sein, dass viele Menschen, die jetzt noch schnell Profite wittern, aufschreien. Oder andere Menschen, die einfach nur durch die übermächtigen Medien beeinflusst wurden (Medien, die heutzutage übrigens vor Propaganda und Lügen nur so strotzen und dem Menschen alles vorgaukeln können, was der Profit-Gesellschaft nutzt und nicht dem Bürger), „den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr sehen“. Sprich den Bezug <u>zu logischem Denken und kritischem Hinterfragen</u> verloren haben. Aber so einfach ist das nicht.</p> <p>Als Umweltschützer, der die Milane, die Fledermäuse, die Uhus und Käuze (die nebenbei bemerkt auch ohne Gutachten auf meinem Grundstück zu besichtigen sind oder unten im Wald zwischen Bernsdorf und Leudersdorf!) wird man in erster Linie belächelt.</p> <p>Nebenbei bemerkt befinden sich diese Räder im direkten Durchzugs- und Sammelgebiet der Zugvögel. Gefahren für Vögel und Fledermäuse sind demnach vorprogrammiert. Tatsache ist, dass sie von den Rotorblättern getroffen und verletzt oder getötet werden können, wenn ihre Flughöhe auf derselben Ebene liegt.</p> <p>Besonders betroffen sind große Beutegreifer wie der Rotmilan oder der Mäusebussard. Nebenbei bemerkt: Wir haben hier Milane und Bussarde, ich kann sie täglich sehen und ihr Gebiet zieht sich über die betroffene Fläche!</p> <p style="text-align: center;">Ich erwarte von gewählten VOLKSVERTRETERN (und ich bezweifle inzwischen sehr stark, dass es sie überhaupt noch gibt oder sie noch handlungsfähig sind), dass sie <u>DIE BÜRGER vertreten</u> und NICHT nur der Geldlobby zuarbeiten, indem sie Befehlen der Obrigkeiten folgen, die derzeit Deutschland ABWICKELN!</p> <p>Manchmal muss man auch aufstehen, anstatt wie die Lemminge in das Elend zu rennen und nur den Obrigkeiten und Anweisungen folge zu leisten. Ja, dazu gehört MUT und ich wünsche mir, dass mehr Menschen in diesem Land</p>	<p style="text-align: center;"><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p style="text-align: center;"><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p style="text-align: center;"><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag				
<p>sere Wirtschaft restlos ausverkauft haben.</p> <p><u>ich hoffe sehr, dass Sie dazu beitragen, das Thema noch einmal gründlich zu überdenken.</u></p> <p style="text-align: center;"><u>KEINE WINDKRAFT im WALD !</u></p> <p>Gerne stehe ich Ihnen für Diskussionen zur Verfügung.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Soweit die Stellungnahme konkret Bezug auf die in Ausweisung befindlichen Sondergebiete für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan nimmt und damit in der Planungs- und Entscheidungshoheit der Verbandsgemeinde liegt wird festgestellt: Die geäußerten Bedenken hinsichtlich Erhaltung des Waldes, Artenschutz, Erholung und evtl. gesundheitlicher Auswirkungen werden im Umweltbericht (hier insbesondere Umweltprüfung des Sondergebietes H-Kerpener Wald) dargestellt. Die auftretenden Konflikte können durch die dort genannten und im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens zu konkretisierenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen soweit reduziert werden, dass keine erheblichen dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben und auch keine unüberwindbaren planungsrechtlichen Hindernisse auftreten.</i></p> <p><i>Die Anregung, auf die Ausweisung von Sondergebieten im Wald, insbesondere auf die Ausweisung des Sondergebietes H-Kerpener Wald zu verzichten, wird nicht gefolgt. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine neuen Erkenntnisse, die auch im Hinblick auf das gesetzlich festgestellte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergienutzung einen solchen Verzicht rechtfertigen würde.</i></p>				
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</p>				
	<p>Beschluss</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;"><input type="checkbox"/> einstimmig</td> <td style="width: 25%;"><input type="checkbox"/> mit</td> <td style="width: 25%;">Anzahl Stimmen</td> <td style="width: 25%;">Enthaltungen:</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:		

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	angenommen	Stimmenmehrheit angenommen	ja	nein
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

22 Stellungnahme eines Bürgers vom 30.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>ich nehme wie folgt Stellung zur erneuten Offenlage der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Windenergie der Verbandsgemeinde Gerolstein und hier insbesondere zur Eignungsfläche H im Waldgebiet zwischen den Gemeinden Üxheim- Leudersdorf, Kerpen, Berndorf und Wiesbaum.</p> <p><u>Grundsätzliches</u></p> <p>Das Jahrbuch der Deutschen UNESCO-Kommission 2022 stellt auf S. 41 fest: „UNESCO- Geoparks sind Regionen mit bedeutenden Fossilfundstellen, Höhlen, Vulkanen, Gesteinsformationen oder einer bedeutenden Bergbaugeschichte. Dieses geologische Erbe verknüpfen die Geoparks mit der Gestaltung einer nachhaltigen und lebenswerten Gegenwart und Zukunft. Durch Bildung und Forschung, Schutz und Landschaftspflege sowie durch Förderung von sanftem Tourismus und nachhaltiger wirtschaftlicher Entwicklung machen UNESCO-Geoparks landschaftliches Erbe erlebbar und stärken ihre Region. Über 170 Geoparks sind weltweit anerkannt, davon acht in Deutschland“.</p> <p>Sehr geehrter Herr Böffgen, mit den Planungen zur Teilfortschreibung Windenergie gefährden die Planungen massiv den Bestand des UNESCO-Geoparks Vulkaneifel, einem von gerade einmal acht entsprechenden Schutzgebieten in ganz Deutschland.</p> <p>Ich werde daher dieses Schreiben auch dem Generalsekretär der Deutschen UNESCO- Kommission in Bonn, Herrn Dr. Roman Luckscheiter, zur Kenntnis bringen, um sicherzustellen, dass die UNESCO-Kommission vollumfänglich in die Planungen einbezogen ist. Dort ist gegebenenfalls prüfen, ob die Planungen mit den Werten und Statuten, die die UNESCO zu Grundlagen ihrer Anerkennung als UNESCO-Geopark Vulkaneifel gemacht hat, in Einklang zu bringen sind.</p> <p>Es ist nicht zu bestreiten, dass die geplanten Baumaßnahmen zu gewaltigen Erdingriffen führen würden. Eine Windenergieanlage hat bei einer Höhe von 200 m ein Fundament von bis zu</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>30 m Durchmesser und 4 m Tiefe. Auf einer Fläche von ca. 500 m² werden ca. 1.300 m³ Beton und 180 t Stahl verbaut. Pro Standort müssen ca. 10.000 m² Wald abgeholzt werden. Das Fundament versiegelt dauerhaft 500 m² Fläche, hinzukommen ca. 1.800 m² für die Standfläche eines Kranes und weitere Baustelleneinrichtungen. Die Zuwegungen / Baustraßen für den Schwerlastverkehr, der die tonnenschweren Bestandteile anliefert, wird zudem weitere dutzende Hektar Abholzungen und Versiegelungen mit sich bringen. Bei Windenergieanlagen von bis zu 280 m Höhe werden sich die Volumina je Anlage noch entsprechend vergrößern. Zu welchen Flächenverlusten dies bei bis zu 55 zusätzlichen Windenergieanlagen führt, lässt sich leicht berechnen.</p> <p>Damit ist durch die Planungen eine nicht unerhebliche Teilfläche des UNESCO-Geoparks Vulkanneifel in seinem Bestand gefährdet, insbesondere sind Fragen des Naturschutzes, des Schutzgutes Wasser, des Hochwasserschutzes, des Klima- und Artenschutzes betroffen.</p> <p>Inwieweit durch die Planungen auch der Status des UNESCO-Geoparks dauerhaft beeinträchtigt oder gar gefährdet ist, muss andernorts entschieden werden. Aus meiner Sicht bedrohen die Planungen auch den regionalen und überregionalen Tourismus in beträchtlichem Maße.</p> <p>Im Einzelnen sind darüber hinaus folgende Gefährdungen zu nennen:</p> <p>a) Naturschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefährdung von gesetzlich geschütztem Magergrünland (§ 15 LNatSchG) auf ca. 12 ha in der Fläche H. Diese Biotopflächen dürfen in keiner Weise durch den Bau von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. - Gefährdung eines großen, zusammenhängenden Waldgebietes mit Eichen-Buchenbestand auf Lößlehmböden nördlich von Berndorf an der Landesgrenze zu NRW. Der Michelsbach bildet auf den oberen 2 km die Landesgrenze, wobei die Eignungsfläche bis auf weniger als 200 m an diese heranreicht. Der Michelsbach ist Kern des Naturschutzgebiets Michelsbach, Ahabach und Aulbach mit Nebenbächen. 	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Im Umweltbericht wird der Ausschluss dieser Flächen aus dem Sondergebiet empfohlen, mindestens aber die weitgehende Freihaltung von baulichen Eingriffen. In der Abwägung hat der VG-Rat das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie über die Empfehlungen des Umweltberichts gestellt und beschlossen, dass eine endgültige Entscheidung erst auf der Ebene der Einzelgenehmigung nach einer Detailprüfung getroffen werden soll.</i></p> <p><i>Das Waldgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.200 ha. Davon werden voraussichtlich 8 bis 10 ha durch die Windenergienutzung in Anspruch genommen. Von einer Gefährdung dieses Waldgebietes kann angesichts einer Inanspruchnahme von weniger als 1 % nicht gesprochen werden.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>b) Schutzgut Wasser</p> <p>- Die beplante Fläche befindet sich in einem landesweit bedeutsamen Quellgebiet, das für die Trinkwassergewinnung von überregionaler Bedeutung ist. Vor dem Hintergrund des Klimawandels sind Quellregionen in Waldgebieten grundsätzlich zu schützen und von Windenergieanlagen freizuhalten. Eine Gefährdung durch Bodenverdichtung beim Einbringen der Fundamente und beim Wegebau, sowie die Gefahren durch das Einbringen von Schadstoffen beim Bau und Betrieb der Anlagen sind nicht zu vertreten. Der Trinkwasserschutz hat laut Wasserversorgungsplan Rheinland-Pfalz 20224 (WVP) „grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungen“ (S. 35) und muss daher von der Energiegewinnung durch Windenergieanlagen freigehalten werden.</p> <p>- Die Eignungsfläche H grenzt unmittelbar an das Wasserschutzgebiet „Hillesheimer Kalkmulde“, dem überregionale Bedeutung zukommt, da es auch den Landkreis Bad Neuenahr-Ahrweiler und die VG Kelberg mit Trinkwasser versorgt.</p> <p>c) Hochwassergefahr</p> <p>- Die Folgen des Klimawandels spiegeln sich dramatisch in den Ereignissen der Hochwasserkatastrophe des Juli 2021. Die großflächigen Versiegelungen im Plangebiet werden unzweifelhaft schwerwiegende Konsequenzen für Kerpen und sein Umland haben. Intakter Waldboden nimmt das Wasser auf und dient als Wasserspeicher. Durch die Versiegelung und Verdichtung beim Bau der Windenergieanlagen kann der Waldboden kein Wasser mehr aufnehmen. Das führt bei Starkregenereignissen auf den befestigten Flächen zu einem erhöhten Oberflächenabfluss, so dass die Hochwassergefahr bei den im Kerpener Wald entspringenden Bächen massiv steigt.</p> <p>d) Klimaschutz</p> <p>- Eine Realisierung von Windenergieanlagen in der Eignungsfläche H zerstört wertvolle Waldflächen und gesetzlich geschützte Biotope. Damit würde eine Umsetzung der Planung unwiederbringliche Schäden an Natur und Umwelt bedeuten. Dies widerspricht den eingangs zitierten Grundgedanken der UNESCO hinsichtlich den UNESCO-Geoparks.</p>	<p><i>Quellbereiche werden im Rahmen der Planung von baulichen Eingriffen jeglicher Art freigehalten. Trinkwasserschutzgebiete, Zone I und II sind in der Planung generell von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Trinkwasserschutzgebiete, Zone III sind in den hydrogeologisch besonders sensiblen Bereichen ebenfalls von der Windenergienutzung ausgenommen. Zudem werden im Umweltbericht zum FNP Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Wasserschutz aufgeführt. Diese und weitere Maßnahmen werden als Auflagen im Einzelgenehmigungsbescheid festgesetzt. Dadurch wird Vorsorge getroffen, dass es während der Bau- und Betriebsphase zu keinen schädlichen Einwirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser kommt. Die Vorgaben wurden berücksichtigt. Die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 04.12.2023 der Planung zugestimmt und keine weiteren Bedenken geäußert.</i></p> <p><i>Kleinflächige Bodenverdichtung in Verbindung mit dem Bau von WEA führt nur örtlich zu erhöhtem Oberflächenabfluss. Erhöhter Oberflächenabfluss wird durch die Anlage von Rückhalte- und Versickerungsmulden im Umfeld der WEA vermieden. In den Rückhalte- und Versickerungsmulden kann das Wasser versickern. Eine Erhöhung der Hochwassergefährdung von Kerpen ist nicht zu erwarten.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>e) Artenschutz</p> <p>- Die Eignungsfläche H zeichnet sich durch ein bemerkenswertes Aufkommen von seltenen Wildtierpopulationen aus. Es handelt sich demnach um ein besonders wertvolles Gebiet für den Artenschutz, welches nicht weiter beplant werden darf. Belegt ist ein Rotmilan-Dichtezentrum. Darüber hinaus bestehen innerhalb der Fläche H mehrere wertvolle Fledermaushabitate.</p> <p>Nachgewiesen sind im Plangebiet auch Schwarzstorch, Uhu und Wildkatzen.</p> <p>f) Kulturdenkmäler</p> <p>- Wie bereits in meinem Schreiben vom 20.04.2023 angezeigt, zeugen im Weichbild des Plangebietes zahlreiche Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen von einer dauerhaften menschlichen Besiedlung der Region, die bis in die Jungsteinzeit (5. Jht. v. Chr.) zurückreicht. Zudem sind ältere Funde der Alt- und Mittelsteinzeit bekannt, die auf nomadisierende Jäger und Sammler zurückzuführen sind. Aus den unmittelbar an das Planungsgebiet angrenzenden Flächen sind aktenkundige Bodendenkmäler bekannt, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie sich in das Plangebiet ausdehnen.</p> <p>- Angesichts der Größe des Plangebietes ist unter Wald zwingend mit weiteren bislang nicht bekannten Bodendenkmälern zu rechnen. Hierbei sind insbesondere Altstraßen, Grabhügel, aufgelassene Siedlungsplätze (Wüstungen), alte Flursysteme und Verhüttungsplätze als wesentliche Teile unserer gewachsenen Kulturlandschaft zu erwarten.</p> <p>- Die oben benannten Volumina der geplanten Baumaßnahmen würden zu großflächigen Erdeingriffen führen. Soweit bekannt, sind die zuständigen Denkmalfachbehörden, die für Kulturdenkmäler gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 DSchG RLP hoheitlich zuständig sind, bislang nicht gem. § 25 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG RLP) angemessen in das Planungsvorhaben einbezogen worden. Mangels fachspezifischer Sachverhaltsermittlungen (Prospektionen) kann m. E. nicht ausgeschlossen werden, dass durch die geplanten großflächigen Baumaßnahmen Kulturdenkmäler, die die Kriterien gem. § 8 DSchG RLP erfüllen, gefährdet und / oder Maßnahmen zur Wiederherstellung und Erhaltung respektive Ersatzmaßnahmen gem. § 14 DSchG RLP erforderlich sind. Diese setzen gegebenenfalls denkmalrechtliche Genehmigungen gem. § 13 DSchG RLP voraus. Gem. § 33 Abs. 1 Satz 14 DSchG RLP wird die fahrlässige oder vorsätzliche Zerstörung von Kulturdenkmälern als Ordnungswidrigkeiten bewertet, die mit Geldstrafen von bis zu einer Millionen Euro Geldbuße geahndet werden können.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Das Rotmilan-Dichtezentrum überlagert das Sondergebiet H-Kerpener Wald auf einem Flächenanteil von ca. 17 %, potenzielle Waldfledermaus-Habitate befinden sich auf ca. 10 % der Sondergebietsfläche.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) als zuständige Behörde wurde im Verfahren mehrfach beteiligt und hat ihre Anregungen vorgetragen. Sie wurden als Hinweis in die Begründung aufgenommen und sind bei der konkreten Standortplanung zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag							
<p>- Der Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland e.V. hat sich verschiedentlich mit der Problematik auseinandergesetzt, unter anderem in Kooperation mit der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (Energiewende und Archäologie, Hrsg. Deutsche Bundesstiftung Umwelt, Osnabrück 2015), und auf das erhebliche „Konfliktpotential“ hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen und archäologischen Bodendenkmälern / Kulturdenkmälern hingewiesen.</p> <p>Fazit</p> <p>Aus den oben geschilderten vielfältigen Gründen fordere ich die VG Gerolstein bzw. den VG-Rat dazu auf, dass die gesamte Eignungsfläche H bei der weiteren Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes nicht mehr berücksichtigt wird.</p>	<i>zur Kenntnis genommen</i>							
	<i>Aus den aufgeführten Anregungen ergeben sich keine neuen Sachverhalte, die einen Verzicht auf das geplante Sondergebiet H-Kerpener Wald rechtfertigen würden. Das Gebiet wird deshalb im Verfahren weiter verfolgt.</i>							
	Beschlussvorschlag							
	Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.							
Beschluss								
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen		<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <th colspan="2">Anzahl Stimmen</th> <th rowspan="2">Enthaltungen:</th> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">ja</td> <td style="text-align: center;">nein</td> </tr> </table>	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:	ja	nein
Anzahl Stimmen		Enthaltungen:						
ja	nein							
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:								

23 Stellungnahme von Rechtsanwalt Armin Brauns, Fuggerstraße 20 A in 86911 Dießen am Ammersee vom 03.01.2024 in Vertretung von BürgerInnen aus Lissendorf

Anregung	Abwägungsvorschlag		
<p>Für meine Mandantschaft gebe ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie der Verbandsgemeinde Gerolstein die nachfolgende Stellungnahme ab.</p> <p>Meine Mandanten sind alle in erster Linie von der potentiellen Eignungsfläche für Windenergienutzung E-Rammelsberg-Weitersberg, gelegen auf dem Gebiet der Ortsgemeinden Steffeln/Lissendorf/Gönnersdorf/Schüller, betroffen.</p> <p>Dementsprechend nimmt die nachfolgende Stellungnahme auch vorwiegend Bezug auf diese Po-</p>	<i>zur Kenntnis genommen</i>		
	<i>zur Kenntnis genommen</i>		

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>chen für die Windenergie führen soll. Die Verbandsgemeinde weist ausdrücklich auf diese Zielsetzung hin. Mit der jetzt hier vorgenommenen Planung kann jedoch das Ziel von Ausschlussflächen nicht erreicht werden.</p> <p>Dies gilt umso mehr, als die Ausweisung von Windeignungsgebieten in Rheinland-Pfalz in weiter Ferne liegt. Das erste Planungsziel muss 2027 erreicht werden. Eine jetzige vorgezogene „Eventualplanung“ für spätere Windeignungsgebiete durch den Landesplaner ist rein spekulativ, weil zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht absehbar ist, welche Windeignungsgebiete die Landesplanung vornehmen wird.</p> <p>An dieser Stelle sei bereits darauf hingewiesen, dass das Planungsziel (Erreichen der Flächenbeitragswerte) in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 WindBG prozentual für die Gesamtfläche des Landes gilt und nicht für einzelne Gemeinden oder Gemeindeverbände. Dies bedeutet im Klartext, dass nicht jede Gemeinde in der Größenordnung des Flächenbeitragswerts Flächen ausweisen muss.</p> <p>Da die Zielrichtung der Planung auf einen späteren Ausschluss der übrigen Gemeindeflächen zielt, fehlt der Planung zum jetzigen Zeitpunkt die Voraussetzung der „Erforderlichkeit der Planung“ nach § 1 Abs. 3 BauGB.</p> <p>Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Aufstellung von Bauleitplänen ist insbesondere verboten, wenn sie nicht im Sinn des § 1 Abs. 3 S. 1 erforderlich ist.</p> <p>Die jetzige Planung hat keinerlei regelnde Wirkung, auf welchen Grundstücken oder in welchem Bereich Windkraftanlagen zulässig sind bzw. unzulässig sind.</p> <p>Es gilt grundsätzlich nach wie vor die sogenannte allgemeine Privilegierung von Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Dementsprechend können im gesamten Plangebiet bzw. Gebiet der Verbandsgemeinde Windkraftanlagen an jeder x-beliebigen Stelle beantragt und nach Genehmi-</p>	<p><i>vorliegenden Planung erreicht werden (das ist planungsrechtlich nicht mehr möglich), sondern die sogenannte „Entprivilegierung“ der Windenergienutzung außerhalb der Sondergebiete.</i></p> <p><i>Nach dem Entwurf des Landeswindenergiegebietegesetzes (LWindGG) haben die Träger der Regionalplanung bis spätestens 31.12.2026 nachzuweisen, dass auf ihrem jeweiligen Gebiet mindestens 1,4 % der Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Spätestens bis zum 31.12.2029 müssen die für jede Region differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit erforderlichen regionalen Teilflächenziele erreicht sein.</i></p> <p><i>Weiterhin heißt es in der Begründung zum Gesetzesentwurf (Seite 12):</i></p> <p><i>„Davon unberührt können die Träger der Bauleitplanung weiterhin Sonderbauflächen in den Flächennutzungsplänen darstellen.....Diese können die regionalplanerischen Ausweisungen ergänzen bzw. für die künftigen regionalplanerischen Ausweisungen eine Grundlage sein. Zu einer umfassenden Beschleunigung der Energiewende sollen alle Planungsebenen mit möglichst umfangreichen Ausweisungen für die Windenergie beitragen.“</i></p> <p><i>Wie bereits oben festgestellt ist die Zielrichtung der Planung die „Entprivilegierung“ der Windenergienutzung außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete und nicht der Ausschluss der übrigen Gemeindeflächen. Damit soll die Windenergienutzung auf die aus Sicht der VG besonders geeigneten Flächen konzentriert werden.</i></p> <p><i>Auch wenn die angestrebte „Entprivilegierung“ spätestens zum 31.12.2026 greift ist durch die langen Planungszeiträume bereits heute die „Erforderlichkeit der Planung“ nach §1 (3) BauGB gegeben.</i></p> <p><i>In der Tat gilt unabhängig vom laufenden FNP-Verfahren bis zur Feststellung des Flächenbeitragswertes durch die Planungsgemeinschaft die Privilegierung</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>gung errichtet werden. Die jetzige hier gegenständliche Planung besitzt nicht die geringste regelnde Funktion und ist dementsprechend überflüssig und verursacht unnötige Kosten.</p> <p>Es kommt hinzu, dass die Landesplanung oder Regionalplanung nicht an die kommunale Ausweisung von Vorrangflächen/Eignungsflächen für die Windenergie gebunden ist. Auch insoweit besitzt die Planung keine regelnde Funktion.</p> <p>Auch aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ergibt sich keine rechtliche Verpflichtung zur Ausweisung weiterer Konzentrationsflächen zur Nutzung der Windenergie. Die Verpflichtung aus diesem Gesetz betrifft ausschließlich die Länder; § 1 Abs. 2 WindBG. Eine Verpflichtung der Kommunen sieht das Gesetz nicht vor.</p> <p>Insgesamt fehlt der jetzt vorgenommenen Planung jedenfalls die Voraussetzung der Erforderlichkeit der Planung nach § 1 Abs. 3 BauGB.</p> <p>B. Inhaltliche Stellungnahme der Planung</p> <p>Auch bezüglich der inhaltlichen Stellungnahme zur Planung wird vorwiegend die Fläche E in den Fokus gerückt. Der Ausweisung der Potenzialfläche E stehen sowohl öffentliche als auch private Belange entgegen.</p> <p>Im Folgenden wird ausgeführt, weshalb den beabsichtigten Eignungsfläche E derart massive öffentliche als auch private Belange entgegenstehen, so dass eine Ausweisung zur Nutzung der Windenergie nicht infrage kommt.</p> <p>Festzustellen ist, dass die Motivation und der Hintergrund der Entscheidung der Verbandsgemeinde Gerolstein für die Ausweisung dieser Gebiete keiner ordnungsgemäßen rechtmäßigen Abwägungsentscheidung entspringen, sondern lediglich der zwanghafte Versuch unternommen wird, in diesem Bereich überhaupt Windkraftnutzung wie auch immer zu realisieren und damit dem politischen Willen nachzukommen.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt auch im Hinblick auf ein eventuelles Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO bzw. auch im Hinblick auf eine mögliche Inzidentprüfung im Zuge eines immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, sollte der Plan in dieser Form auch die zweite Ausle-</p>	<p><i>der Windenergie (auf den Gebieten der ehemaligen VG Gerolstein und VG Hillesheim, nicht aber auf dem Gebiet der ehemaligen VG Obere Kyll wegen des dort noch geltenden FNP Windenergie mit Ausschlusswirkung). Unmittelbar danach greift die regelnde Funktion. Ein Verzicht auf die laufende Flächennutzungsplanung. könnte auch das Ziel der Landesregierung bzw. der Planungsgemeinschaft gefährden, fristgerecht 1,4 % der Fläche zur Verfügung zu stellen, weil die Planungsgemeinschaft bis dahin keine zusätzlichen eigenen Vorranggebiete ausweist, sondern die Sonderbauflächen der Kommunen als Vorranggebiete in den Regionalplan übernimmt.</i></p> <p><i>Die Voraussetzungen der Erforderlichkeit der Planung nach § 1 Abs.3 BauGB sind damit gegeben.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Ausweisung der Sondergebietsfläche E ist das Ergebnis der Anwendung des beschlossenen Katalogs der Steuerungskriterien.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>gung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchlaufen und genehmigt werden.</p> <p>Belange des Naturschutzes, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. dem BNatSchG:</p> <p>Der Ausweisung der Potenzialfläche zur Nutzung der Windenergie stehen nach hiesiger Information Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen.</p> <p>Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine Ausweisung als Eignungsfläche für Windkraftanlagen und eine eventuell spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.</p> <p>Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehört der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen, landschaftsschutzrechtlichen Belange und die weiteren in § 35 Abs.3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange.</p> <p>Voraussetzung für eine spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 ff BImSchG ist, dass entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>§ 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG verlangt, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.</p> <p>Flächen, denen eindeutig naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen, dürfen in die Planung nicht aufgenommen werden. Geschieht dies trotzdem, liegt ein klarer Planungsfehler vor, der zur Nichtigkeit der Planung führt.</p> <p>BVerwG, Urt. V. 17.12.2002, 4 C 15/01, BVerwGE 117, 287-304 und</p> <p>BVerwG, Urt. V. 20.5.2010, 4 C 7/09, juris</p> <p>Darüber hinaus kann die Ausweisung derartiger Flächen sogar zur Verhinderungsplanung führen.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Es gibt keine offensichtlichen Gründe, warum das Son-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Dies kann dann vorliegen, wenn Flächen offenkundig der Windkraft aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange nicht zur Verfügung stehen, die Flächen aber in die Gesamtbilanz und in die Abwägung einbezogen werden (Abwägungsfehler).</p> <p>Ausgelegt wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II des Büros Umweltplanung und Umweltberatung Raskin. Diese artenschutzrechtliche Prüfung beschränkt sich jedoch auf den Prüfraum der Gemeinde Hallschlag. Die dort gewonnenen Daten sind dementsprechend nicht auf die hier gegenständliche Fläche E bei Lissendorf zu übertragen.</p> <p>Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für den Bereich E ist nicht vorhanden.</p> <p>Der Planer unterlässt in vorliegendem Fall bewusst eine artenschutzrechtliche Prüfung und beruft sich insoweit auf den Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren vom 12.8.2020, der wie folgt in der Begründung des Flächennutzungsplans (Entwurf) zitiert wird:</p> <p><i>Mit Erlass vom 12.08.2020 („Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“) wird festgestellt, dass die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Hindernisse im Regelfall kein Tabukriterium auf der Ebene der Flächennutzungsplanung (FNP) darstellt. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Artenschutz dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann jedoch auf der Ebene des FNP nicht vorweggenommen werden. Deshalb ist in einem solchen Fall auch eine Planung in eine Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den FNP durch Mitteilung der zuständigen Behörde die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann.</i></p> <p>Artenschutzrechtliche Fragen sind erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingehend zu untersuchen und zu entscheiden.</p> <p>Aus diesem Grunde wird der Schutzabstand zu windkraftsensiblen Arten in der Eignungsanalyse nicht mehr berücksichtigt.</p> <p>Dieser Verwaltungshinweis ist jedoch rechtswidrig.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung sind entgegenstehende Belange nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB insbesondere bezüglich des Naturschutzes einzufordern.</p>	<p><i>dergebiet E aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollte.</i></p> <p><i>Das Gutachten wurde im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens für vier WEA im geplanten Sondergebiet A-Hallschlag erstellt.</i></p> <p><i>Das ist korrekt und auch nie beabsichtigt worden.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Aus diesem Grund ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung bislang nicht stattgefunden hat.</p> <p>Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Bauleitplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann. Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist. Dies gilt insbesondere für den vorliegenden Fall, bei dem bereits die Lage der Windkraftanlagen als auch die Bauart der Anlagen bekannt sind, es sich also um eine konkrete Planung handelt.</p> <p>Dementsprechend verweise ich auf das</p> <p><i>Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, Az: 2 BV 10.2295</i></p> <p>das ausdrücklich für die Regionalplanung und damit erst recht für die Bauleitplanung gilt mit folgendem Inhalt:</p> <p><i>„Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann.“</i></p> <p>Dies bedeutet im Klartext, dass bereits schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden oder vorgetragen werden. Erst recht gilt diese Maxime im Bauleitplanverfahren.</p> <p>Das gesamte Plangebiet E liegt in einem zusammenhängenden unzerschnittenen Waldgebiet.</p> <p>Dieses riesige Waldgebiet beinhaltet unter anderem den Mühlenbach, Tutbach und Lissendorfer Bach. Mit einer reichhaltigen Avifauna und Fledermäusen ist in diesem Bereich auf jeden Fall zu rechnen.</p> <p>Dies bestätigen auch Anwohner und Gewährsleute.</p> <p>Bestätigt werden diverse Arten von Fledermäusen, aber auch hochgeschützte Greifvogelarten wie beispielsweise Rotmilane sowie Eulen. Des Weiteren ist von Revieren verschiedener Falkenarten und Wespenbussard auszugehen.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Lage und Bauart der Anlagen sind noch nicht bekannt, insofern handelt es sich auch nicht um eine konkrete Planung. Das aktuell laufende Interessenbekundungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Insofern liegt auch noch keine konkrete Standortplanung vor.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Auf zu mögliche artenschutzrechtliche Konflikte wird im Umweltbericht hingewiesen.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Dies beweist insbesondere wiederum, dass das von der Bundesregierung verordnete „überragende öffentliche Interesse“ sowie die eingeführten Normen des § 45b BNatSchG inklusive „Notverordnungen“ den Naturschutz massiv ignorieren und nicht wiedergutzumachenden Schaden auslösen.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist auch im Bauleitplanverfahren (wie bereits oben dargestellt) unerlässlich.</p> <p>Eine Verschiebung in das eventuelle immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist aus den oben genannten Gründen unzulässig.</p> <p>Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Schutzvorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach wie vor Gültigkeit besitzt und dem Planverfahren zu beachten ist.</p> <p>Gesetzliche Neuregelungen:</p> <p>Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45 b BNatSchG aus hiesiger Sicht rechtswidrig sind und vor Gericht keinen Bestand haben werden.</p> <p>Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führt dazu, dass die Abwägungsentscheidung der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ gerät, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt.</p> <p>Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vor. Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, insbesondere durch die Einrichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften dem zu genügen.</p> <p>Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen.</p> <p>Durch die jetzt durch die derzeitige Bundesregierung verfügte Ausnahmegesetzgebung in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs.1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausge-</p>	<p><i>vielfach bewährte Praxis.</i></p> <p><i>Es ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung diesen Sachverhalt zu beurteilen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Schutzvorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG werden im Einzelgenehmigungsverfahren beachtet soweit nicht § 45b BNatSchG greift.</i></p> <p><i>Es ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung diesen Sachverhalt zu beurteilen.</i></p> <p><i>Es ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung diesen Sachverhalt zu klären.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>höht bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a).</p> <p>Das Merkmal „der öffentlichen Sicherheit“</p> <p>Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen.</p> <p>In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019;</p> <p><i>vgl. EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33</i> <i>EuGH Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47.</i></p> <p>Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle, den Verträgen, entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat.</p> <p>Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss;</p> <p><i>vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99.</i></p> <p>Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „<i>ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann.</i>“</p> <p>Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ eigenständig-zumal entgegen der EuGH-</p>	<p><i>Es ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung diesen Sachverhalt zu klären.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren.</p> <p>§ 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9 V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls noch verwiesen.</p> <p>Insgesamt ist festzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Prüfungen bislang rechtswidrig unterlassen wurden.</p> <p>II. Landschaftsschutz</p> <p>Eine Ausweisung des Gebiets E für Windkraftanlagen verbietet sich aus Gründen des Landschaftsschutzes.</p> <p>Der Gesetzgeber bestimmt mit § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB.</p> <p>Durch die heute üblichen überdimensional hohen Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich der streitgegenständlichen Fläche zerstört.</p> <p>Teil 1 der Begründung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans Windenergie 2023 (Entwurf) enthält folgende Anmerkung unter Z. 5.1.5 für die Eignungsfläche E:</p> <p><i>Die potenzielle Eignungsfläche befindet sich auf der Hochfläche zwischen dem Wirftal und dem Kylltal und wird naturräumlich dem Duppacher Rücken zugeordnet. Das Gebiet ist vollständig bewaldet und erstreckt sich auf Höhen zwischen 550 und 610 m ü. NN. Abgesehen von den randlichen Verteilungen zu den Talmulden der Quellbäche ist das Gebiet relativ wenig reliefiert.</i></p> <p>Hingewiesen wird auf einen „Qualitätswanderweg“, der unmittelbar an der Windkraftfläche vorbeiführt.</p> <p>Hierzu wird in der Begründung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wie folgt ausgeführt:</p>	<p><i>Es ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung diesen Sachverhalt zu klären.</i></p> <p><i>Gemäß den gesetzlichen Anforderungen (gem. UVPG und BauGB) wurde eine strategische Umweltprüfung durchgeführt und das Ergebnis im Umweltbericht zum FNP dargelegt. Insofern liegt keine rechtswidrige Unterlassung naturschutzrechtlicher Prüfungen vor.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p><i>Um Beeinträchtigungen des Erholungswertes und der Qualität der zertifizierten Wanderwege zu vermeiden, sollte im Umfeld von 200 m auf Windenergieanlagen verzichtet werden. Da Qualitätswanderwege in der Regel durch attraktive Landschaftsteile geführt werden, ist mit dem Schutz dieser Wanderwege auch ein Schutz der berührten hochwertigen Landschaftsteile verbunden.</i></p> <p>Dieses Gebiet berührt sich zurecht landschaftlicher hervorragender Schönheit. Dementsprechend sind auch entsprechende Empfehlungen für Wanderwege im Internet erreichbar: https://www.komoot.de/guide/40595/wandern-rund-um-lissendorf</p> <p>Darüber hinaus liegt die potentielle Eignungsfläche überwiegend in einem Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund.</p> <p>Insoweit wird auf die Karte 11 - Bewertung-Biotoptypen - verwiesen.</p> <p>Allein dieses Vorranggebiet schließt eine Nutzung der Windenergie aus. Dementsprechend steht insoweit ein entgegenstehender planungsrechtlicher Belang entgegen.</p> <p>Angesprochen wird ein Zielabweichungsverfahren. Das Vorranggebiet Biotopverbund ist jedoch von regionaler Bedeutung, sodass ein Zielabweichungsverfahren zum Zwecke der Windkraftnutzung rechtswidrig wäre.</p> <p>Ebenso rechtswidrig ist die Missachtung der Naturparkverordnung Vulkaneifel und den Hinweis auf § 26 Abs. 3 BNatSchG, wonach sämtliche Landschaftsgebietsverordnungen außer Kraft gesetzt sind, bis das Land die Flächenbeitragswerte erreichen. Diese von der jetzigen Bundesregierung geschaffene Ausnahmenvorschrift ist weder fachlich noch rechtlich begründbar.</p> <p>Schutzgebiete werden generell aufgehoben, weil die Ausweisung von den sogenannten Windeignungsgebieten durch die Bundesländer viele Monate bis Jahre dauern (in der Regel bis 2027). Damit schafft die jetzige Bundesregierung uneingeschränkten Raum für die Windkraft und ignoriert die Schutzvorschriften des § 35 Abs. 3 BauGB sowie die Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsschutzgesetzes. Diese willkürliche Handlung soll dazu dienen, dass Windkraftanlagen selbst in hochgeschützte Bereiche vordringen können.</p> <p>Letztlich ist Art. 20a GG verletzt, der in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Hier liegt offenbar eine Verwechslung vor: Karte 11 der Teilfortschreibung Windenergie des Landschaftsplans stellt die Empfindlichkeit der Landschaft gegenüber Windenergienutzung dar. Gemeint ist vermutlich Karte 2 – Bewertung Biotoptypen, die aber ein geringes Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung aufzeigt.</i></p> <p><i>Ein Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund stellt einen Konflikt zur Windenergienutzung dar, schließt aber eine Windenergienutzung keineswegs aus. Aktuell wird ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Von Seiten der zuständigen Oberen Landesplanungsbehörde wurden diesbezüglich bisher keinerlei Bedenken vorgebracht.</i></p> <p><i>Es ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung diesen Sachverhalt zu klären.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt. Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates und der Verfassung. Genau dies wird durch die „neuen Pakete“ konterkariert.</p> <p>III. Wasserschutz</p> <p>Der südliche Teil des Eignungsgebietes liegt im Wasserschutzgebiet Steffeln „In Böfches Wies“, Schutzzone III.</p> <p>Betroffen sind ferner die Quellbäche Mühlenbach, Tutbach und Lissendorfer Bach, die sich jeweils quer durch die Fläche E ziehen.</p> <p>Die ausgelegte Karte 7 - Grundwasser - zeigt gerade im Gebiet E hohe Gefährdung durch Verunreinigung des Grundwassers.</p> <p>Im Fall einer Havarie einer Anlage würde unmittelbar das Grundwasser gefährdet und damit auch die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung.</p> <p>Die Karte 8 - Fließgewässer - zeigt eine hohe Anzahl von Quellen auf der Potenzialfläche E im Wald auf.</p> <p>Auch diese Quellen sind durch die Windkraftanlagen in hohem Maße gefährdet. Dies gilt sowohl für die Bauphase, die Fertigung der Zuwegungen als auch für den Betrieb der Windkraftanlagen und dem Fall einer Havarie.</p> <p>IV. Waldschutz</p> <p>Das gesamte Gebiet der Prüffläche E wurde im Wald positioniert. Hierbei handelt es sich um ein intaktes unzerschnittenes riesiges Waldgebiet mit vorwiegend Mischwald. Selbst im Internet wird dieser Wald als Erholungswald beschrieben. Hierfür spricht auch die Existenz des Feriendorfes Lissendorf am Rand des Waldes.</p>	<p><i>Es ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung diesen Sachverhalt zu klären.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die angesprochene Karte 7 zeigt für den Bereich des Sondergebietes E eine geringe bis mäßige Grundwasserneubildung und eine großräumige Belastung mit Nitrat gemäß Düngeverordnung. Eine hohe Gefährdung durch Verunreinigung des Grundwassers ist <u>nicht</u> dargestellt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Gemäß Umweltbericht und den Hinweisen in der Begründung zum FNP sind Quellen vor jeglichen Beeinträchtigungen während der Bau und Betriebsphase zu schützen. Im Übrigen hat die zuständige Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme vom 04.12.2023 der Planung zugestimmt und keine Einwände geäußert.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Ein entsprechendes Waldgutachten wird ebenso vermisst wie eine genaue Beschreibung des Waldes.</p> <p>Sollte dieses Waldgebiet der Windkraftnutzung gewidmet werden, wird das gesamte Gebiet für breite Zuwegungen, Einrenkungen und große Stellflächen für Windkraftanlagen und Kräne gerodet.</p> <p>Seitens der Windindustrie wird immer betont, dass nur geringe Flächen in Anspruch genommen würden.</p> <p>In der Realität beschränken sich diese Zuwegungen aber nicht auf die Wegbreite von 4-5 m. Gerodet werden auch breite Randstreifen, sodass weite Schneisen in den Wald geschlagen werden mit einer Breite von oftmals 10-20 m und mehr.</p> <p>Auch die Stellflächen und Montageflächen müssen riesig angelegt werden, um die bis zu 80 m langen Flügel aufzunehmen.</p> <p>Durch die ausgedehnten Freiflächen entstehe nicht nur Habitatgebiete für Greifvögel, die dann den Windkraftanlagen regelrecht zugeleitet werden, sondern riesige Angriffsflächen für den Restwald, sodass es bei Sturm zu massiven Schäden an dem übrig gebliebenen Wald kommen wird.</p> <p>Wissenschaftlich nachgewiesen ist ferner, dass durch die Freiflächen eine weitere Austrocknung des Waldes vollzogen wird, der wiederum zu Waldschäden und Befall durch Schädlinge führt. Zusätzlich ist erwiesen, dass sich die Temperatur innerhalb des Waldes durch diese Freiflächen erhöht. Auch dies schadet nachhaltig dem Wald.</p> <p>Mit Recht wird die Abholzung des Waldes in fernen Ländern gerügt und gleichzeitig aber der eigene Wald, der nachweislich CO2 bindet, sinnlos zerstört.</p> <p>V. Brandschutz</p> <p>Im Fall einer Havarie durch Brand der Anlage ist von Gefahren und Schädigungen der Anwohner auch in einer Entfernung von ca. 5000-5500 m zur Windkraftanlage auszugehen. Dies gilt insbesondere bei entsprechenden West-Windrichtungen (Feriendorf Lissendorf in östlicher Richtung von E).</p> <p>Dies zeigt der Fall des Waldbrandes bei Treuenbrietzen in Brandenburg im Jahr 2022. Laut Nach-</p>	<p><i>In Karte 1-Biototypen Zustand und in Karte 2-Biototypen Bewertung wird der Ist-Zustand auf der Grundlage der Daten des Forstamtes bzw. der Zentralstelle der Forstverwaltung dargestellt.</i></p> <p><i>Das Waldgebiet umfasst grob eine Fläche von ca. 1.000 ha. Im ungünstigsten Fall werden davon 10 bis 15 ha gerodet. Das entspricht 1 bis 1,5 % der Fläche. Von einer Rodung der gesamten Fläche kann daher nicht die Rede sein.</i></p> <p><i>In der Tat können durch Rodungsinseln in einem geschlossenen Waldbestand Angriffsflächen für Windwurf entstehen.</i></p> <p><i>Lokalklimatische Veränderungen erfolgen kleinflächig auf den Rodungsinseln und den unmittelbar angrenzenden Flächen. Eine flächenhafte Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden. Schädlingsbefall findet in monostrukturierten Fichtenwäldern auch ohne Windkraftnutzung in größerem Umfang statt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>richtenmeldungen der Radiostationen (z.B. Bayerische Rundfunk vom 20.6.2022) war der Brandgeruch noch in der sächsischen Landeshauptstadt Dresden deutlich wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine Entfernung von ca. 200 km.</p> <p>Schädliche und giftige Rauchentwicklung ist deshalb in einer kurz bemessenen Entfernung von 5-6 km durchaus als nachbarbeeinträchtigend zu bezeichnen und festzustellen, sodass die Drittschutzwirkung in vorliegendem Fall für diesen Sachverhalt zu bejahen ist.</p> <p>Der Planer hat das Problem Brandschutz nicht aufgegriffen. Ein belastbares Konzept liegt bis jetzt nicht vor.</p> <p>Nach § 9 BauPrüfVO muss das Brandschutzkonzept auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt und hinreichend bestimmt sein. Die angewandten Nachweisverfahren und die zu Grunde gelegten Parameter, insbesondere Brandszenarien, sind detailliert darzulegen. Dazu gehören neben erhöhten Brandgefahren durch WEA im Wald, Brandlasten und insbesondere Gefahrstoffe in den verbauten Anlagen, ferner Risikoanalysen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren.</p> <p>Insbesondere dreht es sich dabei um Gefahren aus dem Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen an Windkraftanlagen. Beim Brand und bei mechanischer Überbeanspruchung dieser Kohlefasern (Carbonfasern) können kleinste unsichtbare lungengängige Fasern freigesetzt werden. Seitens der WHO sind Fasern in einer bestimmten Größe als "splitterförmige Fasern nach WHO" als krebserregend eingestuft. Jede eingeatmete WHO- Faser kann die Lunge nicht wieder verlassen und über Jahre einen Lungenkrebs bilden. Im Volksmund werden diese Fasern "Fiese Fasern " genannt. Bei den Schadensereignissen können auch weitere Fasern in anderen Abmessungen freigesetzt werden, die anderweitig für Augen, Haut und Atemwege gefährlich werden können. Eingesetzte Kräfte müssen sich wirksam gegen derartige Gefährdungen schützen.</p> <p>Nach Beobachtungen in den Medien wird diese Problematik völlig ignoriert. Völlige Kontrastprogramme zur Bundeswehr kann man beim Einsturz der WKA Nordex N 149 am 29.9.2021 in Haltern am See/NRW oder beim wiederholten Brand einer WKA Gamesa G 90 am 3.1.2022 in Sarow (MeckPom) feststellen.</p> <p>Eine völlig unterschätzte Gefahr der „Fiesen Fasern“ besteht außerdem in der Eigenschaft, dass die unsichtbaren Fasern nach dem Schadensereignis überall in der Gegend herumliegen und der Wind für eine Weiterverbreitung sorgt. Die Fasern werden erst ungefährlich, wenn sie mechanisch entfernt oder abgedeckt werden.</p> <p>Welche Ausmaße derartige Unfälle annehmen können, beweisen die Eurofighterabstürze der Bundeswehr vom 24.6.2019 am Fleesensee in MeckPom oder der Hubschrauberabsturz vom 1.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung. Erst wenn die konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentyp festgelegt sind, kann ein sinnvolles Brandschutzkonzept erstellt werden, was auch regelmäßig im Zuge der Genehmigungsplanung für einen Windpark geschieht.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Juli 2019 bei Aertzen in Niedersachsen. In einem Eurofighter sind 8000 kg CFK verbaut. Rotorblätter für Windkraftanlagen sind hinsichtlich der verbauten Werkstoffe in etwa vergleichbar mit Rotorblättern von Bundeswehrhubschraubern. In der zivil-militärischen Zusammenarbeit - Streitkräftebasis - ist die Gefahr durch „fiese Fasern“ Gegenstand spezieller Einsatzübungen; vgl.</p> <p>https://www.bundeswehr.de/de/organisation/streitkraeftebasis/aktuelles/uebung-fiese-fasern-zivilmilitaerische-zusammenarbeit-auf-vielen-ebenen-107766</p> <p>Diese bodennahen Schadensereignisse können nur ansatzweise Vorstellungen belegen, welches Szenario sich ergibt, wenn über einem Wald in bis zu 250 m Höhe beispielsweise eine WKA Nordex N163 brennt. In deren Rotorblättern sind 71000kg Glasfaser/KohlefaserMischlaminat in Epoxidharzbindung (GFK/CFK) verbaut. Völlig außer Kontrolle würde sich so ein Brand über Stunden entwickeln und den krebserregenden Staub in einem großen Gebiet über viele Kilometer hinweg verteilen. Auch die Hausgrundstücke der Mandanten wären hierbei betroffen.</p> <p>Diese Gefahr bestätigt auch der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes in einem Interview im Behördensicherheitsportal Crisis Prevention am 1. Februar 2019. In diesem Interview weist er auch auf die Notwendigkeit hin, dass vom DFV eine Einsatzempfehlung für die Feuerwehrleute zum richtigen Umgang mit Carbonbränden erarbeitet wird.</p> <p>Dazu ist anzumerken, dass diese Einsatzempfehlung bis heute fehlt und außerhalb des Brandes auch die Gefahren bei mechanischer Überbeanspruchung von Carbonfasern beachtet werden müssen. Besonders brisant sind auch die Aussagen von Politik und Behörden, eine DFV- Fachempfehlung zu "Einsatzstrategien an Windkraftanlagen" von 2008 und Update von 2012 regelt das Handeln der FW an WKA. Beide Handlungsempfehlungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand und sind schon seit Jahren zurückgezogen. Bereits 2008 war dieses Exemplar schon völlig veraltet, weil es keinerlei Bezug auf den Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen in WKA hatte. Seit 15.10.1993 wurden Rotorblätter für WKA in Deutschland aus GFK/CFK Mischlaminat hergestellt.</p> <p>Nach den Luftfahrzeugabstürzen im Sommer 2019 eskalierte zum Jahresende 2019 die GFK/CFK-Problematik in Deutschland völlig.</p> <p>Auf der 93. Umweltministerkonferenz am 15. November 2019 wurde die öffentliche Bekanntgabe des Abschlussberichtes "Entsorgung faserhaltiger Abfälle" der Bund/LänderArbeitsgemeinschaft Abfall beschlossen. Dieser Bericht legt auf S. 15 offen, dass regelmäßig Rotorblätter ab etwa 50 m aus GFK/CFK Verbundmaterialien hergestellt werden.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Flächennutzungsplanung weist Sondergebiete für Windenergienutzung aus. Die hier aufgeworfenen Fragen zu technischen Sachverhalten sind Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Zitat: "Für diese Mischlamine aus Glasfaser- und Carbonfaser gibt die Entsorgungswirtschaft aktuell keine Entsorgungswege an".</p> <p>Seit Jahrzehnten sammeln sich bei Rotorblattschäden oder Anlagenrückbau GFK/CFK Verbundmaterialien an, für die es keine klaren Entsorgungswege gibt. Dennoch wird in jeder Genehmigung eine finanzielle Sicherheitsrücklage für ein unbekanntes Verfahren beim Anlagenrückbau berechnet. Völlig unrealistische Rückbaukosten begünstigen die Anlagen- Errichter bei Bieterverfahren vor der Bundesnetzagentur und führen zu einer Marktverzerrung.</p> <p>Anmerkung: o.g. WKA Aeolus II hatte bereits am 15.10.1993 eine Nennleistung von 3 MW und 40 m lange Rotorblätter. Ab 2004 folgten mehrere WKA-Typen mit ähnlichen Rotorblättern geringfügig länger als 40 m.</p> <p>In dieser 93. Umweltministerkonferenz (15.11.2019) wurde weiterhin beschlossen, dass die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister eine Überprüfung der Gefährlichkeit von Carbon- und Glasfasern sowie der von freigesetzten Carbon- und Glasfasern ausgehenden Gesundheitsrisiken zeitnah zu veranlassen hat.</p> <p>Auf Grund dieser geschilderten Probleme sind die WKA-Hersteller seit Jahren erfolgreich bemüht, die Gefährlichkeit und die Entsorgungsprobleme von Carbonfasern in WKA zu verschweigen. Alle Versuche scheitern, mögliche Gefahren durch Kohlefasern zu verharmlosen. Bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall und Rückbau können vielfältige schädliche Umwelteinwirkungen aus den Kohlefaserwerkstoffen entstehen. Bereits bei der Antragstellung hat der Investor Nachweise vorgelegt, welche Stoffe verbaut werden sollen, die möglicherweise bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall oder Rückbau schädliche Umwelteinwirkungen verursachen können. Die 9. BimSchV regelt das Genehmigungsverfahren. Insbesondere der § 4 regelt den Umgang mit den Unterlagen. Im konkreten Fall wäre ein wissenschaftlicher Nachweis erforderlich gewesen, welches Gebiet von einem möglichen Brand der Carbonfasern in den Rotorblätter in bis zu 250 m Höhe betroffen ist. Für den Störfall sind die Nachweisführung nach dem Gauß-Wolken-Modell oder dem Schwerwolken-Modell etablierte Verfahren.</p> <p>Wesentliche Probleme im Zusammenhang mit dem Kohlefasereinsatz im Genehmigungsverfahren wurden völlig falsch bewertet. Einerseits beruht das auf der Unkenntnis der Art möglicher schädlicher Stoffe und andererseits auf der Unkenntnis der realen Menge dieser schädlichen Stoffe.</p> <p>Aber selbst die herkömmliche Brandbekämpfung wird im Planverfahren nicht behandelt.</p>	<p><i>An entsprechenden technischen Verfahren wird intensiv geforscht, so dass es in absehbarer Zeit neben der thermischen Verwertung auch andere Entsorgungsmöglichkeiten geben wird.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Nicht erörtert wird die Problematik, dass nach dem ersten Löschwasserzugriff (Wasser reicht nur wenige Minuten) weitere Löschwassermengen zur Verfügung stehen müssen. Woher diese kommen sollen und womit und vor allem in welcher Zeit sie zum Brandort transportiert werden können, wird nicht dargelegt. Mangels einer unerschöpflichen Löschwasserquelle im Windparkbereich muss die Löschwasserversorgung aus den umliegenden Bereichen, insbesondere den Anrainergemeinden erfolgen.</p> <p>Mit deutschlandweit 1.360 Waldbränden ist 2020 - wie die beiden Jahre zuvor - ein überdurchschnittliches Waldbrandjahr im Vergleich zum mehrjährigen Mittel der Jahre 1993 bis 2019 (1.035 Waldbrände). Für die kommenden Jahrzehnte geht das Umweltbundesamt wegen erhöhter Temperaturen und rückläufigen Niederschlägen in den Frühjahrs-, Sommer und Herbstmonaten von einem weiter erhöhten Waldbrandrisiko aus;</p> <p>https://www.umweltbundesamt.de/daten/landforstwirtschaft/waldbraende#waldbraende-in-deutschland</p> <p>Angesichts des verstärkten Auftretens von Waldbränden und einer zunehmenden Gefahr durch diese hat der Fachausschuss Technik der Deutschen Feuerwehren am 27. Jan. 2020 ein Pflichtentwurf Fachempfehlung Waldbrand-TLF für ein neues „Waldbrand-Tanklöschfahrzeug“ veröffentlicht. Solche Fahrzeuge sind in den Anrainerkommunen nicht vorhanden. Liegen aber weder prüffähige Unterlagen über die Zuständigkeit einer Feuerwehr und deren technische und personelle für eine effektive Waldbrandbekämpfung notwendige Voraussetzungen, noch über die Erreichbarkeit der Anlagenstandorte, der Löschwasserversorgung oder der Löschwasserzisternen vor, ist die Fläche abzulehnen.</p> <p>VI. Havarie</p> <p>Die Mandantschaft fürchtet des Weiteren, von einer möglichen Havarie der Windkraftanlage betroffen zu werden.</p> <p>Es ist bekannt, dass eine Windkraftanlage im Januar 2022 in Gronau-Epe eine derartige Havarie erlitten hat.</p> <p>Anlässlich dieser Havarie der Anlage bestätigt die Presse (Westfalen-Blatt) am 30.1.2022, dass in einem Umkreis von bis zu 800 m um die havarierte Anlage herum Glasfasersplitter aufgefunden wurden.</p>	<p><i>Die Frage nach der Verfügbarkeit von ausreichend Löschwasser stellt sich generell bei jedem Waldbrand, also auch unabhängig von WEA-Bränden. In besonders gefährdeten Gebieten werden dazu Löschteiche angelegt.</i></p> <p><i>Die Brandbekämpfung ist nicht Gegenstand des FNP-Verfahrens. Hier werden lediglich Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen. Erst wenn auf diesen Flächen konkrete Anlagenstandorte festgelegt sind und realisiert werden, werden auch konkrete Brandschutzkonzepte erstellt.</i></p> <p><i>Die örtlichen Feuerwehren sind mit den üblichen Tanklöschfahrzeugen ausgestattet.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Wohnhäuser der hier vertretenen Mandantschaft befinden sich in einer Entfernung von mindestens 1.000 m zum nächstgelegenen Windenergiegebiet.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>VII. Hangneigung</p> <p>Laut „Steckbrief“ des Eignungsgebietes E sind Teile der Fläche mit einer Hangneigung von mehr als 20 % betroffen. Auch diese Teile des Gebietes sind für Windkraftnutzung nicht geeignet.</p> <p>C. Anwohner und Nachbarn</p> <p>I. Schallimmissionen</p> <p>Windkraftanlagen arbeiten nicht geräuschlos. Die Bewohner der anliegenden Gemeinden und Anwohner haben deshalb Anspruch darauf, dass die von Windkraftanlagen hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG.</p> <p>Aufgrund der geringen Entfernung der Windkraftanlagen kommt es zu erheblichen und unzumutbaren Belastungen der Anwohner der vier Potenzialflächen.</p> <p>Besonders betroffen ist hier das Feriendorf Lissendorf, das aufgrund der beabsichtigten Erholungsfunktion besonderen Schutz genießt.</p> <p>Gerade dieses Feriendorfes wird von den Windkraftanlagen besonders betroffen sein.</p> <p>Auf den vorgesehenen 222 ha der Prüffläche E ist die Realisierung einer Unzahl von riesigen Windkraftanlagen möglich mit enormer Schallbelastung.</p> <p>Von den Windkraftanlagen gehen Beeinträchtigungen aus, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07).</p> <p>Der Planer legt keine Schallprognose vor und geht bei seiner Beurteilung von keinen Referenzanlagen aus.</p> <p>Es stellt sich diesbezüglich die Frage, wie Planer und Gutachter sowohl die Schallbelastung als auch die Belastung durch Schattenschlag und bedrängende Wirkung beurteilen wollen. Zwischenzeitlich erreichen die Windkraftanlagen in der Regel schon eine Höhe von 250 m. Vielmehr ist zu beobachten, dass die Windkraftanlagen in absehbarer Zeit bis zu 300 m hoch sein werden. Dies hat der Planer bereits jetzt zu berücksichtigen, was vorliegend aber nicht geschehen ist.</p> <p>Derzeitige Windkraftanlagen besitzen einen Schallleistungspegel von ca. 108 dB(A). Hier soll es zur Ausweisung eines ausgedehnten Windparks kommen. Entsprechend ist die Gesamtbelastung im</p>	<p><i>Es handelt sich um räumlich verteilte, kleinflächige Hangverteilungen, die in der Regel wegen des hohen baulichen Aufwands (Massenausgleich) für WEA-Standorte nicht genutzt werden.</i></p> <p><i>Die zulässigen Schallimmissionen werden im BImSchG-Verfahren untersucht und genehmigungsrechtlich festgesetzt. Werden die zulässigen Grenzwerte überschritten, sind die Anlagen zu drosseln oder gänzlich abzuschalten. Eine unzumutbare Belastung ist dadurch ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Feriendorfer sind nach Beschluss des VG-Rates in gleicher Weise durch einen 1.000-Abstand geschützt wie Wohngebiete im Innenbereich. Summationswirkungen der Schallbelastung werden im BImSchG-Verfahren geklärt. Ggf. müssen WEA zeitweise gedrosselt oder abgeschaltet werden.</i></p> <p><i>Der Mindestabstand beträgt 1.000 m. Das Landesentwicklungsprogramm LEP IV, 4. Änd. lässt Siedlungsabstände von 900 m zu. Es kann also nicht die Rede davon sein, dass die Anlagen im Nahbereich zu Wohngebäuden errichtet werden.</i></p> <p><i>Schallbelastung und Schattenschlag können erst ermittelt werden, wenn der konkrete Anlagenstandort und der Anlagentyp bekannt ist. Das geschieht im Einzelgenehmigungsverfahren und nicht im FNP-Verfahren.</i></p> <p><i>Von einer bedrängenden Wirkung ist nach der Rechtsprechung (und nach aktueller Gesetzeslage) auszugehen, wenn der Abstand einer WEA zu dauerhaft bewohnten Gebäuden weniger als die 2-fache Anlagenhöhe</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Bereich der Wohnnutzung zu berücksichtigen, was ebenfalls durch den Planer unterlassen wurde. Die planende Gemeinde unterlässt eine Schallprognose, die Aufschluss über die Immissionen an den jeweiligen Immissionsorten geben würde.</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass der in den vorgelegten Planungen vorgesehene Abstand zu betroffenen Gebäuden sowohl im Innen- als auch im Außenbereich nicht ausreichend ist, um massive Beeinträchtigungen der Anwohner zu verhindern.</p> <p>Insoweit sind bereits im Planverfahren prognostische Erhebungen über die Schallbelastungen an konkreten Immissionsorten vorzunehmen.</p> <p>Dies gebietet insbesondere § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, der in Zusammenhang mit §§ 5 und 6 BImSchG den sogenannten entgegenstehenden Belang des vorbeugenden Immissionsschutzes bildet.</p> <p>Dies alles wird in der bisherigen Planung unterlassen.</p> <p>Grundsätzlich hat die Planung aber so zu erfolgen, dass die Immissionsrichtwerte auch in Zusammenschau mit Vorbelastungen und Fremdbelastungen ohne Betriebsreduzierungen möglich ist.</p>	<p><i>he beträgt. Das ist hier nicht der Fall, insofern kann auch eine bedrängende Wirkung verneint werden.</i></p> <p><i>Nach den Vorgaben des LEP IV, 4. Änd. ist ein Mindestschutzabstand von 900 m zu Wohngebäuden im Innenbereich einzuhalten. Die VG hat einen Abstand von 1.000 m gewählt. Damit werden massive Beeinträchtigungen der Anwohner verhindert.</i></p> <p><i>Der Schutzabstand von 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich mag im Einzelfall zu gering sein, muss aber auf der Grundlage des Ergebnisses des BImSchG-Verfahrens soweit vergrößert werden, dass die zulässigen Grenzwerte nicht überschritten werden.</i></p> <p><i>Es ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens üblich, dass bei etwaiger Nichteinhaltung zulässiger Grenzwerte zeitweise Betriebseinschränkungen festgelegt werden.</i></p>
<p>II. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme</p> <p>Eine Ausweisung des Gebiets E zur Nutzung der Windenergie verstößt zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet;</p> <p>BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 - 4 B 38.99.</p> <p>Windkraftanlagen auf dem Gebiet werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs.3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt.</p> <p>Die Rechtsprechung zur bedrängenden Wirkung insbesondere des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Bundesverwaltungsgerichts ist hier bekannt ebenso die aus hiesiger Sicht nicht schlüssige Anwendbarkeit der „Faustformel“.</p>	<p><i>Diese Aussagen können auch auf jedes andere in der VG geplante Sondergebiet für Windenergie bezogen werden. Demnach würde grundsätzlich jede Ausweisung gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßen. Das ist nicht nachvollziehbar.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Diese Formel stammt aus einer Zeit, als die Anlagen eine Höhe von ca. max. 90 m aufwiesen mit einem Rotordurchmesser von ca. 40-60 m. Anlagen des heute gängigen Typs besitzen Gesamthöhen von ca. 250 m und Rotordurchmesser von ca. 160 m.</p> <p>Dennoch wurde krampfhaft an dieser „Faustformel“ festgehalten, wobei festzustellen ist, dass diese Formel weder Gesetzes- noch Verordnungscharakter besitzt noch als antizipiertes Gutachten bezeichnet werden kann.</p> <p>Hinsichtlich dieser jetzt gängigen monströsen Anlagen sind deshalb neue Anforderungen zu stellen, um die betroffene Bevölkerung zu schützen.</p> <p>Der Planer beruft sich nunmehr auf § 249 Abs. 10 BauGB, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll.</p> <p>Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die jetzige Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB an „seltsamer Stelle“ platziert.</p> <p>Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem jetzigen Gesetzgeber fremd ist.</p> <p>Bei den derzeit gängigen Anlagen, die eine Höhe von 250-300 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG).</p> <p>Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen.</p> <p>Diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist auch in Bezug auf § 249 Abs. 10 BauGB weiterhin gültig.</p> <p>Darüber hinaus führt die Ausweisung des Gebietes E zu einer Umklammerung insbesondere das Feriendorfes Lissendorf von über 120°.</p> <p>Überdimensional hohe Windkraftanlagen mit weitreichender dominierender Wirkung sind in diesem Bereich aus Gründen des Nachbarnschutzes nicht vertretbar.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Von einer Umfassungswirkung (Umklammerung) kann nicht die Rede sein, da das angesprochene Feriendorf Lissendorf nach Norden, Osten und Süden einen insgesamt 240° breiten WEA-freien Sektor aufweist. Allein in Richtung Westen können auf einer Breite von 120° WEA errichtet werden.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>III. Schattenschlag</p> <p>Hinzu kommt, dass diese Windkraftanlagen auch enorme Schattenschlagwirkung erzeugen werden, da nahezu über den gesamten Tag Schattenschlag bei der Mandantschaft und den Anwohnern vorliegen wird.</p> <p>Die Schattenschlagwirkung wird besonders hoch sein, weil die Windkraftanlagen auf dem Höhenzug stehen werden.</p> <p>Die Praxis begegnet dem zwar mit Abschaltungen der Windkraftanlagen.</p> <p>Dies führt aber logischerweise zu hohen Ertragseinbußen der Windkraftbetreiber. Wichtiger ist jedoch die Tatsache, dass der Energiebeitrag, den die Windkraftanlagen leisten sollen, enorm absinkt.</p> <p>Unter Berücksichtigung, dass gegebenenfalls noch Abschaltungen bezüglich des Fledermausschutzes stattzufinden haben und weitere Abschaltungen, um dem signifikanten Tötungsrisiko der Avifauna zu begegnen, werden diese Anlagen nahezu keinen Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien leisten. Darüber hinaus besteht absolut keine Wirtschaftlichkeit der Anlagen, sodass die Betreiber mit diesen Anlagen zusammen mit potentiellen Anlegern in die Insolvenz gehen werden.</p> <p>IV. Eiswurf</p> <p>Ungeprüft bleibt ferner, dass durch Windkraftanlagen gefährlicher Eiswurf entsteht. Dies gilt insbesondere für die Wege im Wald, die zur Erholung aufgesucht werden.</p> <p>Angeblich soll durch Abschaltmechanismen Eiswurf verhindert werden.</p> <p>Tatsächlich kommt es aber immer wieder zu Eiswurf und auch zu Eisabfall stehender Anlagen. Bei entsprechender Windgeschwindigkeit ist auch der Eisabfall in einer Entfernung von 100-200 m von der Windkraftanlage höchst gefährlich.</p> <p>V. Infraschall</p> <p>Völlig unberücksichtigt bleibt bei der Betrachtung des Abstands zu Windkraftanlagen von Wohnbebauung die Problematik des Infraschalls. Die Entstehung von Infraschall wird seitens des Planungsbüros ignoriert.</p> <p>Vorab sei darauf hingewiesen, dass dem Unterfertigten Berichte betroffener Personen vorliegen, die durch die bereits bestehenden Anlagen physisch und psychisch belastet und erkrankt sind.</p>	<p><i>Die Flächennutzungsplanung stellt lediglich planungsrechtlich gesicherte Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung.</i></p> <p><i>Es ist Aufgabe der Betreiber (und nicht der VG) zu entscheiden, ob eine WEA wirtschaftlich betrieben werden kann. Außerdem werden auch Bankkredite zur Finanzierung von WEA erst auf der Grundlage von Wirtschaftlichkeitsnachweisen vergeben.</i></p> <p><i>Im Umweltbericht und in der FNP-Begründung wird auf die Gefahr von Eisfall und Eiswurf hingewiesen und dargestellt, dass es dadurch zeitweise zu Nutzungseinschränkungen für die Erholung kommen kann.</i></p> <p><i>Im Umweltbericht werden auf Seite 4 und 5 Aussagen zur Infraschall-Problematik getroffen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 300m.</p> <p>Diese Anlagen werden aber derart massiv Infraschall abstrahlen, so dass hier hohe Gefahr für die Mandantschaft und deren Gäste besteht.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist. Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen.</p> <p>Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen.</p> <p>Es liegt eine wissenschaftliche Studie des Instituts für Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH vom 28.10.2005 vor, die nach wie vor Gültigkeit besitzt und deren Ergebnis in dieser Einlassung unten noch näher wiedergegeben wird.</p> <p>Neueste weitere Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten.</p> <p>Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin; Gesundheitsgefährdung durch Infraschall</p> <p>Ärzteforum Emissionsschutz, unabhängiger Arbeitskreis erneuerbarer Energien - Bad Orb; Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen</p> <p>Der Begriff „Infraschall“ wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt.</p> <p>Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an. Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall“ hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehr-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Im Umweltbericht werden auf Seite 4 und 5 Aussagen zur Infraschall-Problematik getroffen. In der Abwägung zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurde festgestellt, dass die Auswirkungen von Infraschall teilweise kontrovers diskutiert werden. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Personen besonders empfindlich auf Infraschall reagieren. Ähnlich wie bei Mobilfunkmasten lässt sich aber auch hier keine allgemeingültige, wissenschaftlich nachgewiesene Belastung ableiten. Im Übrigen besteht nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg (AZ W 4 K 10.754) bei komplexen gesundheitlichen Wirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, keine Verpflichtung, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs.1 des Grundgesetzes zu genügen.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>te Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens.</p> <p>Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird.</p> <p>Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte (einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene hervorgerufen. Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschimmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt.</p> <p>So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lärmbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg“ aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen“.</p> <p>Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder und Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann.</p> <p>Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von Planern - wie auch in vorliegendem Fall - nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung wegwischt, Infraschall sei ausgeschlossen.</p> <p>In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass Windkraftanlagen grundsätzlich auch Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich, also Infraschall, verursachen. Die wesentliche Rolle spielen die Wirbelablösungen an den Rotorblattenden. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die Umströmung der Rotorblätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie ein umströmter Flugzeugtrageflügel. Ein tief fliegendes Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug eine vergleichbare Anströmungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder</p>	

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Rauschen im Frequenzbereich von etwa 1 kHz. Neben dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im Mittelfrequenzbereich von etwa 1 000 Hz können Windkraftanlage pulshafte niederfrequente Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen dann, wenn die Auftriebskräfte an den Rotorblättern in Folge unstetiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel unterliegen. Insbesondere schnelle Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels und damit der aerodynamischen Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache.</p> <p>Die bisher entscheidenden Gerichte folgen der irrigen Ansicht, Infraschall habe ab einer Entfernung von ca. 300 m keine spürbaren Auswirkungen mehr auf die Gesundheit der Menschen. Dies widerlegt eindrucksvoll die Zusammenstellung des Dr. med. Johannes Mayer D.O.M, Facharzt für Allgemeinmedizin/Osteopathische Medizin und Präsident des BDOÄ (Berufsverband deutscher Osteopathischer Ärzteverbände).</p> <p>-Gesundheitliche Auswirkung von hörbarem Schallimmissionsrichtwerte und von Infraschall; Dr. med. Johannes Mayer</p> <p>Die nachfolgenden Unterlagen bestätigen, dass die bisher auch von den Gerichten vertretenen Ansichten zum Thema Infraschall, Körperschall und niederfrequente Schall nicht länger haltbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Windturbine Syndrome - übersetzte Fassung - Ärzte für Immissionsschutz - Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der erneuerbaren Energien vom 28.11.2014 - Presseerklärung: Infraschall-Experten-Hearing am 16.12.2014 des Landesverbandes Vernunftkraft Hessen e.V. vom 31.01.2015 <p>Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben den niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Infraschall entsteht überall dort, wo Geräte mit großen betriebsbedingten Schwingungen auftreten wie beispielsweise Windkraftanlagen. Deren Rotorflügel sind exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Schall. Die dadurch ausgelösten extraauralen Lärmwirkungen betreffen insbesondere das cardiovasculäre System des Menschen und können zu Herzrhythmusstörungen mit Schlafstörungen führen.</p> <p>Eine ernstzunehmende Stellungnahme zum Thema Infraschall sucht man in dem besagten Schall-</p>	

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>gutachten vergebens, obwohl zwischenzeitlich durch bereits benannte Studien und Aufsätze nachgewiesen wurde, dass dieses Thema sehr wohl von Relevanz ist und auch im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden muss.</p> <p>Kinder, Schwangere, Ältere, Menschen mit Vorerkrankungen sind vom Infraschall stark betroffen. Der von Hessen angewandte Abstand von 1.000 m (mittlerweile 600 m) ist aus gesundheitlichen Gründen zu wenig. Auch die Mindestforderung von 10 H wie in Bayern (bis 2.000 m) ist bereits wissenschaftlich betrachtet zu gering, da in Siedlungen immer auch Kinder und Alte wohnen. Starre Meterangaben sind ungeeignet, weil WEA unterschiedlich hoch und leistungsstark entsprechend ihrer Megawatt-Zahl sind und die Geologie (Untergrund, Gestein, wasserführende Schichten, Gebirgs- oder Tallagen etc.) große Auswirkung hat. Wenn man dennoch eine feste Entfernungsangabe festlegen möchte, wäre für Kinder, Kranke und gesundheitlich Vorgeschiedigte (die in allen Siedlungen wohnen) die Mindestentfernung 10.000 m.</p> <p>Zu beachten in diesem Zusammenhang ist insbesondere das erst kürzlich ergangene Urteil des <i>Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019, 7 U 140/18</i>.</p> <p>Dieses Urteil leitet eine Wende im Bereich der Behandlung des Infraschalls in Zusammenhang mit Windkraftanlagen ein.</p> <p>Das Gericht bringt zum Ausdruck, dass der Richter sich bei der Beurteilung neueren technischen und medizinischen Erkenntnissen (z.B. WHO-Empfehlungen) nicht verschließen darf. Im Ergebnis muss der Richter jede einzelne Immission (Lärm, Infraschall, nicht, Schatten, elektromagnetische Strahlung, als Wurf, Disco-Effekt) und schließlich auch die Gesamtwirkung aller Immissionen zusammen umfassend würdigen und bewerten. Des Weiteren bringt das Gericht zum Ausdruck, dass der Umstand, dass die TA-Lärm den tieffrequenten Schall (Infraschall <16 Hz) nicht bewertet (weil nicht hörbar), für die rechtliche Beurteilung unerheblich ist. Infraschall ist unstreitig messbar und es bedarf gegebenenfalls einer medizinischen Klärung, ob dadurch schädliche Gesundheitsbeeinträchtigungen bei dem Betroffenen ausgelöst worden sind.</p> <p>Dies alles wurde in der Vergangenheit von den Verwaltungsgerichten negiert. Es wurden ungeprüft die Angaben der Genehmigungsbehörden und der Investoren unterstellt. Gleiches kann infolge des Urteils des Oberlandesgerichts nicht mehr fortgesetzt werden.</p> <p>Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019</p> <p>Hinweis- und Auflagenbeschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts</p>	<p><i>Die anliegend ausgeführten Untersuchungen und Erkenntnisse zu Auswirkungen des Infraschalls werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Es ist nicht Aufgabe der kommunalen Flächennutzungsplanung über wissenschaftlich nicht abschließend geklärte Sachverhalte zu entscheiden. Der VG-Rat stützt sich daher auf den bisher in der behördlichen Praxis geübten Umgang mit der Materie.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Das Forum Medizin Verlagsgesellschaft mbH Oldenburg hat zum Thema Infraschall folgendes veröffentlicht:</p> <p>„Vermeintlich unspezifische Symptome wie Schlafstörungen, Schwindel, Tinnitus, aber auch Hypertonie, Sauerstoffmangel und Herzinsuffizienz werden in der hausärztlichen Praxis, aber auch in der Pulmologie, Kardiologie und Neuropsychiatrie häufig beobachtet. Anliegen des Autors ist es, auf Zusammenhänge mit physikalischen Umwelt-Phänomenen wie Infraschall und/oder Körperschall im Sinne eines Vibroakustischen Syndroms (VAD) oder auch Windturbinensyndrom hinzuweisen und dies in die differentialdiagnostischen Überlegungen mit aufzunehmen. Der Autor möchte einen Überblick über den aktuellen Stand der Forschung und Erkenntnisse geben, die die Einflüsse auf das otovestibuläre, kardiorespiratorische und neurologisch psychiatrische System darstellen.“</p> <p>Dies beweist, dass sich das Thema Infraschall nicht auf die bisherigen oberflächlichen Stellungnahmen von Landesumweltämtern reduzieren lässt. Gerade diese Stellungnahmen der Landesumweltämter lassen jeglichen fachlichen und wissenschaftlichen Hintergrund vermissen. Aus diesem Grund ist es unerfindlich, weshalb Behörden und Gerichte sich diesem Komplex verschließen.</p> <p>Es geht hier um Gesundheit und weitere hochschützenswerte Rechtsgüter betroffener Anwohner und mithin der Mandantschaft.</p> <p>Es ist unumgänglich, diese massiven Beeinträchtigungen in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen einzubeziehen und nicht mit oberflächlichen und unzureichenden Aussagen zu negieren.</p> <p>In Bezug auf die vorgetragene Infraschallbelastung wird stets der Fehler dahingehend begangen, als auf den menschlich hörbaren Bereich allein abgestellt wird. Tatsächlich ist wissenschaftlich erwiesen, dass das gesamte Spektrum (insbesondere auch die für den Menschen nicht hörbaren Bereiche) auf den Körper negativ einwirken und zu enormen Gesundheitsgefährdungen führen. Tieffrequente Geräusche und Infraschall seien zwar messtechnisch nachweisbar, für den Menschen aber nicht hörbar. Hierbei wird aber die Tatsache ignoriert, dass der menschliche Körper insbesondere das Gehirn und die Organe diese Belastungen aufnehmen. Dies führt zu psychischen und physischen Erkrankungen. Diese Belastung endet auch nicht bei einem Abstand von 300 m, sondern belastet über mehrere Kilometer hinweg. Die Aussage der LAI ist lediglich geprägt von Erkenntnissen des hörbaren Schalls durch Physiker und nicht durch Ärzte.</p> <p>Ergebnis des Auswahlverfahrens und Fazit</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Nicht nachvollziehbar ist das in der Begründung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans Windenergie 2023 Teil 1 vorgenommene Ergebnis der Eignungsanalyse.</p> <p>Ungeachtet der massiven entgegenstehenden Belange werden alle Teilflächen als Eignungsflächen dargestellt.</p> <p>Es stellt sich vorliegend die Frage, weshalb der Planer bzw. die planende Gemeinde überhaupt eine Eignungsprüfung vornimmt.</p> <p>Laut aufgeführter Tabelle auf Seite 58 wurde die Anzahl der betroffenen Vorbehaltskriterien für das Gebiet E mit 6 bewertet.</p> <p>Neben der Fläche F-1 sind dies die meisten entgegenstehenden Belange aller Flächen.</p> <p>Diese Falschbewertung durch die Planer bzw. die Verbandsgemeinde kann nur mit dem Bestreben erklärt werden, eine möglichst hohe Prozentzahl der VG-Fläche der Windkraft zur Verfügung zu stellen. Die planende Gemeinde berührt sich zusammen mit den bestehenden Sondergebieten bzw. Vorranggebieten eine Fläche von sage und schreibe 501 ha mit einem Flächenanteil von ca. 2,50 % zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Dies geht selbst über das landesweite Flächenziel 2032 für Rheinland-Pfalz hinaus.</p> <p>Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass das Flächenziel für das gesamte Bundesland gilt und nicht für jede einzelne Gemeinde. Dies gilt insbesondere unter dem Blickwinkel, dass bestimmte Gebiete aufgrund entgegenstehender naturschutzrechtlicher/ landschaftsschutzrechtlicher/wasserrechtlicher Belange nur eine geringe Anzahl von Flächen zur Verfügung stellen können, wohingegen andere Landstriche mit weniger schutzwürdigem Gebiet mehr Windkraft verkraften können, ohne in höchst wichtige geschützte Bereiche eingreifen zu müssen.</p> <p>Bereits oben wurde ausgeführt, dass aus hiesiger Sicht die Planung wegen § 1 Abs. 3 BauGB rechtswidrig ist.</p> <p>Auch die entgegenstehenden Belange weisen eindeutig darauf hin, dass insbesondere die Fläche E für Windkraft ungeeignet ist und dementsprechend eine weitere Planung dieses Gebietes unter-</p>	<p><i>Der Eignungsanalyse liegen insgesamt 13 verschiedene Eignungskriterien zugrunde. Das besagte Sondergebiet E steht mit größeren Flächenanteilen in Konflikt mit 4 dieser Kriterien. Auch die Sondergebiete A, B, C und D stehen auf größeren Flächen in Konflikt mit 4 dieser Kriterien. Insoweit wäre zwischen diesen Gebieten eine Differenzierung nur über die Zahl der zusätzlich kleinflächig oder punktuell auftretenden Konfliktkriterien möglich gewesen. Kleinflächige oder punktuelle Konflikte können aber nicht so schwer gewichtet werden, dass ein Sondergebiet aus dem FNP-Verfahren genommen wird, da sich durch die konkrete Standortwahl der WEA oder andere Maßnahmen wie Verzicht auf bauliche Inanspruchnahme kleiner Bereiche diese Konflikte relativ einfach lösen lassen.</i></p> <p><i>Der Flächenanteil von 2,5 % ergibt sich aus der Summe bestehender Windenergiegebiete (501 ha) und neu auszuweisender Windenergiegebiete (638 ha).</i></p> <p><i>In Anbetracht der Tatsache, dass in städtisch verdichteten Räumen die für das Land RLP geforderten 2,2 % nicht erbracht werden können, ist es unumgänglich das ländlich geprägte Räume einen höheren Flächenanteil erbringen müssen. Hinzukommt, dass in anderen Planungsregionen von RLP großräumige Schutzgebiete nach LEP IV (UNESCO-Welterbegebiet Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes, Biosphärenreservat Pfälzer Wald, Nationalpark Hunsrück-Hochwald) von WEA freigehalten werden müssen. Auch dafür hat die Planungsregion Trier – in der die VG Gerolstein liegt - einen Ausgleich zu erbringen, damit die 2,2 % für RLP erreicht werden.</i></p> <p><i>Die Fläche E ist nach Eignungsanalyse und Umweltprüfung nicht in erheblichem Maße mehr oder weniger für</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag							
<p>bleiben muss. Dies folgt insbesondere aus den bestehenden Summationseffekten mit anderen Eignungsflächen und bestehenden Sondergebieten (Dehner Maar).</p> <p>Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten</p>	<p><i>die Windenergienutzung geeignet als die übrigen in der VG geplanten Sondergebiete.</i></p> <p><i>Der Anregung, das Sondergebiet E-Rammelsberg/ Weisersberg aus dem weiteren FNP-Verfahren zu nehmen wird nicht gefolgt. Aus den Anregungen ergeben sich keine stichhaltigen Argumente, die einen Ausschluss dieser Fläche von der Windenergienutzung rechtfertigen.</i></p>							
	Beschlussvorschlag							
	<p>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu.</p>							
	Beschluss							
	<table border="1"> <tr> <td rowspan="2"><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td rowspan="2"><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td colspan="2">Anzahl Stimmen</td> <td rowspan="2">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td>ja</td> <td>nein</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:	ja	nein
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen			Anzahl Stimmen			Enthaltungen:	
		ja	nein					
<p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>								

24 Stellungnahme einer Bürgerin vom 05.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Ich beziehe mich auf die in der Offenlage bis einschließlich 05.01.2024 in der VG Gerolstein genannten Flächen.</p> <p>Hiermit erhebe ich aus folgenden Gründen sowohl im eigenen Namen als Alleineigentümerin des Hausgrundstückes Gartenstraße 29 in Schüller, darüber hinaus als Miteigentümerin gemeinsam zu je 1/2 Anteil mit meinem Bruder Hans-Peter Mastiaux des Mehrfamilienhauses Stadtkyllerstraße 12 in Schüller und mehrerer Wald- u. Sonderkulturgrundstücke in der Gemarkung Schüller auch in dessen Auftrag Einspruch gegen die Ausweisung dieser Flächen als Vorrangflächen für Windenergie:</p> <p>Die in der Offenlage angeführten Flächen für die Nutzung der Windenergie, also zur Umnutzung als Industriegebiete vorgesehenen Grundstücke, bis heute sowohl in den Gemarkungen Schüller, Gönnersdorf, Steffeln und Schönfeld vorhandene hochwertige Waldflächen als auch entsprechende Bereiche auf den angrenzenden Gemarkungen verfügen ausnahmslos über keine we-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>gemäßige Erschließung. Sie können nur über nicht öffentliche, der agrar- und forstwirtschaftlichen Nutzung ausnahmslos vorbehaltene Wirtschaftswege, ausgewiesen und erstellt aufgrund rechtskräftiger und ausgeführter Flurbereinigungs- bzw. Zusammenlegungspläne erreicht werden.</p> <p>Die auf der Grundlage des Flurbereinigungsgesetzes bestehende strenge Zweckbindung dieser Wegenetze kann nur im Einvernehmen mit allen Teilnehmern und deren Rechtsnachfolgern einschließlich der Pächter der Flächen in den Verfahrensgebieten der jeweiligen abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren gemäß dem von der Unterzeichnerin erwirkten Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichtes, das zwischenzeitlich ausnahmslos von der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz beachtet wird, verändert werden.</p> <p>Diese Gesetzesfolge ist der Tatsache geschuldet, dass alle Teilnehmer der Flurbereinigungsverfahren entschädigungslos Abzüge von ihrer in das Verfahren eingebrachten Fläche zu ihren Geldbeiträgen kraft Gesetzes erbringen müssen, die wiederum für die Verbesserung des Wegenetzes im Zuge der Flurbereinigung Verwendung finden.</p> <p>Allein an dieser Tatsache wird das für die Unterzeichnerin aus Natur - und Heimatliebe nicht akzeptable Vorhaben scheitern. Hierzu reicht mein Einspruch als Rechtsnachfolgerin von Teilnehmern des in Schüller durchgeführten Zusammenlegungsverfahrens aus, den ich auch bereit bin, erforderlichenfalls bis hin zum Bundesverwaltungsgericht weiter zu verfolgen.</p> <p>Zur Vermeidung dieser Weiterungen werde ich diesen Schriftsatz dem Finanzministerium des Landes Rheinland-Pfalz als oberste Bauaufsichtsbehörde mit der Bitte um sofortiges Einschreiten vorlegen.</p> <p>Denn die beplanten Flächen befinden sich in schutzwürdigen Räumen, die mit ihren Schutzgründen einer Umwandlung in ein Industriegebiet für Windenergie entgegenstehen. Dies wurde in der Vergangenheit bereits durch der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein vorliegende Gutachten und Beschlüsse bestätigt. Das Landesamt für Umwelt RLP hat diese Gutachten mit einem aktuell ausgewiesenen Milandichtezentrum und Fledermaushabitaten bestätigt. Außerdem sind Schwarzstorchvorkommen bekannt. Es handelt sich bei den beplanten Gebieten um Naturparkflächen, Natura 2000 Gebiete, Biotopverbundflächen, Biotopkomplexflächen, Natur- und Geopark Vulkaneifel (UNESCO-Geopark Vulkaneifel) und Landschaftsschutzgebiete.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Weder die Zweckbindung des Wegenetzes noch das Wegenetz selbst wird durch die vorliegende Flächennutzungsplanung verändert.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Wichtige Schutzgebiete wie die Natura 2000-Gebiete und die Kernzone des Naturparks Vulkaneifel werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Das zitierte Gutachten des Landesamtes zeigt auf, dass die geplanten Windenergiegebiete nur mit geringen Flächenanteilen im Konflikt mit dem Rotmilandichtezentrum (7,7 %) und den Potenzialflächen für Fledermaushabitate (5,2 %) liegen. Durch im Gutachten aufgeführte Maßnahmen können Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert werden. Das Schwarzstorchvorkommen wurde im Umweltbericht thematisiert. Mit Einhaltung eines Schutzabstandes um den Horst werden Beein-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Die beplanten Flächen befinden sich in landesweit bedeutsamen Quellgebieten, diese sind für die Trinkwassergewinnung von überregionaler Bedeutung. Vor dem Hintergrund des Klimawandels sind Waldgebiete in Quellregionen grundsätzlich zu schützen und von Windenergieanlagen (WEA) frei zu halten. Eine Gefährdung durch Bodenverdichtung beim Einbringen der Fundamente und beim Wegebau, sowie die Gefahren durch das Einbringen von Schadstoffen beim Bau und Betrieb der Anlagen sind nicht zu vertreten. Der Trinkwasserschutz genießt ein überragendes öffentliches Interesse und hat laut Wasserversorgungsplan RLP 2022 Vorrang vor anderen Nutzungsarten.</p> <p>Die gesundheitlichen Risiken, die von WEA ausgehen, werden in meinen Augen in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt. Infraschall, Schattenwurf, Lärm und Leuchtfeuer sind ernst zu nehmende Gefahren für meine Lebensqualität Schmerzen, Müdigkeit, Herz - Kreislaufprobleme können auftreten. Betroffene sind mitunter gezwungen, ihre Heimat zu verlassen.</p> <p>Die geplanten Gebiete sind Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus. Eine Überbauung mit</p>	<p><i>trächtigungen vermieden.</i></p> <p><i>Die genannten Schutzgebiete nehmen ca. 98 % der VG-Fläche einnehmen. Eine Freihaltung aller Schutzgebiete würde deshalb den nahezu vollständigen Verzicht auf WEA bedeuten. Das ist politisch nicht gewollt und wegen der rechtlichen Vorgaben (überragendes öffentliches Interesse, Flächenbeitragswert, Privilegierung) auch nicht durchsetzbar.</i></p> <p><i>Soweit die Anregung darauf abzielt, alle genannten Schutzgebiete von WEA freizuhalten, wird ihr daher nicht gefolgt.</i></p> <p><i>Trinkwasserschutzgebiete, Zone I und II sind in der Planung generell von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Trinkwasserschutzgebiete, Zone III sind in den hydrogeologisch besonders sensiblen Bereichen ebenfalls von der Windenergienutzung ausgenommen. Zudem werden im Umweltbericht zum FNP Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Wasserschutz aufgeführt. Diese und weitere Maßnahmen werden als Auflagen im Einzelgenehmigungsbescheid festgesetzt. Dadurch wird Vorsorge getroffen, dass es während der Bau- und Betriebsphase zu keinen schädlichen Einwirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser kommt. Im Übrigen hat die zuständige Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme vom 04.12.2023 keine Einwände gegen die vorliegende Planung geltend gemacht.</i></p> <p><i>Durch den in der Planung festgelegten Mindestabstand zur Wohnbebauung und die im Umweltbericht aufgezeigten allgemeinen Maßnahmen, werden die gesundheitlichen Auswirkungen minimiert. Im Genehmigungsverfahren werden sie für jede einzelne Anlage konkretisiert, so dass im Regelfall gesundheitliche Auswirkungen vermieden werden.</i></p> <p><i>Nur ein Teil der geplanten Sondergebiete für Windener-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Ertrag durch einen hohen Flächenverbrauch auszeichnet. Auch wohlwollend betrachtet ist die Windenergie nach über 20 Jahren Erfahrung und Forschung und ca. 30.000 WEA in Deutschland noch keine große Erfolgsgeschichte. Zahlreiche Probleme und Risiken bleiben ungelöst und im globalen Vergleich steht Deutschland mit seinem „Alleingang“ ziemlich einsam da. Unsere Klimaziele konnten wir bisher nicht erreichen, ganz im Gegenteil. Auch der CO2 Ausstoß, wurde trotz aller Anstrengungen kaum vermindert, er ist im Wesentlichen durch Abnahme der Industrieaktivität gesunken.</p>	
<p>Unter Federführung der „Grünen“ ist die Windenergie, die quasi zum Gründungsmythos dieser Partei gehört, durch zahlreiche Gesetzesänderungen zunehmend privilegiert worden, um den Herausforderungen der Klimakrise zu begegnen. Die Begünstigung einer so raumgreifenden Technologie verursacht zwangsläufig Zielkonflikte mit anderen Belangen.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
<p>Neben der im öffentlichen Diskurs allgegenwärtigen Klimakrise, sind wir auch mit einer nicht minder dramatischen Artenkrise und der fortschreitenden Zerstörung natürlicher Lebensräume konfrontiert. Verschärft wird diese Situation zusätzlich durch zunehmende Wasserknappheit und zunehmende Hochwasserereignisse. Im Ahrtal auch vor unserer Haustüre. Neben Klimaveränderungen ist der Hauptgrund für diese Krisen die fortschreitende Flächenversiegelung, die zum Verlust von natürlichen Lebensräumen führt. Sowohl Flora und Fauna wie auch die verfügbaren Trinkwassermengen sind auf diese Lebensräume angewiesen.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
<p>In diesem Szenario unterschiedlicher Zielkonflikte ist es geboten, verantwortungsvoll die Bereiche zu schützen und zu fördern, die von hoher Güte sind und hier ausreichend Raum zu schaffen, um unsere natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu bewahren.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
<p>Der Hunger nach Energie ist zwar verständlich und fraglos ein Schlüssel unseres Wohlergehens, darf aber nicht mit dem Verlust unserer natürlichen Lebensgrundlagen, in Form von geschützten Naturräumen und bedeutenden Trinkwasserregionen, bezahlt werden.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
<p>Als kommunale Verwalter einer überregional bedeutenden Trinkwassergewinnungsregion und zahlreicher schutzwürdiger Naturräume fällt der Verbandsgemeinde Gerolstein hier eine besondere Verantwortung zu.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
<p>In der vorliegenden Planung vermischen wir jedoch eine saubere Abwägung der unterschiedlichen Belange und müssen feststellen, dass Sie der Ihnen zufallenden Verantwortung für diverse Schutz-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>güter, nicht ausreichend nachkommen.</p> <p>Im Allgemeinen ist es den Bürgerinnen und Bürgern kaum zu erklären, warum, für Windenergie konfliktreiche Flächen in ihren Ortsgemeinden als Vorrangflächen ausgewiesen werden, wenn im Land RLP über 4% konfliktfreie, für Windenergie geeignete Flächen, zur Verfügung stehen.</p> <p>Diese konfliktfreien Flächen wurden vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie u. Mobilität RLP im Dialog mit Vertretern des Naturschutzes und der Windenergielobby ermittelt. 22</p> <p>Es besteht folglich überhaupt kein Anlass die konfliktreichen Flächen in der VG-Gerolstein als Vorrangfläche für Windenergie frei zu machen.</p> <p>Es ist nach wie vor unerklärlich, wie das Büro BGH-Plan 2023 in seiner Planung auf dem Gebiet der Alt-VG Hillesheim, wo weitgehend dieselben Flächen wie 2014 beplant werden, zu vollkommen diametralen Ergebnissen kommt. Zu Ihrer Erinnerung: Der Entwurf des FNP der Alt VG Hillesheim erstellt vom Büro BGH-Plan endet folgendermaßen: <i>„Insgesamt kann für keines der geplanten Sondergebiete eine artenschutzrechtlich verträgliche Empfehlung ausgesprochen werden. Bei allen Flächen sind erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG insbesondere für die Arten Rotmilan und Schwarzstorch sehr wahrscheinlich. Es wird von der Ausweisung der Sondergebiete A-F abgeraten.“</i> (BGH-Plan, VG Hillesheim FNP Fortschreibung Teilbereich Windenergie S. 124)</p> <p>Die Schutzwürdigkeit des Gebiets hat sich seitdem nicht verändert. Die aktuelle Ausweisung eines Rotmilandichtezentrums im beplanten Gebiet hat diese Schutzwürdigkeit gerade bestätigt. 23</p> <p>Entgegen aller Beteuerungen des VG-Rates und der Ortsgemeinderäte transparent und gewissenhaft zu planen, müssen wir feststellen, dass Sie diesem Anspruch nicht gerecht werden. Auch der Zeitpunkt der erneuten Offenlage über Weihnachten und den Jahreswechsel, steht einer den Bürgern und der Sache respektvollen Planung entgegen.</p>	<p><i>Im RLP stehen aus Sicht des Natur- und Artenschutzes 4 % konfliktfreie Flächen zur Verfügung. Das heißt aber nicht, dass auf diesen Flächen nicht andere Belange zu Konflikten führen können wie z.B. Flugsicherung, Denkmalschutz oder Trinkwasserschutz. Insofern stehen diese 4 % der Fläche nicht uneingeschränkt zur Verfügung.</i></p> <p><i>Von den 638 ha geplanten Sondergebieten in der VG liegen 7,7 % in den vom Land RLP abgegrenzten Rotmilan-Dichtezentren und 5,7 % in den dort dargestellten Habitatpotenzialflächen für Waldfledermäuse. Diese geringen Überschneidungsflächen zeigen, dass die VG bereits vor dem Vorliegen dieses Fachbeitrages eine hinsichtlich des Artenschutzes verantwortungsvolle Planung betrieben hat.</i></p> <p><i>Die hier zitierten Aussagen beruhen auf den im Jahre 2014 bekannten Tatsachen und fachgutachterlichen Einschätzungen. Mittlerweile gilt der Schwarzstorch nicht mehr als kollisionsgefährdet und für den Rotmilan gibt es wirksame Schutzmaßnahmen in Form von Antikollisionssystemen. Im Übrigen kommt der zitierte Artenschutzfachbeitrag des Landes RLP (11/2023) zu der Einschätzung, dass der größte Teil des Kerpener Waldes und damit auch der größte Teil des Sondergebietes H-Kerpener Wald <u>kein</u> Rotmilan-Dichtezentrum darstellt. Insofern hat sich auch die fachgutachterliche Einschätzung aufgrund neuer Kenntnisse gegenüber 2014 verändert.</i></p> <p><i>Der Zeitraum der Offenlage wurde bewusst um eine Woche verlängert, um auch außerhalb der freien Tage zwischen Weihnachten und Neujahr volle vier Wochen für die Beteiligung zur Verfügung zu stellen.</i></p> <p><i>In der Tat gibt es für die VG direkt derzeit keine gesetzli-</i></p>

²² <https://mkuem.rlp.de/service/pressemitteilungen/detail/dialogprozess-will-den-windkraftausbau-beschleunigen-und-den-artenschutz-staerken>

²³ https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=fachbeitrag_artenschutz&lang=de

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>In allen öffentlichen Informationsveranstaltungen, sowie in den Orts- und Verbandsgemeinderats-sitzungen werden Sie nicht müde hervorzuheben, dass wir von Seiten der Bundesregierung gezwungen seien mindestens 2,2% Fläche auf dem Gebiet unserer Verbandsgemeinde für den Vorrang der Windenergie auszuweisen, weil diese im besonderen öffentlichen Interesse stehe. Wir haben Sie bis zum heutigen Tag bei zahlreichen Gelegenheiten darauf hingewiesen, dass diese Aussage falsch ist und Sie mit der andauernden Hervorhebung des „Zwangs“ desinformieren und mit diesem „Totschlagargument“ nur alle Einwände wegwischen. Die Bevölkerung wird von Seiten des Rates und der Planer in diesem Punkt falsch informiert. Bei der massiven Verwendung dieser Argumentationslinie könnte schon von gezielter Desinformation gesprochen werden.</p> <p>Es gibt keinen gesetzlichen Zwang diese Quote von 2,2% zu erreichen. Es ist die gesetzliche Pflicht zu planen, aber wie viel Fläche bei der Planung am Ende herauskommt ist unerheblich. Wenn keine Flächen gefunden werden, weil andere Belange dagegensprechen, kann ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan auch ohne die Ausweisung von Flächen beschlossen werden. Diese Möglichkeit wurde weder diskutiert, noch der Bevölkerung bekannt gemacht. Genauso wenig wurde darüber informiert, dass, falls im Land RLP nicht ausreichend Flächen gefunden würden und weiterhin Bedarf bestünde, auch ein rechtskräftig verabschiedeter Flächennutzungsplan obsolet würde und die Privilegierung griffe. Was immer noch nicht bedeutet, dass dann Flächen bebaut werden könnten. Auch in diesem Fall müssen weiterhin die unterschiedlichen Belange gegeneinander abgewogen werden. Die Idee jetzt möglichst viel Flächen auszuweisen, um später nicht mehr weitere Flächen bereitstellen zu müssen, ist folglich unsinnig. Ganz im Gegenteil würden bereits mit Windenergieanlagen vorbelastete Gebiete weiter bebaut werden.</p> <p>Die über 800 Einwände von Bürgern und Verbänden zur ersten Offenlage im April dieses Jahres, wurden vor allem kleingeredet oder auf spätere Verfahrensschritte verschoben. Die wirklichen</p>	<p><i>che Verpflichtung, 2,2 % der Fläche für die Windenergie-nutzung bereitzustellen. Diese gesetzliche Verpflichtung besteht aktuell für das Land Rheinland-Pfalz und mit Inkrafttreten des Landeswindenergiegebiete-gesetz (LWindGG) für das Gebiet der Planungsgemeinschaft Region Trier. Das Land bzw. die Region Trier können diesen Flächenbeitragswert aber nur erreichen, wenn in den Kommunen ausreichend Flächen bereitgestellt werden. Da in dicht besiedelten Gebieten nicht ausreichend Flächen zur Verfügung stehen, müssen ländliche geprägte Gebiete wie die VG Gerolstein einen höheren Flächenbeitrag leisten. Wird der Flächenbeitragswert nicht zeitgerecht erreicht, greift die Privilegierung im gesamten VG-Gebiet. Das heißt, es können dann auch außerhalb der Sondergebiete Bauanträge für die Windenergieanlagen gestellt werden. Eine Steuerung oder Konzentration auf bestimmte Teilbereiche der VG ist dann nicht mehr möglich.</i></p> <p><i>Wird in der Planungsregion Trier der Flächenbeitragswert nicht erreicht, so ist die Planungsgemeinschaft nach Inkrafttreten des LWindGG verpflichtet, zusätzliche Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen um spätestens bis zum 31.12.2030 den erforderlichen Flächenbeitragswert zu erfüllen. Damit wird die Planungshoheit in die Hände der Planungsgemeinschaft gelegt und die VG hat nur noch begrenzten Einfluss auf die Ausweisung.</i></p> <p><i>Wenn die VG nun mit der vorliegenden Planung einen aus heutiger Sicht ausreichenden Flächenbeitrag leistet, ist gewährleistet, dass in Zukunft keine zusätzlichen Flächen ohne Mitsprache der VG ausgewiesen werden müssen.</i></p> <p><i>Der VG-Rat hat sich intensiv mit den Einwänden der Bürger und Bürgerinnen sowie der Verbände auseinandergesetzt und mit Blick auf das Gemeinwohl und den bundespolitischen Zielen Abwägungsentscheidungen ge-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Konflikte wurden bis jetzt weder bearbeitet noch den Bürgern gegenüber hinreichend deutlich gemacht. Ganz im Gegenteil werden Flächen, die ganz sicher nicht ausgewiesen werden können (u.a. das Magergrünland innerhalb der Fläche H), munter weiter beplant.</p> <p>Eine verantwortungsbewusste Güterabwägung und Vorsorgepflicht gegenüber den Bürgern, sowie ein Bewusstsein für den Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen, der biologischen Vielfalt, des Trinkwassers, sowie Sinn für lokalen Hochwasser- und Klimaschutz können wir leider nicht feststellen.</p> <p>Eine Industrialisierung der in Ihrer Planung vorgeschlagenen Flächen wird keinen messbaren Einfluss auf den Klimawandel haben. Der Erhalt der beplanten schutzwürdigen Räume wird aber sehr wohl einen deutlich messbaren Einfluss auf unser lokales Klima, die Biodiversität und die verfügbaren Trinkwassermengen in der Zukunft haben. Dieser Nutzen ist vor dem Hintergrund der zahlreichen Herausforderungen vor denen wir stehen, deutlich höher zu bewerten. Zumal die hierfür notwendigen Ressourcen lokal gebunden sind und nicht irgendwo anders ausgeglichen werden können. Hier geht es, wie im Artikel 20a des Grundgesetzes gefordert, um den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen.</p> <p>Gründe für die Ablehnung im Einzelnen:</p> <p>2 Naturschutz: Die von Ihnen beplanten Flächen sind allesamt schutzwürdige Räume. Es handelt sich bei den beplanten Gebieten um Naturparkflächen, Natura 2000 Gebiete, Biotopverbundflächen, Biotopkomplexflächen, Flächen des Natur- und Geopark Vulkaneifel (UNESCO-Geopark Vulkaneifel), Naturpark Nordeifel und Landschaftsschutzgebiete. Außerdem gibt es verschiedenen Grenzflächen zu FFH Gebieten.</p> <p>Eine umfassende umweltfachliche Untersuchung hat bislang nicht stattgefunden. Das ist zu bemängeln und dringend nachzuholen. Der Verweis von Seiten des VG-Rates und der Planer diesen</p>	<p><i>troffen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Mit dem geplanten Ausbau der Windenergienutzung werden Lokalklima, Biodiversität und Trinkwasserversorgung nicht erheblich beeinträchtigt. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass mit dem Ausbau der Windenergienutzung angesichts des dramatisch fortschreitenden Klimawandels der Erhalt der Biodiversität und der Trinkwasserversorgung unterstützt wird, weil dadurch der Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase reduziert wird und damit die klimawandelbedingten negativen Veränderungen in der Biosphäre verringert werden.</i></p> <p><i>Wichtige Schutzgebiete wie die Natura 2000-Gebiete und die Kernzone des Naturparks Vulkaneifel werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Da die genannten Schutzgebiete ca. 98 % der VG-Fläche einnehmen, ist es unmöglich die Anforderungen des WindBG zu erfüllen, ohne Teile dieser Schutzgebiete in Anspruch zu nehmen. Die Forderung nach einer Freihaltung dieser Schutzgebiete von WEA wird daher zurückgewiesen.</i></p> <p><i>Der FNP wurde einer Umweltprüfung unterzogen (siehe Umweltbericht) und es wurde eine Teilfortschreibung Windenergie des Landschaftsplans erstellt. Umweltfachliche Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wurden</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Schritt auf spätere Verfahrensschritte zu verschieben, steht einer rechtskonformen Planung entgegen. Dieses Verhalten ist umso erstaunlicher, da bereits frühere Planungen auf denselben Flächen aus artenschutzrechtlichen Gründen unmöglich waren (siehe oben Zitat Gutachten BGH-Plan). Deshalb ist schon jetzt mit erheblichen Schwierigkeiten zu rechnen. Dem VG-Rat, wie dem Büro BGH-Plan, sind diese Hinderungsgründe hinreichend bekannt. Ferner wird von unserer Seite auf diese naturschutzrechtlichen Hindernisse bis hin zur aktuellen Stunde bei zahlreichen Gelegenheiten hingewiesen.</p> <p>Weil unsere Region mit ihren schmalen, auf den Höhenzügen ausgedehnten zusammenhängenden Waldgebieten und ihrer umgebenden kleinteilig strukturierten Offenlandschaft ein hervorragendes Habitat für den Rotmilan bietet, wurden weite Teile der VG Gerolstein und ihre angrenzenden Gemeinden in der Vulkaneifel unlängst vom Landesumweltamt RLP als Rotmilandichtezentrum ausgewiesen. Die von Ihnen beplanten Flächen stehen alle im Konflikt mit diesen schutzwürdigen Räumen. (Siehe Fußnote 2)</p> <p><u>Bedeutung für die Planflächen G und H</u></p> <p>Beide Flächen liegen mitten im Rotmilandichtezentrum, die geplanten Vorrangflächen sind faktisch vom Rotmilandichtezentrum umschlossen. Aus umfangreichen naturschutzfachlichen Gutachten und Flugraumanalysen aus der Planung der Alt-VG Hillesheim sowie aktuellen Daten und Beobachtungen geht zu den Flächen G und H hervor, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a: diese als Jagdrevier genutzt werden; b: es an ihren Rändern, sowie innerhalb der Flächen nachweislich diverse Rotmilanvorkommen gibt; c: die Waldflächen zwischen Leudersdorf, Flesten, Berndorf, Hillesheim und Wiesbaum ausgiebig von Rotmilanen überflogen werden, um von einem Teil des Dichteentrums in einen anderen zu gelangen; d: in besagtem Waldgebiet zahlreiche geschützte Fledermaushabitate nachgewiesen sind, z.T. in der Kartendarstellung vom Landesumweltamt (siehe Link Fußnote 2) erfasst; e: mitten in diesem Waldgebiet ein bekannter und nachweislich bebrüteter Schwarzstorchhorst liegt und es im Einzugsgebiet regelmäßig weitere Schwarzstorchsichtungen gibt; f: diesem hervorragenden Habitat weitere geschützte Arten zugerechnet werden müssen, unter anderem: Schwarzmilan, Bussard, Falken, Uhu, Raubwürger, Habicht, Wespenbus- 	<p><i>eingearbeitet. Damit sind die gesetzlichen Anforderungen an die Flächennutzungsplanung hinsichtlich der Umweltbelange erfüllt. Die festgestellten naturschutzfachlichen Konflikte können auf der Einzelgenehmigungsebene geklärt werden. Diese Vorgehensweise ist im Übrigen durch den Erlass der Landesregierung vom 12.08.2020 und durch die Entscheidung des OVG Koblenz vom 21.12.2022 (8_C_11490/21) gestützt.</i></p> <p><i>Diese Aussage ist nicht korrekt. Nur 7,7 % aller beplanten Flächen stehen in direktem Konflikt (Flächenüberlagerung) mit dem ausgewiesenen Rotmilandichtezentrum.</i></p> <p><i>Die genannten Punkte sind bekannt, führen aber nicht grundsätzlich oder automatisch dazu, dass keine WEA errichtet und betrieben werden können. Dies wird auch im Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>sard, europäische Wildkatze, Luchs, zahlreiche Insektenarten und viele weitere gefährdete und geschützte Arten.</p> <p>Es ist hervorzuheben, dass die zahlreichen Vorkommen ein Indikator für ein intaktes Ökosystem mit hoher Biodiversität sind.</p> <p>Nicht umsonst wurde unsere Region als Hot Spot der Artenvielfalt ausgezeichnet.²⁴</p> <p>Es sollte den Planern bekannt sein, dass Populationszentren nicht grenzgenau aufhören, sondern sich dynamisch auf umliegende Einzugsgebiete ausdehnen. Hier sind für den Rotmilan und weitere Raubvogelarten, sowie für zahlreiche Fledermausarten, die im Offenland jagen, Wälder als Brut und auch Überflugsgebiete zu nennen, die bei der Nahrungssuche überwunden werden müssen. Alle hier genannten artenschutzrechtlichen Einwände beziehen sich auf die gesamte Flächenkulisse. Besonders hervorzuheben ist auch die Fläche E1, die regelmäßig von Rotmilanen überstrichen wird.</p> <p>Im Bezug auf Fledermaushabitate weisen wir auf das aktuelle Urteil des BverwG, Urteil vom 19.12.2023 - 7C 4.22 hin. Dort wird deutlich gemacht, dass Naturschutzbelange auch bei bestandskräftigen genehmigten Windenergieanlagen auch nach einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, noch geltend gemacht werden können und zu einer Aufhebung oder Teilaufhebung des Betriebs der Anlagen führen können. Im konkreten Fall konnte ein Nachtbetriebsverbot vom 15. April bis zum 21. August angeordnet werden, weil sich durch den Betrieb der Anlagen das Tötungs- und Verletzungsrisikos von geschützten Fledermausarten signifikant erhöht hatte.</p> <p>Vor diesem Hintergrund muss damit gerechnet werden, dass auch zum Schutz anderer windkraftsensibler geschützter Arten lange Abschaltzeiten, z.B. in einem Rotmilandichtezentrum, während der Sommermonate angeordnet werden.</p> <p>Die Vorranggebiete befinden sich im Korridor des Vogelzugs. Wir haben im Umfeld der Fläche H auch schon rastende Zugvögel beobachtet. Auch hier ist bei einer unwahrscheinlichen Errichtung von WEA mit einer längeren Abschaltung während des Vogelzugs zu rechnen.</p> <p>Die Idee in den windhöflichsten Gebieten die Vorrangflächen auszuweisen ist grundsätzlich vernünftig, jedoch reduziert sich durch die zu erwartenden Abschaltungen die Effizienz der Anlagen auf</p>	<p><i>(11/2023) dargelegt.</i></p> <p><i>Zwar wird dort ein hohes naturschutzfachliches Konfliktpotenzial in diesen Flächen (Schutzkategorie II) konstatiert und darauf hingewiesen, dass in Zukunft Windenergiegebiete bevorzugt außerhalb der dort ausgewiesenen Rotmilandichtezentren und außerhalb der Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien ausgewiesen werden sollen. Es wird aber ebenso festgestellt, dass sich bei einer Detailprüfung konfliktfrei Flächen ergeben können und bei Konflikten auch wirksame Schutzmaßnahmen umgesetzt werden können. Insoweit ergibt sich aus dem Gutachten keine zwingende Notwendigkeit diese Flächen von vorherein von der Windenergienutzung auszuschließen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

²⁴ www.bfn.de/bpbv-hotspots

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>das niedrigere Niveau von windschwächeren Gebieten.</p> <p>Wir weisen in diesem Zusammenhang außerdem darauf hin, dass für störanfällige Arten nach wie vor das „Helogoländer Papier“ gilt und dieses nach EU-Recht verpflichtend umgesetzt werden muss. Diese Richtlinien kann der Bund nicht einfach wegwägen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des dramatischen weltweiten Artensterbens ist es nicht zu verantworten, die letzten verbliebenen Naturräume weiter zu schwächen und zu reduzieren. Die beplanten Waldgebiete genießen alle diverse Schutzgründe (siehe oben) und liegen in einem Verbund, der zu den wenigen großräumlichen Waldverbänden in Deutschland gehört. Deshalb sind gerade diese Wälder unbedingt dauerhaft zu schützen und von störenden Einflüssen freizuhalten.</p> <p>Wie der Planungsgeschichte und den daraus resultierenden Beschlüssen auf VG-Ebene zu entnehmen ist, wurden neben den zahlreichen Einwänden von unserer Seite auch von Seiten des Büros BGH-Plan durchaus Alternativszenarien im Bereich der sog. „weichen“ Ausschlusskriterien angeboten.²⁵</p> <p>Der Vorrangige Entscheidungsbedarf über den die Ratsmitglieder einen Beschluss fassen mussten, betraf am 31.10.2019 folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestgröße der Sonderbauflächen: 30 ha oder 50 ha <li style="padding-left: 20px;">Ausschlusswirkung für - Schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP - Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund gem. ROP-Entwurf 2014 <p>Bekanntlich entschied sich der VG-Rat für die kleinere Mindestgröße von 30 ha; die Missachtung schutzwürdiger Biotope nach Biotopkataster RLP; die Missachtung von Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund.</p> <p>An dieser Stelle wären auch ganz andere gestalterische Entscheidungen möglich gewesen.</p> <p>Doch trotz der angebotenen Möglichkeiten war der VG-Rat mehrheitlich nicht willens, seinen Ge-</p>	<p><i>Die aktuell geltende EU-Notfallregelung und die nationalen Ausführungen in § 6 WindBG legen den Umgang mit Artenschutzbelangen in Hinblick auf die Windenergienutzung in ausgewiesenen Windenergiegebieten fest.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der VG-Rat hat in verantwortungsbewusster Weise sei-</i></p>

²⁵ <https://www.gerolstein.de/dokumente/beschlussauszug-vg-rat-gerolstein-31.10.2019.pdf?cid=6pp>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>staltungsspielraum zum Schutz der Natur und weiterer Schutzgüter, auf die in dieser Stellungnahme noch hingewiesen wird, zu verwenden, sondern war und ist vielmehr bestrebt der Industrialisierung von wertvollen Schutz- und Naturräumen weiter Vorschub zu leisten.</p> <p>Die jetzt vorliegende Planung wird mit den bereits mit WEA bebauten Flächen und der angedachten PV-Planung von 200ha die Landschaft und Natur industriell überformen und die Natur mit ihrem seltenen Artenbestand räumlich weiter beschneiden.</p> <p>Der Gedanke, die durch die Industrialisierung verursachte Klimaveränderung durch noch weitere Ausweisung von Industrieflächen in Wäldern und Biotopflächen zu mindern, ist dabei besonders absurd. Dem Klimaschutz ist mit der geplanten Maßnahme in keiner Weise gedient, sondern wirkt sich im Gegenteil kontraproduktiv aus.</p> <p>Eine vertiefte Landschaftsplanung, die der Umweltverträglichkeitsprüfung zu Grunde liegen sollte, vermischen wir noch immer. Die von Ihnen jetzt zum Verfahren präsentierte Landschaftsplanung halten wir für lückenhaft und unzureichend. Nur um ein einzelnes Beispiel zu nennen: Die Fläche H liegt komplett innerhalb einer Biotopkomplexfläche, die überhaupt keine Erwähnung findet. Die Planer äußerten sich dazu in der Ratssitzung vom 12.10.23 wie folgt: „Die Fläche wäre zu groß, um beachtet zu werden“. Das ist kein fachliches Kriterium, sondern ein Zeichen von unzureichender Arbeit. Hier wäre eine örtliche Inaugenscheinnahme des Geländes geboten.</p> <p>Die beigefügten Karten sind allesamt Übernahmen der Planungsgemeinschaft Trier oder vom Lanis, etc. Es ist offensichtlich, dass die Planer in Unkenntnis der Örtlichkeiten „bunt bedruckte Blätter“ vorlegen. Bei einer so umfänglichen unwiederbringlichen „Umgestaltung“ der Landschaft ist eine vertiefte Ortskenntnis Voraussetzung. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die</p>	<p><i>nen gesetzlichen Abwägungsspielraum genutzt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die vorgelegte Landschaftsplanung entspricht den aktuell geltenden fachlichen Standards und wurde von der zuständigen Naturschutzbehörde anerkannt.</i></p> <p><i>Der angesprochene Biotopkomplex umfasst eine Fläche von 884 ha. Dabei handelt es sich um einen arrondierten Bereich mit teilweise schutzwürdigen Gebieten, aber auch mit Nadelbaumforsten oder mit landwirtschaftlichen Flächen. Der Bereich ist in Teilen auch als Ökokontofläche ausgewiesen, auf denen Fichtenwald in standortgerechten Laubwald umgebaut werden soll. Schutzziel ist der Erhalt und die Förderung naturnaher Waldstrukturen und der Erhalt des naturnahen Wasserhaushalts. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dieser Fläche steht nicht im Widerspruch zum Schutzziel, wenn die konkreten Standorte in nicht schutzwürdigen Bereichen liegen und Kompensationsmaßnahmen dem naturnahen Waldumbau dienen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>bepflanzten Flächen teilweise auch in Laubwaldbestände hineinreichen.²⁶</p> <p>Wir bemängeln noch einmal ausdrücklich, dass Sie die Umweltverträglichkeitsprüfungen Natur- und Artenschutz auf die Ebene der Einzelfallprüfung nach (BImSchG) verschieben wollen. Das ist nicht zulässig, denn bei den Schutzgütern Flora und Fauna handelt es sich nicht um Immissionen. Alle Umweltverträglichkeitsprüfungen für den Natur- und Artenschutz müssen bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen und können nicht auf spätere Verfahrensschritte verlagert werden. Aus diversen Ihnen vorliegenden Unterlagen ist bereits heute ersichtlich, dass es zu erheblichen bis unüberwindbaren Konflikten kommen wird.</p> <p>Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zum Schutzgut Natur erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen erscheinen uns als nicht hinreichend. Sie wiegen die Schwere der zu erwartenden Schäden nicht auf. Insgesamt sehen wir den Naturschutz nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab.</p> <p>3 Wasser:</p> <p>Auch in einem wasserreichen Land wie Deutschland werden die verfügbaren Mengen an Trinkwasser zunehmend ein knappes Gut. Schon heute stehen nicht mehr überall ausreichend große Mengen zur Verfügung, so dass in Trockenzeiten Einsparmaßnahmen verordnet werden müssen. Die Auswertung von Satellitendaten des GIWS (Global Institute for Water Security) in Kanada, der NASA und des DLR (Deutsches Zentrum für Luft und Raumfahrt) zeigen, dass Deutschland jährlich 2,5 Kubikkilometer Süßwasser verliert. Damit gehört Deutschland zu den Regionen mit den höchsten Wasserverlusten weltweit.²⁷</p>	<p><i>Die EU-Notfallverordnung (Verordnung EU 2022/2577) bzw. §6 WindBG regeln aktuell die Prüftiefe im Genehmigungsverfahren für WEA in ausgewiesenen Windenergiegebieten.</i></p> <p><i>Der FNP wurde einer Umweltprüfung unterzogen (siehe Umweltbericht) und es wurde eine Teilfortschreibung Windenergie des Landschaftsplans erstellt. Umweltfachliche Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wurden eingearbeitet. Damit sind die gesetzlichen Anforderungen an die Flächennutzungsplanung hinsichtlich der Umweltbelange erfüllt. Die festgestellten naturschutzfachlichen Konflikte können auf der Einzelgenehmigungsebene geklärt werden. Diese Vorgehensweise wird durch den Erlass der Landesregierung vom 12.08.2020 ausdrücklich gefordert und durch die Entscheidung des OVG Koblenz vom 21.12.2022 (8_C_11490/21) gestützt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

²⁶ <https://map3d.remote-sensina-solutions.de/waldmonitor-deutschland/#>

²⁷ <https://www.nationalgeographic.de/umwelt/2022/03/hydrologen-warnen-deutschland-trocknet-aus>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Vor diesem Hintergrund ist ein neues Maß an Wasserverantwortung unerlässlich. Regionen mit guter Grundwasserneubildung und guten Trinkwasservorkommen müssen ausnahmslos besonders betrachtet und umfänglich geschützt und gefördert werden.</p> <p>Mit ihren zahlreichen Quellregionen und großen geschlossenen Waldverbänden gehört unsere Region zu den guten Standorten für Trinkwasser in Deutschland. Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung. Wer Wasser hat, muss Wasser schützen.</p> <p><i>Im Wasserversorgungsplan RLP 2022 heißt es, dass „die öffentliche Trinkwasserversorgung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungen hat.“²⁸ Und weiter „Bei anhaltendem Klimawandel ist damit zu rechnen, dass das nutzbare Grundwasserangebot zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung ohne weitere Maßnahmen nicht mehr ausreichen wird.“²⁹</i></p> <p>Seit einer Stellungnahme der SGD-Nord vom 24.01.2022 liegen der VG bereits fachliche Vorbehalte vor. Dort heißt es zur damals noch größeren Eignungsfläche H (Üxheim- KerpenBerndorf):</p> <p><i>„Es handelt sich bei dem WSG 400 um ein überregional bedeutsames Trinkwassergewinnungsgebiet in einem hydrologisch sehr sensiblen und vulnerablen Karstgrundwasserleiter. (...) Eine tatsächliche Realisierung von WEA erscheint gegenwärtig aus wasserwirtschaftlicher Sicht eher unwahrscheinlich. (...) Im Gutachten des Büros BGH- Plan wurde auf die besonderen hydrologischen Verhältnisse in den beiden WSG Birgel hingewiesen und diese Flächen als hartes Ausschlusskriterium für WEA festgelegt. Die hydrologischen Verhältnisse in den vorgesehenen Eignungsflächen H sind mit denen in Birgel vergleichbar, das Trinkwassergewinnungsgebiet überregional von besonderer Bedeutung. Bereits jetzt sind aufgrund des Klimawandels verminderte Grundwasserneubildungen festzustellen, sodass die vollständige Nutzung aller Brunnen zwingend zu erhalten ist. Kurz- bzw. mittelfristig ist eine Ersatzwasserbeschaffung nicht möglich. Es bestehen aus Sicht des Grund- und Trinkwasserschutzes erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung der Sonderbauflächen H.“ (S. 5/8)</i></p> <p><i>„Die Teilflächen H3 und H4 lehnen wir kategorisch als Sonderbauflächen für WEA ab.“ (S.6/8)</i></p> <p>Eine aufgrund dieser Stellungnahme erfolgte Verkleinerung der Fläche H durch die VG Gerolstein</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der Ausbau der Windenergienutzung dient dazu, den anhaltenden Klimawandel zu bremsen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Das ist nicht korrekt. Es wurde auch die Fläche H-1 erheblich verkleinert und zwar um die Teile, die in der Zone III des WSG lagen.</i></p>

²⁸ Wasserversorgungsplan RLP 2022, S.35.

²⁹ Wasserversorgungsplan RLP 2022, S.31

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Die Magerwiese in der Fläche H östlich der K 69 endet bzw. entwässert hin zu einer Trinkwasserquelle, die zur öffentlichen Wasserversorgung genutzt wird. Auch dieser Trinkwasserbrunnen wäre durch die Errichtung von WEA im Plangebiet erheblich gefährdet. Die vorliegende Planung beachtet diesen Umstand in keiner Weise. Warum um diesen Trinkwasserbrunnen kein größeres WSG ausgewiesen ist, ist unerklärlich. Die Fläche oberhalb dieses Brunnens ist dennoch als faktisches Wasserschutzgebiet zu betrachten.</p> <p>Bei der gesamten Fläche H ist davon auszugehen, dass auf Grund einer bruchhaften Deformation der von Klüften durchzogenen Gesteinsschichten eine direkte Verbindung der Grundwasserleiter zum WSG 400 besteht.</p> <p>Wegen der zunehmend geringeren Trinkwasserschüttung der Quellen aufgrund zunehmender Sommertrockenheit sind, wie Ihnen auch die Wasserschutzbehörde mitgeteilt hat, alle Quellen „zwingend“ zu erhalten. „Kurz- bzw. mittelfristig ist eine Ersatzwasserbeschaffung nicht möglich.“</p> <p>Wasser ist eine lokal gebundene Ressource, für die unsere VG eine vorrangige Verantwortung trägt.</p> <p>Die Windenergieanlagen sind dagegen als weitgehend mobil zu bezeichnen, im besten Fall wird hier bei Wind Strom produziert, mehr nicht. Ihre Aufstellung ist variabel und muss sich nach dem Wirkungsrisiko auf die Umgebung richten.</p> <p>Gemäß dem Wasserversorgungsplan RLP hat die öffentliche Trinkwasserversorgung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsarten. In der aktuellen Planung folgt die VG dieser Privilegierung des Wasserschutzes nicht.</p> <p>Besonders augenfällig ist die Nichtbeachtung des Grundwasserschutzes außerdem bei den Vorrangflächen B1, B2, C5, E1, F1.</p> <p>Die Bepflanzung dieser Flächen betrifft Quellbäche, Quellgebiete und Quelleinzugsgebiete, die für die Speisung der umliegenden Trinkwasserbrunnen von Bedeutung sind. Die SGD Nord hat hinsichtlich dieser Flächen bereits Bedenken geäußert und eine umfassende Prüfung verlangt.</p> <p>Ferner beherbergen die Flächen zahlreiche wasserbestimmte Biotope, die durch die geplanten Baumaßnahmen gefährdet sind.</p> <p>Gerade vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels ist es widersinnig, große zusam-</p>	<p><i>Diese Beurteilung ist Aufgabe der zuständigen Wasserbehörde. Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) wurden von der SGD Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft keine diesbezüglichen Bedenken geäußert.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Quellen werden nach der vorliegenden Planung nicht beeinträchtigt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Standorte und die baulichen Vorgaben für WEA werden so festgelegt, dass keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die genannten Gebiete werden von baulichen Eingriffen jeglicher Art freigehalten. Die SGD Nord schreibt in ihrer Stellungnahme vom 04.12.2023: „gegen die Planfassung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans (Offenlage) bestehen keine Einwände.“</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>menhängende Waldgebiete, die für die überregionale Trinkwasserversorgung bedeutend sind, zu schwächen. Die Ökosysteme dieser Wälder leisten einen vielfach höher zu bewertenden Beitrag dem Klimawandel zu begegnen, als es Windindustriegebiete in diesen Wäldern jemals vermögen. Es dürfte Ihnen bekannt sein, dass große zusammenhängende Waldgebiete Regen produzieren und damit ihren eigenen Kreislauf in Gang halten. Gleichzeitig sind sie Teil eines europaweiten Netzwerks von Regenautobahnen, die den Wasserhaushalt und das Klima auch in weit entfernten Gebieten beeinflussen.</p> <p>Die hier beplanten Quellgebiete mit weit verzweigten Bachläufen waren auch in den vergangenen trockenen Sommern wasserführend. Das ist ein Zeichen der besonderen Qualität des hiesigen Wasser- Waldsystems.</p> <p>Gefahren für das vorrangige Schutzgut Trinkwasser bestehen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verletzung der Deckschichten beim Einbringen der Fundamente, durch den Bau von Wegen, das Einbringen von Kabeltrassen und weiteren baulichen Maßnahmen. Verletzung der Grundwasserleiter; - Umfangreiche Rodungsarbeiten mit dauerhaften negativen Auswirkungen auf das Waldklima und seinen Wasserhaushalt. Außerdem Nährstofffreisetzung und Erosion. - Durch ständige Luftverwirbelungen Austrocknung der Umgebung der Anlagen; - Nutzung wassergefährdender Stoffe während Bau- und Betriebszeit, sowie Rückbauzeit der Anlagen; - Umfangreicher Baustellenverkehr; - Wartungsverkehr und Verwendung wassergefährdender Stoffe für die Wartung z.B. Schmierstoffe, Reinigungsmittel, Chemikalien zur Enteisung, etc.; - Havarie, Brand, Flügelbruch, Einstürze; - Freisetzung von Mikro- und Nanopartikeln durch Rotorblatterosion, die durch Luftströmung, Regen, Hagel etc. stattfindet. Es wird von etwa 180kg pro Jahr und Anlage gesprochen. Dies wird in der Planung überhaupt nicht beachtet. Es wäre aber unbedingt notwendig sich hier mit dem aktuellen Forschungsstand auseinanderzusetzen. Hier gilt die Gefahrenvorsorgepflicht der öffentlichen Hand. <p>Durch die Verwendung von Carbonfasern in den Rotorblättern werden bei einem Brand sogenannte „Fiese Fasern“ freigesetzt. Diese Fasern sind wie Asbest lungengängig und verursachen gesund-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die genannten Wirkungen sind bekannt. Wie bei vielen anderen technischen Einrichtungen kommt es auch bei WEA zu unerwünschten Nebenwirkungen, die durch Schutzmaßnahmen verringert werden, aber nicht gänzlich verhindert werden können.</i></p> <p><i>Verbleibende negative Wirkungen sind ähnlich wie bei anderen Einrichtungen und Tätigkeiten technisierter Gesellschaften (Fabriken, Kraftwerke, Straßen, Flugverkehr etc.) nur vermeidbar, wenn darauf verzichtet wird. Das ist gesamtgesellschaftlich nicht gewollt und damit zu tolerieren.</i></p> <p><i>Eine erhebliche Gefährdung der Grundwasserleiter als Ganzes ist durch die Errichtung von WEA nicht zu befürchten. Dies ist auch aus der Stellungnahme der Wasserbehörde ersichtlich, die im Rahmen der Beteiligung gem. § 4(2) BauGB keine Einwände gegen die vorgelegte Planfassung erhoben hat.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>heitliche Schäden bei Mensch und Tier.</p> <p>Die örtliche Feuerwehr ist unseres Wissens nach nicht ausgestattet, um die Bevölkerung entsprechend zu schützen und ein betroffenes Gebiet wieder zu dekontaminieren.</p> <p>Hinzu kommt selbstverständlich die erhöhte Waldbrandgefahr, die auch keine Erwähnung findet.</p> <p><i>Auf eine Nachfrage in der BPU-Sitzung vom 03.08.2023, ob denn durch einen Rückbau der WEA die Waldfunktionen erhalten blieben, antwortete Hr. Hierlmeier, dass „alte Windkraftanlagen inklusive des Fundamentes zurückgebaut werden können, sodass wieder Waldfläche entstehen kann. Für einen solchen Rückbau sei ihm aber kein Praxisbeispiel bekannt.“</i></p> <p>Eine vollkommene Wiederherstellung des natürlichen Zustands, wie er vor dem Eingriff existiert hat, ist aus unserer Sicht, schon allein wegen der Verdichtung der Böden, nicht möglich.</p> <p>Wir weisen an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass der Grundstückseigentümer für die Lasten auf seinem Grundstück verantwortlich ist, und dass ein kompletter Rückbau der Anlagen zu erfolgen hat. Das schließt auch die Fundamente im Boden und die Zuwege mit ein. Außerdem müssen alle Flächen wieder mit Waldboden aufgefüllt und renaturiert werden. Das alles ist mit erheblichen Kosten verbunden. Im Fall, dass die vereinbarte Summe, die für den Rückbau veranschlagt wurde, nicht ausreicht, oder dass die Betreiberfirma insolvent ist, müssen die Eigentümer die Kosten tragen. Bekanntlich stehen bereits alte ungenutzte Anlagen als Ruinen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde und warten auf ihren Rückbau.</p> <p>An dieser Stelle fragen wir uns auch, was mit einer Anlage in Reuth passiert. Das Repowering wurde unlängst aus Wasserschutzgründen von der SGD Nord abgelehnt. Bei stillgelegten Anlagen fordern wir die Verbandsgemeinde dazu auf, für den vollständigen Rückbau Sorge zu tragen. Bevor weitere Windenergieanlagen gebaut werden, sollte die Verbandsgemeinde doch erst einmal den Rückbau von stillgelegten WEA realisieren. So könnte sie wenigstens zeigen, dass sie in der Lage ist einen solchen Rückbau sachgerecht zu bewerkstelligen.</p> <p>Zu Ihrer Erinnerung verlangt die Rechtsprechung (12.12.1969, BverwG) in einer Planung alle öffentlichen und privaten Belange mit ihrem jeweils zukommenden Gewicht in die Planung einzustellen und dann die öffentlichen Belange gegeneinander abzuwägen, um dann die öffentlichen und priva-</p>	<p><i>Im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens werden Brandschutzkonzepte erstellt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der Rückbau der stillgelegten Anlagen in Zilsdorf wird voraussichtlich durch den Vulkaneifelkreis durchgeführt.</i></p> <p><i>Der Rückbau von WEA ist Aufgabe des Betreibers bzw. des Eigentümers und üblicherweise in einem privatrechtlichen Vertrag mit dem Flächeneigentümer geregelt. Nur in Ausnahmefällen (siehe Zilsdorf) übernimmt die öffentliche Hand den Rückbau. Die VG stellt mit der Ausweisung von Windenergiegebieten lediglich Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung, es entsteht daraus keinerlei rechtliche Verpflichtung zukünftig privatwirtschaftlich betriebene Anlagen zurück zu bauen.</i></p> <p><i>Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Windenergie im überragenden öffentlichen Interesse und ist deshalb in der Abwägung gegenüber anderen Belangen besonders zu gewichten</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>ten Belange gegeneinander abzuwägen. Dieser Verpflichtung wird im gesamten Planverfahren nicht nachgekommen. Wir haben in Deutschland drei großräumliche Zonen, die unsere Trinkwasserversorgung sicherstellen. Die VG-Gerolstein liegt innerhalb eines dieser großräumlichen Gebiete. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der zunehmenden Wasserknappheit kommt dem Schutzgut Wasser in der Bewertung schon fast der Status eines Menschenrechts zu.</p> <p>Wir bemängeln auch beim Schutzgut Wasserwirtschaft, dass Sie die Verträglichkeit mit dem Schutzgut Grund- und Trinkwasser auf die Einzelfallprüfung im Zuge des Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (BlmSCHG) verschieben wollen. Das ist nicht zulässig, da es sich hier um keine Immission handelt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung muss bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen und kann nicht auf spätere Verfahrensschritte verlagert werden. Aus Ihnen bereits vorliegenden Unterlagen wird bereits heute deutlich, dass im Belang Wasserwirtschaft mit erheblichen bis unüberwindbaren Schwierigkeiten zu rechnen ist.</p> <p>Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zum Schutzgut Wasser erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen erscheinen uns als nicht hinreichend. Sie wiegen die Schwere der zu erwartenden Schäden nicht auf. Insgesamt sehen wir den Wasserschutz nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab.</p> <p>4 Hochwasserschutz: Die Hochwasserkatastrophe an Ahr und Kyll ist noch immer präsent. Bis heute werden Schäden behoben und sind persönliche Wunden nicht geheilt. Das hat auch in unserer Region den Hochwasserschutz verstärkt ins öffentliche Interesse gerückt. Auch unsere Wälder gehören zu den Einzugsgebieten aus denen sich das Hochwasser von Ahr und Kyll gespeist hat. Alle Plangebiete gehören zu den Wasserkörpern der Ahr und Kyll.</p> <p>In Zukunft muss der Umgang mit unseren Waldgebieten auch vor diesem Hintergrund betrachtet werden.</p> <p>Ein intakter Quadratmeter Waldboden kann im Winter bis zu 200 Liter Wasser aufnehmen und speichern. Diese Wasserrückhaltefunktion ist ein effektiver Hochwasserschutz, den es zu erhalten und zu fördern gilt. Entlang der Alpen wird der Wald schon seit Jahrhunderten besonders pfleglich behandelt, um gerade diese Schutzfunktion zu gewährleisten. Daraus hat sich der Begriff „Schutzwald“ geprägt. Je nach Baumart schaffen die Wurzeln ein weit verzweigtes und tief reichendes Hohlraumsystem, wodurch sich das Speichervolumen vergrößert und den Wasserabfluss verzögert.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die fachlichen Vorbehalte der SGD Nord werden durch Verzicht auf WEA in besonders empfindlichen Wasserschutzgebieten, Zone III sowie generell in allen Zonen II ernst genommen und umgesetzt.</i></p> <p><i>Entsprechend hat die Wasserbehörde im Rahmen der Beteiligung gem. §4(2) keine weiteren Bedenken vorgebracht und die Planung in der vorliegenden Form angenommen.</i></p> <p><i>Das Risiko für den Trinkwasserschutz durch WEA wird durch die gewählten Standorte und besondere Schutzauflagen im Genehmigungsbescheid minimiert.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Hochwasserspitzen können so gebrochen werden. Gleichzeitig wird der humusreiche Boden geschützt und Erosionsprozesse werden abgeschwächt, bzw. verhindert. Auch die Funktion der CO2 Senke Wald wird dadurch verbessert. Waldschutz ist nachweisbarer Klimaschutz. Von Expertenseite besteht die ausdrückliche Forderung auch die Wälder der Mittelgebirge als „Schutzwälder“ zu betrachten und dahingehend zu fördern.³⁰</p> <p>Bereits jetzt können wir auf der K69 von Flesten nach Wiesbaum beobachten, wie Baumaßnahmen - die Verbreiterung und Aufschotterung von Wegen, die augenscheinlich bereits im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgte - zu Erdrutschen entlang der Landstraße geführt haben. Die Stellen sind gut zu sehen, weil sie mit Schotter aufgefüllt wurden. Nebenbei sei hier auch bemerkt, dass die Arbeiten mit schweren Holzernemaschinen und die vielen Drainagen in unseren Wäldern negative Auswirkungen auf die Wasserrückhaltefunktion des Waldes haben. Die Bewirtschaftung unseres Waldes muss vor dem Hintergrund „Hochwasser - Schutzwald“ neu in den Blick genommen werden.</p> <p>Die Baumaßnahmen, die bei einer Realisierung Ihres Flächennutzungsplans zu erwarten sind, betreffen in der Hauptsache Wald- und Quellgebiete und führen zu erheblichen Bodenverdichtungen, bzw. Bodenversiegelung. Die betroffenen Zonen werden in der Zukunft bei Starkregenereignissen kein oder nur noch sehr vermindert Wasser aufnehmen können. Das Bauvorhaben wird die Wasserrückhaltefunktion des Waldes erheblich stören und die Zunahme des abfließenden Wassers wird zukünftige Hochwasserereignisse negativ beeinflussen. Zukünftige Kosten stehen in keinem Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen der geplanten Vorhaben. Wie das Hochwasser im Kyll- und Ahrtal gezeigt hat, besteht dringender Bedarf die Wasserrückhaltefunktion des Waldes zu fördern und zu schützen.</p> <p>Auch hier bemängeln wir eine fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung. Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zum Hochwasserschutz erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen erscheinen uns als nicht hinreichend. Sie wiegen die Schwere der zu erwartenden Schäden nicht auf. Insgesamt sehen wir den Hochwasserschutz nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der VG ist nichts bekannt, dass im Vorgriff auf geplante Windenergieanlagen im Kerpener Wald dort bereits ein Wegeausbau stattfindet.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Zur Erhaltung der Wasserrückhaltefunktion und zur Vermeidung eines verstärkten Oberflächenabflusses können im Rahmen der Einzelgenehmigung konkrete Rückhaltemaßnahmen (z.B. Rückhaltmulden) festgesetzt werden.</i></p> <p><i>Die in der Umweltprüfung bzw. im Umweltbericht dargelegten Sachverhalte entsprechen den gesetzlichen Anforderungen an eine strategische Umweltprüfung gem. UVPG.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

³⁰ „Die unterschätzte Bedeutung von Schutzwäldern in Mittelgebirgen. Erkenntnisse aus dem Hochwasser im Ahrtal.“ Auf www.greenpeace.de oder https://naturwald-akademie.org/wp-content/uploads/2022/04/analyse_schutzwaelder_mittelgebirge.pdf

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>vorliegende Planung umfänglich ab.</p> <p>5 Erdbebenmessstation: Seit gut 20 Jahren gibt es die Erdbebenmessstation „HILG“ der Universität Köln in Hillesheim an der Schwedenschanze.</p> <p>In der Ausgabe 7/2023 wurde im Amtsblatt der VG Gerolstein ein Bericht veröffentlicht, wonach das schwere Erdbeben in der Osttürkei und Nordsyrien auch von der international vernetzten Erdbebenmessstation in Hillesheim registriert und gemessen wurde. Dies zeigt, wie hochsensibel die in 2022 mit neuer moderner Messtechnik und einem neuen Seismographen ausgestattete Anlage ist.</p> <p>WEA haben Auswirkungen auf das seismische Stationsnetz und die Erdbebenüberwachung.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass in Abständen von unter 5 km zur Erdbebenmessstation relevante Störeinflüsse auftreten, so dass im Sinne eines funktionierenden Katastrophenschutzes eine Errichtung von WEA in diesem Umkreis zwingend ausgeschlossen werden muss. Dies betrifft die gesamte Eignungsfläche G und H südlich der K 69. Im Abstand zwischen 5-10 km müssten mögliche Störsignale durch WEA im Rahmen einer Einzelfallprüfung betrachtet werden. Bei der großen Zahl der zu erwartenden WEA kann jetzt schon von einer kompletten Überlagerung der Signale ausgegangen werden.</p> <p>Besonders bedeutsam ist, dass der 10km-Radius für die Erdbebedetektion bis heute von störenden Windenergieanlagen frei ist, aber die meisten neuen Vorrangflächen in diesem Radius liegen sollen. Da zu erwarten ist, dass beim Bau der Windindustrieanlagen die Erdbebenstation ihre Funktion der frühzeitigen Detektion von (vulkanischen) Beben verliert, müssen die Einwände des Geologischen Landesamts im Sinne des vorsorglichen Katastrophenschutzes dringend berücksichtigt werden.</p> <p>In der Städtebaulichen Begründung unter Ziffer 11.5 mit der Überschrift „Bergbau und Rohstoffgewinnung, Baugrund und Erdbebendienst“ verschieben Sie eine Klärung auf die Einzelfallprüfung. Wir fordern auch hier, dass eine Klärung des Sachverhalts auf Ebene des Flächennutzungsplans zu erfolgen hat. Das ist grundsätzlich auch möglich, weil Sie bereits in der Planung Anlagenstandorte</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der Betreiber der Messstation (Uni Köln, Erdbebenstation Bensberg) hat in seiner Stellungnahme vom 20.04.2023 keine Bedenken hinsichtlich der Ausweisung der Sondergebiete geäußert, sondern lediglich um eine Beteiligung im konkreten Genehmigungsverfahren für die WEA gebeten.</i></p> <p><i>Im 10 km-Radius um die Erdbebenmessstation befinden sich aktuell 8 in Betrieb befindliche WEA (Windpark Hinterweiler und Windpark Kalenborn) sowie 3 außer Betrieb befindliche WEA (Windpark Zilsdorf). Das Landesamt für Geologie und Bergbau äußert in seiner Stellungnahme vom 26.04.2023 Bedenken wegen der entstehenden Störeinflüsse und fordert eine erweiterte Einzelfallprüfung sowie etwaige Kompensationsmaßnahmen.</i></p> <p><i>Auf der Einzelgenehmigungsebene – wenn Anlagentyp und Anlagenstandort konkret feststehen – kann geprüft werden, inwieweit durch Signalfilterung und bauliche Maßnahmen am Fundament eine Störung der Erdbebenmessstation gering gehalten werden kann oder ggf. die Erdbebenmessstation verlegt werden kann.</i></p> <p><i>Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat in seiner</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>grob annehmen können und auch in Frage kommende Anlagentypen grob abschätzen können. Bereits zu diesem Zeitpunkt ließe sich mindestens feststellen, welche Teilflächen ganz sicher nicht weiter beplant werden können.</p> <p>6 Gesundheit: Die Gefahr durch Infraschall darf nicht unterschätzt werden und stellt für viele sensible Menschen eine ernstzunehmende Gefahr dar. Überhaupt keine Beachtung findet in diesem Zusammenhang der substratgebundene Infraschall, der über das Erdreich übertragen wird und von Erdbebenstationen noch in 10 km Entfernung messbar ist. Dieser substratgebundene Schall setzt sich bis in das Innere von Gebäuden fort. Die bislang angewandten Verfahren der TA-Lärm sind für die Beurteilung der Emissionen durch Infraschall nicht geeignet und insofern für eine umfängliche Beurteilung der Schallimmission bei WEA unzureichend.</p> <p>Für die umliegenden Ortschaften summiert sich die Lärmbelastung des geplanten Windenergieindustriegebiets auf zu den bereits bestehenden Lärmimmissionen, z.B. bei der Fläche H der Landwirtschaft, des Kalk- und Zementwerks mit den Steinbrüchen und dem Lava- und Sprudelgüterverkehr.</p> <p>Eine umfassende Schallimmissionsuntersuchung zur jetzigen Situation ohne WEA wurde bisher nicht durchgeführt und müsste über einen längeren Zeitraum für ein angemessenes Gesamtbild erfolgen, bevor weitere Schallquellen hinzugeplant werden.</p> <p>Für eine erhebliche Zahl von Einwohnern werden Schlagschatten und Leuchtfeuer zum Problem werden. Hiervon sind nicht nur Menschen, sondern auch Nutztiere, Pferde und Wildtiere betroffen.</p> <p>Es gibt zahlreiche Beispiele wo Menschen durch die Belastung von WEA gezwungen waren, ihren Wohnort zu wechseln.</p> <p>Auch unter dem Aspekt des Natur- und Gesundheitstourismus ist die Lärm- und Infraschallimmission zu betrachten, verringert sie doch den Erholungswert der Umgebung.</p> <p>Viele der Plangebiete sind die Erholungsräume der Bevölkerung. Wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist, wird beim Eisabwurf ein Gefahrenbereich im Radius der 1,5fachen Anlagenhöhe angenommen. Bei einer modernen 280m hohen Anlage sind das 420m Schutzabstand. Daher ist der</p>	<p><i>Stellungnahme vom 19.12.2023 zur Betroffenheit der Erdbebenmussstation keine zusätzlichen Vorbehalte vorgebracht.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Dieses Problem tritt in der Umgebung aller WEA auf und ist in seiner Stärke von der Art des Untergrundes und der Art der Fundamentgründung abhängig. Inwieweit dadurch gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden, ist wissenschaftlich nicht eindeutig nachgewiesen und kann im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht geklärt werden.</i> <i>Zweifellos gehen von Straßen und Steinbrüchen Lärmemissionen aus. Da die zukünftigen WEA mindestens 1.000 m von den Ortslagen entfernt sind und im Rahmen der Einzelgenehmigung bei Überschreitung der zulässigen Lärmbelastung Drehzahldrosselung und Abschaltungen festgelegt werden können, wird sich die zusätzliche Belastung im gesetzlich zulässigen Rahmen bewegen.</i></p> <p><i>Bei Überschreitung der zulässigen Schattenwurfdauer werden die Anlagen abgeschaltet. Die nächtlichen Leuchtfeuer werden bedarfsabhängig bei Annäherung eines Luftfahrzeugs gesteuert, so dass es zu keiner Dauerbelastung kommt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Aktuelle WEA erreichen eine Gesamthöhe von 250 m. Der hier anzusetzende Schutzabstand beträgt deshalb 375 m. Der in der FNP-Begründung aufgeführte Abstand zu Qualitätswanderwegen von 200 m bezieht sich nicht</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Abstand zu den Wanderwegen mit 200m unzureichend, ebenso müsste in den Monaten von Oktober bis März der gesamte Gefahrenbereich vorsorglich gesperrt werden, was eine zusätzliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit und Lebensqualität bedeutet. Dies ist auch unter dem Aspekt des Natur- und Gesundheitstourismus genauso wie die Schallimmissionen zu betrachten, verringert sie doch den Erholungswert der Umgebung.</p> <p>Für viele Einwohner sind gerade die Natur, die Ruhe und die ästhetische unverbaute Landschaft der ausschlaggebende Grund, in unserer VG zu leben. Die Bewertungen im Landschaftsplan zur Erholungsqualität bzw. Erlebnisqualität sind teilweise falsch und zeugen von einer Unkenntnis des Plangebiets. Im Umkreis der Ortschaften werden die zahlreichen und hochwertigen Naturräume regelmäßig zu Erholungszwecken genutzt. Ob hier geboren oder erst später zugezogen, viele dieser bewussten Landbewohner nehmen Mühen und Kompromisse auf sich, um genau an diesem Ort leben zu können. Solche Infrastrukturmängel wie medizinische Versorgung, kulturelle Angebote, öffentlicher Nah- und Regionalverkehr, z.T. lange Arbeitswege und vieles mehr, dürften Ihnen hinlänglich bekannt sein. Auch junge Familien mit Kindern entscheiden sich wegen der Natur hier zu bleiben oder nach einigen Jahren Stadtleben wieder zurückzukehren oder aus einer Stadt oder einem Ballungsraum überhaupt hierhin zu ziehen. Mit Tatkraft und Ideenreichtum bereichern gerade die bewussten Landbewohner unsere ländliche Gesellschaft und setzen sich auf vielen Ebenen ehrenamtlich für das Gemeinwohl unserer Region voller Engagement ein, denn sie alle lieben ihre Heimat und wollen ihre Schönheit und Lebensqualität für sich und ihre Kinder bewahren.</p> <p>Die für den Tourismus über viele Jahre entstandene Infrastruktur aus Wander- und Radwegen und vielen anderen naturnahen Freizeitangeboten wird in gleicher Weise auch von der hier ansässigen Bevölkerung zur persönlichen Erholung genutzt und genossen. Die Eifel wird von ihren Bewohnern geliebt und der Aufschrei, der jetzt durch die Bevölkerung geht, ist Ausdruck dieser Liebe.</p> <p>Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zur Lärmimmission erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Insgesamt sehen wir die Lärmimmission nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab.</p> <p>7 Tourismus: Es war beeindruckend mit welcher Selbstverständlichkeit der Verbandsgemeinderat in der BPU-Sitzung vom 03.08.2023 (Würdigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung im April 2023) bereit war, die Sorgen vor Einbußen im Tourismus in Kauf zu nehmen. Es ist weiterhin be-</p>	<p><i>auf den Eisabfall, sondern auf die Erhaltung der Attraktivität dieser Wege. Trotz technischer Einrichtungen gegen Eisabfall bei entsprechenden winterlichen Witterungsverhältnissen kann es in der Tat auf den Wanderwegen zu Nutzungseinschränkungen im unmittelbaren Umfeld der Anlagen kommen.</i></p> <p><i>Das gilt für viele andere ländliche Regionen in ähnlicher Weise und stellt deshalb in der VG Gerolstein keine Besonderheit dar, die dem Bau von WEA entgegenstehen würde.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>merkwürdig, dass es in der Städtebaulichen Begründung (BGH- Plan, S.64/65) heißt:</p> <p><i>„ Windenergieanlagen können Natur und Landschaft beeinträchtigen und damit auch die Landschafts- und Ruheorientierte Erholung, so dass hier von einem Zielkonflikt ausgegangen werden kann. Dieser Zielkonflikt ist nicht als gravierend anzusehen, weil in den durch die Sondergebiete unmittelbar betroffenen Bereichen keine überregional bedeutende Erholungsnutzung stattfindet und eine zukünftige Weiterentwicklung in größerem Umfang dort nicht zu erwarten ist.“</i></p> <p>Es heißt weiter, dass es in der VG Gerolstein schwierig sei, Gebiete zu beplanen, die nicht Vorranggebiete für Erholung sind, der Raum um Hillesheim/Wiesbaum gehöre allerdings laut dem Raumordnungsplan der Region Trier ohnehin nicht zu den ausgewiesenen Vorranggebieten. Sie schreiben weiter:</p> <p><i>„Der resultierende Zielkonflikt ist im vorliegenden Fall nicht schwerwiegend, weil weiterhin große Gebiete der VG nach dem erklärten Willen des Verbandsgemeinderates von Windenergieanlagen frei bleiben sollen und dadurch dem Ziel der Raumordnung soweit wie möglich gefolgt wird.“</i></p> <p>Zunächst mache ich Sie darauf aufmerksam, dass der von Ihnen zitierte Raumordnungsplan der Region Trier aus dem Jahr 1985 stammt und somit wohl kaum noch als aktuell bezeichnet werden kann. 1985 gab es kein europaweit bekanntes Wander- und Radwegenetz, keinen Eifelsteig, keine Krimihauptstadt Hillesheim, keine Krimiwanderwege, keinen Golfclub mit überregionaler Bedeutung und nicht die Vielzahl privater Ferienwohnungen. 1985 war eine andere Welt. Vielleicht ist es dem Büro BGH-Plan nicht klar, aber dem Verbandsgemeinderat ist durchaus bekannt, dass die Alt-VG-Hillesheim zu den touristischen Perlen dieser Verbandsgemeinde gehört. Dabei ist es unerheblich, ob die Region Trier hier ein Vorranggebiet für Erholung ausgewiesen hat oder nicht, denn die Realität spiegelt die besonders hohe touristische Qualität dieses Teils der Verbandsgemeinde Gerolstein. Das Markenzeichen von Hillesheim „Kriminalhauptstadt“ Deutschlands zu sein, verbunden mit den zahlreichen Krimiwanderwegen und weiteren Themenwanderwegen auf dem Gebiet der Alt-VG Hillesheim, hat zahlreiche Urlauber in die Eifel geführt. Ein Großteil, der inzwischen internationalen Berühmtheit der Vulkaneifel, gründet auf der großen Beliebtheit des „Eifelkrimis“. Gerade die wilde unberührte Landschaft spielt in diesen Romanen eine herausragende Rolle und gerade die Schnittstelle zwischen Fiktion und lokaler Realität ist ein besonderes Highlight für viele Ferien-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der RROP 1985 ist in der Tat nicht mehr aktuell, aber immer noch rechtswirksam, so dass er im Rahmen des FNP-Verfahrens zu berücksichtigen ist. Im Entwurf des neuen RROP 2014 bzw. 2023 sind keine Vorranggebiete für Erholung ausgewiesen, sondern nur Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus. Die geplanten Windenergiegebiete auf dem Gebiet der ehemaligen VG Hillesheim liegen vollständig außerhalb dieser Vorbehaltsgebiete.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>gäste. Das Herz dieser Erfolgsgeschichte schlägt in Hillesheim.</p> <p>Die europäische Beispielstadt Hillesheim ist zu einem beliebten Tourismus Hot Spot avanciert, an dem sich seit vielen Jahren sogar ein Wandergeschäft und ein Geschäft für Naturmode halten können, außerdem eine gut sortierte Buchhandlung, diverse Cafes, Restaurants, ein Krimihotel, ein Kino, ein Golfplatz und zahlreiche gewerbliche wie private Übernachtungsmöglichkeiten.</p> <p>Die Alt-VG Obere Kyll weist die höchsten Übernachtungszahlen in der Region auf und besitzt auf ihrem Gebiet über bereits genannte und weitere bedeutende Themenwanderwege. Die touristische Infrastruktur ist hier seit langem besonders gut ausgeprägt.</p> <p>Wie Ihnen bekannt sein dürfte, ist die Vulkaneifel das wichtigste Naherholungsgebiet für den größten deutschen Ballungsraum und erfreut sich auch bundesweit und bis in die europäischen Nachbarländer zunehmender Beliebtheit als Feriengebiet. Die im LEP IV niedergelegten landesplanerischen Ziele stehen in zahlreichen Punkten ihren Plänen zur Ausweisung von WEA Konzentrationszonen entgegen.</p> <p>Diese einzigartige Vulkanlandschaft mit ihren ausgedehnten Wäldern ist heute die wirtschaftlich bedeutendste Ressource unserer Region, die viele familienfreundliche Arbeitsplätze im Tourismus ermöglicht. Auch vom Land und den Kommunen wurde und wird bis heute viel Geld in die touristische Infrastruktur unserer VG investiert. Diese Investitionen zahlen sich aber nur dauerhaft aus, wenn ihre Grundlage, die Naturlandschaft erhalten bleibt.</p> <p>Durch die beplanten Flächen führen zahlreiche vielfach ausgezeichnete Wander- und Radwege, die allesamt ihren Erholungswert und ihre ästhetische Schönheit in erheblichem Maß verlieren würden. Der naturnahe Tourismus und die natürlichen Ressourcen Trinkwasser und Wald gehen Hand in Hand und sichern gemeinsam die wirtschaftliche Stabilität und Prosperität unserer Region.</p> <p>Die Bürger vor Ort profitieren in vielfacher Hinsicht vom sanften Tourismus, da die Gäste regelmäßig in Ferienwohnungen übernachten und mit ihren Ausgaben die vorhandene Infrastruktur aus Gastronomie und Einzelhandel stärken. Auch die Wochenendgäste mit Zweitwohnsitz haben das Leben in der Region bereichert und hier vor Ort vielfältige Investitionen getätigt. In Folge der Umsetzung oder Teilumsetzung der Planung würden sich Ruhe und Natur suchende Touristen fortan</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Nach Kenntnis der VG-Verwaltung sind bislang trotz des massiven Ausbaus der Windenergie im Forst Arenberg 2016 und 2017 die Übernachtungszahlen in der ehemaligen VG Obere Kyll nicht zurückgegangen.</i></p> <p><i>Evtl. bestehende Konflikte mit landesplanerischen Zielen werden im laufenden Zielabweichungsverfahren geklärt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der Einfluss von WEA auf den Erholungswert von Wander- und Radwegen hängt neben dem Abstand auch von der Topographie und der Waldstruktur ab. Insofern kann nicht davon die Rede sein, dass <u>alle</u> diese Wege in erheblichem Maß ihren Erholungswert und ihre ästhetische Schönheit verlieren. Es treten allenfalls an einigen Streckenabschnitten weniger Wege Beeinträchtigungen auf. Diese generalisierende Aussage lässt sich durch vorhandene Untersuchungen nicht belegen. Die Reaktion von Touristen auf WEA ist sehr viel differenzierter und hängt von vielen weiteren Faktoren ab. In der Tat kann es aber bei einer übermäßigen Belastung zu einem Rückgang des Tourismus kommen.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>anderen Zielen zuwenden.</p> <p>Im Ergebnis würde eine Errichtung der WEA in den beplanten Waldgebieten jahrelange erfolgreiche Bestrebungen, den Tourismus in der Region zu stärken, konterkarieren. Das gefährdet Arbeitsplätze vor Ort und die hiesige Infrastruktur, welche durch die Ausgaben der Touristen mitgetragen wird.</p> <p>Schon aus wirtschaftlichen Gründen für die Entwicklung des Tourismus sind die Wälder der Vulkaneifel unbedingt dauerhaft und umfänglich zu schützen.</p> <p>Die Planer sind dazu angehalten, ihre Planung auf aktuelle Daten zur Qualität und Wirtschaftskraft des Tourismus in unserer VG zu stützen. Wir vermissen eine umfassende Untersuchung, die sich mit möglichen Einbußen im Tourismus durch das geplante Vorhaben auseinandersetzt. Ohne eine solche Untersuchung kann keine saubere und ordnungsgemäße Abwägung für die Belange des Tourismus stattfinden.</p> <p>Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen erscheinen uns als nicht hinreichend. Sie wiegen die Schwere der zu erwar-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Auswirkungen von WEA auf den Tourismus wurden in verschiedenen Studien untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass viele Faktoren (Einstellung des Befragten zur Windenergie, Vorbelastungen, Betroffenheit wichtiger Infrastruktureinrichtungen etc.) Einfluss auf die touristische Nutzung haben und eine eindeutige Aussage (z.B. viele WEA = stark abnehmender Tourismus oder WEA haben keinen Einfluss auf den Tourismus) nicht möglich sind.</i></p> <p><i>Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sehr hohen Dichte von WEA und großflächiger Überstellung negative Konsequenzen entstehen. Dem wirkt die vorliegende Planung durch Konzentration auf wenige Flächen und Freihaltung der übrigen VG-Fläche entgegen.</i></p> <p><i>Der Gesetzgeber räumt dem Ausbau der Windenergie ein überragendes öffentliches Interesse ein. Damit erhält die Flächenbereitstellung für WEA im Rahmen der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht. Sollten daher örtlich negative Auswirkungen entstehen, so werden die Belange des Tourismus im Rahmen des FNP-Verfahrens den Belangen des Windenergieausbaus untergeordnet.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>tenden Schäden nicht auf. Es findet keine ordnungsgemäße Abwägung statt. Insgesamt sehen wir den Erholungswertes der Landschaft und den damit einhergehenden touristischen Erfolg der Region nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung unfänglich ab.</p> <p>8 Immobilien: Bei dem von Ihnen geplanten Vorhaben müssen viele Bürger mit einem hohen Wertverlust ihrer Immobilien rechnen. Dabei steht das Lebensmodel vieler auf dem Spiel. Es gibt zahlreiche Studien, die den Wertverlust von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit in der Nähe von Windenergiegebieten belegen.</p> <p>Durch die Nähe der Plangebiete zu den Ortschaften wird die räumliche Entwicklung der Dörfer dauerhaft eingeschränkt. Diese Aspekte werden in der vorliegenden Planung überhaupt nicht erwähnt.</p> <p>9 Ergebnis: Aus den oben geschilderten vielfältigen Gründen fordern wir die Verbandsgemeinde Gerolstein bzw. den VG-Rat dazu auf, dass die gesamten Eignungsflächen, die sich in Wald und Quellgebieten befinden aus der Planung herauszunehmen und nicht weiter als Sondergebiete für Windenergie zu favorisieren. Wir teilen Ihnen außerdem mit, dass wir im Verfahren FNP Teilfortschreibung „Windenergie“ alle rechtlichen und fachlichen Möglichkeiten prüfen und ausschöpfen.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Windenergieanlagen sind Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse. Sie sind im Außenbereich als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB zulässig. Nach der Rechtsprechung gilt, „dass die etwaige Wertminderung eines Nachbargrundstücks durch die Errichtung ansonsten zulässiger und daher zu Recht genehmigter baulicher Anlagen dessen Eigentümer auch im Rahmen des Rücksichtnahmegebots keine Abwehrrechte gegen die Genehmigungsentscheidung vermittelt“ (2 A 361/11 vom 27.05.2013). Es gibt folglich keinen allgemeinen Rechtssatz, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (siehe auch VG Regensburg, RD 7 K 12.148).</i></p> <p><i>Die betroffenen Ortsgemeinden haben in Ihren Stellungnahmen keine Bedenken hinsichtlich ihrer zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten geäußert. Außerdem ist durch den festgelegten Mindestschutzabstand von 1.000 m gewährleistet, dass auch in Richtung der Sondergebiete in Zukunft noch gewisse Siedlungserweiterungen möglich sind.</i></p> <p><i>Die Anregung, alle geplanten Sondergebiete im Wald und in Quellgebieten im FNP-Verfahren nicht weiter zu verfolgen wird aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
	Beschlussvorschlag

Anregung	Abwägungsvorschlag				
fen werden, um unserer Ablehnungsgründe geltend zu machen.	<i>Der Verbandsgemeinderat folgt obigen Abwägungsvorschlägen. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i>				
	Beschluss				
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
			ja	nein	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:					

26 Stellungnahme einer Bürgerin vom 04.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>ich beziehe mich auf die in der Offenlage bis einschließlich 05.01.2024 in der VG Gerolstein genannten Flächen. Ich habe 20 Jahre in Gerolstein gewohnt und kenne daher die Gegebenheiten vor Ort sehr gut. Daher erhebe ich aus den folgenden Gründen Einspruch gegen die Ausweisung dieser Flächen als Vorrangflächen für Windenergie:</p> <p>Die beplanten Flächen befinden sich in schutzwürdigen Räumen, die mit ihren Schutzgründen einer Umwandlung in ein Industriegebiet für Windenergie entgegenstehen. Dies wurde in der Vergangenheit bereits durch der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegende Gutachten und Beschlüsse bestätigt. Das Landesamt für Umwelt RLP hat diese Gutachten mit einem aktuell ausgewiesenen Rotmilan-Dichtezentrum und Fledermaushabitaten bestätigt. Außerdem sind Schwarzstorchvorkommen bekannt. Es handelt sich bei den beplanten Gebieten um Naturparkflächen, Natura 2000 Gebiete, Biotopverbundflächen, Biotopkomplexflächen, Natur- und Geopark Vulkaneifel (UNESCO-Geopark Vulkaneifel) und Landschaftsschutzgebiete.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Wichtige Schutzgebiete wie die Natura 2000-Gebiete und die Kernzone des Naturparks Vulkaneifel werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Das zitierte Gutachten des Landesamtes zeigt auf, dass die geplanten Windenergiegebiete nur mit geringen Flächenanteilen im Konflikt mit dem Rotmilandichtezentrum (7,7 %) und den Potenzialflächen für Fledermaushabitate (5,2 %) liegen. Durch im Gutachten aufgeführte Maßnahmen können Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert werden. Das Schwarzstorchvorkommen wurde im Umweltbericht thematisiert. Mit Einhaltung eines Schutzabstandes um den Horst werden Beeinträchtigungen vermieden. Die genannten Schutzgebiete nehmen ca. 98 % der VG-Fläche einnehmen. Eine Freihaltung aller Schutzgebiete würde deshalb den nahezu vollständigen Verzicht auf</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Die beplanten Flächen befinden sich in landesweit bedeutsamen Quellgebieten, diese sind für die Trinkwassergewinnung von überregionaler Bedeutung. Vor dem Hintergrund des Klimawandels sind Waldgebiete in Quellregionen grundsätzlich zu schützen und von Windenergieanlagen (WEA) freizuhalten. Eine Gefährdung durch Bodenverdichtung beim Einbringen der Fundamente und beim Wegebau, sowie die Gefahren durch das Einbringen von Schadstoffen beim Bau und Betrieb der Anlagen sind nicht zu vertreten. Der Trinkwasserschutz genießt ein überragendes öffentliches Interesse und hat laut Wasserversorgungsplan RLP 2022 Vorrang vor anderen Nutzungsarten.</p> <p>Die gesundheitlichen Risiken, die von WEA ausgehen, werden in meinen Augen in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt. Infraschall, Schattenwurf, Lärm und Leuchtfeuer sind ernst zu nehmende Gefahren für die Lebensqualität. Kopfschmerzen, Müdigkeit, Herz-Kreislaufprobleme können auftreten.</p> <p>Die beplanten Gebiete sind Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus. Eine Überbauung mit WEA wird den Erholungswert des Waldes und der Landschaft mindern und die positive Entwick-</p>	<p><i>WEA bedeuten. Das ist politisch nicht gewollt und wegen der rechtlichen Vorgaben (überragendes öffentliches Interesse, Flächenbeitragswert, Privilegierung) auch nicht durchsetzbar.</i></p> <p><i>Soweit die Anregung darauf abzielt, alle genannten Schutzgebiete von WEA freizuhalten, wird ihr daher nicht gefolgt.</i></p> <p><i>Trinkwasserschutzgebiete, Zone I und II sind in der Planung generell von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Trinkwasserschutzgebiete, Zone III sind in den hydrogeologisch besonders sensiblen Bereichen ebenfalls von der Windenergienutzung ausgenommen. Zudem werden im Umweltbericht zum FNP Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Wasserschutz aufgeführt. Diese und weitere Maßnahmen werden als Auflagen im Einzelgenehmigungsbescheid festgesetzt. Dadurch wird Vorsorge getroffen, dass es während der Bau- und Betriebsphase zu keinen schädlichen Einwirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser kommt. Im Übrigen hat die zuständige Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme vom 04.12.2023 keine Einwände gegen die vorliegende Planung geltend gemacht.</i></p> <p><i>Durch den in der Planung festgelegten Mindestabstand zur Wohnbebauung und die im Umweltbericht aufgezeigten allgemeinen Maßnahmen, werden die gesundheitlichen Auswirkungen minimiert. Im Genehmigungsverfahren werden sie für jede einzelne Anlage konkretisiert, so dass im Regelfall gesundheitliche Auswirkungen vermieden werden.</i></p> <p><i>Nur ein Teil der geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung (110 ha von 638 ha) sind Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus (überwiegend Sondergebiete B und C im Forst Arenberg).</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>lung im Tourismus erheblich beeinträchtigen. Viele Gewerbetreibende sind in ihrer Existenz bedroht. Das gesamte Gebiet verliert auch für mich persönlich den Status als Erholungsraum und mindert die Lebensqualität in meiner Heimat.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die gesamte Verbandsgemeinde ist ein Kerngebiet für Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu und weitere geschützte Vogel- und Fledermausarten, die durch die Windkraftanlagen gefährdet sind. Man kann Jahr für Jahr während der Brutsaison Rotmilane und Schwarzstörche erstaunlich häufig beobachten, auch und im Besonderen über den geplanten Vorranggebieten. Dieses Artenvorkommen zeichnet die Verbandsgemeinde Gerolstein besonders aus und verbietet die Errichtung von Windkraftanlagen, da die Kollisionsgefahr der Vögel mit den Rotoren erheblich ist.</p>	<p><i>Die Naherholungsfunktion im unmittelbaren Umfeld der geplanten Windenergiegebiete wird in der Tat auf Teilflächen beeinträchtigt.</i></p> <p><i>Die Auswirkungen von WEA auf den Tourismus wurden in verschiedenen Studien untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass viele Faktoren (Einstellung des Befragten zur Windenergie, Vorbelastungen, Betroffenheit wichtiger Infrastruktureinrichtungen etc.) Einfluss auf die touristische Nutzung haben und eine eindeutige Aussage (z.B. viele WEA = stark abnehmender Tourismus oder WEA haben keinen Einfluss auf den Tourismus) nicht möglich sind.</i></p> <p><i>Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sehr hohen Dichte von WEA und großflächiger Überstellung negative Konsequenzen entstehen. Die VG Gerolstein konzentriert deshalb ihre Sondergebiete auf bereits vorbelastete Bereiche oder Gebiete, die für die Erholungsnutzung weniger relevant sind.</i></p> <p><i>Der Gesetzgeber räumt dem Ausbau der Windenergie ein überragendes öffentliches Interesse ein. Damit erhält die Flächenbereitstellung für WEA im Rahmen der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht. Sollten daher örtlich negative Auswirkungen entstehen, so werden die Belange des Tourismus im Rahmen des FNP-Verfahrens den Belangen des Windenergieausbaus untergeordnet.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Dazu sind der Verbandsgemeinde keine Belege bekannt.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • Die geplanten Gebiete liegen in einem Hauptkorridor für Zugvögel, die Vögel verunfallen häufig in den Rotoren der Anlagen. • Für die geplanten Vorranggebiete liegen völlig unzureichende naturschutzfachliche Gutachten oder gar keine Gutachten vor. • Natur- und Artenschutzrecht wird unzureichend berücksichtigt. • Ich fordere die Einhaltung von Natur- und Artenschutzrecht. <ul style="list-style-type: none"> • Grundwasser-/Quellschutz wurde nicht ausreichend berücksichtigt. <p>Gemäß § 1 Abs. 6 Ziff. 7a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Nach § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind voraussehbare erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Ziff. 5 a BauGB bezeichneten Bestandteilen in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen.</p> <p>Diese Prüfung darf in keinem Fall auf eine andere Ebene, z.B. das Genehmigungsverfahren verschoben werden. Die Pflicht zur planerischen Konfliktbewältigung trifft den Rat der Verbandsgemeinde Gerolstein, als das für die Planung zuständige unmittelbar demokratisch legitimierte Rechtsetzungsorgan der Kommune.</p> <p>Dies hat das OVG Saarlouis in seiner Entscheidung (OVG Saarlouis Urteil vom 21.2.2008, 2 R 11/06)</p>	<p><i>Die zuständige Naturschutzbehörde hat die Angaben im Umweltbericht und in der Landschaftsplan-Teilfortschreibung anerkannt und keine Nachbesserungen eingefordert.</i></p> <p><i>Artenschutzrechtliche Konflikte sind nach Landesvorgabe nicht auf der Flächennutzungsplanebene zu klären, sondern im Rahmen der Einzelgenehmigung. Mit dem Erlass der Landesregierung vom 12.08.2020 wurde ausdrücklich klargestellt, dass die abschließende Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgt. Dies wurde auch vom OVG Koblenz in seiner Entscheidung vom 21.12.2022 (8_C_11490/21) so gesehen.</i></p> <p><i>siehe Abwägung oben zu Quellgebieten und Trinkwassergewinnung. Die zuständige Wasserbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 04.12.2023 keine Einwände gegen die vorliegende Planung geltend gemacht.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>eindeutig für Recht erkannt:</p> <p>„Dort wird im Abschnitt 4.2 („Auswirkungen“ von Windkraftanlagen, Seite 16) allgemein auf die Gefahren für „Vögel“ hingewiesen („Vogelschlagrisiko“), dann allerdings darauf verwiesen, dass eine detaillierte Untersuchung der avifaunistischen Belange „auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans“ erfolge. (...) Eine Verlagerung von Konflikten im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung auf spätere Prüfungen und nachfolgende selbständige Verfahren ist dem Planer allerdings generell mit Blick auf das geltende Gebot einer Konfliktbewältigung durch die Planung nur dann erlaubt, wenn eventuelle Hindernisse für die Umsetzung der Planung grundsätzlich ausräumbar erscheinen. Das ist bei den genannten Artenschutzproblemen nicht der Fall. Deswegen hätte es der Beigeladenen zu 1) obliegen, auf eine derartige Konfliktlage hindeutenden Hinweisen nachzugehen und die Frage des Ausmaßes der Betroffenheit geschützter Habitate konkret nachzuprüfen.“</p> <p>Hierbei handelt es sich um die ständige obergerichtliche Rechtsprechung, wie sie auch vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt wurde. Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange - wie bereits bekannte Rotmilan- und Schwarzstorchhorste - sind stets dann auch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Flächennutzungsplanung die Ausweisung von Konzentrationsflächen zum Gegenstand hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat schon im Jahr 2007 klargestellt, dass im Fall der Konzentrationsflächenausweisung eher die Maßstäbe einer Bebauungsplanung anzusetzen sind als die eines Flächennutzungsplans, weil die Planung konkret betrieben wird; vgl. BVerwG ,Urt. v. 26.04.20076, 4 CN 3.06.</p> <p>Dementsprechend verweise ich hinsichtlich der erweiterten Prüfungspflicht auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, Az.: 2 BV 10.2295 mit folgendem Inhalt: „Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann.“</p> <p><u>Landschaftsschutz:</u> Die gesamte Verbandsgemeinde Gerolstein liegt innerhalb des Naturparks und</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Das OVG Koblenz hat in seiner Entscheidung vom 21.12.2022 (8_C_11490/21) eine abschließende Abwägungsentscheidung des Artenschutzes auf FNP-Ebene verworfen und u.a. unter Verweis auf den Erlass des Landes vom 12.08.2020 eine Verlagerung der Entscheidung auf die Einzelgenehmigungsebene eingefordert.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag							
	<p><i>noch zu Beeinträchtigungen. Der Gesetzgeber und die Landesregierung stellen aber das öffentliche Interesse an der Windenergienutzung höher als die Belange des Naturparks.</i></p> <p><i>Aus den Anregungen ergeben sich keine neuen Erkenntnisse, die Änderungen in der Abgrenzung der geplanten Sondergebiete rechtfertigen würden. Soweit die Anregungen darauf abzielen, auf die Ausweisung der Sondergebiete zu verzichten, wird ihnen deshalb nicht gefolgt.</i></p>							
	Beschlussvorschlag							
	Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.							
	Beschluss							
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Anzahl Stimmen</td> <td rowspan="2">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td>ja</td> <td>nein</td> </tr> </table>	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:	ja	nein
Anzahl Stimmen		Enthaltungen:						
ja	nein							
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:							

27 Stellungnahme eines Bürgers zum Thema Rückbau-Risiko vom 04.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>ich beziehe mich auf die in der Offenlage bis einschließlich 05.01.2024 in der VG Gerolstein genannten Flächen.</p> <p>Windkraftanlagen sind bei vielen Waldeigentümern populär. Erstaunlich ist, dass die damit verbundenen Risiken kaum diskutiert und die Entscheidungen ohne Beachtung aller wesentlichen Gesichtspunkte - vor allem der Dimension der Rückbaukosten - getroffen werden. Diese Stellungnahme behandelt Risiken für Grundstückseigentümer im Zusammenhang mit der Verpachtung von Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen (WKAen)¹, weshalb ich</p>	

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>hiermit aus folgenden Gründen Einspruch gegen die Ausweisung dieser Flächen als Vorrangflächen für Windenergie erhebe:</p> <p>1. Waldbauliche Schäden durch die Errichtung von WKAen im Wald</p> <p>Der Wald wird durch WKAs massiv und dauerhaft (Jahrzehnte, wenn nicht Jahrhunderte) geschädigt.</p> <p>Die Dokumentation bei ZDF-Info² vom 3. September war ein Meilenstein. Etwa ab Minute 24 wird es für Waldeigentümer in dieser Dokumentation besonders interessant: Die weiträumige Fragmentierung und Zersplitterung der Bestände durch großzügige Straßen und Kranarbeitsflächen für die WKAen sind schon waldbaulich sehr nachteilig. Geradezu prekär ist jedoch darüber hinaus die erhebliche sommerliche Aufheizung der harten Oberflächen der oft kilometerlangen Straßen (4 Meter breit plus 1 Meter Bankette) sowie der großräumigen Freiflächen für die WKAen. Diese Temperaturerhöhung führt logischerweise zu einer weiteren Verschärfung der klimabedingten Austrocknung der benachbarten Waldböden. Ausgerechnet die größte Gefahr für das Überleben unserer Wälder, die durch den Klimawandel verursachte Trockenheit der Bestände, wird durch die WKAs im Wald noch erheblich verschärft.</p> <p>Professor Ibisch legt in der Dokumentation eine Temperatur-Satellitenaufnahme auf das normale Satelliten-Foto. Detailliert und präzise sind die deutlich höheren Temperaturen (bis zu 6 Grad bei Sommerhochtemperaturen) im Umkreis der WKAen und auf den Oberflächen der Straßen und der Freiflächen zu erkennen. Durch diese durchdachte Methode hat Professor Ibisch eindeutig nachgewiesen, dass WKAen im Wald gerade die Faktoren, die den Wald derzeit so schwer gefährden, nämlich hohe Temperaturen und Trockenheit, erheblich verstärken. Die Ausführungen von Professor Ibisch sind absolut plausibel und überzeugend und sollten deshalb sehr ernst genommen werden. Auch wenn die Auswirkungen der WKAen auf die zunehmende Trockenheit der Bestände nicht kurzfristig, sondern erst über einen längeren Zeitraum erkennbar werden sollten, die großen waldbaulichen Risiken sind real.</p> <p>2. Wirtschaftlich hängt die Windkraft vom Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ab, das dem Betreiber über 20 Jahre vielerlei ungewöhnliche finanzielle und sonstige Vorteile gewährt. Der Bestand dieses Gesetzes ist jedoch über diesen langen Zeitraum keinesfalls sicher.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, wenn nicht sogar wahrscheinlich, dass irgendwann in der Zukunft ein</p>	<p><i>Von den in Rede stehenden Waldgebieten werden durch die Errichtung von WEA insgesamt weniger als 1 % der Fläche in Anspruch genommen.</i></p> <p><i>Im unmittelbaren Umfeld der Rodungsinseln und verbreiteter Zufahrtswege ergeben sich kleinklimatische Effekte, die aber lokal begrenzt sind und keine Gefährdung für den Gesamtbestand darstellen.</i></p> <p><i>Im Übrigen treten durch den Forstwegeausbau für Langholztransporter ähnliche Effekte auf.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>zuständiges Gericht oder eine nach einer Wahl dann vielleicht nicht mehr grün orientierte Regierungskoalition das EEG aufheben wird und damit die großzügige Politik zugunsten der Windenergie faktisch beendet wird. Bei einer Wende in der Energiepolitik stünde die Aufhebung oder mindestens eine umfassende Neufassung des EEG im Vordergrund des Politikhandelns: Das EEG ist die zentrale Gesetzesnorm für die derzeitige fatale Energiepolitik, die die erneuerbare Energie aus Wind und Sonne als mehr oder weniger einzige Energiequelle akzeptiert.</p> <p>Die Folgen einer Aufhebung des EEG wären dramatisch für die Windenergie im Wald und damit für die betroffenen Waldeigentümer: Mit der Aufhebung des EEG fallen die weit über dem Markt liegenden Einspeisevergütungsansprüche für Wind- und Sonnenstrom mit sofortiger Wirkung weg. Der Betreiber der WKA wird in der Regel illiquide, da die Betreiber (meist reine Projektgesellschaften mit typischerweise hoher Fremdfinanzierung und geringem Eigenkapital) neben den Einspeisevergütungen wohl nicht über nennenswerte weitere Einnahmen verfügen.</p> <p>Für den Waldeigentümer, der nicht selbst Betreiber der WKAen, sondern nur Grundstücksverpächter ist, tritt damit eine weitgehend unbekannte bedrohliche Konsequenz ein: Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fallen dann für den Waldeigentümer nicht nur die Pachteinahmen weg, sondern es konkretisiert sich ein betragsmäßig derzeit unkalkulierbares, aber mit ebenfalls an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kritisch großes finanzielles Risiko ein.</p> <p>3. Rückbau-Pflicht (§ 35, Absatz 1, Ziffer 5 und Absatz 5, Satz 2 BauGB)</p> <p>Der Betreiber der WKA ist nach „dauerhafter Beendigung der Nutzung“, also in der Regel nach 20 Jahren (außerplanmäßig eben auch bei einer Beendigung des Betriebs nach Aufhebung des EEG) verpflichtet, die Anlage zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen. Das bedeutet, dass die Anlage komplett abgebaut und gesetzeskonform entsorgt werden muss. Darüber hinaus ist das gesamte Fundament (nicht nur ein Teil davon), die Kabel und Trafostationen sowie die Zuwegungen und alle anderen Bodenversiegelungen zu beseitigen. Das Grundstück ist in den Originalzustand wie vor der Nutzung durch die WKA zurückzusetzen. Das bedeutet auch, dass bei der Beseitigung von Bodenversiegelungen nur Original-Waldboden und nicht gewöhnlicher Humus in die ausgekofferten rückgebauten Zuwegungen usw. eingebracht werden darf, da sich Waldboden mikrobiologisch deutlich von Ackerboden und sonstigem Humus unterscheidet.</p>	<p><i>Das EEG besteht seit 24 Jahren unter unterschiedlichen Regierungskoalitionen. Eine Aufhebung kommt in Frage, wenn die damit verbundenen Ziele erreicht sind. Für bestehende WEA besteht über die festgelegte Betriebsdauer Bestandsschutz. Eine Gesetzesänderung würde sich nur auf dann neu errichtete Anlagen beziehen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Es ist definitiv nicht auszuschließen, dass es im Rahmen einer „Politikwende“ nach einer Bundestagswahl eine parlamentarische Mehrheit für die Beseitigung des EEG (des zentralen Gesetzes der deutschen Klimapolitik) geben wird. Derzeit spricht viel dafür, dass es schon 2025 einen Machtwechsel geben könnte. Vorstellbar ist natürlich auch, dass ein zuständiges Gericht das EEG zum Beispiel wegen Unwirksamkeit der deutschen Klimapolitik in Bezug auf das globale Klima aufheben wird.</p> <p>Bei einer Veranstaltung in München vor ein paar Jahren wurde erörtert, ob es bei einer Aufhebung des EEG durch den Gesetzgeber oder ein Gericht einen verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz zu Gunsten von Investoren geben würde. Dabei bestritt ein kompetenter Verfassungsjurist einen solchen Vertrauensschutz. Sein überzeugendes Argument war, dass es jedem vernünftigen und informierten Menschen klar sein müsste, dass die Energieversorgung eines Industrielandes niemals ausschließlich mit unstemem Wind und Sonne gewährleistet werden kann. Auch habe Deutschland mit seinem minimalen CO₂-Anteil von unter 2 Prozent an den globalen CO₂-Emissionen im Alleingang ohne Abstimmung mit den wirklich großen CO₂-Emittenten wie China, USA und Indien mit seiner Umstellung der Energieerzeugung auf Sonne und Wind keinerlei Einfluss auf das Weltklima. Die in vielerlei Aspekten sehr problematische deutsche Windenergiepolitik ist deshalb ungeeignet, den Klimawandel positiv zu beeinflussen. Sie ist zerstörerisch ohne erkennbaren Nutzen. Ein klassischer Fall von fehlerhafter Abwägung von Vor- und Nachteilen eines Gesetzesvorhaben, was zur Verfassungswidrigkeit des EEG führt. Wer trotz dieser deutlich erkennbaren und rational nicht bezweifelbaren Tatsachen im Vertrauen darauf investiert, dass wegen der Existenz des EEG kein Risiko bei Investitionen in die Windkraft bestünde, handele leichtfertig und verdiene deshalb keinen rechtlichen Investitionsschutz.</p> <p>Es besteht deshalb kein Zweifel, dass die so attraktiv erscheinenden Investitionen in die Windkraft rechtlich und damit finanziell tatsächlich hoch risikoreich sind, weil der Bestand des EEG, eines Gesetzes, das die rechtliche und wirtschaftliche Grundlage für die Windkraft in Deutschland bildet, keinesfalls gesichert ist.</p> <p>4. Der Grundstückseigentümer haftet gesetzlich als „Zustandsstörer“ unbeschränkt für die Kosten des Rückbaus einer Windkraftanlage und der Beseitigung von Bodenversiegelungen, wenn der Pächter (= Betreiber der WKA) seines Grundstücks ausfällt. Der Eigentümer hat</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>dann auf eigene Kosten den Rückbau durchzuführen.</p> <p>Bodenversiegelungen beeinträchtigen die Trinkwasserversorgung. Sie stellen deshalb juristisch eine sogenannte „Störung“ dar, die beseitigt werden muss. Mit der Insolvenz der Betreibergesellschaft tritt eine „Zustandsstörung“ des Grundstücks ein, da die gesetzliche Rückbauverpflichtung nach BauGB wegen der Insolvenz nicht mehr greift. Für die Kosten der Beseitigung der Zustandsstörung haftet der Grundstückseigentümer jetzt allein und unbegrenzt für die Rückbaukosten abzüglich der völlig inadäquaten geringen Sicherheitsleistung (= meist Bankbürgschaft).</p> <p>Staatliche Unterstützung ist kaum zu erwarten: Wenn der Eigentümer vorher jahrelang auf Kosten der Stromverbraucher hohe Pachteinnahmen erzielt hat, wird es die Gesellschaft gewiss nicht schätzen, wenn der Staat dem Waldeigentümer bei Ausfall des Betreiberpächters für den gesetzlich geregelten Rückbau finanziell unter die Arme greifen sollte. Die Politik wird sich daran wahrscheinlich orientieren und der Waldeigentümer wird für die gesamten Rückbaukosten wohl allein einstehen müssen.</p> <p>5. Die gesetzlich geforderte kostspielige Sicherheitsleistung wird aus politischen Gründen viel zu niedrig angesetzt. Das Risiko der Unterdeckung trägt der Waldeigentümer.</p> <p>Im Dezember 2022 hat das Bundeswirtschaftsministerium nicht selbst, sondern über die Bundesnetzagentur und damit weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit die Einspeisepreise für Windstrom um 25 Prozent erhöht. Grund war, dass bei den Ausschreibungen für WKAen keine Gebote mehr eingingen, da die Kosten für Errichtung und Betrieb neuer Anlagen so stark gestiegen waren, dass neue Anlagen trotz der weit über den Marktpreisen für Strom liegenden Einspeisevergütungen nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden konnten.</p> <p>Die Kosten der geforderten Sicherheitsleistungen (in der Regel Bankbürgschaften) sind erheblich und hängen natürlich wesentlich von der Betragshöhe ab. Wie die erwähnte substantielle Erhöhung der Einspeisevergütung im Dezember 2022 zeigt, ist die Wirtschaftlichkeit von WKAen essenziell für den politisch gewollten zügigen Ausbau der Windkraft. Die Politik tut deshalb alles, um die finanzielle Attraktivität von WKAen zu gewährleisten. Deshalb ist es Ziel der Politik nicht nur die Erlöse zu maximieren, sondern auch die Kosten der Windkraft zu minimieren. Um die Windenergie auch über niedrige Kosten preislich wettbewerbsfähig zu gestalten, akzeptiert die Politik Sicher-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>heitsleistungen mit unreal niedrigen Beträgen (s.u.), was aber den gewünschten Effekt hat, dass die Kosten für die Sicherheitsleistung, die der WKA Investor zu tragen hat, deutlich sinken. Das erhöht natürlich wie gewünscht seine Rendite. Die Risiken der massiven Unterdeckung trägt jedoch allein der Eigentümer! Gut für Staat und Investoren und katastrophal für die Grundstückeigentümer...</p> <p>6. Nach 20 Jahren explodiert eine finanzielle „Zeitbombe“ mit katastrophalen Folgen für den Waldeigentümer.</p> <p>Wie oben geschrieben sind die Betreiber (und Pächter) kleine Projektgesellschaften, meist in der Form von Kapitalgesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), die über ein bescheidenes Eigenkapital verfügen und mit Bankkrediten hoch fremdfinanziert werden. Auch große oder sehr große Windkraftinvestoren wählen diese rechtliche Konstruktion aus Haftungsgründen. WKAen erzielen normalerweise auf Kosten der Stromverbraucher 20 Jahre lang hohe, stabile und relativ sichere Erlöse. Banken lieben gut vorsehbare, stabile, langfristige Cashflows und sind deshalb wegen des anscheinend geringen Risikos gerne bereit, mit erheblichen Krediten einzusteigen, die innerhalb der 20 Jahre planmäßig und in vollem Umfang zurückgezahlt werden.</p> <p>Nach 20 Jahren hört dieser paradiesische Zustand aber auf: Der von den WKAen danach produzierte Strom kann nur noch zu Marktpreisen weit unter der Höhe der Einspeisevergütung nach dem EEG verkauft werden. Dazu steigen die Kosten für den Betrieb, da die Anlagen im Alter immer reparaturanfälliger werden. Die Projektgesellschaft schreibt jetzt mit Stromproduktion und -verkauf operative Verluste, ohne Hoffnung auf eine mögliche Verbesserung der Situation in der Zukunft, und hat das Eigenkapital weit übersteigende hohe Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Rückbauverpflichtung.</p> <p>Vom Standpunkt der Gesellschafter der Projektgesellschaft hat diese Beteiligung damit jeden Sinn verloren. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit werden die Gesellschafter deshalb nicht nachfinanzieren, sondern die Projektgesellschaft ungerührt in Insolvenz gehen lassen. Diese Entwicklung mit dem Endpunkt der Überschuldung und Liquidation der Betreibergesellschaft war von Anfang an Teil des Investitionskonzeptes, weshalb die Beteiligung in der Bilanz der Gesellschafter Jahr für Jahr entsprechend abgeschrieben und spätestens nach 20 Jahren wohl einfach ausgebucht wird.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Die besondere Situation bei der Windkraft mit sehr attraktiven langfristigen Einkünften aber ohne hohe eigene substanzielle Vorabkosten (Investitionen) ist psychologisch gefährlich: Normalerweise kommt vor hohen Einnahmen eine längere Periode des Ansparens des Investitionsbetrags durch Konsumverzicht und danach die finanzielle Ernte mit laufenden Erlösen aus der Investition. Der oft unvermeidbare vorherige Konsumverzicht führt meist zu umsichtigen und risikobegrenzten Investitionsentscheidungen.</p> <p>Durch die Verpachtung von unprofitablen (Kalamitäten) oder wenig profitablen Waldgrundstücken für WKAen verschafft sich der Waldeigentümer mit den Pachteinnahmen einen beeindruckend hohen 20-jährigen Einkommensstrom. Risiken scheint es bei diesem Geschäft nicht zu geben. Die Rechnung kommt aber wie dargelegt nach 20 Jahren durch die Haftung für die Rückbaukosten! Wer nicht diszipliniert einen wesentlichen Teil der</p> <p>Pachterlöse laufend zur Abdeckung der späteren hohen Rückbaukosten zurückgelegt hat, erlebt nach 20 Jahren ein böses Erwachen (herausfordernd bleibt auch die vermögenserhaltende disziplinierte und professionelle Zwischenanlage der laufenden als Rücklagen bestimmten Pachtteilbeträge über den 20 Jahre Zyklus). Offen bleibt dennoch weiterhin, ob die geschaffenen Rücklagen auch wirklich hoch genug sind, um die tatsächlichen Rückbaukosten in voller Höhe zu decken, denn wir kennen sie erst, wenn sie real weit in der Zukunft fällig werden.</p> <p>Da die Haftung des Eigentümers betragsmäßig unbegrenzt ist, droht dem Waldeigentümer auch in der Rolle des Verpächters tatsächlich ein finanzieller GAU!</p> <p>Der Grundstückseigentümer haftet laut Bundes-Baugesetz für die Kosten des Rückbaus einer Windkraftanlage, wenn der Pächter seines Grundstücks ausfällt.</p> <p>Wie oben dargestellt wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Betreibergesellschaft nach etwa 20 Jahren durch Insolvenz aufgelöst werden. Damit ist der Grundstückseigentümer als „Zustandsstörer“ zum Rückbau auf seine Kosten verpflichtet.</p> <p>Bleibt für den Waldeigentümer nur noch die in der Baugenehmigung verlangte Bankbürgschaft zur Deckung der Rückbaukosten, um einen finanziellen Großschaden zu vermeiden. Begrenzt diese</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Rückbaukosten in 20 Jahren schätzen? Ein schlechthin unmögliches Unterfangen bei einem so langen Prognosezeitrahmen! Wer kann auch nur eine vage faktenbasierte Vorstellung davon haben, wie hoch die Rückbaukosten und des Restwertes der Anlagen in 20 Jahren tatsächlich sein werden?</p> <p>Im Immobilienbereich gibt es langfristige Finanzierungen und bewährte Verfahren, langfristige Risiken abzuschätzen. Die Prognoserisiken sind jedoch bei Immobilienkrediten ungleich geringer als bei der Windkraft. Immobiler Wirtschaftsgüter sind mit der allgemein geteilten Annahme gesegnet, dass Immobilien langfristig im Wert steigen werden (wenigstens meistens), sodass sich mit dem Zeitablauf das Kreditrisiko für die Bank durch den normalen langfristigen Wertzuwachs von Immobilien üblicherweise automatisch reduziert. WKAen hingegen verlieren über die Zeitläufe an Wert, da während ihres 20-Jahre-Lebenszyklus die potenzielle zukünftige Stromproduktion jedes Jahr um ein Zwanzigstel des Ausgangswertes schrumpft und sich der Zeitwert der Anlage dadurch entsprechend laufend automatisch vermindert. Die mit dem Alter steigende Reparaturanfälligkeit der WKAen verringert ihren Wert darüber hinaus in der späteren Lebensphase der Anlagen Jahr für Jahr. Im Gegensatz zu einer Immobilienfinanzierung schrumpft das WKA-Risiko des Waldeigentümers also nicht über den Zeitablauf, sondern es wächst von Jahr zu Jahr und erreicht den Höhepunkt mit der Stilllegung der Anlage!</p> <p>Die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos, dass die Rückbaukosten beim Eigentümer des Waldes bleiben werden, kann über so lange Zeiträume einfach nicht rational quantifiziert werden. Da die Politik wie dargestellt ein starkes Motiv hat, aus Kostengründen die Beträge für die teuren Sicherheitsleistungen zu minimieren, kann man den in den Rückbaubürgschaftsbeträgen von derzeit 400.000 Euro pro WKA implizit über 20 Jahre projizierten Schätzungen für Rückbaukosten in gleicher Höhe absolut nicht trauen: Die Rückbaubankbürgschaften sind um Dimensionen zu niedrig, um die in 20 Jahren tatsächlich anfallenden Rückbaukosten abzudecken.</p> <p>Es gibt nicht viele Quellen, die die zu erwartende Höhe der Rückbaukosten nachvollziehbar beziffern. Eine vertrauensereckende Schätzung findet man in der Antwort auf eine Anfrage eines Mitgliedes des saarländischen Landtags vom 09.09. 2019.</p> <p>In diesem Dokument aus dem Jahr 2019 wurde versucht, die Rückbaukosten für eine moderne WKA zu schätzen. Aber nur der Anlage, nicht die Kosten der Beseitigung der Bodenversiegelungen!</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Die Kosten des Anlagenrückbaus werden brutto nach Abzug von Verwertungserlösen auf ca. 600.000 Euro Stand 2019 berechnet. Prognostiziert auf das Jahr 2039 und unterstellt Kostensteigerungen von nur 3,0 Prozent p.a. werden die Kosten allein für den Rückbau der Anlage auf etwa 1,2 Millionen Euro, also dreimal so hoch wie die derzeit verlangte Sicherheitsleistungen für den gesamten Rückbau von Anlage und Bodenversiegelung geschätzt.</p> <p>Noch ungleich viel höher als die für den Rückbau der WKA werden die Kosten für den Rückbau der Straßen und Kranflächen sein. Meist kilometerlange, großzügige (4 Meter breite Fahrbahn plus zweimal 50 cm Bankett) bis zu 1,20 Meter tief schwerlastfähig ausgebaute Straßen müssen vollständig ausgekoffert und mit Original-Waldboden verfüllt werden (im oben erwähnten Dokument wird festgestellt, dass bei der Rückverfüllung von Bodenversiegelungen „Original-Waldboden eingebaut werden müsse, mit Substraten angereicherter Boden aus Kompostieranlagen wäre nicht zulässig“). Wenn der Waldeigentümer beim Bau der Straßen nicht sichergestellt hat, dass sein ausgehobener Boden vollständig für die Rückverfüllung gelagert wird, steht er vor dem riesigen Problem, wo große Mengen von Waldboden überhaupt käuflich erworben werden kann. Die Kosten für Waldboden werden sicher astronomisch sein.</p> <p>Offen bleibt dabei, ob die Forderung nach Waldboden in der Realität auch immer von den Behörden durchgesetzt wird. Falls nicht, wäre dies aber ein rechtswidriger Gesetzesvollzug. Es gibt einen Fall, bei dem die zuständige Behörde den Einbau von Ackerboden für die Verfüllung von sturmbedingten Wurzeltellerlöchern wegen anderer mikrobiologischer Eigenschaft tatsächlich verboten hat.</p> <p>Bei konservativer Risikoeinschätzung wäre der Waldeigentümer sicherlich gut beraten, von der Pflicht zur Verfüllung mit Original-Waldboden auszugehen und nicht auf einen rechtswidrigen Gesetzesvollzug zu hoffen.</p> <p>Einige Waldeigentümer teilten mit, sie können die großzügigen Straßen und befestigten Flächen ja gut für die Waldbewirtschaftung brauchen. Sie verzichten deshalb auf die gesetzlich geforderte Entfernung der Bodenversiegelung. Das Gesetz verlangt die Entfernung der Bodenversiegelungen aber aus grundsätzlichen ökologischen Gründen, weshalb es nicht im Ermessen des Waldeigentümers liegt, ob diese tatsächlich entfernt werden: Der Wald ist ein wichtiger Filter und ein wesentlicher Speicher für das Grundwasser. Bodenversiegelungen beeinträchtigen diese beiden für die</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>onär über 20 Jahre reduzierten nominalen Betrag der Bankbürgschaft liegen. Die Schadensdimension bei der fast sicheren Insolvenz des Betreibers und gleichzeitiger inflationärer Aushöhlung des nominalen Rückbaubürgschaftsanspruchs gegen die Bank und inflationärer Steigerung der Rückbaukosten können wahrlich atemberaubend werden. Sie hat zweifellos das Potential, wenn nicht sogar die sehr große Wahrscheinlichkeit, den Waldeigentümer finanziell zu ruinieren.</p> <p>Nicht die Ratio wirkt bei der Einschätzung des Risikos, ob Kosten des Rückbaus und wenn in welcher Höhe letztendlich vom Waldeigentümer zu tragen sind, sondern nur ein offensichtlich sehr fehleranfälliges Gefühl hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Höhe von bestimmten mit dem Rückbau verbundenen Preisen und Kosten über 20 Jahre. Vielleicht spielt auch die real sicherlich unbegründete Hoffnung mit, der Staat werde die Waldeigentümer in einer solchen Situation nicht hängen lassen, eine Rolle. Und dieses unzuverlässliche vage Gefühl - vielmals wohl auch genährt von intensivem Wunschdenken - entscheidet in einem meist unstrukturierten Prozess letztendlich, ob zukünftig WKAen in dem Wald des Eigentümers stehen werden!! Die Dimension der potenziellen Schadenhöhe durch Errichtung und Betrieb von WKAen auch in der Pachtvariante sind dabei jedoch wahrlich atemberaubend und können sich leicht, wenn nicht sogar hochwahrscheinlich zu einem finanziellen Desaster entwickeln.</p> <p>Umso mehr verwundert, dass WKAen einerseits bei vielen Waldeigentümern und ihren Verbänden äußerst populär sind, ohne dass andererseits die damit verbundenen unter Umständen katastrophalen Risiken vertiefend diskutiert werden und ohne dass die Entscheidungen in einem angemessenen qualifizierten Prozess unter Beachtung aller wesentlichen Gesichtspunkte (vor allem der Dimension der Rückbaukosten) getroffen werden.</p> <p>Wahrscheinlich gilt auch hier die Berufserfahrung krediterfahrener Banker: Gier macht blind.</p> <p>Nach den Erfahrungen mit den 3 seit Jahren ungenutzten Industrie-Ruinen in Zilsdorf sollte jedem vernünftigen und informierten Menschen klar sein, dass man nicht mehr von Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos des Waldeigentümers für enorm hohe Rückbaukosten sprechen kann, sondern von Sicherheit des Eintritts. Nach 20 Jahren explodiert eine finanzielle „Zeitbombe“ mit katastrophalen Folgen für die Gemeinden und somit auch für die Verbandsgemeinde Gerolstein und den Landkreis Vulkaneifel. Aus den oben geschilderten vielfältigen Gründen fordere ich die Verbandsgemeinde Gerolstein bzw. den VG-Rat dazu auf, die gesamten Eignungsflächen im Wald aus der</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag								
<p>Planung herauszunehmen und nicht weiter als Sondergebiete für Windenergie zu favorisieren.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die in der Anregung ausführlich und umfassend diskutierte Problematik des Rückbaus ist nicht Regelungsgegenstand des FNP-Verfahrens.</i></p> <p><i>Der Rückbau wird zwischen Flächeneigentümer, Genehmigungsbehörde und Windenergieanlagenbetreiber geregelt.</i></p> <p><i>Die Anregung, die Sondergebiete im Wald wegen ungeklärter Rückbauproblematik in der Planung nicht weiter zu verfolgen, wird deshalb zurückgewiesen.</i></p>								
	<p>Beschlussvorschlag</p>								
	<p>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</p>								
	<p>Beschluss</p> <table border="1" data-bbox="1350 866 2063 962"> <tr> <td data-bbox="1350 866 1496 917"><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td data-bbox="1505 866 1682 943"><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td colspan="2" data-bbox="1691 866 1865 890">Anzahl Stimmen</td> <td data-bbox="1874 866 2063 890" rowspan="2">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td data-bbox="1691 896 1771 920">ja</td> <td data-bbox="1780 896 1865 920">nein</td> </tr> </table> <p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:			ja
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:					
		ja	nein						

28 Stellungnahme eines Bürgers vom 03.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>ich beziehe mich hier nun auf die in der Offenlage bis zum 05.01.2024 in der VG Gerolstein genannten Flächen. Hiermit erhebe ich aus folgenden Gründen Einspruch gegen die Ausweisung dieser Flächen ab Vorrangflächen für Windenergie:</p> <p>Zunächst schließe ich mich hiermit gerne den allgemeinen Ausführungen der Bürgerinitiative Sturm im Wald an, die ich jedenfalls vollumfänglich unterstütze.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Die beplanten Flächen befinden sich nachweislich in schutzwürdigen Räumen, die mit ihren Schutzgründen einer Umwandlung in ein großflächiges Industriegebiet für Windenergie - in bis dahin recht intakten und störungsarmen Ökosystemen - entgegenstehen.</p> <p>Dies wurde in der Vergangenheit bereits durch - auch der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegende - Gutachten und rechtskräftige Beschlüsse bestätigt. Das Landesamt für Umwelt RPL hat diese Gutachten mit einem aktuell ausgewiesenen Rotmilandichtezentrum und Fledermaushabitaten bestätigt. Außerdem handelt es sich um Flächen mit herausragender Eignung für den Schwarzstorch.</p> <p>Die ersten nachgewiesenen Schwarzstorchhorste im Rahmen der natürlichen Wiederbesiedlung in der rheinland-pfälzischen Eifel, fanden sich im Bereich Lissendorff Steffeln/Auel sowie Kleinlangensfeld/Olzheim. Der Vogel selbst zeigt die besondere Lebensraumeignung. Es handelt sich bei den beplanten Gebieten um Naturparkflächen, Natura 2000 Gebiete, Biotopverbundflächen, Biotopkomplexflächen, Flächen des Natur- und Geopark Vulkaneifel (UNESCO-Geopark Vulkaneifel) und Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>Wasser: Die beplanten Flächen befinden sich in landesweit bedeutsamen Quellgebieten, die für die Trinkwassergewinnung von überregionaler Bedeutung sind. Vor dem Hintergrund des Klimawandels sind Waldgebiete in Quellregionen grundsätzlich zu schützen und von Windenergieanlagen freizuhalten. Eine Gefährdung durch massive Bodenverdichtung beim Einbringen der Fundamente und beim Wegebau, sowie die Gefahren durch das Einbringen von Schadstoffen beim Bau und Betrieb der Anlagen sind nicht zu vertreten. Außerdem steigen durch die geplanten unververtretbaren Rodungen die lokalen Temperaturen in erheblichem Umfang, was eine verstärkte Verdunstung auslöst und der Grundwasserneubildung sowie der kühlenden Wirkung von Waldflächen dauerhaft entgegensteht.</p> <p>Gesundheit: Die gesundheitlichen Risiken, die von Windenergieanlagen ausgehen, werden in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt. Infraschall, Schattenwurf, Lärm und Leuchtfeuer sind ernst zu nehmende Gefahren für die Gesundheit, die Lebensqualität und das Psychotop. Kopfschmerzen, Müdigkeit, Herz-Kreislaufprobleme können auftreten. Betroffene sind mitunter gezwungen ihre Heimat zu verlassen.</p>	<p><i>siehe Abwägung zu Stellungnahme Nr. 1</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Die negativen Auswirkungen auf das körperliche und seelische Wohlbefinden habe ich bereits seinerzeit als zuständiger Revierleiter des Reviers Steffeln/Lissendorf/Schönfelder Forst durch die bereits bestehenden Anlagen am eigenen Leib erfahren.</p> <p>Tourismus: Die beplanten Gebiete sind Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus. Eine Überbauung mit Windenergieanlagen wird den Erholungswert des Waldes und der Landschaft mindern und die positive Entwicklung im Tourismus erheblich beeinträchtigen. Viele Gewerbetreibende sind in ihrer Existenz bedroht, die Eifel als erwanderbare Erholungsregion wird geschwächt.</p> <p>Die Gewinne erzielen nur Wenige, die Lasten tragen wir alle mit dem Verlust unserer Lebensräume, unserer Klimaschutzräume und damit unserer Lebensqualität</p> <p>Als ehemaliger Forstrevierleiter des damaligen Forstreviers Steffeln, ist mir der beplante Bereich bestens vertraut und bekannt. Mit echtem Entsetzen und großer persönlicher Betroffenheit, habe ich daher die Planungen der VG Gerolstein zur Kenntnis genommen.</p> <p>1) Die beplanten Bereiche haben eine herausragend wichtige Bedeutung als Vernetzungsstrukturen zwischen den großen Waldgebieten des Schneifelrückens und des Kyllwaldes/Salmwaldes. Die beplanten Wälder sind Hotspots des Artenschutzes. Nicht umsonst wurde das Revier Steffeln seinerzeit als Wildkatzenförderraum ausgewiesen. Die Ergebnisse der Studien kommen zum eindeutigen Ergebnis, dass das Vorkommen der Wildkatze - für die Rheinland-Pfalz und insbesondere die Wälder der Eifel - ganz besondere Verantwortung tragen, auf große, störungsfreie Strukturen mit geringer Waldwegerschließung angewiesen ist. Die vorhandenen Wälder sind strukturreich und weisen hohe Altholz- sowie Totholzstrukturen auf die seinerzeit durch mich entwickelt und erhalten wurden. Ihre jetzigen Planungen laufen diesen Ergebnissen zuwider.</p> <p>2) Die beplanten Wälder wiesen bereits zu Beginn der seinerzeit langsam einsetzenden Wiederbesiedlung - Ende der 1980-er Jahre-, mit die ersten Schwarzstorchbruten in der rheinland-pfälzischen Eifel überhaupt auf und sie zeigten mit gleich 4 Horsten in recht geringem Abstand, die herausragende Lebensraumqualität für diese hochschützenswerte Vogelart auf. Schon jetzt ist die Art durch die bereits bestehenden Anlagen erneut sehr stark beeinträchtigt und gefährdet. Neben dem Schutz bestehender Horste, kann man dem Artenschutz zudem nur dann effizient dienen, wenn man weitreichend potentielle Lebensräume dauerhaft erhält und schützt - denn dort findet</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>siehe Abwägung zu Stellungnahme Nr. 1</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Vernetzungsfunktion der betroffenen Wälder wird durch die Inanspruchnahme von weniger als 1 % der Fläche durch WEA bei gleichzeitiger Durchführung von umfangreichen Aufwertungsmaßnahmen in bisher strukturarmen Waldbereichen nicht in Frage gestellt.</i></p> <p><i>Die Schwarzstorch-Horste werden durch Einhaltung des notwendigen Schutzabstandes nicht gestört. Ebenso werden keine bekannten Nahrungshabitate überbaut oder erheblich beeinträchtigt. Die früher angenommene hohe Kollisionsgefährdung hat sich außerdem als nicht stichhaltig erwiesen, so dass insgesamt das Risiko für</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>man die Horste von morgen.</p> <p>3) Neben Wildkatze und Schwarzstorch, sind die beplanten Wälder/Waldrandbereiche sowie die angrenzenden artenreichen Wiesen, zudem bedeutsamer Lebensraum für den Rotmilan - was durch das Landesamt gutachterlich festgestellt ist und für dessen weltweiten Erhalt wir in Rheinland-Pfalz eine ebenso herausragende Verantwortung haben.</p> <p>4) Uhu und Raufußkauz sind als weitere sehr seltene Vogelarten des Gebietes zu benennen.</p> <p>5) Nicht ohne Bedeutung ist, dass die Wälder um Steffeln/Lissendorf auch als besonders herausragender Lebensraum für das Rotwild zu sehen ist. Leider wird diese größte bei uns noch lebende Hirschart heutzutage bedauerlicherweise und zu Unrecht, von Teilen der Forstverwaltung als nahezu verzichtbarer Waldschädling betrachtet. Gerade deshalb wird aber, insbesondere auch zur Lösung der durchaus bekannten Probleme, eine Erhaltung jeden geeigneten Lebensraumes sowie die Ermöglichung natürlicher Wanderbewegungen zur Erhaltung der Art, zunehmend wichtiger. Die genetische Verinselung des Rotwildes ist bereits jetzt vielfach kritisch zu sehen und daher sind jegliche weitere Bestrebungen, die zu einer fortschreitenden Verinselung von Populationen führen können, grundsätzlich abzulehnen. Der beplante Bereich ist ein absoluter Kernlebensraum für diese Wildart, die ihre Lebensräume nach tradierten Verhaltensweisen nutzt. Störungen dieser tradierten Verhaltensweisen haben Auswirkungen weit über das Planungsgebiet hinweg, da genau hier der genetische Austausch durch den Wanderkorridor zwischen den Rotwildgebieten des Salmwaldes, Kyllwaldes, Duppacher Rückens, des Hillesheimer Waldes sowie des Höhenzuges der Schneifel bis hinein in das benachbarte NRW und Belgien, stattfindet</p> <p>Hier wäre es dringend an der Zeit entsprechende Konzepte zu erarbeiten und auch umzusetzen. Die Vorarbeiten dazu waren bereits geleistet, die Umsetzung war aber leider äußerst fehlerhaft. Dabei läge gerade darin ein großes Entwicklungspotential und eine große Chance für Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Artenschutz, Jagd und Tourismus also für die ländliche Region insgesamt.</p> <p>6) Im Übrigen wurden die Flächen bereits zu Beginn der 90-er Jahre durch die damalige VG Obere Kyll hinsichtlich ihrer Eignung für Windkraft geprüft und bereits damals aus Gründen des Artenschutz sowie des Landschaftsbildes, als ungeeignet verworfen. Ich selbst habe in verschiedenen Funktionen an entsprechenden Zusammenkünften teilgenommen. An den damaligen Feststellun-</p>	<p><i>Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs durch WEA nach derzeitigem Kenntnisstand gering ist.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Barrierewirkungen für Rotwild durch WEA sind in der Fachliteratur für die Bauphase und die unmittelbar anschließende Zeit dokumentiert. Nach etwa einem Jahr werden die Flächen um die WEA dann wieder aufgesucht und genutzt. Zu Wirkungen von Infraschall auf Rotwild liegen keine Erkenntnisse vor.</i></p> <p><i>Es liegen auch keine Erkenntnisse vor, dass allein durch den Betrieb der Anlagen dauerhaft und großflächig der Lebensraum des Rotwildes erheblich beeinträchtigt oder eine genetische Verinselung stattfindet.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>gen und Grundbedingungen hat sich absolut nichts geändert. Nur die besondere Bedeutung der Wälder für den Klimaschutz, Luftreinhaltung und CO₂-Bindung wurde mittlerweile noch deutlicher erkannt und sollte entsprechend gewürdigt werden, anstatt die Wälder den Profitinteressen Weniger zu opfern. Zudem gab es - nach dem bereits erfolgten Ausbau der Windkraft in der ehemaligen VG Obere Kyll - die Zusicherung, dass aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, sowie aus Gründen des Landschaftsschutzes und zum Schutz der Bevölkerung vor entsprechenden weiteren Beeinträchtigungen, keine neuen Anlagen mehr errichtet werden sollen. Politische Entscheidungen, die einmal aus guten sachlichen und fachlichen Gründen heraus getroffen wurden, sollten auch verlässlich bleiben. Zumal hinlänglich bekannt ist, wie sich die Waldrodung auf das Ökosystem Wald auswirkt.</p> <p>7) Was die beplanten Wälder im Bereich der ehemaligen VG Hillesheim angeht, bin ich ebenfalls schockiert und zudem sehr überrascht. Ich war damals auch an der Datenerhebung zu Hotspotarten in diesem Bereich ehrenamtlich tätig. Gerade auch als Großkarnivorenberater des Landes Rheinland-Pfalz, war ich dort häufiger zu Begutachtungen unterwegs und kenne auch diesen Bereich nur zu gut, als von herausragender Bedeutung für die Wildkatze, Luchs, Schwarzstorch, Uhu und Rotmilan. Die beplanten Flächen wurden aus diesem Grund auch seinerzeit bereits für die Windkraftnutzung ausgeschlossen. Die arten- und naturschutzrelevanten Gesichtspunkte haben sich auch dort ganz sicher nicht wesentlich verändert. Also dürfte jede Planung auch weiterhin gegenstandslos und ausgeschlossen sein.</p> <p>Ich möchte Sie daher dringend darum bitten, von dieser - in meinen Augen - unsäglichen und zerstörerischen Planung Abstand zu nehmen.</p> <p>Relativ gesunde und halbwegs intakte und ungestörte Lebensräume, von aus Gründen der Biodiversität herausragender Bedeutung und inmitten eines höchst wertvollen Biotopverbunds, die leider wissentlich immer rarer werden, ohne erkennbare Notwendigkeit und entgegen aller vorhe-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Diese Zusicherung erfolgte vom damaligen Rat der ehemaligen VG Obere Kyll. Mittlerweile haben sich die Rahmenbedingungen geändert: die VG Obere Kyll wurde aufgelöst und mit den VG Hillesheim und Gerolstein fusioniert. Es wurde ein neuer VG-Rat gewählt, der planerisch unabhängig von der ehemaligen VG Obere Kyll agieren kann. Mit § 2 EEG wurde außerdem aus Gründen der nationalen Energiesicherheit und wegen des rasant fortschreitenden Klimawandels dem Windenergieausbau ein überragendes öffentliches Interesse zugeordnet. Die betroffenen Ortsgemeinden haben sich mehrheitlich für einen Ausbau der Windenergienutzung in diesen Gebieten ausgesprochen.</i></p> <p><i>Die hier getroffenen Aussagen beruhen auf den im Jahre 2014 bekannten Tatsachen und fachgutachterlichen Einschätzungen. Mittlerweile gilt der Schwarzstorch nicht mehr als kollisionsgefährdet und für den Rotmilan gibt es wirksame Schutzmaßnahmen in Form von Antikollisionssystemen. Insofern hat sich auch die fachgutachterliche Einschätzung aufgrund neuer Kenntnisse gegenüber 2014 verändert. Die Habitatentwicklung für Wildkatze und Luchs können durch waldbauliche Maßnahmen im Zuge des erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs beim Bau von WEA unterstützt werden.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>riger politischer Zusagen, aus Gründen des reinen Profits, in Industriegebiete umzubauen, kann ganz sicher nicht die Lösung der Klimakrise sein.</p> <p>Hier werden m. E. - lediglich unter dem Deckmantel des Klimaschutzes - kurzfristige wirtschaftliche Interessen Einzelner bedient, dabei jedoch der Allgemeinheit nachhaltig geschadet und unverzichtbare Natur für immer zerstört. Diese Eingriffe sind irreversibel und sie sind auch nicht ausgleichbar.</p> <p>Alexander von Humboldt schrieb 1845:</p> <p>„Um die Natur in ihrer ganzen erhabenen Größe zu schildern, darf man nicht bei den äußeren Erscheinungen allein verweilen; die Natur muß auch dargestellt werden, wie sie sich im Innern der Menschen abspiegelt, wie sie durch diesen Reflex bald das Nebelland physischer Mythen mit anmutigen Gestalten füllt, bald den edlen Keim darstellender Kunstthätigkeit entfaltet“</p> <p>Humboldt ist offenbar bereits damals bewusst gewesen, dass die Beschäftigung mit der Natur nicht nur deren distanziert wissenschaftliche Beschreibung und Vermessung bedeutet, sondern dass die Natur selbst in unserer Seele Emotionales und Intuitives auslöst, Erkenntnis schafft, die mit dem eigenen Leben verbunden werden kann.</p> <p>Was Sie hier zerstören wollen, aber ist unwiederbringlich verloren und keine politische Ideologie und hin wirtschaftliches Interesse kann dies rechtfertigen und schon gar nicht ersetzen.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der Anregung, auf die Ausweisung von Sondergebieten im Wald zu verzichten wird nicht gefolgt. Aus den Ausführungen des Einwenders ergeben sich keine neuen Erkenntnisse, die eine solche Entscheidung angesichts des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergienutzung rechtfertigen.</i></p>
	<p>Beschlussvorschlag</p>
	<p>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Eine Änderung in der Abgrenzung der Sondergebiete</p>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	ergibt sich daraus nicht.			
	Beschluss			
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen:
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

29 Stellungnahme eines Bürgers vom 04.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>ich beziehe mich auf die in der Offenlage bis zum 05.01.2024 in der VG Gerolstein genannten Flächen. Hiermit erhebe ich aus folgenden Gründen Einspruch gegen die Ausweisung dieser Flächen (vor allem die „Eignungsflächen“ E bis H) als Vorrangflächen für Windenergie und lehne die geplante Ausweisung der im Entwurf des Flächennutzungsplanes der VG „Gerolstein“ dargestellten Windkraftpotentialflächen ab.</p> <p>Der vorliegende Entwurf ist bislang insgesamt unzureichend und daher abzulehnen, da er den vom LfU (Kompetenzzentrum Staatliche Vogelschutzwarte und Artenvielfalt in der Energiewende (KSVAE)) erstellten „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz (November 2023)“ ignoriert. Zu nennen sind hier insbesondere die zahlreichen ausgewiesenen artenschutzfachlichen Zielflächen (Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten) im Plangebiet wie z.B. die Rotmilan-Dichtezentren sowie Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder mit fledermausrelevanten Wald -FFH-Lebensraumtypen, die im FNP nicht gewürdigt werden als von jeglichen WEA freizuhaltenden Zonen. Im Fachbeitrag des LfU wird darauf verwiesen, dass in RLP der „Planungsfokus für Windenergiegebiete bevorzugt auf die Bereiche außerhalb dieser Zielflächenkulisse gerichtet werden“ sollte. Dieser Aspekt bzw. diese WEA-Ausschlusskulisse sollte bitte in den FNP eingearbeitet werden.</p> <p>Meine bereits im April 2023 vorgebrachten Anregungen und Kritikpunkte zum/am FNP möchte ich hier nochmals aufführen, da ich sie insgesamt nicht ausreichend in Ihrer sogenannten „Abwägung“ (Würdigung der Stellungnahmen aus der ersten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB) berücksichtigt sehe. Dort heißt es sogar völlig widersprüchlich: „Wichtige Schutzgebiete wie die Natura 2000-Gebiete und die Kernzone des Naturparks Vulkanei-</p>	<p style="text-align: center;"><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Die Erkenntnisse aus dem zitierten Fachbeitrag werden im weiteren Verfahren in den Umweltbericht zum FNP eingearbeitet. Zwingende Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Hier gibt es keinen Widerspruch. In Natura2000-Gebieten und in der Kernzone des Naturparks Vulkanei-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p><i>fel werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. “ Aber: „Da die genannten Schutzgebiete ca. 98 % der VG-Fläche einnehmen, ist es unmöglich die Anforderungen des WindBG zu erfüllen, ohne Teile dieser Schutzgebiete in Anspruch zu nehmen. Die Forderung nach einer Freihaltung dieser Schutzgebiete von WEA wird daher zurückgewiesen.“ (S2/35). Diese Einstellung führt die Einrichtung von Schutzgebieten ad absurdum!</i></p> <p>Biotopverbund, NATURA 2000, Artenschutz: Die beplanten Flächen befinden sich in schutzwürdigen Räumen, die mit ihren Schutzgründen einer Umwandlung in ein Industriegebiet für Windenergie entgegenstehen. Dies wurde in der Vergangenheit bereits durch der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegende Gutachten und rechtskräftige Beschlüsse bestätigt („Kein WKA-Ausbau östlich der B51“). Es handelt sich bei den beplanten Gebieten um Naturparkflächen, Natura 2000 Gebiete, Biotopverbundflächen, Biotopkomplexflächen, Flächen des Natur- und Geopark Vulkaneifel (UNESCO-Geopark Vulkaneifel) und Landschaftsschutzgebiete. Insbesondere auf dem Duppacher Rücken sowie im Hillesheimer Staatsforst handelt es sich um noch unzerschnittene Waldgebiete von landesweiter Bedeutung, die es zu erhalten gilt. Als in der Biotopkartierung langjährig tätiger Gutachter und Biologe kenne ich den Duppacher Rücken seit Jahrzehnten. 2010 habe ich dort das Biotopkataster aktualisiert und eine bemerkenswerte Vielzahl an reich strukturierten, naturnahen Wäldern im Birgeler, Lissendorfer und Steffelner Wald (BK-5605-0033-2010) sowie im Staatsforst Meerscheid, Duppacher Kammerwald und Aueler Wald (BK-5705-0309- 2010) mit vielen Quellbiotopen vorgefunden und dokumentiert: „Landesweit bedeutender bewaldeter Bergrücken mit überwiegend gut strukturierten bodensauren (Eichen-)Buchenwäldern mit verhältnismäßig reich ausgeprägter Krautschicht; die Wälder ... werden von zahlreichen sich verästelnden Quellbächen durchzogen, die nach Westen über Mühlenbach und Lissendorfer Bach zur Kyll hin entwässern. Kleine quellige Sonderstandorte werden von Erlenbruchwald eingenommen; als besondere Requisiten sind kleine Waldteiche und ein aufgelassener kleiner Steinbruch im Steffelner Wald erwähnenswert.“ „Die abgelegenen Wälder gehören zu den Kernlebensräumen für zurückgezogen lebende Wildtiere wie Rotwild und Wildkatze. Die Bäche dienen als wichtige Nahrungshabitats des Schwarzstorches. Wichtiges Teilgebiet des weitgehend unzerschnittenen und abgelegenen Buchenwald- und Quellbachbiotopsystems auf dem Duppacher Rücken - vermittelt als Verbundachse zum FFH Schneifel im Westen und nach Süden zu den Wäldern des FFH Gerolsteiner Kalkeifel“ (Auszug aus den BK-Beschreibungen; LANIS 2023).</p> <p>BGHplan Trier kommt in seinen FFH-Vorprüfungen (Erheblichkeitsprüfung) für alle drei FFH-</p>	<p><i>fel werden keine Sondergebiete ausgewiesen. In den übrigen Schutzgebietskategorien (v.a. Naturpark außerhalb Kernzonen, Landschaftsschutzgebiet) werden Sondergebiete ausgewiesen, weil es wegen der nahezu flächendeckenden Ausweisung in der VG außerhalb dieser Schutzgebiete keine oder nur sehr kleinflächige Alternativen gibt.</i></p> <p><i>Es stellt sich hier im Gegenteil die Frage, wie sinnvoll es ist, 98 % der Fläche einer Verbandsgemeinde mit Schutzgebieten zu belegen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>In den für die Offenlage ergänzten FFH-Vorprüfungen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Gebiete „Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel“, „Schneifel“ und „Duppacher Rücken“, die lediglich auf Literaturoswertung nicht aber auf aktuellen Erhebungen fußen, zu dem Fazit „Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich“ und „Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Lebensraumtypen oder Zielarten des FFH-Gebiets erkennbar“.</p> <p>Dem ist hinsichtlich Artenschutz deutlich zu widersprechen. Die Recherche offenbart leider erhebliche Datenlücken zur aktuellen Verbreitungssituation planungsrelevanter Leitarten. In den beplanten Waldgebieten und auch unmittelbar angrenzend kommen sowohl die wertbestimmenden Arten Rotmilan als auch Schwarzstorch als regelmäßige Brutvögel vor. Was den aktuellen Status des Schwarzstorches im FFH- Gebiet anbelangt, widerspricht sich das Gutachterbüro selber: dort wird der Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) mit letztem Nachweis von 2014 aufgeführt, aber in den Erläuterungen ist dann von „Im FFH-Gebiet befindet sich aktuell zwei bekannte Schwarzstorch-Horste“ die Rede. Seit 2014 gibt es zudem zahlreiche Nachweise dieses seltenen Waldbewohners in oder über den projektierten Waldgebieten. Gleiches gilt für den Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) mit letztem (!!!) Nachweis von 1996, also vor 27 Jahren - einer leicht nachzuweisende Art, die man bei fast jedem Waldspaziergang in den von der Planung betroffenen Gebieten zu hören oder zu sehen bekommt. Auch für den Uhu kann eine Waldbrut im Birgeler und Lissendorfer Wald nicht ausgeschlossen werden. Dort habe ich mehrfach rufende Uhus während der Brutzeit verheard. Auch das Uhuvorkommen am Steffelkopf wird im Gutachten nicht gewürdigt. Ebenfalls nicht gewürdigt werden aktuelle (Zeitraum 2020-2023) Nachweise vom Raufußkauz in der Schneifel und auf dem Duppacher Rücken im Bereich Hühnerfuß/Prümer Kopf. Keine Erwähnung finden aktuelle Mittelspechtvorkommen im Steffeln Wald. Hier wird an einer ganzen Reihe von wertgebenden Arten deutlich, dass die Datengrundlage bezüglich Fauna für die FFH-Vorprüfungen recht dünn ist und die darauf aufbauenden Schlussfolgerungen fragwürdig sind.</p> <p>Entgegen der auf veralteten bzw. unvollständigen Daten beruhenden Einschätzung von BGHplan Trier können somit zukünftig Kumulative Wirkungen durch andere Projekte mit Raumbezug wie die von der VG Prüm aktuell geplante Ausweisung eines Sondergebietes ebenfalls für die Windenergienutzung innerhalb des FFH-Gebietes Schneifel u.a. auf die regionale Schwarzstorchpopulation derzeitig nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch notwendige Rodungen von Waldbeständen zur Trassen- und Baufelderstellung werden die geschlossenen Waldbestände aufgerissen und so das Waldinnenklima stark verändert, was zukünftig zur Erwärmung und größerem Hitze- und Trockenstress führen wird. Die Gefahr besteht, dass benachbarte Waldbestände durch diesen zusätzlichen Stress absterben oder gänzlich in ihrem Charakter verändert werden. Die Wasserspeicherfähigkeit dieser großflächigen Waldgebiete droht durch diese unnötigen Eingriffe, minimiert zu werden.</p> <p>Wasser: Die beplanten Flächen befinden sich in landesweit bedeutsamen Quellgebieten, diese</p>	<p><i>wird für das FFH-Gebiet „Duppacher Rücken“ festgestellt, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können und deshalb eine Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich ist, wenn WEA in geringer Entfernung zum FFH-Gebiet errichtet werden sollen.</i></p> <p><i>Die hier zitierte Aussage zum Schwarzstorch aus der frühzeitigen Beteiligung ist überholt. Sie wurde zur Offenlage an die aktuellen Angaben aus dem Standarddatenbogen angepasst</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die FFH-Vorprüfungen wurden weder inhaltlich noch im Ergebnis von der zuständigen Naturschutzbehörde bemängelt.</i></p> <p><i>Von den in Rede stehenden Waldgebieten werden durch die Errichtung von WEA insgesamt weniger als 1 % der Fläche in Anspruch genommen.</i></p> <p><i>Im unmittelbaren Umfeld der Rodungsinseln und verbreiteter Zufahrtswege ergeben sich kleinklimatische Effekte, die aber lokal begrenzt sind und keine Gefährdung für den Gesamtbestand darstellen.</i></p> <p><i>Trinkwasserschutzgebiete, Zone I und II sind in der Pla-</i></p>

Anregung

sind für die Trinkwassergewinnung von überregionaler Bedeutung. Vor dem Hintergrund des Klimawandels sind Waldgebiete in Quellregionen grundsätzlich zu schützen und von Windenergieanlagen freizuhalten. Eine Gefährdung durch Bodenverdichtung beim Einbringen der Fundamente und beim Wegebau, sowie die Gefahren durch das Einbringen von Schadstoffen beim Bau und Betrieb der Anlagen sind nicht zu vertreten.

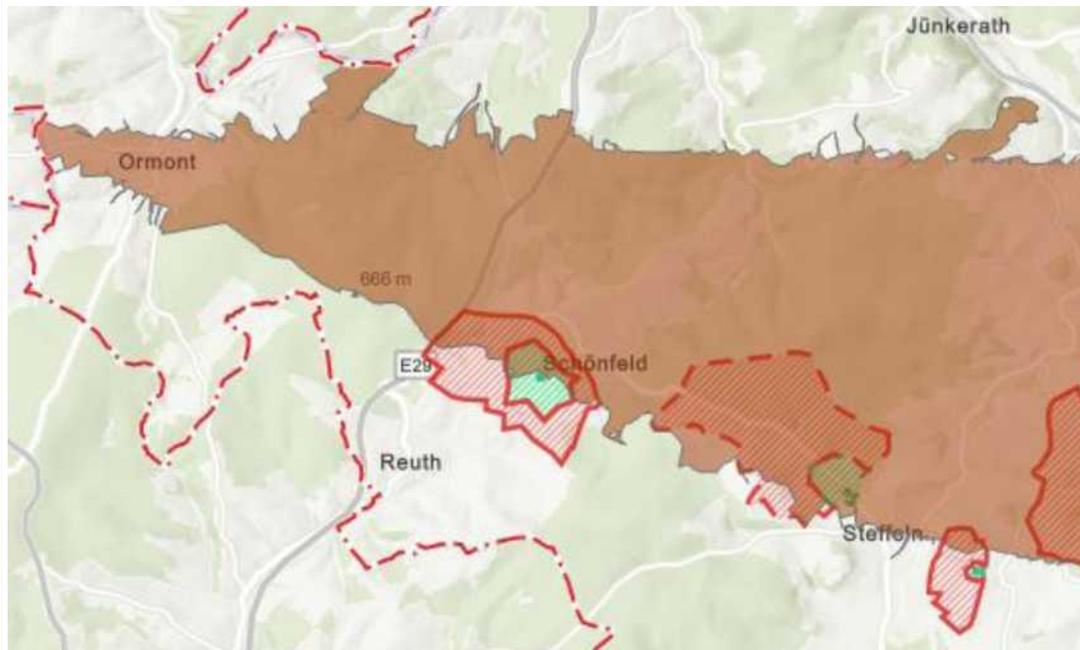


Abb.1: Die Rote Zone der mit Nitrat belasteten eutrophierten Gebiete erstreckt sich auch über den Nordteil des Duppacher Rückens mit Birgeler, Lissendorfer und Steffelner Wald; Wasserschutzgebiete sind rot bzw. grün abgegrenzt und liegen in den Gemarkungen Schönfeld und Steffeln ebenfalls im Einflussbereich der potentiellen Eignungsflächen B, C, D, E (aus GeoBox-Viewer: <https://geobox-i.de/GBV-RLP/>)

Am 1.1.2023 ist die neue Landesdüngerverordnung von Rheinland-Pfalz in Kraft getreten, mit der die („roten“) zur Düngung ab 2023 neu ausgewiesen werden. Fachliche Grundlage der wasserwirtschaftlichen Abgrenzung der Gebiete ist die Umsetzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA), die im August 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Damit verbunden sind erheblich verschärfte Regelungen für die Landwirtschaft hinsichtlich der Düngerausbringung (Sperrfristen, Düngemengenreduzierung; Abstand zu Gewässern bei der Düngerausbringung etc.). Für mich ist nicht nachvoll-

Abwägungsvorschlag

nung generell von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Trinkwasserschutzgebiete, Zone III sind in den hydrogeologisch besonders sensiblen Bereichen ebenfalls von der Windenergienutzung ausgenommen. Zudem werden im Umweltbericht zum FNP Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Wasserschutz aufgeführt. Diese und weitere Maßnahmen werden als Auflagen im Einzelgenehmigungsbescheid festgesetzt. Dadurch wird Vorsorge getroffen, dass es während der Bau- und Betriebsphase zu keinen schädlichen Einwirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser kommt. Im Übrigen hat die zuständige Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme vom 04.12.2023 keine Einwände gegen die vorliegende Planung geltend gemacht.

zur Kenntnis genommen

Die landwirtschaftliche Nutzung wird eingeschränkt um

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>ziehbar, warum die Landwirtschaft hinsichtlich Grundwasserschutz großflächig eingeschränkt wird, die industrielle Errichtung von potentiell grundwassergefährdenden WKA innerhalb solcher Gebiete mit all ihren Risiken aber möglich sein soll. Dies sollte bei der Rahmenplanung unbedingt berücksichtigt werden.</p> <p>Der Wertverlust unserer Immobilien ist nicht vertretbar und gefährdet für viele Menschen die Altersvorsorge. Wir bauen gerade ein altes Bauernhaus in Schönfeld als Ferienhaus um. Aber wer will umzingelt von riesigen WKA-Rotoren dann noch hier quasi in einem Industriegebiet seinen Urlaub verbringen? Wer will denn Waldspaziergänge unternehmen in aufgerissenen Wäldern, die durch die neuen Versorgungsstrassen der WKA zerschnitten und durch den Betrieb der Anlagen verlärmert werden? Wer das nicht nachvollziehen kann, der sollte mal an einem windigen Tag unter den riesigen Rotoren durch das aufgerissene Waldgebiet zwischen Ormont und Schönfeld wandern!</p> <p>Sollten die Windkraftansiedlungen nicht zu verhindern sein, sollten anstatt zwei 60-Grad-WKAfreie- Korridore ein im Minimum ein 120-Grad-WKAfreier-Korridor östlich von Schönfeld eingerichtet werden, um so das beliebte Waldwandergebiet um die 7-Wege zwischen Stadtkyll, Schüller, Schönfeld und Steffeln nicht zu zerstören und um die Lebensqualität der SchönfelderInnen zu erhalten.</p>	<p><i>den großflächigen Eintrag von Nitrat in das Grundwasser zu reduzieren. Durch den Bau von WEA entstehen im Regelfall keine Schadstoffeinträge in das Grundwasser. Schadstoffeinträge werden durch technische Auflagen und Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der Einzelgenehmigung vermieden.</i></p> <p><i>Die Auswirkungen von WEA auf den Tourismus wurden in verschiedenen Studien untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass viele Faktoren (Einstellung des Befragten zur Windenergie, Vorbelastungen, Betroffenheit wichtiger Infrastruktureinrichtungen etc.) Einfluss auf die touristische Nutzung haben und eine eindeutige Aussage (z.B. viele WEA = stark abnehmender Tourismus oder WEA haben keinen Einfluss auf den Tourismus) nicht möglich sind.</i></p> <p><i>Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sehr hohen Dichte von WEA und großflächiger Überstellung negative Konsequenzen entstehen. Dem wirkt die vorliegende Planung durch Konzentration auf wenige Flächen und Freihaltung der übrigen VG-Fläche entgegen.</i></p> <p><i>Der Gesetzgeber räumt dem Ausbau der Windenergie ein herausragendes öffentliches Interesse ein. Damit erhält die Flächenbereitstellung für WEA im Rahmen der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht. Sollten daher örtlich negative Auswirkungen entstehen, so werden die Belange des Tourismus im Rahmen des FNP-Verfahrens den Belangen des Windenergieausbaus untergeordnet.</i></p> <p><i>Ein 120° breiter Freihaltesektor würde zum vollständigen Wegfall des Sondergebietes E-Rammelsberg/ Weitersberg führen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag									
<p>Natürlich ist eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zur Windenergie notwendig, um Wildwuchs zu verhindern. Jedoch ist eine vernünftige Gesamtstrategie bei der Windkraftplanung, die auch zwingend Vorsorge trifft für nachhaltige Speicherkapazitäten (nach wie vor fehlende Pumpspeicherkraftwerke wie z.B. bei Schweich), meiner Meinung nicht erkennbar. So spielt sich die Windkraftplanung fast ausschließlich in Waldgebieten ab ohne die fatalen Schäden auf die Klimawirkung geschlossener Wälder zu berücksichtigen. Hintergrund ist nur das „Kirchturmdenken“ verschiedener Gemeinden mit ihren klammen Kassen, was überhaupt nur zum erneuten und aus meiner Sicht überflüssigen Überplanen der mit gültigem Flächennutzungsplan ausgestatteten ehemaligen VG Obere Kyll geführt hat.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die demokratisch gewählten Vertreter dieser Ortsgemeinden haben sich mehrheitlich für den Ausbau der Windenergienutzung in ihren Wäldern ausgesprochen.</i></p> <p><i>Aus den Anregungen ergeben sich keine neuen Erkenntnisse, die einen Verzicht auf Sondergebietsflächen angesichts des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie rechtfertigen würden. Soweit die Anregungen auf den Verzicht oder die Verkleinerung von den geplanten Sondergebieten abzielen, wird ihnen daher nicht gefolgt.</i></p>									
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen an der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</p>									
	<p>Beschluss</p> <table border="1" data-bbox="1350 1045 2072 1141"> <tr> <td data-bbox="1350 1045 1496 1141"><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td data-bbox="1496 1045 1686 1141"><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td colspan="2" data-bbox="1686 1045 1865 1069">Anzahl Stimmen</td> <td data-bbox="1865 1045 2072 1069" rowspan="2">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> <td data-bbox="1686 1069 1771 1141">ja</td> <td data-bbox="1771 1069 1865 1141">nein</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:			ja	nein
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:						
		ja	nein							
	<p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>									

30 Stellungnahme einer Bürgerin vom 31.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>in Ausgabe 47/2023 der Wochenzeitung AKTUELL bezüglich der Bauleitplanung Teilfortschreibung Windenergie wird gleich zu Anfang Bezug genommen auf den § 20a des Grundgesetzes, in dem an</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag																
<p>dieser Stelle erklärt wird, daß die Verbandsgemeinde Gerolstein aufgrund dieses Paragraphen einen Beitrag leisten muß.</p> <p>Hierzu möchte ich folgendes anmerken:</p> <p>Wenn schon der negativen Ausrichtung einer Ideologie gefolgt werden soll, dann sollte dies doch bitte nicht mit Inanspruchnahme und Verdrehung unseres Grundgesetzes verwischt werden. Der erwähnte Paragraph gibt dies nicht her, sondern das Gegenteil von dem, was hier angestrebt wird. Ich kann beim besten Willen nicht erkennen, inwiefern Windräder mit dem in § 20a geforderten "<u>Schutz von natürlichen Lebensgrundlagen und Tieren</u>" kompatibel sein sollen, wo doch mittlerweile eindeutig belegt ist, daß Windräder Milliarden von Lebewesen (Menschen, Tiere, Pflanzen) krankmachen und/oder töten, die Böden mit unzähligen Tonnen Beton beglücken, die auch nach "Rückbau" im Boden verbleiben etc. etc. (s. hierzu die erfolgten Einsprüche).</p> <p>Ich bitte daher die Entscheidungsträger der Verbandsgemeinde, die Verantwortung für Ihre Beschlüsse zu übernehmen und nicht unser Grundgesetz dafür zu mißbrauchen. In keiner Position <u>muß</u> jemand allen Unfug mitmachen und vor Gott kann man sich eh nicht herausreden.</p> <p>Frei nach Armin Risi: Die Umkehrung einer Halbwahrheit schafft keine höhere Wahrheit sondern • nur eine neue Halbwahrheit.</p>	<p><i>Der Ausbau der Windenergienutzung dient vorrangig dem Klimaschutz und damit dem Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen.</i></p> <p><i>Auch durch andere vom Menschen verwendete technische Hilfsmittel (z.B. Kraftfahrzeuge) entstehen sowohl lokal als auch global große Schäden, die uns aber nicht davon abhalten, diese Techniken weiter zu nutzen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>																
	<p>Beschlussvorschlag</p>																
	<p>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu.</p>																
	<p>Beschluss</p>																
<table border="1"> <tr> <td data-bbox="143 1157 376 1246"><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td data-bbox="385 1157 618 1246"><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td data-bbox="627 1157 743 1246">Anzahl Stimmen</td> <td data-bbox="752 1157 869 1246">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td data-bbox="627 1189 743 1246">ja nein</td> <td></td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:			ja nein		<table border="1"> <tr> <td data-bbox="1348 1157 1496 1246"><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td data-bbox="1505 1157 1738 1246"><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td data-bbox="1747 1157 1863 1246">Anzahl Stimmen</td> <td data-bbox="1872 1157 2069 1246">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td data-bbox="1747 1189 1863 1246">ja nein</td> <td></td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:			ja nein	
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:														
		ja nein															
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:														
		ja nein															
	<p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>																